G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1 **Aachen, 1. Januar 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 1 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2008. 2

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Fastenhirtenbrief 2008 2
Nr. 3 KODA-Beschlüsse 4
Nr. 4 Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26. November 2007 5

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 5 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2008 6
Nr. 6 Leitsätze zur kirchengemeindlichen Budgetplanung 2008 8
Nr. 7 Neufestsetzung der steuerlichen Mietwerte der Dienstwohnungen von Geistlichen des Bistums Aachen 9
Nr. 8 Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Mitarbeiterseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011 9
Nr. 9 Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011 9
Nr. 10 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff 9
Nr. 11 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 9
Nr. 12 Exerzitienangebote 2008 10
Nr. 13 Marienstatter Wallfahrt 2008 10
Nr. 14 Liederbuch „Wo 2 oder 3“ 10
Nr. 15 Geld anlegen und Verantwortung wahrnehmen 10
Nr. 16 „Neue Kirche“ in Jüchen 11
Nr. 17 Warnungen 11

Kirchliche Nachrichten

Nr. 18 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 12
Nr. 19 Personalchronik 14
Nr. 20 Pontifikalhandlungen 18

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 1 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2008

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

Zu einem „Abenteuer im Heiligen Geist" gegen Hunger und Krankheit in der Welt rief Kardinal Josef Frings im Jahr 1958 auf. Er schlug den deutschen Bischöfen die Gründung des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR vor. Gerne ließen sich die Bischöfe und die Katholiken in Deutschland darauf ein.

Voller Dankbarkeit und Freude können wir nun auf eine bereits 50-jährige Geschichte zurückblicken. Durch die Katholiken in Deutschland und ihr Hilfswerk MISEREOR haben unzählige Arme in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien wieder Hoffnung geschöpft. Partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe war der Schlüssel dafür.

Dieser Hoffnungsweg wird weitergehen. Wir Bischöfe sind überzeugt und vertrauen darauf, dass Sie, liebe Schwestern und Brüder, sich auch weiterhin für mehr Gerechtigkeit in der Welt einsetzen.

Herzlich bitten wir Sie: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende auch beim diesjährigen Fastenopfer wieder an die Seite der Armen und Notleidenden. Teilen Sie mit ihnen und schenken Sie ihnen Ihre Liebe.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 2. März 2008, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Die MISEREOR-Kollekte wird am 5. Fastensonntag, 9. März 2008, gehalten. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Fastenhirtenbrief 2008

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Bischof schreibt in einem Brief an seine Mitchristen: "Unserer katholischen Kirche in Deutschland fehlt etwas. Es ist nicht das Geld. Es sind auch nicht die Gläubigen. Unserer katholischen Kirche in Deutschland fehlt die Überzeugung, neue Christen gewinnen zu können." Wir haben lange Jahre gedacht, Mission: das ist etwas für die Menschen in Afrika und Asien. Aber schon Pater Alfred Delp SJ (+ 1945) stellte in den 30er/40er Jahren fest: "Deutschland ist Missionsland geworden." Lange haben wir gedacht, es werde in Deutschland genügend Kinder geben, sie alle würden die Kindertaufe empfangen und wie selbstverständlich in das volle christliche Leben hineinwachsen. Aber diese Annahme wird uns zunehmend fragwürdig. Was können wir machen? Was sollen wir tun, wenn uns an der Zukunft unseres Glaubens und unserer Kirche liegt?

Ich meine nicht, dass wir durch "Machen" diese Situation verändern könnten. Ich meine: Wir selbst müssen uns ändern. Wir müssen eine andere Grundhaltung einnehmen: mit Gottvertrauen, mit Freude und Zuversicht von Gott sprechen, den Glauben leben und so christlichen Lebensstil vermitteln und missionarisch wirken. Das war der Impuls der Gemeinsamen Versammlung unserer diözesanen Räte (am 15. September 2007): Kultur des Rufens - missionarische Kirche im Bistum Aachen.

I. Wir brauchen eine "Kultur des Rufens"

Wir glauben an einen Gott, dessen Ruf Menschen zu ihrer Freiheit befreit, nämlich zu ihrer Fähigkeit, zu hören und zu antworten. Denken Sie an Abraham, an Mose, an Propheten wie Jeremias oder Amos: Jedes Mal drückt Gottes Ruf sein Verlangen nach einer Beziehung aus. Er will angewiesen sein auf die besondere Begabung dieses Menschen und darauf vertrauen, dass der Mensch dem Ruf gerecht wird. Dieser Ruf verlangt letzten Endes nichts anderes als aufzubrechen, um mehr er selbst zu werden, indem er mit seinen Gaben

seine Berufung lebt. In der Person Jesu wird mit dem Ruf Gottes die heilende und belebende Qualität des Vertrauens offenbar, das er in jede und jeden setzt, die er ruft. Wo auch immer Menschen mehr sie selber werden, geschieht es, weil sie sich diesem Vertrauen öffnen, das Gott in sie setzt. Das Geschenk seines Vertrauens wird für uns Christinnen und Christen in der Taufe bekräftigt. Es gibt keinen getauften Menschen, der nicht eine besondere Gabe vom Heiligen Geist empfangen hätte, mit der er Einzigartiges und Kostbares zur Gemeinschaft beiträgt. Jede und jeder Getaufte bringt seinen Mitmenschen etwas mit, das Gott ihm ins Herz gelegt hat. Die Kirche hat all diese Gaben nötig. Sie lebt aus dem, was ein jeder in seiner Einzigartigkeit ist. Ihre Angewiesenheit aber drückt sie ihrerseits dadurch aus, dass auch sie ruft.

Viele Menschen fühlen sich heute überflüssig, nicht gesehen und gehört in ihrer Suche nach Ermutigung, sie selber zu werden und ihre Gaben zu entdecken. Wenn wir uns an der Zuwendung ausrichten, mit der Jesus die Menschen um sich wahrnimmt, können wir eigentlich nicht anders: Wir müssen alles tun, um uns von dieser Suche berühren zu lassen. Dann werden wir zu Zeichen für die Aufmerksamkeit, mit der Gott sich den Menschen zuwendet.

"Die Kirche lebt zuallererst aus dem Vertrauen, das Christus in sie setzt, und aus den Gaben, die Gott seinem Volk anvertraut. Wir werden Christinnen und Christen nicht aus uns selbst, sondern aus dem Vertrauen, das Gott uns schenkt, indem er uns ruft. Es kann also für uns und für seine Kirche in erster Linie nichts anderes geben, als dieses Vertrauen weiterzuschenken" (Albert Rouet, Erzbischof von Poitiers). Wo wir dieses Vertrauen annehmen und unsererseits weiterschenken, werden wir überwältigt feststellen, wieviel Kreativität in Menschen wächst, weil sie ihre eigenen Gaben einbringen und sie selbst werden können.

Das bedeutet Abschied von einer Pastoral bloßer Aufgabenerfüllung. Wo ich Menschen nur suche und rufe, um bestimmte Aufgaben erfüllen zu können, fühlen sie sich nicht in ihrem eigenen Können und Wollen gefragt, sondern benutzt und manchmal ausgenutzt. Die "Kultur des Rufens" bedeutet eine andere Lebenseinstellung, die den anderen freisetzt, sich selbst, seinen Glauben neu zu entdecken und sein Leben in Freiheit neu zu gestalten.

Die Kultur des Rufens ist konstitutiv für die Bildung der Gemeinde. Kirche ist nicht für sich selbst da, sondern sie soll Zeichen und Werkzeug für Christus sein. Damit ihre große Mission gelebt werden kann, sollen die Getauften ihre Verantwortung in Zeugnis, Gebet und Dienst am Nächsten wahrnehmen. Durch Taufe und Firmung sind sie ja berufen, als Propheten, Priester und Könige zu wirken und so zum Aufbau der Gemeinde beizutragen.

Das Wort von der "Kultur des Rufens" weist ferner darauf hin, dass Berufung kein Privileg Weniger ist, sondern ein Geschehen, für das alle Christinnen und Christen Verantwortung tragen. Es geht darum, den Glauben als eine Bewegung zu leben, die uns in Beziehung zu anderen bringt. Dies ist der Kern der "Mission": im Licht der Beziehung zu Gott danach verlangen, in Beziehung zu anderen Menschen zu treten, und im Licht der Beziehung zu anderen Menschen danach verlangen, in Beziehung zu Gott zu treten.

Paulus gibt uns sozusagen eine Gründungsurkunde für Mission in die Hand und in das Herz: "Gepriesen sei der Gott und Vater Jesu Christi, unseres Herrn, der Vater des Erbarmens und der Gott allen Trostes. Er tröstet uns in all unserer Not, damit auch wir die Kraft haben, alle zu trösten, die in Not sind, durch den Trost, mit dem auch wir getröstet werden" (2 Kor 1, 3). Wir finden uns als Christen immer schon in dieser Beziehungsdynamik vor und leben gewissermaßen im Zwischen von Empfangen und Weitergeben. Das ist gelebte Kultur des Rufens.

II. Wie können wir eine missionarische, dynamische, dienende, betende, frohe Kirche werden?

1. Es kommt auf das Zeugnis des Lebens an. Ich bin gerufen, das in die Kirche einzubringen, was mir an Gaben geschenkt wurde. Ich bin gerufen, selbstlos die Liebe zu leben. Ich denke dabei an zwei Frauen, die das beispielhaft gelebt haben: die hl. Elisabeth von Thüringen in ihrem Dienst für Arme, Kranke und Bedürftige, deren 800. Geburtstag wir im letzten Jahr feierten, und Mutter Teresa von Kalkutta, die Mutter der Sterbenden.

2. Wir brauchen das Zeugnis des Wortes. "Es gibt keine wirksame Verkündigung, wenn nicht der Name und die Lehre, das Leben und die Verheißung, das Reich und das Geheimnis von Jesus von Nazareth, des

Sohnes Gottes, ausdrücklich verkündet wird" (Evangelii Nuntiandi 22 <EN>). Wir brauchen Bereitschaft und Ermutigung zum Zeugnis. Wir müssen auskunftsfähig und sprachfähig werden, wenn wir den Glauben weitersagen wollen. Wir sollen unsere Gemeinden und Einrichtungen in vielfachen Formen von Feier und Gespräch zu Orten gestalten, wo über den Glauben gesprochen wird, wo wir Ermutigung im Glauben erfahren, wo suchende und fragende Menschen gern gesehen sind und beteiligt werden.

3. Es geht um die Zustimmung des Herzens. Früher waren viele Christen aufgrund von Autorität und Tradition. Heute müssen wir Christen aufgrund von Einsicht und Entscheidung werden. Mit der Zustimmung des Herzens finden wir zum "Programm eines verwandelten Lebens" (EN 23), das unser konkretes Leben und die Gesellschaft im Blick hat und darin gestaltend mitwirkt.

4. Es geht um das bewusste Mitleben in der Gemeinschaft der Gläubigen. "Wer glaubt, ist nicht allein" (Papst Benedikt XVI.). Denn Glauben geht nur durch Mitglauben. Deshalb ist die Kirche wichtig und unerlässlich für unseren Glauben, die Weltkirche und die Kirche vor Ort.

   Wir brauchen "Biotope des Glaubens", Lebensräume auf der Suche nach Sinn in Gemeinden, Gemeinschaften und geistlichen Bewegungen, ein Netz von Beziehungen im Glauben.

5. Wir beteiligen uns am Apostolat. Wir treten in die Sendung der Kirche ein.

   "Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben", beteuern die Apostel vor dem Hohen Rat (Apg 4, 20). Die Möglichkeiten, von Gott zu sprechen, sind so bunt und vielfältig wie die Situationen unseres Lebens, in die wir gestellt sind. In einer Welt, in der über vieles geredet wird, nur nicht von ihm, dürfen wir sie nicht versäumen. Wir wollen neu den Ruf des Apostels Petrus hören: "Seid allzeit bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach dem Grund eurer Herzenshoffnung fragt" (1 Petr 3, 15), auch wenn diese Frage nicht immer ausdrücklich gestellt wird. "Kultur des Rufens" heißt auch, daran glauben, dass sie in jedem Menschen lebt.

Es segne Sie der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Ihr
+ Bischof Heinrich

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, 10. Februar 2008, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen.

Es sei verwiesen auf:

"Zeit zur Aussaat". Missionarisch Kirche sein in: Die deutschen Bischöfe, Heft Nr. 68, 26. November 2000;
Hadwig Müller, Vortrag auf der Gemeinsamen Versammlung der Räte des Bistums Aachen in: Gemeinsame Versammlung 15. September 2007, Oswald-von-Nell-Breuning-Haus Herzogenrath, Hg. Bistum Aachen, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, S. 13-21);
Den Glauben vorschlagen in der heutigen Gesellschaft. Brief der französischen Bischöfe an die Katholiken Frankreichs von 1996, in: Deutsche Bischofskonferenz, Stimmen der Weltkirche, Heft 37, 11. Juni 2000.

Nr. 3 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 10. Oktober 2007 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 10. September 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2007, Nr. 196, S. 168), wird wie folgt geändert:

   1. § 25 erhält einen Absatz 2 folgenden Wortlauts:

   „(2) Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Für die Beratung von schriftlich be-

gründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 4 ist eine aus höchstens sechs Mitgliedern bestehende Kommission der Einrichtung zuständig. Die Mitglieder der Einrichtungskommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Einrichtungskommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll."

2. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst, b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen - § 1 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt - ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit und Krankheit sind unschädlich. Dasselbe gilt einmalig für eine Unterbrechung wegen Sonderurlaub im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 2, 1. Spiegelstrich KAVO, wenn der Sonderurlaub die Dauer von drei Jahren nicht überschreitet und ununterbrochen in Anspruch genommen wird. Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz."

b) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Worte „längstens bis zum 31. Dezember 2007," gestrichen.

bb) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „längstens aber bis zum 31. Dezember 2007" gestrichen.

II. Die Änderungen in den Ziffern 1 und 2 b) treten rückwirkend zum 1. November 2007 in Kraft. Die Änderungen in der Ziffer 2 a) treten rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 6. Dezember 2007
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 4 Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26. November 2007

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Bundeskommission und Regionalkommissionen gemäß § 2 Abs. 1 AK-Ordnung), die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. Art. 7 Abs. 1 GrO; § 18 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

§ 2

(1) Beschlüsse der Bundeskommission werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.

(2) Beschlüsse der Regionalkommissionen werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-) Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 2 Abs. 5 AK-Ordnung).

(3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission und Regionalkommissionen) sind stets schriftlich zu erläutern.

(4) Schriftliche und mündliche Anfragen aus den (Erz-) Diözesen zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission und Regionalkommissionen) sind an den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Die Anfragen sind unverzüglich zu bearbeiten.

(5) Unbeschadet der nachfolgenden Regelung, ist darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission und Regionalkommission) möglichst zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht werden.

§ 3

(1) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. der Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so unterrichtet er inner-

halb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission (Widerspruch). Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) berät alsdann die Angelegenheit nochmals.

(3) Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.

(4) Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht.

(5) Stimmt der Diözesanbischof dem neuen oder bestätigten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

§ 4

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Oktober 2005.

Hiermit setze ich die Richtlinien für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. Dezember 2007
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 5 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2008

50 Jahre MISEREOR: Mit Zorn und Zärtlichkeit an der Seite der Armen - Entdecke die Liebe!

Das bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Pfarrgemeinde herzlich zum Mitmachen an der Fastenaktion 2008 ein. Seit 50 Jahren engagieren sich die Katholiken in den Pfarrgemeinden eindrucksvoll mit MISEREOR für die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Dies soll auch in der 50. Fastenaktion ihren Ausdruck finden, die unter dem Leitwort: „Mit Zorn und Zärtlichkeit an der Seite der Armen - entdecke die Liebe“ steht. Dieses Leitwort ruft uns auf, im weltweiten Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Menschenwürde Zeugnis abzulegen von der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt. Als Anwalt der Armen hat uns Jesus Christus diese Liebe zugänglich gemacht. Im Einsatz für die Notleidenden und gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung will MISEREOR mit seinem Leitwort 2008 zur Nachfolge anstiften.

In zahlreichen Ländern der Welt werden viele Menschen systematisch benachteiligt. Sie haben trotz scheinbar demokratischer Verfassungen kaum Mitbestimmungsmöglichkeiten, keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser, ausreichender Selbstversorgung, Gesundheitsdiensten oder Einkommensmöglichkeiten. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, mit unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit diesen Armen, Notleidenden und Unterdrückten zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR die Christen in den Pfarrgemeinden, das Thema der diesjährigen Fastenaktion aufzugreifen.

Die Materialien zur Fastenaktion 2008, die der Vorbereitung von Gottesdiensten und Öffentlichkeitsarbeit während der Fastenzeit dienen, sind allen Pfarrgemeinden zugesandt worden. Wir bitten alle in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zu beachten und einzusetzen. So soll auch eine gute Kollekte erzielt werden, mit der MISEREOR in die Lage versetzt wird, verlässlich an der Seite seiner Partner und der Kirche in Afrika, Asien und Lateinamerika zu stehen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Die 50. MISEREOR-Fastenaktion wird am Wochenende des 1. Fastensonntags, 9. und 10. Februar 2008, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert MISEREOR im südafrikanischen Soweto/Johannesburg einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD im 1. Fernsehprogramm live von 10.00 bis 11.15 Uhr übertragen wird. Mit der Eröffnung in Soweto erinnert MISEREOR an die Fastenaktion 1983, als MISEREOR die Katholiken in Deutschland zur Auseinandersetzung mit dem Apartheidregime in Südafrika aufrief und um Unterstützung für die Opfer bat.

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Pfarrgemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen.

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.

- Der neue MISEREOR-Fastenkalender 2008 ist besonders für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.

- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic zur diesjährigen Kinderfastenaktion wecken. Im Mittelpunkt steht dabei das Leben der Kinder in Brasilien am Rio Sao Francisco. Neben dem Comic stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder ein Opferkästchen (ein Fischerboot), Plakate, sowie ein Singspiel zur Verfügung.

- „Weltbessermacher gesucht“ lautet das Motto der Jugendaktion, die gemeinsam von MISEREOR und dem BDKJ, KSJ und den Wise Guys getragen wird. Sie ruft Jugendliche dazu auf, in Pfarrgemeinden, Jugendgruppen, Schulen und Verbänden sogenannte ‚Weltbessermachergruppen’ zu bilden. Der Erlös ist für die Straßenkinder im indischen Delhi bestimmt.

- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.

- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Pfarrgemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann in Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese aufgegriffen werden.

- Das aktuelle Hungertuch ‚Selig seid Ihr …’ des chinesischen Künstlers Prof. Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z.B. für Meditationen, Bußgottesdienste etc.

- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienste, Früh- und Spätschichten, Meditationen sowie Bausteine für Jugend- und Kindergottesdienste.

- Viele Pfarrgemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an.

- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Pfarrgemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag, 8./9. März 2007

Am 5. Fastensonntag, 8./9. März 2007, findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe soll die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug von der Pfarrgemeinde an die Bistumskasse für die Aufgaben von MISEREOR weitergegeben werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei der MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, F. (01 80) 5 20 02 10, 0,12 €/Min., Fax 02 41 / 47 98 67 45, angefordert werden. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

Nr. 6 Leitsätze zur kirchengemeindlichen Budgetplanung 2008

Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2007, Nr. 124, S. 106) wird in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen für 2008 zum ersten Mal ein Budget nach kaufmännischem Prinzip aufgestellt. Zur ersten Information dienen die folgenden Leitsätze. Konkrete Hinweise zur Umsetzung werden zu einem späteren Zeitpunkt im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlicht.

1. Die Umstellung vom kameralen zum kaufmännischen Rechnungswesen dient dazu, den Kirchengemeinden als Grundlage für Planung und Steuerung ein Zahlenwerk zum Thema Ressourcenverbrauch zur Verfügung zu stellen.

2. Im Gegensatz zur bisherigen Betrachtung von Zahlungsströmen (Einzahlungen und Auszahlungen) rücken damit diejenigen Kosten und Erlöse zusätzlich in den Blick, die nicht ausschließlich zu Einzahlungen bzw. Auszahlungen geführt haben. Darüber hinaus wird schrittweise neben dem Finanzvermögen auch das übrige Vermögen in die Rechnungslegung einbezogen. Damit wird mehr Transparenz erzielt und eine bessere Wirtschaftlichkeit ermöglicht.

3. Um eine höhere Aussagekraft für pastorale Aufgabenfelder (z.B. Seniorenarbeit oder Kirchenmusik) und kirchengemeindliche Einrichtungen (Kindergärten, Jugendheime) zu erzielen sowie eine präzise Zuordnung der Vermögenswerte zu den kirchengemeindlichen Fonds zu ermöglichen, ist parallel mit der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt worden. Bisher getrennte Rechenwerke (Kindergarten, Jugendheim, Kirchengemeinde) werden zusammengeführt.

4. Die sogenannte Ergebnisrechnung einer Kirchengemeinde stellt die Basis der Kosten- und Leistungsrechnung dar. Hier wird unterschieden zwischen

   - den pastoralen Aktivitäten der Kirchengemeinde (Hauptprodukte),
   - den Verwaltungsaktivitäten (fixe Verwaltungskosten),
   - sonstigen Nebenerträgen (z.B. Vermietung und Verpachtung),
   - sonstigen Gewinnen und Verlusten (z.B. periodenfremde Aufwendungen oder Erträge),
   - Finanzaufwand und -ertrag (aus Geldanlagen),
   - außerordentlichem Aufwand bzw. Ertrag (z.B. einmalige Kosten für Gründung oder Schließung von Einrichtungen).

   Korrigiert man das so ermittelte Jahresergebnis um die Summe derjenigen Positionen, die nicht in dieser Periode zu Einnahmen oder Ausgaben geführt haben (z.B. Abschreibungen und Rückstellungen), so erhält man den „Cash Flow“ als Liquiditätskennzahl.

   Allen Kirchengemeinden ist eine Kontierungshilfe mit einer Darstellung der Kosten- und Leistungsrechnung bereits zugegangen.

5. Das kirchengemeindliche Budget besteht aus zwei Elementen: Dem Budget für laufende Aufgaben einschließlich Instandhaltung und dem Investitionsbudget.

6. Das kirchengemeindliche Budget für die laufenden Aufgaben wird nach den Vorgaben der Kosten- und Leistungsrechnung (vgl. 3. und 4.) für die einzelnen Aufgabenfelder der Kirchengemeinde aufgestellt. Hierbei sind vom Kirchenvorstand alle Erlöse (z.B. Schlüsselzuweisung, Zuschüsse, Mieteinnahmen, Kollekten und Spenden) sowie Kosten (Personalkosten, Sach- und Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen, Instandhaltungskosten etc.) zu planen. Im Rahmen der Budgetplanung legt der Kirchenvorstand unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen u.a. fest, in welcher Weise die Mittel aus der Schlüsselzuweisung auf die einzelnen Aufgabenbereiche verteilt werden.

   Die Instandhaltungsaufwendungen werden aus einer gebäudebezogenen Planung der anstehenden bzw. absehbaren Instandhaltungsarbeiten abgeleitet. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben des HGB ist hier vor allem zwischen unterlassenen Arbeiten (Pflicht zur Rückstellungsbildung), mittelfristigen Planungen (Wahlrückstellung) und langfristiger Planung (Rücklagenbildung bei positivem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung) zu unterscheiden.

7. Ein separates Investitionsbudget ist erforderlich, weil Investitionen im kaufmännischen Sinne weder Aufwand noch Ertrag, sondern eine Vermögensumschichtung in der Bilanz darstellen. Im Investitionsbudget werden Anschaffungen im Anlagevermögen sowie diejenigen (Teile von) Baumaßnahmen abgebildet, die nicht Instandhaltung sind. Dabei handelt es sich vor allem um Neu- und Erweiterungsbauten.

   Alle Investitionen haben entsprechende Abschreibungen zur Folge.

8. Die Budgetplanung wird durch das Softwareprogramm TN-Planning unterstützt.

Nr. 7 Neufestsetzung der steuerlichen Mietwerte der Dienstwohnungen von Geistlichen des Bistums Aachen

Priester im aktiven Dienst und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen haben Anspruch auf die Gestellung einer mietfreien Dienstwohnung. Zur Dienstwohnung gehört in der Regel eine Garage. Der Mietwert der Dienstwohnung wird als geldwerter Vorteil mit den laufenden Bezügen versteuert. Nach den steuerlichen Vorschriften muss der Mietwert alle drei Jahre an die örtlichen Verhältnisse der Wohnsitzgemeinde angepasst werden.

Da die letzte Anpassung der Werte zum 1. Januar 2005 durchgeführt wurde, ist zum 1. Januar 2008 eine Neubewertung erforderlich. Grundlage der Anpassung ist der geltende amtliche Mietspiegel und der aktuelle Datenbestand zur Größe und Beschaffenheit der Dienstwohnung. Die Neufestsetzungen werden in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2008 mit der Bitte an die Dienstwohnungsinhaber verschickt, insbesondere die Angaben zur Wohnungsgröße mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu vergleichen.

Bei Abweichungen oder anderen Einwendungen gegen die Neufestsetzungen bitten wir, diese schriftlich an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu richten.

Nr. 8 Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Mitarbeiterseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011

Hiermit gebe ich gemäß § 5 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes bekannt, dass das Gesamtwahlergebnis zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in der Zeitschrift „neue caritas“, Heft 21/2007, S. 31, veröffentlicht ist.

Aachen, 4. Dezember 2007

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 9 Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011

Hiermit gebe ich gemäß § 5 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes bekannt, dass das Gesamtwahlergebnis zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in der Zeitschrift „neue caritas“, Heft 1/2008, am 14. Januar 2008 veröffentlicht wird.

Aachen, 4. Dezember 2007

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 10 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff

Am Sonntag, 10. Februar, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 11 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. Februar 2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen, einschließlich Vorabendmesse, bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 12 Exerzitienangebote 2008

Besinnungstage für Ehrenamtliche

„Glaubenszeugen“ vom 25. bis 27. Januar 2008 im Priesterhaus Kevelaer unter der Leitung von Kaplan Markus Trautmann.

Zielgruppe sind ehrenamtlich Engagierte in pfarrlichen Verbänden, Gremien und liturgisch-katechetischen Diensten wie etwa Lektoren oder Firmkatecheten/-innen. Es geht dabei nicht um weitere pastorale Konzepte und methodische Strategien, sondern schlicht um die Frage „Wie können die Seligen und Heiligen uns ermuntern und begleiten, in der Kirche von heute mit Freude unseren Dienst zu tun? Gibt es eine Spiritualität des Glaubenszeugen?“

Nähere Informationen und Anmeldung bei der Wallfahrtsleitung Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 9 33 80, Fax 0 28 32 / 7 07 26, E-Mail: r.killich@wallfahrt-kevelaer.de, Internet: www.wallfahrt-kevelaer.de. Der Kostenbeitrag beträgt 86,00 €.

Anbetungstage in Schönstatt

Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten vom 3. bis 5. Februar 2008 im Bildungs-Gästehaus Marienau, Schönstatt, unter der Leitung von Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Paderborn. Die geistlichen Impulse werden von der Frage: „Stirbt die Kirche in den Seelen?“ - Ein Plädoyer für eine Erneuerung der Kirche von Innen, vierzig Jahre nach Romano Guardini, geprägt.

Anmeldungen werden an das Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, F. (02 61) 96 26 20, Fax 02 61 / 96 26 25 81, erbeten.

Exerzitien für Priester und Diakone

„Jesus, Anführer zum Leben“ (Lk Ev.) vom 17. bis 21. November 2008 im Bonifatiuskloster, Hünfeld, unter der Leitung von P. Heribert Stumpf OMI.

Anmeldungen werden an das Geistliche Zentrum, Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld, F. (0 66 52) 9 45 37, Fax 0 66 52 / 9 45 38, E-Mail: gz@bonifatiuskloster.de, erbeten.

Nr. 13 Marienstatter Wallfahrt 2008

Der Ursprung der Wallfahrt in Marienstatt führt in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Seit dem wird eine Pietà als Gnadenbild verehrt, die kunsthistorisch dem Umkreis der „Schönen Madonnen“ zuzuordnen ist, die um 1410 entstanden ist. Das Gnadenbild von Marienstatt lädt die Pilger und Besucher ein, wie es der heilige Bernhard von Clairvaux sagt, "... mitten in den Gefahren, Nöten und Unsicherheiten an Maria zu denken und Maria anzurufen. Solange sie dich an der Hand hält, kannst du nicht fallen. Unter ihrem Schutz hast du nichts zu fürchten. Führt sie dich, ermüdest du nicht. Durch ihre Gunst kommst du sicher ans Ziel." Außerdem können die Pilger auf zwei verschiedenen Kreuzwegen das Erlösungswerk Gottes betrachtend und betend nachempfinden. Schließlich laden die Parkanlage und das ruhige Nistertal zur Begegnung mit der Stille in freier Natur ein. Im klostereigenen Brauhaus oder durch die Klosterküche wird für Pilger- und Besuchergruppen für das leibliche Wohl gesorgt.

Der Wallfahrtsplan 2008 sowie nähere Informationen sind bei der Wallfahrtsseelsorge, 57629 Zisterzienserabtei Marienstatt, F. (0 26 62) 9 53 50, Fax 0 26 62 / 9 53 51 11, E-Mail: wallfahrt@abtei-marienstatt.de, Internet: www.abtei-marienstatt.de, erhältlich.

Nr. 14 Liederbuch „Wo 2 oder 3“

Das Liederbuch „Wo 2 oder 3“ wurde neu aufgelegt. Es kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Kirchenmusik, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: elisabeth.jansen@bistum-aachen.de, zum Preis von 2,50 € plus Versandkosten bezogen werden.

Nr. 15 Geld anlegen und Verantwortung wahrnehmen

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) möchte mit seiner jüngsten Erklärung „Ethisches Investment - Mit Geldanlagen Verantwortung wahrnehmen!“ noch mehr Menschen dazu motivieren, bei anstehenden Geldanlageentscheidungen auch ethische Kriterien zu berücksichtigen. So ließen sich nicht

nur Rendite erzielen, sondern auch positive Entwicklungen zugunsten der Menschenrechte, der Umwelt, des Friedens und der Armutsbekämpfung fördern. Auch private Anleger/-innen, so das ZdK, haben hier eine Möglichkeit mit Kleinsummen viel zu bewegen. Institutionen, insbesondere kirchliche Anleger, können mit ihrer Anlagepolitik eine Vorbildfunktion einnehmen, somit das Verhalten von Unternehmen positiv beeinflussen und dazu beitragen, dass immer mehr Menschen nach den sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Geldanlagen fragen. Ziel eines verantwortlichen Umgangs mit Geldanlagen müsse die Herstellung einer „ethischen Balance“ zwischen Gemeinwohlverantwortung, finanzieller Rendite, Sicherheit und Liquidität sein. Das ZdK empfiehlt eine Orientierung an den Zielen „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ und benennt sowohl Positiv- wie Negativkriterien.

Die Handreichung für private und kirchliche Anleger „Ethisches Investment“ kann beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Hochkreuzallee 246, 53175 Bonn, F. (02 28) 38 29 70, Fax 02 28 / 38 29 74 4, E-Mail: info@zdk.de, bestellt werden.

Nr. 16 „Neue Kirche“ in Jüchen

In Jüchen macht eine „Neue katholische Kirche“ durch Herrn Matthias Braun auf sich aufmerksam; er präsentiert sich als Bischof dieser Kirche. Die Zahl ihrer Mitglieder ist äußerst gering. Herr Braun hat sich alle Insignien eines Bischofs beschafft und Hirtenbriefe veröffentlicht. Das Bistum Aachen beobachtet das Verhalten von Herrn Braun und sieht derzeit davon ab, das aus verschiedenen Gründen rechtswidrige Verhalten des Herrn Braun durch entsprechende Schritte zu unterbinden. Derzeit ist es dieses Verhalten, das einen Bezug zur katholischen Kirche ausschließt.

Nr. 17 Warnungen

In der Erzdiözese Freiburg ist ein Mann unterwegs, der unter dem Namen **Hermann-Josef Stoffel** um Spenden für Bolivien bittet. Der Mann, der bereits seit einigen Jahren angeblich Gelder für die Entwicklungshilfe in Lateinamerika sammelt und gegen den bereits mehrfach Strafanzeige gestellt wurde, gibt sich als der gleichnamige Mitarbeiter Stoffel aus, der in Bolivien zur Zeit als Mitarbeiter des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR tätig ist. Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR stellt dazu fest, dass kein Mitarbeiter mit diesem Namen für MISEREOR tätig ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Herr Stoffel auch in anderen Diözesen um Spenden bittet, wird um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind, wie in verschiedenen bayerischen Diözesen, **rumänische Bettler** unterwegs, die in mehreren Fällen nicht unerhebliche Geldsummen erschwindelten. Möglicherweise sind sie bandenmäßig organisiert. Da die zuständigen Staatsanwaltschaften trotz vorhandener Wiederholungsgefahr keine Haftbefehle beantragten, sondern nur die Personalien feststellen ließen, besteht nach wie vor die Gefahr, dass die Bettler bei Pfarrämtern auftreten, so dass eine dringende Warnung vor diesen angezeigt erscheint.

Es handelt sich um zwei rumänische Staatsangehörige, die in bislang allen Fällen als Ehepaar auftraten und ein Kleinkind mit sich führten, um ihren Forderungen mehr Nachdruck verleihen zu können. Bezeichnend für sie ist ihr penetrantes Auftreten, bei dem sie ständig massiv wiederholend vorbrachten, dringend eine ausstehende Monatsmiete in bar zu benötigen, um wieder Zugang zu ihrer Wohnung zu bekommen. Dabei wurden die Tatzeiten so gewählt, dass eine sofortige Überprüfung der Angaben der Bittsteller über öffentliche Behörden nicht möglich war, auch wurden die jeweils geschädigten Pfarrämter dadurch unter zeitlichen Druck gesetzt, dass ein bislang namentlich nicht festgestellter dritter Täter über Handy sich als vermeintlicher Vermieter ausgab, der unmittelbar vor Antritt einer Urlaubsreise sei und einen Wohnungsschlüssel nur gegen Barzahlung einer noch ausstehenden Monatsmiete wieder herausgebe.

Sofern weitere Pfarrämter, die bislang noch keine Anzeige erstatteten, durch diese Personen geschädigt wurden, wird gebeten, dass sie sich mit dem Polizeirevier Aalen in Verbindung setzen, das die Ermittlungen für Baden-Württemberg leitet.

Es wird aufgrund dieses Vorfalls dringend davor gewarnt, gerade jetzt in der Winter-, Advents- und Weihnachtszeit solchen und ähnlichen Geschichten Glauben zu schenken und Unbekannten größere Beträge auszuhändigen. In dringend erscheinenden Fällen können die Sozialämter und die Caritas wirkungsvollere Hilfe gewähren. Sehr häufig sind die Notsituationen aber ohnehin frei erfunden, so dass die gut gemeinte Hilfe nur Betrügern, nicht aber wirklich Bedürftigen zugute kommt. Daher sollten an Unbekannte nie größere Beträge gegeben werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 18 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 19 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 20 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 6. bis 21. November die kanonische Visitation der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. November in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbruch 59, am 10. November in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Porselen 10, am 15. November in St. Lambertus zu Heinsberg-Randerath 9, am 16. November in St. Josef zu Heinsberg-Horst 2, am 17. November in St. Andreas zu Heinsberg-Eschweiler 23, am 18. November in St. Lambertus zu Heinsberg-Dremmen 31, am 21. November in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbruch 13, am 22. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Heinsberg-Uetterath 3; insgesamt 150 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 23. November im Bischof-Hemmerle-Haus zu Heinsberg-Uetterath statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 24. November in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 31 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 11. November bis 3. Dezember die kanonische Visitation der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Waldfeucht vor und spendete das Sakrament der Firmung am 15. November in St. Johannes der Täufer zu Waldfeucht-Haaren 37, am 16. November in St. Klemens zu Waldfeucht-Braunsrath 43, am 17. November in St. Severin zu Heinsberg-Karken 85, am 18. November in St. Nikolaus zu Heinsberg-Waldenrath 57, am 22. November in St. Theresia vom Kinde Jesu zu Heinsberg-Schafhausen 25, am 23. November in St. Mariä Schmerzhafte Mutter zu Heinsberg-Unterbruch 52; insgesamt 299 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 3. Dezember in der Propstei von St. Gangolf zu Heinsberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. Dezember in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 39 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 17. November in St. Elisabeth von Thüringen zu Krefeld-Inrath 34, am 23. November in St. Pius X. zu Mönchengladbach-Uedding 10, am 24. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 37, am 25. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Bettrath 53; insgesamt 134 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 24. November in St. Martin zu Aldenhoven 75, am 30. November in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 51, am 2. Dezember in St. Lucia zu Simmerath-Eicherscheid 36, am 7. Dezember in St. Johann B. zu Mechernich 59; insgesamt 221 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2 **Aachen, 1. Februar 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 21 Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ 21

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 22 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen . . 23
Nr. 23 Zentral-KODA-Beschluss 24

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 24 Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien 25
Nr. 25 Chrisammesse in der Karwoche 27
Nr. 26 Kollekte für das Heilige Land 27
Nr. 27 Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 97. Deutschen Katholikentag, Osnabrück 27
Nr. 28 Firmung Erwachsener 28
Nr. 29 Internet-Glaubenskurs für junge Menschen . . 28
Nr. 30 Exerzitienangebote 2008 28
Nr. 31 75 Jahre Wallfahrtsort Banneux im Bistum Lüttich 28
Nr. 32 Diözesanwallfahrt ds Päpstlichen Werkes für geistliche geistliche Berufe im Bistum Aachen nach Banneux 29
Nr. 33 Arbeitshilfen zum Fastenhirtenbrief 2008 . . . 29
Nr. 34 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2008 29
Nr. 35 Missale Romanum 1962 30

Kirchliche Nachrichten

Nr. 36 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 30
Nr. 37 Personalchronik 31
Nr. 38 Pontifikalhandlungen 34

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 21 Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“

1. Veröffentlichung

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet im Frühjahr 2006 eine Neuausgabe des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosziert. Die Neuausgabe ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Ab dem 1. Adventssonntag, 30. November 2008, ist ihre Verwendung verpflichtend.

„Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera

1973“ (Freiburg u.a. 2007) ist ab Januar 2008 im Buchhandel oder beim VzF Deutsches Liturgisches Institut, Trier, erhältlich. Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden wir Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentenpastoralen Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

Das erneuerte Liturgische Buch enthält zuerst die Praenotanda generalia „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche beziehen. Daneben finden sich die Praenotanda „Die Feier der Kindertaufe“, die wichtige Hinweise zum Verständnis, zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben. Darüber hinaus veröffentlichen wir Bischöfe separat eine Pastorale Einführung, die in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schriftenreihe „Arbeitshilfen“ als Nr. 220 erscheinen wird.

2. Veränderungen

Bei der Neuausgabe des Buches „Die Feier der Kindertaufe“ wurden alle Texte überarbeitet. Grundlage ist die Editio typica altera von 1973 mit den Veränderungen, die durch den Codex Iuris Canonici von 1983 notwendig geworden waren. Diese lateinische Vorlage ist im Großen und Ganzen die gleiche wie die Editio typica von 1971. Insofern handelt es sich nicht um ein grundlegend neues liturgisches Buch. Auf zwei strukturelle Veränderungen möchten wir allerdings ausdrücklich aufmerksam machen.

Während die deutschsprachige Ausgabe von 1971 eigene Kapitel mit der Ordnung der Taufe mehrerer Kinder und eines einzelnen Kindes enthielt, sind im erneuerten Buch die beiden Ordnungen zusammengefasst worden. Neu ist, dass neben der Ordnung für die Feier der Kindertaufe außerhalb der Messfeier in einem eigenen Kapitel die Ordnung für die Feier der Kindertaufe innerhalb der Messfeier geboten wird. Wenn nämlich Kinder innerhalb der sonntäglichen Messfeier getauft werden, ist es für alle offensichtlich, dass die Taufe nicht nur eine Familienfeier ist, sondern dass die Kinder durch die Taufe in die Kirche eingegliedert werden. Gleichzeitig wird auch der enge Zusammenhang von Taufe und Eucharistie deutlich.

Eine zweite Änderung betrifft die Struktur der Feier selbst. Nach der bisherigen Ordnung wurden die Kinder erst im Anschluss an die Homilie mit dem Kreuz auf der Stirn bezeichnet. Die Bezeichnung mit dem Kreuz steht bei erwachsenen Taufbewerbern allerdings ganz am Beginn des Katechumenates. Deshalb hat dieses Zeichen in Zukunft wie in der lateinischen Vorlage auch im deutschen Kindertaufritus unmittelbar nach dem Gespräch mit den Eltern und Paten seinen Platz. So wird deutlicher, dass die Kinder mit diesem Zeichen von der versammelten Gemeinde empfangen werden, dass die Aufnahme in die Kirche aber durch das Sakrament der Taufe geschieht.

3. Pastorale Begleitung der Eltern

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut an die Wichtigkeit einer guten pastoralen Begleitung der Eltern erinnern. Die Eltern sollen bei oder nach der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe Gelegenheit zu einem ersten Gespräch haben. Dort kann bereits die in der Pfarrei übliche Taufvorbereitung dargelegt und begründet werden. Da das notwendige Hineinwachsen des Kindes in den Glauben ohne gelebte Gemeinschaft mit der Kirche nicht möglich ist, soll die Vorbereitung der Taufe eines Kindes so gestaltet werden, dass die Eltern dabei ihren Glauben erneuern und ihre Gemeinschaft mit der Kirche vertiefen können. Dazu gehören auch die Begegnung mit der Pfarrgemeinde und - heute leider nicht mehr selbstverständlich - die Teilnahme an den Gottesdiensten.

Mit den Eltern muss - zumindest beim ersten Kind - zumindest ein Taufgespräch stattfinden, das der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter pastoraler Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte pastorale Mitarbeiterin führt. In diesen Gesprächen sollen die Eltern in ihrem Glauben gestärkt und auf ihre Verantwortung zu einer christlichen Erziehung vorbereitet werden.

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich selbst aber nicht ganz - oder noch nicht ganz - im Stande sehen, den Glauben zu bekennen und ihr Kind christlich zu erziehen, so müssen sie eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z.B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an den Taufgesprächen Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Glaubenssituation und ihre Beziehung zur Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

4. Feier der Kindertaufe in zwei Stufen

Die Geburt eines Kindes und die Vorbereitung auf dessen Taufe ist für alle Eltern und Paten eine Gelegenheit, auch den eigenen Glauben neu zu bedenken und zu vertiefen. Deshalb kann es sinnvoll sein, Eltern und Paten mehrerer Kinder zu einem gemeinsamen Weg der Glaubensvertiefung einzuladen.

Wenn dieser Weg sich über längere Zeit erstreckt, empfiehlt sich die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen, wodurch Raum für eine längere Elternkatechese entsteht. Es ist eine Besonderheit des neuen deutschsprachigen Buches, dafür eine eigene Ordnung als Teil 1 im Anhang zur Verfügung zu stellen. (Diese Ordnung wurde für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert.)

Die erste Feier kann stattfinden, wenn die Eltern um die Taufe ihres Kindes gebeten haben und mit der Feier in zwei Stufen einverstanden sind. Die erste Stufe hat einleitenden Charakter und enthält die Katechumenatsriten für das Kind: Bei der Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet. Der Gottesdienst ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und von der Bitte um Gottes Segen.

Die Vertiefung des Glaubens und die Intensivierung der Glaubenspraxis sind Hauptzweck der Elternkatechese, die gemeinschaftlich mit anderen Eltern durchgeführt wird und einen angemessenen Zeitraum umfasst. Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass hier Eltern mit unterschiedlichen Glaubenswegen und -erfahrungen voneinander lernen und miteinander im Glauben wachsen. So vorbereitet können sie dann mit tieferem Engagement ihre Absage an das Böse und das Bekenntnis des Glaubens erneuern, bevor ihre Kinder in der zweiten Stufe das Sakrament der Taufe empfangen.

Wenn die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe gehalten wurde, erfolgt in der zweiten Stufe die Feier der Taufe selbst. Erst durch diesen zweiten Gottesdienst, dessen Kern der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser, die Absage und das Glaubensbekenntnis sowie die Taufe selbst bilden, werden die Kinder Glieder der Kirche.

Es ist wünschenswert, dass mit der hier genannten Ordnung der Feier der Kindertaufe in zwei Stufen wo immer möglich Erfahrungen gesammelt werden. Doch dürfen diese Ordnung und die mit ihr verbundene längere Elternkatechese nicht zur Vorbedingung für die Taufe der Kinder gemacht werden.

5. Berechtigung der Kindertaufe und Taufaufschub

Kinder werden auf den Glauben der Kirche getauft, den die Eltern und Paten inmitten der Gemeinde bekennen. Das in der Taufe grundgelegte christliche Leben muss sich im gläubigen Leben entfalten. Deshalb ist es vor allem Aufgabe der Eltern, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Wenn aber Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen. „Es ist richtig, dass Eltern durch ihre Seelsorger auf die Taufe ihres Kindes angemessen vorbereitet werden, aber ebenso wichtig ist es, dass dieses erste christliche Initiationssakrament primär als Geschenk Gottes des Vaters an das Kind angesehen wird. Denn nirgendwo tritt das freie und unverdiente Wesen der Gnade deutlicher ans Licht als bei der Kindertaufe“ [1)]

Wenn der Pfarrer trotzdem zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub zu gewinnen. Das Vorgehen bei einem Taufaufschub ist im Dekanat und Bistum abzustimmen. Die Entscheidung zum Taufaufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dechant) getroffen werden. Dabei ist der Taufaufschub keine Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter. Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. Befindet sich ein Kind in Todesgefahr, ist es allerdings unverzüglich zu taufen.

Bonn, im Dezember 2007

+ Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 22 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land mit Wirkung zum 1. Januar 2008 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird ab dem 1. Januar 2008 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte

St. Adalbert, Aachen
St. Marien, Aachen

Aachen, 12. November 2007
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Adalbert, Aachen, und St. Marien, Aachen, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 18. Januar 2008

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 23 Zentral-KODA-Beschluss

Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die geltende Regelung zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002 in der Fassung vom 1. Juli 2004 wird wie folgt geändert:

I. „Entgeltumwandlung

1. Die Regelung wird um folgende Nr. 1a ergänzt:

   Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

2. Die Regelung wird um folgende Nr. 1b ergänzt:

   Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800,00 € für nach dem 31. Dezember 2004 neu abgeschlossene Verträge.

3. Nr. 5 Ziff. 1 Satz 1 wird neu gefasst:

   Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

4. Nr. 6 wird neu gefasst:

   Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.“

II. Der Beschluss vom 1. Oktober 2007 ersetzt den Beschluss der Zentral-KODA vom 15. März 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2007, Nr. 126, S. 107), der wegen des dagegen eingelegten Widerspruchs schwebend unwirksam war (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2007, Nr. 156, S. 131).

III. Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses

Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Den vorstehenden Beschluss zu Ziff. I. setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 8. Januar 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 24 Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien

I. Ziel der Exerzitienförderung

Der Mensch unserer Zeit steht in der vielfältigen Spannung einer pluralistischen Gesellschaft. Auch Christinnen und Christen in der Welt von heute können sich nur schwer dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend entziehen. Sie erfahren auf unterschiedliche Weise, wie es immer schwieriger wird, das Evangelium zur gestaltenden Grundlage des Lebens zu machen.

Der Glaube an Gott, das Leben in der christlichen Familie, das Mittun in einer geistlichen Gemeinschaft, in einem katholischen Verband sowie die Mitarbeit in der Pfarrgemeinde geben dem Einzelnen Stütze, Hoffnung und Mut. Bei alledem bleibt eine Sehnsucht nach einer tieferen Begegnung mit sich selbst, mit anderen Menschen, mit Christus, eine Sehnsucht nach wirklich tragender Glaubenserfahrung und „nach dem Verkosten der Dinge von innen her“, wie es der Begründer der Exerzitien, Ignatius von Loyola, ausdrückt.

Die verschiedenen Exerzitienformen, wie Exerzitien in Gemeinschaft, Vortragsexerzitien, Besinnungstage, Einzelexerzitien etc. sind Tage des suchenden Betens, in denen Menschen zu sich selbst finden und der Glaube genährt und vertieft wird.

Diese Tage der geistlichen Erneuerung werden durch das Bistum Aachen sowohl durch inhaltliche als auch finanzielle Unterstützung gefördert.

II. Exerzitienformen und ihre Gestaltungselemente

Große Exerzitien (Einzelexerzitien)
Dauer: 30 Tage
Einzelexerzitien
sind ganz auf den Weg des Einzelnen ausgerichtet
Dauer: 6 bis 14 Tage
Exerzitien in Gemeinschaft
ausgerichtet auf die Glaubenserfahrung in Gemeinschaft
Dauer: 4 bis 8 Tage
Vortragsexerzitien
thematisch aufgebaute Tage der Ruhe und des Gebetes
Dauer: 3 bis 8 Tage
Besinnungstage / Kurzexerzitien
Dauer: 2 bis 5 Tage
Exerzitien im Alltag
ein Versuch, Exerzitien inmitten seiner Berufsarbeiten und seines sonstigen Alltags zu vollziehen; die Situation des Alltags ist ein Bestandteil der Einübung
Dauer: 4 bis 20 Treffen
Wanderexerzitien
Dauer: 3 bis 8 Tage
Intensivkurs zur Glaubensvertiefung und -erneuerung
Dauer: 3 bis 5 Tage
Jugendwallfahrten
Dauer: 2 bis 14 Tage

III. Zuschussbestimmungen

1. Zuschüsse werden gewährt für Exerzitien, die im diözesanen Exerzitienkalender, auf der Homepage der Fachstelle für Exerzitienarbeit des Bistums Aachen, darüber hinaus auf der Homepage der ADDES (Arbeitsgemeinschaft der deutschen diözesanen Exerzitiensekretariate) www.exerzitien.info, in Internetpräsentationen und Kalendern anderer Diözesen und ähnlichen Veröffentlichungen ausgeschrieben sind.

2. In der Regel werden Kurse in geeigneten Häusern im Bistum Aachen bezuschusst. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bistum Aachen, die an Kursen in den Häusern anderer Diözesen teilnehmen, kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Über die Eignung der Häuser ist ggf. ein Nachweis zu erbringen.

3. Nicht gefördert werden können Kurse, die anderweitig bezuschusst werden, z.B. Soldatenexerzitien, desgleichen Kurse, die Freizeit- oder Reisecharakter haben bzw. dem Charakter von Exerzitien (Geistliche Übungen) nicht entsprechen.

4. Bei Jugendwallfahrten handelt es sich um Veranstaltungen für Teilnehmende im Alter zwischen 16 und 25 Jahren. Die Veranstaltungen müssen auf die Einübung im religiös strukturierten Tagesvollzug angelegt sein. Die Leitung der Veranstaltung muss einer/m erfahrenen geistlichen Begleiterin/Begleiter obliegen.

IV. Art der Zuschüsse

1. Zuschuss zum Tagessatz

a) Für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer vorgenannter Exerzitien kann ein Zuschuss gewährt werden.

b) Für arbeitslose Frauen und Männer, Sozialhilfeempfänger/-innen und sonstige Bedürftige kann auf Antrag ein weiterer Zuschuss gewährt werden.

c) Bei Exerzitien für Familien kann für Erwachsene und für Kinder ein Zuschuss gewährt werden. Kinderbetreuungskosten werden nur nach vorheriger Vereinbarung übernommen.

d) Für Exerzitien, die vor Ort durchgeführt werden, zum Beispiel Exerzitien im Alltag, gilt folgende grundsätzliche Regelung: jeweils 1/3 des Tagessatzes kann vom Bistum Aachen getragen werden. Die Angaben unter V (Höhe der Zuschüsse) werden davon nicht berührt.

e) Die Förderung von Priesterexerzitien, Exerzitien für Ordensleute mit bischöflicher Beauftragung für den pastoralen Dienst, Diakone, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen und Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen ist von diesen Richtlinien nicht betroffen.

2. Zuschüsse für schulische Maßnahmen

a) Für Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Schulendtage im Rahmen der seelsorglichen, schulischen und außerschulischen Betreuung der katholischen Schüler/-innen können Zuschüsse für Schüler/-innen der Sekundarstufe I von öffentlichen Schulen beantragt werden. Voraussetzung zur Zuschussgewährung ist eine Vorprüfung des Programms.

b) Kurse der Sekundarstufe II können Zuschüsse bei der Abteilung „Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen“ beantragen. Voraussetzung zur Zuschussgewährung ist eine Mindestgröße von 10 Teilnehmenden, das vorherige Einreichen des Programms sowie der Absprache über die einzusetzenden Teamer/-innen.

c) Schulen in kirchlicher Trägerschaft (Bischöfliche Schulen, Ordensschulen, andere freie katholische Schulen) können bei der Abteilung „Erziehung und Schule“ Zuschüsse beantragen.

3. Zuschuss zur Vergütung für Kursleiter/-innen

a) Honorare und Fahrtkosten für Kursleiter/-innen mit entsprechender Qualifikation werden prinzipiell bezuschusst.

b) Diözesanpriester, Diakone, Ordensleute, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen und andere Personen, die beim Bistum Aachen hauptamtlich tätig sind, erhalten keinen Zuschuss, da die Erteilung von Exerzitien als Teil ihrer beruflichen bzw. priesterlichen Tätigkeit angesehen wird.

c) Arbeiten bei Kursen mehrere Personen als Leitungsteam zusammen, wird insgesamt in der Regel nur das Honorar für die hauptamtliche Leiterin / den hauptamtlichen Leiter gezahlt.

d) Bei Kursen, die am Abend beginnen und am Vormittag schließen, werden für die Berechnung des Zuschusses und der Vergütungen jeweils An- und Abreisetag zusammen als halber Tag gerechnet.

V. Höhe der Zuschüsse

Die Festsetzung der Höhe der Zuschüsse erfolgt jährlich nach Maßgabe des Haushaltes des Bistums Aachen.

VI. Antragsfristen und -formulare

Anträge für außerschulische Maßnahmen können im 1. Quartal für das jeweils laufende Haushaltsjahr gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nach Maßgabe der Möglichkeiten berücksichtigt.

Anträge für schulische Maßnahmen können jeweils bis zum 31. Dezember für das neue Haushaltsjahr gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nach Maßgabe der Möglichkeiten berücksichtigt.

Antragsformulare können von der Homepage der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen www.exerzitien-im-bistum-aachen.de heruntergeladen werden oder bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit@bistum-aachen.de, bestellt werden.

Die vorgenannten Richtlinien treten zum 1. Januar 2008 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 23. Oktober 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2003, Nr. 11, S. 12) außer Kraft.

Aachen, 23. November 2007

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 25 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 20. März, 9.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei im Kreuzgang des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Gemeinschaften der Gemeinden sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges verteilt. Die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden werden gebeten, dem Vertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Nach der Liturgie wird in einer Stunde der Begegnung in der Domsingschule die gefeierte eucharistische Gemeinschaft in anderer Form im Beisammensein und Austausch fortgesetzt. Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 26 Kollekte für das Heilige Land

Bereits der heilige Paulus hat für die Christen in Jerusalem eine Sammlung gehalten, deren Ergebnis er sogar persönlich überbrachte. Er sah das als eine Dankesschuld dafür an, dass durch die Urgemeinde das Heil auch den Heiden zuteil wurde (Vgl. Röm. 15, 26-28).

Auch heute bedürfen die Christen in der Heimat Jesu, die dort nur eine kleine Minderheit sind, dringend der Unterstützung der Weltkirche. Die jährliche Palmsonntagskollekte, 16. März 2008, ist die Erfüllung ihrer Dankesschuld gegenüber der Kirche des Landes, das Gott in besonderer Weise für seine Offenbarung und Menschwerdung auserwählt hat. Die Sammlung dient dazu, die vielen Heiligen Stätten, die dort an Jesus Christus erinnern, zu erhalten und zu pflegen, aber auch dazu, die zahlreichen christlichen sozialen Einrichtungen und Schulen, die ein wichtiges christliches Zeugnis in einer nicht-christlichen Welt sind, zu unterstützen. Zudem besteht heute die Gefahr, dass das einheimische Christentum in den biblischen Ländern ganz ausstirbt, da viele Christen aufgrund der für sie so schwierigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auswandern. Die Sammlung will helfen, diesen Exodus zu verhindern und den einheimischen Christen ein Leben in Würde in ihrer Heimat zu ermöglichen. Denn es wäre für die Christenheit wahrlich ein großer Verlust, wenn es in der irdischen Heimat Jesu nur noch steinerne christliche Spuren, aber keine lebendigen Steine mehr gäbe. Helfen wir durch diese Kollekte mit, dass das nicht Wirklichkeit wird.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, F. (02 21) 13 53 78, Fax 02 21 / 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, Internet: www.heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen sind auch beim Kommissariat des Heiligen Landes, Heilig-Land-Zentrale der Franziskaner in Deutschland, Klosterstr. 17, 59457 Werl, F. (0 29 22) 98 21 31, Fax 0 29 22 / 98 21 54, E-Mail: info@heilig-land.de, Internet: www.heilig-land.de, erhältlich.

Nr. 27 Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 97. Deutschen Katholikentag, Osnabrück

1. Den bistümlichen und kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 97. Deutschen Katholikentag in Osnabrück in der Zeit vom 21. bis 25. Mai 2008 teilnehmen, soll auf Antrag, soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen, für Freitag, 23. Mai 2008, Dienstbefreiung gewährt werden.

2. Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters dürfen nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

Aachen, 20. Dezember 2007

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 28 Firmung Erwachsener

Unser Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt auch in diesem Jahr erwachsene Bewerberinnen und Bewerber zur Firmung ein. Eine solche Firmfeier ist für Sonntag, 16. November 2008, 10.00 Uhr, im Rahmen des Hochamtes im Hohen Dom zu Aachen vorgesehen. Die Pfarrgemeinden werden gebeten, erwachsene Christinnen und Christen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und Interessierte beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: joachim.hoeps@bistum-aachen.de, zu melden. Absprachen über eine entsprechende wohnortnahe katechetische Vorbereitung erfolgen zwischen den Firmkatechetinnen und -katecheten, die Firmkandidatinnen und -kandidaten begleiten, und dem Fachbereich.

Nr. 29 Internet-Glaubenskurs für junge Menschen

Gott suchen und Gott begegnen im Internet. Vom 2. bis 20. März 2008 heißt es wieder: „Touch me Gott!“. So überschrieben ist ein Glaubenskurs für Jugendliche und junge Erwachsene im Internet. Zum insgesamt 10. Mal wird der im Bistum Augsburg initiierte Kurs stattfinden. Inzwischen beteiligen sich 19 Diözesen im deutschen Sprachraum jeweils in der Fastenzeit und im Advent an dieser Aktion. Das „tägliche Date“ mit Gott erfordert nicht viel an Vorbereitung. Gebraucht wird ein PC mit Internetzugang und 10 Minuten Zeit. Über www.touch-me-gott.com öffnet sich das Tor zum Mitmachen. In der “Soularea“, dem Herzstück des Projekts, finden die Teilnehmer täglich einen meditativen Brief oder können in der „Praystation“ persönliche Gebete hinterlegen. Ferner können sich die Teilnehmer/-innen im Chatroom über das Erlebte austauschen. Der Glaubenskurs ist für Jugendliche und junge Erwachsene ab 15 Jahren geeignet. Informationen sind im Internet unter www.touch-me-gott.com und bei der Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche, Domhof 3, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, Internet: www.berufung-kirche.de, erhältlich.

Nr. 30 Exerzitienangebote 2008

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

„Der kleine Weg zur Heiligkeit mit der hl. Therese von Lisieux“ vom 26. Juli bis 5. August 2008 in deutscher Sprache in Lisieux, unter der Leitung von Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Die Kursgebühr beträgt 620,00 €, einschließlich der Fahrt über Reims und Paris; Zusteigemöglichkeiten in den Bus bestehen an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe und Saarbrücken.

Veranstalter ist das Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg, E-Mail: theresienwerk @t-online.de, Internet: www.theresienwerk.de. Anmeldungen werden an Peter Gräsler, Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring, F. (0 89) 9 50 38 59, erbeten.

Nr. 31 75 Jahre Wallfahrtsort Banneux im Bistum Lüttich

Im Jahr 2008 feiert der Wallfahrtsort Banneux im Bistum Lüttich den 75. Jahrestag der Marienerscheinungen. Bischof Aloys Jousten, Bischof von Lüttich, lädt auch Christinnen und Christen aus dem Bistum Aachen herzlich ein, im Jubiläumsjahr Wallfahrten zur „Jungfrau der Armen“ nach Banneux zu unternehmen. Die Hauptfeiern in unserem Nachbarbistum finden am Samstag, 31. Mai 2008 statt, der als internationaler Jubiläumstag angesetzt wurde.

Die zentrale Wallfahrt aus dem Bistum Aachen nach Banneux mit Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff wird von der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe angeboten. Sie findet am Mittwoch, 7. Mai 2008, statt. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff und Bischof Aloys Jousten feiern gemeinsam ein Pontifikalamt in den Anliegen der Gebetsgemeinschaft.

Interessierte, die sich dieser Wallfahrt anschließen möchten, können sich bei der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, Internet: www.berufung-kirche.de, informieren und anmelden.

Weitere Gruppen aus dem Bistum, die im Jubiläumsjahr nach Banneux pilgern möchten, können direkt zum dortigen Wallfahrtsbüro Kontakt aufnehmen.

Heiligtum der Jungfrau der Armen, Internationales Sekretariat, Rue de l'Esplanade 57, B - 4141 Banneux N.-D. (Sprimont), F. (0 03 24) 3 60 02 22, Fax 0 03 24 / 3 60 02 09, E-Mail: international@banneux-nd.be.

Nr. 32 Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen nach Banneux

Am Mittwoch, 7. Mai 2008, findet die jährliche Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe unter dem Leitthema „Seid meine Zeugen!" statt.

Sie ist in diesem Jahr gleichzeitig die zentrale Wallfahrt aus dem Bistum Aachen zur Feier des 75. Jahrestages der Marienerscheinungen im Wallfahrtsort Banneux und beginnt um 11.15 Uhr mit einem Pontifikalamt mit Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff und Bischof Aloys Jousten, Lüttich, in Banneux. Von 14.00 bis 15.00 Uhr besteht Beichtgelegenheit in der Kapelle Maria Mittlerin bei deutschsprachigen Priestern. Die Wallfahrt endet um 15.00 Uhr mit einer Eucharistischen Andacht mit Krankensegnung und Segnung der Pilgerandenken. Eingeladen sind alle Interessierten, besonders die Gebetsgemeinschaften des PWB, Priester, Diakone, Ordensleute, die Berufsgruppen der Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Kirchenmusiker/-innen, Sakristane/-innen, Pfarrhaushälterinnen, Erzieher/-innen. Das gemeinsame Gebet stärkt die Berufenen in schwieriger Zeit und unterstützt junge Menschen, die Spur Gottes in ihrem Leben zu folgen.

Nähere Informationen erteilt die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, Internet: www.berufung-kirche.de. Sie nimmt auch Anmeldungen entgegen.

Nr. 33 Arbeitshilfen zum Fastenhirtenbrief 2008

Zum diesjährigen Fastenhirtenbrief unseres Bischofs Dr. Heinrich Mussinghoff sind folgende Arbeitshilfen unter www.liturgie-im-bistum-aachen.de als Download eingestellt:

- Predigtanregung,
- Gesprächsimpuls für Gruppen und Gremien,
- Ergänzendes Material für Pastoralteams.

Die Arbeitshilfen können auch als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Anfragen richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, E-Mail: anke.schorn@bistum-aachen.de.

Nr. 34 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2008

Zu Jahresbeginn hat der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 2008 zugesandt. In diesem Plan ist eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen aufgelistet, die der pfarrlichen Caritasarbeit dienen und zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerialien angeboten werden.

Termine 2008

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März,
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 24. Mai bis 14. Juni,
- Lotterie Helfen & Gewinnen vom 1. Mai bis 31. Dezember,
- Caritassonntag am 21. September,
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 15. November bis 6. Dezember.

Die Pfarrgemeinden, die Materialien zu den einzelnen Aktionen über den Verband beziehen möchten, werden gebeten, durch Ankreuzen auf dem Plan ihr Interesse zu vermerken und den Bogen dem Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zurückzusenden. Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte der Caritas sind mit gleicher Post an die Pfarrgemeinden gegangen. Der Caritasverband weist darauf hin, dass nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet ist, dass Materialien und Mustersendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß zugestellt werden. Mit den genannten Unterlagen haben die Pfarrgemeinden auch eine Spezialausgabe der Zeitschrift Sozialcourage zur Jahreskampagne 2008 erhalten, in deren Rahmen sich die Caritas unter dem Jahresthema „Achten statt ächten" für benachteiligte Jugendliche einsetzen wird.

Für Beratungen und Rückfragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, Fax 02 41 / 43 14 50, E-Mail: kruland@caritas-ac.de, zur Verfügung.

Nr. 35 Missale Romanum 1962

Im Rahmen der Umsetzung des Motu Proprio „Summorum Pontificum“ werden Altarausgaben des Missale Romanum, editio typica 1962, sowie Ausgaben des Schotts von 1962 gesucht. Wer eines dieser Bücher abzugeben hat, kann sich bitte im Bischöflichen Generalvikariat Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie & Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 41, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: susanne.moll@bistum-aachen.de, melden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 36 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 37 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 38 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Dezember in St. Johann B. zu Willich-Anrath 31, am 2. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 19, am 6. Dezember in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 70, am 7. Dezember in St. Thomas Morus zu Krefeld 38, am 8. Dezember in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Frelenberg 34, am 9. Dezember in St. Mariä Heimsuchung zu Übach-Palenberg-Marienberg 14, am 10. Dezember in St. Fidelis zu Übach-Palenberg-Boscheln 21, am 11. Dezember in St. Theresia zu Übach-Palenberg-Palenberg 26, am 12. Dezember in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Übach 58, am 13. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Übach-Palenberg-Scherpenseel 26, am 15. Dezember in Christus König zu Krefeld-Verberg 21; insgesamt 358 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 14. Dezember in St. Anna zu Aachen-Walheim 56, am 15. Dezember in St. Margareta zu Krefeld-Linn 31; insgesamt 87 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3 **Aachen, 1. März 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 39 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2008 38

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 40 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntags-Kollekte 2008 40

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 41 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO 40

Nr. 42 Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath, in die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch 66

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 43 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg, zum Katholischen Kirchengemeindeverband Stolberg-Nord 67

Seite

Nr. 44 Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden 68

Nr. 45 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2008 . . 68

Nr. 46 Weltgebetstag für geistliche Berufe 2008 . . . 68

Nr. 47 Kollekte zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 2008 69

Nr. 48 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. 69

Nr. 49 Tag der Berufung - Ein Angebot an junge Menschen 69

Nr. 50 Perspektive Theologie?! - Studium - Sinn und Möglichkeiten. 69

Nr. 51 Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone mit Bischof Heinrich Mussinghoff 70

Nr. 52 Exerzitienangebote 2008 70

Nr. 53 Führung von Pfarrarchiven 71

Nr. 54 Zeitschriften des Katholischen Bibelwerks e.V. für Blinde 71

Nr. 55 Informationsmaterial zum Thema „Rechtsextremismus“ 71

Kirchliche Nachrichten

Nr. 56 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 72

Nr. 57 Personalchronik 74

Nr. 58 Pontifikalhandlungen 76

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 39 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2008

„Christus wurde euretwegen arm" (2 Kor 8,9)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Jedes Jahr bietet uns der liturgische Weg nach Ostern willkommene Gelegenheit, den Sinn und den Wert unseres Christseins zu vertiefen, und sie regt uns an, die Barmherzigkeit Gottes wiederzuentdecken, damit wir unsererseits den Brüdern und Schwestern gegenüber barmherziger werden. In der Fastenzeit ist es die Sorge der Kirche, einige besondere Werke zu empfehlen, die die Gläubigen konkret in diesem Prozess der inneren Erneuerung fördern, nämlich Gebet, Fasten und Almosengeben. Dieses Jahr möchte ich in der üblichen Botschaft zur Fastenzeit bei der Überlegung zur Praxis des Almosens verweilen, die eine konkrete Weise darstellt, dem Notleidenden zu Hilfe zu kommen, und gleichzeitig eine asketische Übung zur Befreiung von der Gebundenheit an die irdischen Güter ist. Wie stark der Einfluss von materiellem Besitz ist und wie eindeutig unsere Entscheidung sein soll, sie nicht zu Götzen zu machen, bekräftigt Jesus nachdrücklich: „Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon" (Lk 16,13). Almosen hilft uns, diese ständige Versuchung zu überwinden; denn es erzieht uns, die Bedürfnisse des Nächsten wahrzunehmen und mit den anderen das zu teilen, was wir .durch göttliche Güte besitzen. Das ist das Ziel der besonderen Kollekten für die Armen, die während der Fastenzeit in vielen Teilen der Welt durchgeführt werden. Auf diese Weise verbindet sich innere Reinigung mit einer Geste in der kirchlichen Gemeinschaft, wie sie schon die Urkirche kennt. Von ihr spricht etwa der heilige Paulus in seinen Briefen über die Kollekte für die Gemeinde von Jerusalem (vgl. 2 Kor 8-9; Rom 15, 25-27).

2. Das Evangelium lehrt: Wir sind nicht Eigentümer, sondern Verwalter der Güter, die wir besitzen. Sie dürfen deswegen nicht als unantastbares Eigentum betrachtet werden, sondern als Mittel, durch die der Herr jeden von uns ruft, seine Fürsorge für den Nächsten zu vermitteln. Wie der Katechismus der Katholischen Kirche betont, haben die materiellen Güter entsprechend ihrer universellen Bestimmung einen sozialen Wert (vgl. Nr. 2404). Deutlich ist der Tadel Jesu im Evangelium dem gegenüber, der die irdischen Reichtümer nur für sich allein will und benutzt. Angesichts der Massen, denen es an allem fehlt und die Hunger leiden, sind die Worte des 1. Johannesbriefes eine harte Zurechtweisung: „Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?" (1 Joh 3,17). Mit noch größerer Deutlichkeit ertönt der Ruf zum Teilen in mehrheitlich christlichen Ländern, da deren Verantwortung gegenüber den vielen Elenden und Verlassenen schwerer wiegt. Ihnen zu Hilfe zu kommen, ist eher eine Pflicht der Gerechtigkeit als ein Akt der Caritas.

3. Das Evangelium bringt ein typisches Merkmal des christlichen Almosens ans Licht: Es soll im Verborgenen gegeben werden. „Deine linke Hand soll nicht wissen, was deine rechte tut", fordert Jesus, „Dein Almosen soll verborgen bleiben" (Mt 6,3-4). Noch kurz zuvor hatte er gesagt, dass man sich nicht der eigenen guten Taten rühmen soll, um nicht zu riskieren, des himmlischen Lohns verlustig zu gehen (vgl. Mt 6,1-2). Die Sorge des Jüngers ist es, dass alles zur höheren Ehre Gottes geschieht. Jesus mahnt: „So soll euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen" (Mt 5,16). Alles zielt deshalb nicht auf unsere Ehre, sondern auf die Ehre Gottes. Möge dieses Bewusstsein, liebe Brüder und Schwestern, jede Tat der Hilfe für den Nächsten begleiten; dann wird sie nicht zu einem Mittel, das als solches in den Vordergrund tritt. Wenn wir beim Vollbringen einer guten Tat nicht die Ehre Gottes und das wahre Wohl der Mitmenschen zum Ziel haben, sondern vor allem nach einem persönlichen Gewinn oder einfach nach Beifall streben, entsprechen wir nicht dem Evangelium. In der modernen von Bildern geprägten Gesellschaft muss man sehr wachsam sein gegenüber dieser Versuchung. Die Mildtätigkeit des Evangeliums ist keine bloße Philanthropie: Es ist vielmehr ein konkreter Akt der Caritas, eine theologische Tugend, die aus der inneren Umkehr hin zur Gottes- und Bruderliebe folgt und Jesus Christus nachahmt, der sich uns selbst ganz geschenkt hat bis zum Tod am Kreuz. Wie sollten wir Gott nicht für die vielen Menschen danken, die fernab von den Scheinwerfern der Mediengesellschaft in der Stille aus christlichem Geist

großzügige Taten zur Unterstützung des Nächsten in Not vollbringen? Sehr wenig nützt es, die eigenen Güter den anderen zu schenken, wenn sich dadurch unser Herz in Eitelkeit aufbläst: Darum sucht derjenige, der weiß, dass Gott „das Verborgene sieht" und im Verborgenen belohnen wird, nicht die menschliche Anerkennung für die vollbrachten Werke der Barmherzigkeit.

4. Die Heilige Schrift lädt uns ein, das Almosen mit einem tieferen Blick zu betrachten, der die rein materielle Dimension transzendiert, und sie lehrt uns, dass mehr Freude im Geben als Nehmen liegt (vgl. Apg 20,35). Wenn wir mit Liebe handeln, dann drücken wir die Wahrheit unseres Seins aus: Wir sind nämlich nicht für uns selbst geschaffen, sondern für Gott und für die Mitmenschen (vgl. 2 Kor 5,15). Jedes Mal, wenn wir aus Liebe zu Gott unsere Güter mit dem bedürftigen Nächsten teilen, erfahren wir, dass die Fülle des Lebens aus der Liebe kommt und dass alles zu uns zurückkehrt als Segen des Friedens, der inneren Zufriedenheit und Freude. Der himmlische Vater belohnt unser Almosen mit seiner Freude. Mehr noch: Der heilige Petrus erwähnt unter den geistlichen Früchten des Almosens die Vergebung der Sünden. „Die Liebe" - schreibt er - „deckt viele Sünden zu" (1 Petr 4,8). Wie die Liturgie der Fastenzeit oft wiederholt, bietet Gott uns Sündern die Möglichkeit der Vergebung an. Zu deren Empfang macht es uns bereit, wenn wir mit den Armen unseren Besitz teilen. In diesem Moment denke ich an all jene, die die Last des Bösen spüren, das sie begangen haben, und sich gerade deshalb fern von Gott fühlen, ängstlich und fast unfähig, sich an ihn zu wenden. Indem uns das Almosen dem Nächsten nahe bringt, bringt es uns Gott nahe, und es kann zu einem Werkzeug einer wahren Umkehr und einer Versöhnung mit ihm sowie mit den Brüdern und Schwestern werden.

5. Das Almosen erzieht zu einem liebevollen Großmut. Der heilige Giuseppe Benedetto Cottolengo pflegte zu empfehlen: „Zählt nie die Münzen, die ihr ausgebt, denn so sage ich immer: Wenn beim Almosengeben die linke Hand nicht wissen darf, was die rechte tut, so darf auch die rechte nicht wissen, was sie selbst tut" (Detti epensieri, Edilibri, Nr. 201). In diesem Zusammenhang hat die Episode des Evangeliums über die Witwe, die in ihrer Armut „ihren ganzen Lebensunterhalt" (Mk 12,44) in den Opferkasten des Tempels warf, hohe Bedeutung. Ihre kleine und unbedeutende Münze wird zu einem aussagekräftigen Symbol: Diese Witwe gibt Gott nicht etwas von ihrem Überfluss; nichts, was sie besitzt; sie gibt, was sie ist. Sie gibt sich selbst ganz. Diese bewegende Erzählung ist eingebettet in die biblische Schilderung der Tage, die der Passion und dem Tod Jesu unmittelbar vorausgehen. Jesus ist arm geworden, um uns durch seine Armut reich zu machen, so schreibt der Völkerapostel (vgl. 2 Kor 8,9); er hat sich selbst ganz für uns hingegeben. Die Fastenzeit drängt uns dazu - auch durch das Almosengeben - seinem Beispiel zu folgen. In Jesu Schule können wir lernen, aus unserem Leben eine Gabe zu machen; indem wir ihn nachahmen, wächst die Bereitschaft, nicht nur von unserem Besitz zu geben, sondern uns selbst. Ist nicht etwa das ganze Evangelium in dem einen Gebot der Liebe zusammengefasst? Die Praxis des Almosens in der Fastenzeit wird also zu einem Mittel, in unserer christlichen Berufung voranzuschreiten. Wenn der Christ sich hingibt ohne zu zählen, bezeugt er: Nicht der materielle Reichtum diktiert die Gesetze der Existenz, sondern die Liebe. Was dem Almosen seinen Wert gibt, ist je nach den Möglichkeiten und Umständen des einzelnen die Liebe, die zu verschiedenen Formen der Hingabe inspiriert.

6. Liebe Brüder und Schwestern, die Vorbereitung auf Ostern lädt uns auch durch das Almosengeben zu einer geistlichen Schulung ein, damit wir in der Liebe wachsen und Christus selbst in den Armen erkennen. In der Apostelgeschichte wird berichtet, was der Apostel Petrus zum Gelähmten sagt, der am Tor des Tempels um Almosen bittet: „Silber und Gold besitze ich nicht. Doch was ich habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi, des Nazoräers, geh umher" (Apg 3,6). Mit dem Almosen schenken wir etwas Materielles; es kann ein Zeichen der größeren Gabe sein, die wir anderen mit Wort und Zeugnis von Christus geben, in dessen Namen das wahre Leben ist. Diese Zeit nötigt uns daher durch persönliche und gemeinschaftliche Anstrengung, Christus anzuhangen und seine Liebe zu bezeugen. Maria, die Mutter und treue Magd des Herrn, helfe den Gläubigen in ihrem „geistlichen Kampf der Fastenzeit, die Waffen des Gebetes, des Fastens und des Almosengebens recht zu nutzen. Im Geist erneuert gehen wir dann den österlichen Festen entgegen. Mit diesen Wünschen erteile ich gerne Ihnen allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 30. Oktober 2007

+ Benedictus PP. XVI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 40 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntags-Kollekte 2008

Seit vielen Jahren gedenken wir in den Gottesdiensten am Palmsonntag des Heiligen Landes und der dort lebenden Christen. Wie könnten wir das Land vergessen, in dem die Ursprungsstätten unseres Glaubens liegen? Wie könnten wir uns von jenen abwenden, die dort als kleine Minderheit Zeugnis von unserem Herrn Jesus Christus geben? Wie könnten wir all das Leiden ignorieren, das ein nicht enden wollender Konflikt über die Menschen bringt?

So rufen wir auch am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland zur Solidarität mit dem Heiligen Land auf. An erster Stelle steht das Gebet: für einen gerechten Frieden zwischen Israelis und Palästinensern und ebenso für unsere christlichen Glaubensgeschwister, die - wie Papst Benedikt XVI. gesagt hat - zu „Stiftern des Friedens und der Gerechtigkeit“ berufen sind.

Daneben bitten wir Sie heute um Ihre materielle Hilfe. Allzu viele Menschen im Heiligen Land leben unter bedrückenden sozialen und humanitären Bedingungen. Jede Spende trägt dazu bei, der Kirche vor Ort Mittel für ihren schwierigen Dienst zur Verfügung zu stellen.

Wie in den Vorjahren ermutigen wir Kirchengemeinden und -gruppen auch zu Pilgerreisen zu den heiligen Stätten und zur Begegnung mit den Christen vor Ort. Sie näher kennen zu lernen, ist für uns eine Bereicherung. Für sie ist es ein Zeichen, nicht vergessen zu sein.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 41 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO

Inhaltsübersicht

Präambel

I.	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Geltungsbereich
§ 1 a	Bildung von Mitarbeitervertretungen
§ 1 b	Gemeinsame Mitarbeitervertretung
§ 2	Dienstgeber
§ 3	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 4	Mitarbeiterversammlung
§ 5	Mitarbeitervertretung
II.	Die Mitarbeitervertretung
§ 6	Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung
§ 7	Aktives Wahlrecht
§ 8	Passives Wahlrecht
§ 9	Vorbereitung der Wahl
§ 10	Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung
§ 11	Durchführung der Wahl
§§ 11 a - 11 c	Vereinfachtes Wahlverfahren
§ 11 a	Voraussetzungen
§ 11 b	Vorbereitung der Wahl
§ 11 c	Durchführung der Wahl
§ 12	Anfechtung der Wahl
§ 13	Amtszeit der Mitarbeitervertretung
§ 13 a	Weiterführung der Geschäfte
§ 13 b	Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft
§ 13 c	Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 13 d	Übergangsmandat
§ 13 e	Restmandat
§ 14	Tätigkeit der Mitarbeitervertretung
§ 15	Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung
§ 16	Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses
§ 17	Kosten der Mitarbeitervertretung
§ 18	Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
§ 19	Kündigungsschutz
§ 20	Schweigepflicht

III.	Mitarbeiterversammlung
§ 21	Einberufung der Mitarbeiterversammlung
§ 22	Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung
III a	Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen
§ 22 a	Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b
IV.	Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
§ 23	Sondervertretung
§ 24	Gesamtmitarbeitervertretung
§ 25	Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen
V.	Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung
§ 26	Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
§ 27	Information
§ 27 a	Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten
§ 28	Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung
§ 28 a	Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen
§ 29	Anhörung und Mitberatung
§ 30	Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung
§ 30 a	Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassung
§ 31	Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung
§ 32	Vorschlagsrecht
§ 33	Zustimmung
§ 34	Zustimmung bei Einstellung und Anstellung
§ 35	Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten
§ 36	Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle
§ 37	Antragsrecht
§ 38	Dienstvereinbarungen
§ 39	Gemeinsame Sitzungen und Gespräche
VI.	Einigungsstelle
§ 40	Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben
§ 41	Zusammensetzung - Besetzung
§ 42	Rechtsstellung der Mitglieder
§ 43	Berufungsvoraussetzungen
§ 44	Berufung der Mitglieder
§ 45	Zuständigkeit
§ 46	Verfahren
§ 47	Einigungsspruch
VII.	Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden
§ 48	Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden
§ 49	Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden
§ 50	Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
§ 51	Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden
§ 52	Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 53	Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden
VIII.	Schulen, Hochschulen
§ 54	
IX.	Schlussbestimmungen
§ 55	
§ 56	

Präambel

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Dienst am Nächsten. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (GrO) die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen - nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet -

1. der Diözese;
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen;
3. der Verbände der Kirchengemeinden;
4. der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind;
5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands, des Deutschen Caritasverbandes und der anderen mehrdiözesanen[1]) und überdiözesanen[2]) Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform. Die vorgenannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen sind gehalten, die Mitarbeitervertretungsordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist in allen Einrichtungen eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiözesan oder überdiözesan tätigen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, dass in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

§ 1 a
Bildung von Mitarbeitervertretungen

(1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt. Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius.

§ 1 b
Gemeinsame Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einrichtungen einbeziehen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind. Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechtsträger nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt.

(2) Die Dienstvereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 und die Regelung nach Abs. 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. Sie sind, soweit sie keine andere Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. § 38 Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung. Für die gemeinsa-

[1]) Das sind solche, die in mehreren, nicht jedoch in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz Einrichtungen unterhalten.

[2]) Das sind solche, die im gesamten Konferenzgebiet Einrichtungen unterhalten.

men Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22 a.

§ 2
Dienstgeber

(1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.

(2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten.

§ 3
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

(2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht:

1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist;
2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1;
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind;
4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung;
5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3;
6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

§ 4
Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5
Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 6
Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

1 Mitglied
bei 5 - 15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3 Mitgliedern
bei 16 - 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
5 Mitgliedern
bei 51 - 100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
7 Mitgliedern
bei 101 - 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
9 Mitgliedern
bei 201 - 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
11 Mitgliedern
bei 301 - 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
13 Mitgliedern
bei 601 - 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
15 Mitgliedern

bei 1001 und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbstständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbstständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet, und zwar nach der Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.

(5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

§ 7
Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

(2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist;
2. die am Wahltage für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind;
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

§ 8
Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

(2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

§ 9
Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

(4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

(5) Der Wahlausschuss hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von minde-

stens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

(6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.

(7) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.

(8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10
Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

(1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.

(1 a) Absatz 1 gilt auch,

1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt;
2. im Falle des § 12 Abs. 5 Satz 2;
3. im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3,
4. in den Fällen des § 13 a nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat;
5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.

(2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.

(3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

§ 11
Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 8 Satz 1). Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken.

(3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

(6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern

folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.

(8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§§ 11 a bis 11 c
Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 11 a
Voraussetzungen

(1) In Einrichtungen mit bis zu 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

§ 11 b
Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(2) Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs. 1.

§ 11 c
Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der von der amtierenden Mitarbeitervertretung bestimmt wird. Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so wird die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit von der Wahlversammlung gewählt. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen.

(2) Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sollen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufgeführt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(4) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 6, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 12
Anfechtung der Wahl

(1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.

(2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

(4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.

(5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

§ 13
Amtszeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai (einheitlicher Wahlzeitraum) statt. Der einheitliche Wahlzeitraum ist im Jahr 2009 die Zeit vom 1. März bis 31. Mai.

(2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn

1. an dem Tage, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist;
2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist;
3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat;
4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist;
5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat;
6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts aufgelöst ist.

(4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.

(5) Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

§ 13 a
Weiterführung der Geschäfte

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3.

§ 13 b
Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

(1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

(2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13 c
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung;
2. Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts bei Verlust der Wählbarkeit;
3. Niederlegung des Amtes;
4. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die

Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses;

5. Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.

§ 13 d
Übergangsmandat

(1) Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für die ihr bislang zugeordneten Teile einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.

(2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.

(4) Führt eine Spaltung, Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung. Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeitnehmervertretung erlöschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.

§ 13 e
Restmandat

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

§ 14
Tätigkeit der Mitarbeitervertretung[3)]

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und bei deren Abwesenheit ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.

(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

[3)] Der Vorsitzende teilt dem Dienstgeber und dem Vorsitzenden der DiAg Namen und Funktion der gewählten Mitarbeitervertreter mit.

(6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.

(7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.

(8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(10) Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

§ 15
Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit - im Zeitpunkt der Wahl - mehr als

- 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter;
- 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern drei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter;
- 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vier Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.

(4) Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. Gibt dieser nach Mitteilung keine Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der Dienstgeber die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit vergüten.

(5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle.

§ 16
Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

(1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der

Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von der Diözese oder dem Diözesan-Caritasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Bei Mitgliedschaft in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17
Kosten der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Zu den notwendigen Kosten gehören auch

- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16;
- die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat, wobei die Zustimmung nicht missbräuchlich verweigert werden darf;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Einigungsstelle, soweit die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint;
- die Kosten zur Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht, soweit die oder der Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint.

(2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1b), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den beteiligten Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 18
Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(1a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsüblicher Entwicklung.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat.

(3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 3, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann die-

ser gemäß § 33 Abs. 4 das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. In diesem Verfahren ist das Mitglied beizuladen.

§ 19
Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2, 3 oder 5 erloschen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20
Schweigepflicht

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13 c Nr. 5 dar.

III. Mitarbeiterversammlung

§ 21
Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das Gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grunde die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

(4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22
Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.

(2) Spricht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Satz 2) und im Falle des Abs. 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

III a. Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

§ 22 a
Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b

(1) Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Abs. 1 Satz 1. Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Abs. 1, § 27 a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.

(2) Die §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 und 13 c Ziffer 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.

(3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11 c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Bestimmungen geregelt wird.

(4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1 b gebildet ist.

IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 23
Sondervertretung

- Entfällt in der Diözese Aachen -

§ 24
Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.

(2) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung eine gleiche Zahl von Mitgliedern, höchstens jedoch drei. Außerdem wählen die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

(4) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 durch die zugrunde liegende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

§ 25
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung bilden die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen“. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft wird in Sonderbestimmungen festgelegt.

(2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist

1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen;
2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes;
3. Beratung der Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2;
4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung;
5. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter;
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung;
7. Erstellung der Beisitzerlisten nach § 44 Abs. 2 Satz 1;
8. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht;
9. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO;
10. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen, der Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch den Vorsitzenden der Kommission.

(3) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand.

(4) Das Bistum trägt im Rahmen der der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabwendbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Freistellung und die Erstattung der dafür erforderlichen Kosten werden in Sonderbestimmungen geregelt.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern;
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts;
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung;
4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands;
5. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.

Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 26
Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen;
2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken;
3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürfti-

ger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern;
4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern;
5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen;
6. mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten;
7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen;
8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken;
9. die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Kommissionen zur Behandlung von Beschwerden gegen Leistungsbeurteilungen und zur Kontrolle des Systems der Leistungsfeststellung und –bezahlung zu benennen, soweit dies in einer kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vorgesehen ist.

(4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.

§ 27
Information

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.

(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen;
- Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes;
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden;
- Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX;
- Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt.

§ 27 a
Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nicht-kirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.

(2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung;
2. Rationalisierungsvorhaben;
3. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
4. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.

(3) Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.

(4) Die Mitarbeitervertretung oder an ihrer Stelle die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung können die Bildung eines Ausschusses zur Wahrnehmung der Informationsrechte nach Abs. 1 beschließen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Ausschusses oder der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.

(5) In Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.

(6) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

§ 28
Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

(1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37. Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung;
- Vorschlagsrecht;
- Zustimmung;
- Antragsrecht.

(2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

§ 28 a
Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen

(1) Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 71, 72, 81, 83 und 84 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.

(2) Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 98 SGB IX eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Dem Arbeitsamt und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. Der Inhalt der Integrationsvereinbarung richtet sich nach § 83 Abs. 2 SGB IX.

(3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 98 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

§ 29
Anhörung und Mitberatung

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit;
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst;
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen);
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplans;
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet;
7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung;
8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen;
9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen;
10. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für pastorale

Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen;

11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt;
12. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt;
13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorgesehen sind;
14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden;
15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes;
16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen;
17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen;
18. Bestellung zur Mitarbeiterin oder zum Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4;
19. Zurückweisung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 71 Abs. 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist;
20. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2.

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.

(4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

(5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30
Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung

(1) Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.

(2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung fest und lädt hierzu ein.

(3) Als Einwendung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung

1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt;
2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat;
3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann;
4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

(4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 30 a
Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen

Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen;
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen;
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

§ 31
Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung

(1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.

(2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.

(3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32
Vorschlagsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit;
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst;
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen);
4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet;
5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen;
6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung;
7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind;
8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden;
9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes;
10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
11. Regelungen gemäß § 6 Abs. 3;
12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.

(2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33
Zustimmung

(1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Abs. 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.

(2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung fest und lädt dazu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der §§ 34 und 35 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 die Einigungsstelle anrufen.

(5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 34
Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, es sei denn, dass die Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist oder es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zur ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt oder
2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzuträglich ist.

(3) Bei Einstellungs- oder Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einzustellenden zu unterrichten. Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen im Einzelfall Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren.

§ 35
Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

(1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit;
5. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen;
6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit;
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus;
8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze;
9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss;

10. Auswahl der Ärztin oder des Arztes zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, sofern nicht die Betriebsärztin/der Betriebsarzt beauftragt werden soll, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36
Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

(1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung;
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen;
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen;
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt;
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen;
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen;
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen;
12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.

(2) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.

(3) Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.

§ 37
Antragsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung;
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen;
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen;
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt;
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen;
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und

Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen;

11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen;
12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.

(2) § 36 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle anrufen.

§ 38
Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt;
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend;
3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung;
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen;
6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen;
9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt;
10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen;
12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen;
13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen;
14. Festsetzungen nach § 1b und § 24 Abs. 2 und 3;
15. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13d Abs. 1 Satz 4.

(2) Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter/-innen der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter/-innen einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.

(3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.

(3a) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.

(4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1, Nrn. 2 bis 13 nach. In Dienstvereinbarungen nach Abs. 1 Nr. 1 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

§ 39
Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. Einigungsstelle

§ 40
Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben

(1) Für den Bereich der Diözese Aachen besteht beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen eine ständige Einigungsstelle.

(2) Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(3) Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 2 und 3).

§ 41
Zusammensetzung - Besetzung

(1) Die Einigungsstelle besteht aus

a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
b) jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer),
c) Beisitzerinnen oder Beisitzern, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).

(2) Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragssteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer. Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich turnusgemäß nach der alphabetischen Reihenfolge in der jeweiligen Beisitzerliste. Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht.

(3) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 42
Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Diözese Aachen jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

(4) Auf die von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellten Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

§ 43
Berufungsvoraussetzungen

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten. Wer als Vorsitzende, Vorsitzender, beisitzende Richterin oder beisitzender Richter eines kirchlichen Gerichts für Arbeitssachen tätig ist, darf nicht gleichzeitig der Einigungsstelle angehören.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein und dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung nicht im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers stehen.

(3) Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und zur oder zum vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 5 nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gilt. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter und zur oder zum von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 8 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung steht.

(4) Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber kann nicht bestellt werden, wer in der Personalverwaltung tätig ist. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter kann nicht bestellt werden, wer mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretungen betraut ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

§ 44
Berufung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines Vorschlages der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Die Abgabe eines Vorschlages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer. Kommt ein Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

(2) Die Bestellung der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer erfolgt aufgrund von jeweils vom Generalvikar sowie dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zu erstellenden Beisitzerlisten, in denen die Namen in alphabetischer Reihenfolge geführt werden. Bei der Aufstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Personen aus Einrichtungen der Caritas, die vom zuständigen Diözesan-Caritasverband benannt werden, angemessen berücksichtigt.

(3) Das Amt eines Mitglieds der Einigungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit

a) mit dem Rücktritt,
b) mit der vom Diözesanbischof in entsprechender Anwendung der cc. 192 bis 194 CIC zu treffenden Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen oder eines schweren Dienstvergehens. Als schweres Dienstvergehen gilt insbesondere ein Verhalten, das bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Loyalitätsverstoß im Sinne der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse darstellen würde.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ernennt der Diözesanbischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers haben der Generalvikar oder der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen die jeweilige Beisitzerliste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

§ 45
Zuständigkeit

(1) Auf Antrag des Dienstgebers findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällten statt:

1. bei Streitigkeiten über Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 36 Abs. 1 Nr. 1);
2. bei Streitigkeiten über Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2);
3. bei Streitigkeiten über Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 3);
4. bei Streitigkeiten über Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4);
5. bei Streitigkeiten über Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 5);
6. bei Streitigkeiten über Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 6);
7. bei Streitigkeiten über Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 7);
8. bei Streitigkeiten über die Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt (§ 36 Abs. 1 Nr. 8);
9. bei Streitigkeiten über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Abs. 1 Nr. 9);
10. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 10);
11. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (§ 36 Abs. 1 Nr. 11);
12. Bei Streitigkeiten über die Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht (§ 36 Abs. 1 Nr. 12).

(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle bei Streitigkeiten über die Versetzung oder Abordnung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2) statt.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:

1. bei Streitigkeiten über die Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Abs. 5);
2. bei Streitigkeiten im Falle der Ablehnung von Anträgen der Mitarbeitervertretung (§ 37 Abs. 3).

§ 46
Verfahren

(1) Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Er muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. Die Antragserwiderung übermittelt er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

(2) Sieht die oder der Vorsitzende nach Eingang der Antragserwiderung eine Möglichkeit der Einigung, unterbreitet sie oder er schriftlich einen Einigungsvorschlag und fordert die Beteiligten zur Äußerung innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. Erfolgt eine Einigung, wird diese von der oder dem Vorsitzenden schriftlich abgefasst, von ihr oder ihm unterzeichnet und den Beteiligten jeweils eine Abschrift übersandt.

(3) Erfolgt keine Einigung, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle. Sie oder er kann Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. Die oder der Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten sowie die Benennung der Ad-hoc-Beisitzerinnen oder Ad-hoc-Beisitzer durch die Beteiligten. Benennt eine Seite keine Ad-hoc-Beisitzerin oder keinen Ad-hoc-Beisitzer oder bleibt die oder der von einer Seite genannte Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung dem Termin fern, so entscheiden die oder der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe von § 47 Abs. 2 allein.

(4) Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er führt in den Sach- und Streitgegen-stand ein. Die Einigungsstelle erörtert

mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 47
Einigungsspruch

(1) Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird diese von der oder dem Vorsitzenden schriftlich abgefasst, von ihr oder ihm unterzeichnet und den Beteiligten jeweils eine Abschrift übersandt.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Spruch der Einigungsstelle ergeht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung des Dienstgebers sowie der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach billigem Ermessen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen.

(3) Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung oder Gesamtmitarbeitervertretung. Der Spruch bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Spruch nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

(4) Rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens der Einigungsstelle können durch den Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden; die Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Spruchs beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Beruft sich der Dienstgeber im Fall des Abs. 3 Satz 3 auf die fehlende finanzielle Deckung, können dieser Einwand sowie rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Spruchs geltend gemacht werden.

(5) Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese Aachen. Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

§ 48
Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

In Einrichtungen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- unter 18 Jahren (Jugendliche) oder
- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende),

angehören, werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden sowie
- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden.

§ 49
Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.

(2) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 50
Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 51
Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen;
2. Stimmrecht;
3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.

(2) Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im Übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 52
Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen;
2. Stimmrecht;
3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.

(2) Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.

(3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

(4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(5) Für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend.

§ 53
Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden

(1) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt

werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

(2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Zivildienstleistenden an die Mitarbeitervertretung wenden. Sie hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, beim Dienstgeber hinzuwirken.

VIII. Schulen, Hochschulen

§ 54

Die Ordnung gilt auch für die Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1. Lehrende, Lehrbeauftragte, Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und Studentinnen und Studenten an Fachhochschulen und Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 55

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 56

(1) Die vorstehende Ordnung gilt ab 1. Februar 2008. Die Mitarbeitervertretungsordnung vom 16. Januar 2006 mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2006, Nr. 44, S. 107) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Beim Inkrafttreten bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben nach Maßgabe dieser Ordnung im Amt.

Aachen, 16. Januar 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 42 Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath, in die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrats ordne ich an:

1) Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgehoben. Das Gebiet wird der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch, zugeordnet. Auf die Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch, gehen alle Rechte und Pflichten der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath, über.

2) Pfarrkirche, Kirchenbücher, Siegel

Pfarrkirche bleibt die auf den Titel „St. Pantaleon" geweihte Kirche. Die Kirchenbücher der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus werden zum 31. Dezember 2007 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2008 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon. Die Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon führt ihre bisherigen Siegel weiter fort.

3) Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon wird um das Gebiet der eingegliederten Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus erweitert.

4) Vermögensübersicht - Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus erstellt zum 31. Dezember 2007 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariats Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus geht deren gesamtes

bewegliche und unbewegliche Vermögen auf die Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon über. Das Gleiche gilt für deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Rücklagen der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus werden in jeweils gesonderten Etats verwaltet.

5) Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2008 vom Kirchenvorstand St. Pantaleon verwaltet.

6) Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7) Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Aachen, 19. Dezember 2007
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Eingliederung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath, in die Katholische die Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 2. Januar 2008
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Schoel

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 43 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg, zum Katholischen Kirchengemeindeverband Stolberg-Nord

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg, zum Katholischen Kirchengemeindeverband Stolberg-Nord an.

Diesem Kirchengemeindeverband sind damit zugehörig die Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg, St. Lucia, Stolberg, und Herz-Jesu, Stolberg-Münsterbusch.

Gleichzeitig genehmige ich die Beschlüsse der Kirchenvorstände über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes und die Satzungsänderung mit der Maßgabe, dass die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft treten.

Aachen, 27. Dezember 2007
Rolf-Peter Cremer
Stellvertretender Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung / Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Nord, durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg, St. Lucia, Stolberg, und Herz-Jesu, Stolberg-Münsterbusch, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 18. Januar 2008
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 44 Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert, St. Anna, Hellenthal, St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg, St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, mit der Kapellengemeinde St. Gangolfus, Hellenthal-Ramscheid, St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, St. Hubertus, Hellenthal-Udenbreth, St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg, St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, St. Michael, Hellenthal-Losheim, St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, St. Johann B., Schleiden-Olef, St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn, St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, und St. Philippus und Jakobus, Schleiden, mit der Kapellengemeinde St. Josef, Schleiden-Oberhausen, haben mit Datum vom 2. Dezember 2007 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 18. Dezember 2007 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert, St. Anna, Hellenthal, St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg, St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, mit der Kapellengemeinde St. Gangolfus, Hellenthal-Ramscheid, St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, St. Hubertus, Hellenthal-Udenbreth, St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg, St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, St. Michael, Hellenthal-Losheim, St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, St. Johann B., Schleiden-Olef, St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn, St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, und St. Philippus und Jakobus, Schleiden, mit der Kapellengemeinde St. Josef, Schleiden-Oberhausen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden genehmigt.

Die vom Strukturplan vorgesehene Pfarrgemeinde St. Georg, Schleiden-Dreiborn, ist der Gemeinschaft der Gemeinden nicht beigetreten.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren die Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal vom 20. Juli 2004 und die Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Schleiden vom 8. Juli 2004 ihre Gültigkeit.

Nr. 45 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2008

Unter dem Thema „Gute Taten kosten - investieren Sie in Menschen!“ wird auch in diesem Jahr die empfohlene Solidaritätskollekte zugunsten der Arbeitslosenmaßnahmen in den Gottesdiensten am 4. Mai 2008, auch am Vorabend, durchgeführt.

Die kirchliche Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen braucht die Solidarität und Unterstützung durch viele Menschen. So ist die Solidaritätskollekte zu einem wichtigen Eckpfeiler zur Unterstützung der Träger, Initiativen und Projekte geworden. Arbeitslose Menschen erfahren die kirchliche Arbeitslosenarbeit manchmal als „letzten Anker“ in ihrem Leben. In Zusammenarbeit mit dem Koordinationskreis kirchlicher Arbeitsloseninitiativen werden Arbeitsmaterialien für die Solidaritätskollekte entwickelt, die den Pfarrgemeinden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Kollektengelder sind unter dem Stichwort „Solidaritätskollekte“ auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über das Konto 1000 1000 10, Pax-Bank e.G, Aachen, BLZ 370 601 93, an die Bistumskasse zu überweisen. Geben Sie bitte an: Kto. 5511107 und die im Kollektenplan 2008 mitgeteilte Debitorennummer der Kirchengemeinde.

Weitere Informationen zur Solidaritätskollekte erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Arbeiter- und Betriebpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de.

Nr. 46 Weltgebetstag für geistliche Berufe 2008

Der Weltgebetstag für geistliche Berufe steht im Jahr 2008 unter dem Jahresthema „Seid meine Zeugen!“. Am Sonntag, 13. April, feiert der Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe und Leiter der Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Pfarrer Ludwig Kröger, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen die Eucharistie in den Anliegen des Weltgebetstages. Die vorgeschriebene Bistumskollekte an diesem Sonntag ist für die vielfältigen Aufgaben der Berufungspastoral im Bistum Aachen bestimmt und herzlich empfohlen. Plakate und Werkhefte mit liturgischen Hilfen werden zu Beginn der österlichen Bußzeit den Pfarrgemeinden und Klöstern zugestellt oder können über das Päpstliche Werk für geistliche Berufe nachbestellt werden. Nähere Informationen erteilt die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, Internet: www.berufung-kirche.de.

Nr. 47 Kollekte zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 2008

Textvorschlag zur Ankündigung der Kollekte zum Weltgebetstag für geistliche Berufe am 13. April 2008.

„In diesem Gottesdienst halten wir die Kollekte für die vielfältigen Initiativen des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) und der Informationsstelle „Berufe und Dienste der Kirche“ (IBDK) im Bistum Aachen. Aufgabe des PWB und der IBDK ist es, jungen Menschen Hilfestellung zugeben, ihren Glauben engagiert in das Leben der Kirche einzubringen. Unterstützen Sie die Berufungspastoral im Bistum Aachen, damit auch in Zukunft Menschen ihre Berufung leben und die Kirche mit ihren Talenten mitgestalten können: in Ehe und Familie, im kirchlichen Engagement, in einem pastoralen und geistlichen Dienst, als Priester und Ordenschrist oder in einem Säkularinstitut. Gott ruft auch heute Menschen in seine konkrete Nachfolge. Um dieses Anliegen zu fördern, bauen wir auf Ihre geistliche und finanzielle Unterstützung. Die Kollekte ist Ihnen herzlich empfohlen.“

Die Opferstockkollekte ist vom Weltgebetstag bis Pfingsten vorgesehen.

Nr. 48 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Der Heilige Stuhl hat den 19. April (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktag des Pontifikats Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. festgelegt. Aus diesem Anlass findet am Sonntag, 20. April, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Hochamt statt.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen. Es wird gebeten, in allen Gottesdiensten ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

Nr. 49 Tag der Berufung - Ein Angebot für junge Menschen

Am Samstag, 19. April 2008, findet von 13.00 bis 17.30 Uhr im Bischöflichen Albertus-Magnus-Gymnasium, Viersen-Dülken, der Tag der Berufung unter dem Thema „Auch du bist gemeint! Mut zum Christsein - Mut zum Zeugnis.“ statt. Neun engagierte Christen/-innen erzählen, wie sie ihre Berufung zum Christsein im Alltag leben. Sr. Angela Cöppicus SDS, Ordensfrau und Lehrerin, Matthias Goldammer und Martin Hommes, Priesterkandidaten, Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff, Klaus und Ute Nienhoff-Stratmann, Eheleute und Eltern, Johannes Paschmanns, Banker in Ausbildung, Marianne Poestges-Haeffs, Unternehmerin, und Brigitte Altenberg, ehrenamtliche Hospizarbeit. Um 18.00 Uhr feiert Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff mit den Teilnehmern/-innen die Sonntagvorabendmesse in der Pfarrkirche St. Cornelius, Viersen-Dülken. Anmeldungen, besonders von Gruppen, werden unter www.berufung-zum-christsein.de, erbeten. Hier können auch das Programm sowie Vorlagen für den Pfarrbrief abgerufen werden. Plakate und Infoflyer werden zu Beginn der österlichen Bußzeit den Pfarrgemeinden, Schulen und Klöstern zugestellt.

Veranstalter ist die Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, Internet: www.berufung-kirche.de.

Nr. 50 Perspektive Theologie?! - Studium - Sinn und Möglichkeiten

Die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen führt in Kooperation mit der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Erzbistum Köln am Samstag, 26. April 2008, 10.00 bis 18.00, in Bonn eine Informationsveranstaltung unter dem Thema: „Perspektive Theologie?! - Studium - Sinn und Möglichkeiten“ durch. Eingeladen sind junge Menschen zwischen 17 und 35, die

- sich für ein Studium der Theologie oder der Religionspädagogik interessieren,
- sich fragen, was das „Besondere“ des Theologiestudiums ausmacht,
- wissen wollen, was man mit dem Theologiestudium „machen“ kann,
- sich - realitätsbezogen - über Berufe informieren wollen (Pastoral- oder Gemeindereferent/-in, Religionslehrer/-in, Theologe/-in in anderen kirchlichen Bereichen oder in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung etc.),
- mit Theologen/-innen in unterschiedlichen Berufen ins Gespräch kommen wollen.

Nähere Informationen erteilt die Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, Internet: www.berufung-kirche.de, die Diözesanstelle des Päpst-

lichen Werkes für geistliche Berufe im Erzbistum Köln, Internet: www.berufe-der-kirche@erzbistum-koeln.de, und sind auch unter: www.komm-und-sieh.de, abrufbar.

Nr. 51 Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone mit Bischof Heinrich Mussinghoff

Der Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen mit Bischof Heinrich Mussinghoff findet am Donnerstag, 18. September 2008, statt. Alle Priester und Diakone im Ruhestand sowie die Priester und Diakone, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten rechtzeitig zusammen mit näheren Informationen eine persönliche Einladung.

Nr. 52 Exerzitienangebote 2008

Für Seelsorger und Seelsorgerinnen

„Mit Christen und Nichtchristen das Leben feiern - Theologische und liturgiepraktische Überlegungen zu neuen Gottesdienstformen?“ vom 29. Juni bis 1. Juli 2008 im Kloster Helfta, unter der Leitung von Weihbischof Dr. Reinhard Hauke, Erfurt, und Univ-Prof. em. Dr. Karl Schlemmer, Nürnberg.

Anmeldungen werden an das Gäste- und Exerzitienhaus, Kloster Helfta, 06295 Lutherstadt Eisleben, F. (0 34 75) 71 14 00, Fax 0 34 75 / 71 14 44, E-Mail: gaestehaus@kloster-helfta.de, erbeten.

Für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

„Halt an, wo läufst du hin?“ vom 25. bis 28. August 2008 in der Benediktinerabtei St. Georgenberg, Tirol, unter der Leitung von P. Raphael Gebauer OSB.

Es ist der Blick der Liebe Gottes, der den Menschen trifft und herausfordert. Und dieser Blick enthält auch die Kraft zur Antwort „Die Sehnsucht Gottes ist der Mensch.“ Darum wollen wir dieser Sehnsucht nachspüren und ihr im eigenen Leben Raum geben. Elemente der Exerzitien sind zwei Vorträge zur hl. Schrift und Lebensbetrachtung, durchgehendes Schweigen, persönliche Gebets- und Reflexionszeiten, Begleitgespräch und Übungen für ein waches Leibbewusstsein. Eine Teilnahme am Chorgebet der Mönche ist möglich. Die Exerzitiengebühr beträgt 70,00 €.

Anmeldungen werden an P. Raphael Gebauer OSB, Benediktinerabtei St. Georgenberg, Stift Fiecht, A - 6134 Vomp - Fiecht 4, F. (00 43 52 42) 6 37 86, E-Mail: raphael@st-georgenberg.at, erbeten.

Für Priester und Diakone

„Ich weiß mich in Gottes Hand, das genügt“ - Impulse zu einer priesterlichen Spiritualität in einer säkularen Gesellschaft vom 21. bis 25. September 2008 Kloster Helfta, unter der Leitung von Univ-Prof. em. Dr. Karl Schlemmer, Nürnberg.

Anmeldungen werden an das Gäste- und Exerzitienhaus, Kloster Helfta, 06295 Lutherstadt Eisleben, F. (0 34 75) 71 14 00, Fax 0 34 75 / 71 14 44, E-Mail: gaestehaus@kloster-helfta.de, erbeten.

Für Priester

„Den Alltag heiligen - Priesterliche Spiritualität und der Glaube des Volkes“ Schweigeexerzitien für Priester vom 29. September bis 3. Oktober 2008 in der Benediktinerabtei Weltenburg unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

Anmeldungen werden an die Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 20 40, Fax 0 94 41 / 20 41 37, erbeten.

Für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Vom 3. bis 7. November 2008 im Priesterhaus Kevelaer unter der Leitung von Bischof Dr. Reinhard Lettmann, Münster.

Anmeldungen werden an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 9 33 80, Fax 0 28 32 / 7 07 26, E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de, erbeten.

Für Priester

„Mit meinem Gott überspringe ich Mauern (Ps 18,30) - Gedanken und Anregungen aus den Psalmen“ Schweigeexerzitien für Priester vom 10. bis 15. November 2008 in der Benediktinerabtei Weltenburg unter der Leitung von Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München und Freising.

Anmeldungen werden an die Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309

Weltenburg, F. (0 94 41) 20 40, Fax 0 94 41 / 20 41 37, erbeten.

Nr. 53 Führung von Pfarrarchiven

Das Kirchenrecht schreibt die Unterhaltung von Pfarrarchiven vor. Nach dem alten und neuen Codex Iuris Canonici zählt die Führung der Pfarrbücher (Tauf-, Firm-, Ehe-, Totenbuch) zu den Pflichten des Pfarrers. Weiterhin werden im Pfarrarchiv die Urkunden, Akten, Verzeichnisse und Karteien der Pfarre aufbewahrt. Die Bedeutung der Pfarrarchive ergibt sich daraus, dass sie oft die älteste und geschlossenste örtliche Überlieferung darstellen, die über das kirchliche und zivile Leben früherer Zeiten Auskunft gibt (LThK 1,951).

Der Pfarrer kann die Unterhaltung und Pflege des Pfarrarchivs vertrauenswürdigen Männern und Frauen übertragen. Ein ausführlicher Bericht über die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Pfarrarchiv ist in der KirchenZeitung für das Bistum Aachen, Nr. 47, 25. November 2007, S. 36, erschienen. Das Bischöfliche Diözesanarchiv, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 68, E-Mail: archiv@bistum-aachen.de, bietet interessierten Pfarren gerne Beratung und Hilfestellung an.

Nr. 54 Zeitschriften des Katholischen Bibelwerks e.V. für Blinde

Die Zeitschriften „Bibel und Kirche" und „Bibel heute" des Katholischen Bibelwerks e.V. sind jetzt auch als Ausgaben für Blinde und Sehbehinderte erhältlich. Blinde und sehbehinderte Leser/-innen können die beiden Mitgliedszeitschriften als PDF-Datei erhalten. Diese Dateien können mit entsprechenden Programmen am Computer auch von Blinden und Sehbehinderten gelesen werden. Für Blinde, die die Braille- oder Punktschrift beherrschen, setzen so genannte „Braillezeilen" den auf dem Bildschirm sichtbaren Text zeilenweise in tastbare Punktschrift um. Andere Möglichkeiten sind die automatische Sprachausgabe des Bildschirm-Textes, oder für Sehbehinderte die extreme Großschrift-Darstellung auf dem Bildschirm, in bis zu 32facher Vergrößerung. Natürlich eignet sich das PDF-Abonnement auch für alle, die sich die Artikel am Bildschirm vergrößert anzeigen lassen wollen. Beide Zeitschriften können als PDF-Datei wie ein normales Abonnement bestellt werden. Wie gewohnt kostet ein Zeitschriften-Abonnement 22,00 € (ermäßigt 12,00 €) und beide Zeitschriften zusammen 34,00 € (ermäßigt 18,00 €). Bestellungen sind an das Katholische Bibelwerk e.V., Silberburgstr. 121, 70176 Stuttgart, F. (07 11) 6 19 20 50, Fax 07 11 / 6 19 20 77, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, zu richten.

Nr. 55 Informationsmaterial zum Thema „Rechtsextremismus“

In Nordrhein-Westfahlen und damit auch in unserem Bistum sind in den letzten Jahren zunehmend Aktivitäten rechtsextremistischer Gruppen zu beobachten. Zu erwarten ist, dass im Vorfeld der Kommunalwahlen 2009 diese Aktivitäten verstärkt werden. Erster Schritt zur Bekämpfung dieser Entwicklungen ist das Erkennen des Phänomens und der Strategien der Akteure und Gruppen. Extrem „rechts sein“ ist zwar kein spezifisches Jugendproblem, aber besonders Jugendliche werden von rechtsextremistischen Gruppen mit einer Kombination von Freizeitangeboten und Ideologie umworben.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, hat zu diesem Thema Informationsmaterial zusammengestellt, das von ehrenamtlichen, hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchlichen Jugendarbeit kostenlos angefordert werden kann. Die Broschüre „Das Versteckspiel“ informiert in sehr gut aufbereiteter Weise über Lifestyle, Symbole, Codes und Musik als wichtiger Träger ideologischer Botschaften von neonazistischen und extrem rechten Gruppen.

Sie kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 84, E-Mail: kja@bistum-aachen.de, bezogen werden. Darüber hinaus sind auf der Internetseite www.kja-bistum-aachen.de in der Rubrik „Themen“ weitergehende Informationen zu Arbeitsgruppen / Bündnissen in den Regionen und Beratungsangeboten für betroffene Jugendliche, Eltern und Pädagogen/-innen zusammengestellt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 56 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 57 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 58 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch am 15. Januar die Einsegnung der Kapelle des Altenheimes Liebfrauenhof (St. Philippus und Jakobus, Schleiden) vor.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19. Januar in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 28, am 20. Januar in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 43, am 25. Januar in St. Matthias zu Mönchengladbach-Günhoven 20, am 26. Januar in St. Mariä Heimsuchung zu Mönchengladbach-Hehn 52; insgesamt 143 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 11. bis 28. Januar die kanonische Visitation der Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. Januar in St. Gereon zu Hückelhoven-Brachelen 42, am 13. Januar in St. Brigida zu Hückelhoven-Baal 41, am 13. Januar in St. Lambertus zu Hückelhoven 32, am 18. Januar in St. Dioynsius zu Hückelhoven-Doveren 30, am 20. Januar in St. Leonhard zu Hückelhoven-Hilfarth 16, am 20. Januar in St. Bonifatius zu Hückelhoven-Schaufenberg 16, am 25. Januar in St. Johann B. zu Hückelhoven-Ratheim 39, am 26. Januar in St. Stephanus zu Hückelhoven-Kleingladbach 21; insgesamt 237 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 28. Januar in der Burg (St. Lambertus) zu Hückelhoven statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 17. Januar in St. Hubertus zu Nideggen-Schmidt 42, am 19. Januar in St. Johann B. zu Nideggen 47, am 23. Januar in St. Dionysius zu Heimbach-Vlatten 19, am 27. Januar in St. Klemens zu Heimbach 24, am 8. Februar in St. Cyriakus zu Düren-Niederau 37, am 9. Februar in St. Katharina zu Willich 85, am 10. Februar in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 68, am 10. Februar in St. Anna zu Düren 40; insgesamt 362 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 12. Februar in St. Bonifatius zu Düren 31 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 24. Januar in der Justizvollzugsanstalt Willich-Anrath (St. Johann B., Willich-Anrath) 4 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4 **Aachen, 1. April 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 59 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2008 86
Nr. 60 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2008 86

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 61 Bischofswort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2008. 87
Nr. 62 Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“ - Zusammenführung der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen mit der Gemeinschaft der Gemeinden Tönisvorst 88
Nr. 63 Aufhebung der Grundsätze und Richtlinien für Caritas-Pflegestationen im Bistum Aachen 88

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 64 Hinweise zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2008. 88
Nr. 65 Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen 89

Seite

Nr. 66 Versorgungsordnung des Hilfswerkes der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten 103
Nr. 67 Jugendsonntag 2008 103
Nr. 68 Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) 104
Nr. 69 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe 105
Nr. 70 Caritas-Sommersammlung 2008 105
Nr. 71 Exerzitienangebote 2008 105
Nr. 72 Restexemplare Fortbildungs- und Exerzitienangebot für das Pastoralpersonal im Bistum Aachen 2008 105
Nr. 73 Erklärung des Erzbistums Freiburg zum Bericht „Bistum Freiburg wertet Körperschaftsaustritt nicht als Kirchenaustritt“ vom 18. Februar 2008 auf www.kath.net 106

Kirchliche Nachrichten

Nr. 74 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 106
Nr. 75 Personalchronik 108
Nr. 76 Pontifikalhandlungen 110

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 59 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin, verlass mich nicht, wenn meine Kräfte schwinden“. In dieser Bitte des Psalms 71 kommt eine Ur-Angst des Menschen zum Ausdruck. Wir alle wünschen uns einen Lebensabend in Würde und in Gemeinschaft mit geliebten Menschen. Aber wir wissen, dass Altwerden nicht nur Freude bedeutet, sondern oft auch Schwierigkeiten mit sich bringt.

Unter dem Leitwort „Alt. Arm. Allein? Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken“ will die Solidaritätsaktion RENOVABIS in diesem Jahr die Situation der älteren Generation bei unseren östlichen Nachbarn in den Blick nehmen. Kriege, Kommunismus, einschneidende Reformen nach der Wende von 1989/90 - viele ältere Menschen Osteuropas haben in ihrem Leben Bitteres durchgemacht. Heute erleiden nicht wenige von ihnen große Not. Zur materiellen Armut kommt häufig das Alleinsein und die Einsamkeit dazu, weil die Kinder und Enkel auf der Suche nach Arbeit ihre Heimat verlassen.

RENOVABIS nimmt sich dieser Probleme an und versucht, gemeinsam mit der Kirche vor Ort zu helfen. Betreutes Wohnen und häusliche Pflege, Versorgung mit Lebensmitteln, Alten- und Pflegeheime sowie Sterbehospize - die Erfahrung zeigt: Mit den Spenden aus Deutschland können die Lebensbedingungen alter Menschen wirkungsvoll verbessert werden.

Daher bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS auch in diesem Jahr mit einer großzügigen Spende! Dafür ein herzliches Vergelt’s Gott!

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 4. Mai 2008, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Aktion RENOVABIS bestimmt.

Nr. 60 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2008

"Du führst uns hinaus ins Weite" (vgl. Ps 18,20) - unter diesem Leitwort werden sich vom 21. bis 25. Mai 2008 viele Gläubige in der Bischofsstadt Osnabrück zum 97. Deutschen Katholikentag versammeln.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Osnabrück laden Sie herzlich ein, zu diesem Katholikentag nach Osnabrück zu kommen. In Gottesdienst und Gebet soll hier neu erfahrbar werden, dass Gott die Menschen in die Weite seiner Zukunft führen will. In Vorträgen und Diskussionsforen soll darüber nachgedacht werden, wie wir als Kirche die Zukunft unserer Gesellschaft mitgestalten können. In besonderer Weise sind junge Menschen eingeladen, kurz vor dem Weltjugendtag in Sydney nach Osnabrück zu kommen, um miteinander über die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung nachzudenken und sich in der Erfahrung der Gemeinschaft mit vielen von Gottes Gegenwart begeistern zu lassen.

Der Katholikentag ist nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Osnabrück mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft hinein ausstrahlt.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 18. Mai 2008, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 61 Bischofswort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2008

Liebe Schwestern und Brüder!

„Tiefe Risse gehen durch unser Land: vor allem der von der Massenarbeitslosigkeit hervorgerufene Riss, aber auch der wachsende Riss zwischen Wohlstand und Armut oder der noch längst nicht geschlossene Riss zwischen Ost und West." Dieser Satz aus dem Sozialwort der Kirchen von 1997 hat an Aktualität bis heute nichts verloren. Gerade die Massenarbeitslosigkeit führt zur Verarmung breiter Schichten in unserer Gesellschaft. Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, ziehen sich zurück, sie isolieren sich und sie werden isoliert. Wer arbeitslos ist, fühlt sich oft nutzlos und stigmatisiert und verliert oft sein Selbstwertgefühl.

„Viele Menschen fühlen sich heute überflüssig, nicht gesehen und gehört in ihrer Suche nach Ermutigung, sie selber zu werden und ihre Gaben zu entdecken. Wenn wir uns an der Zuwendung ausrichten, mit der Jesus die Menschen um sich wahrnimmt, können wir eigentlich nicht anders: Wir müssen alles tun, um uns von dieser Suche berühren zu lassen. Dann werden wir zu Zeichen für die Aufmerksamkeit, mit der Gott sich den Menschen zuwendet." Mit diesen Gedanken aus meinem diesjährigen Fastenhirtenbrief möchte ich einen Blick auf die Sorgen und Nöte von Menschen werfen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, und auf die Jugendlichen, die auf der Suche nach einer Ausbildungsstelle oder Arbeitsstelle entmutigt aufgeben. Arbeitslose Menschen und vor allem junge Menschen fühlen sich heute oft überflüssig, nicht gesehen und gehört.

Eindrucksvoll schildert Detlef K. seine Gedanken zum Zeitpunkt, als die Insolvenz des Unternehmens den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf einer Betriebsversammlung mitgeteilt wurde. „Mit allem haben wir gerechnet, aber Insolvenz? Ein Weltkonzern dreht uns den Geldhahn zu! Einfach so! Was passiert in einem selbst? Was verliert man von einer Minute auf die andere? Seine Würde, sein Selbstvertrauen, sein Selbstwertgefühl, die Zukunftsperspektive, die Sicherheit für sich und für die Familie und den Anschluss an die Gesellschaft." In jeder Gemeinde finden wir Menschen, die uns solche oder ähnliche Beispiele erzählen können. Haben wir sie im Blick? Gehen wir auf sie zu? Hören wir ihnen zu? Lassen wir sie mit ihren Sorgen und Nöten teilhaben am Leben unserer Gemeinschaft?

Wenn eine Gemeinschaft einladend ist, dann ist gut nachzuvollziehen, dass Fritz D., der seit 2006 im Bezug von Arbeitslosengeld II ist, sagt, „dass er gerne in der Gemeinde sei. Er fühle sich hier stets willkommen. Eine glückliche Fügung sei gewesen, dass ihm hier eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen worden sei."

Tag für Tag sorgen sich haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Arbeitslosenprojekten, der Caritas, den Verbänden und aus Gemeinden in unserem Bistum um Menschen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind. In fast allen Regionen werden von Trägern besondere Maßnahmen für Jugendliche im Übergang von Schule und Beruf vorgehalten, damit für sie ein beruflicher Einstieg verbessert wird. Bei diesem Engagement geht es um gelebte Nächstenliebe und den Einsatz für gerechtere gesellschaftliche Strukturen. Individuelle Hilfe und der Einsatz für soziale Gerechtigkeit sind ein wesentlicher Teil der Sendung der Kirche. Mein Dank gilt allen in unserem Bistum, die sich hierfür einsetzen und somit das Zeugnis des Lebens in die Kirche und in die Gesellschaft einbringen.

Ich lade Sie heute ein, die Aktion der kirchlichen Arbeitslosenarbeit „Gute Taten kosten - investieren Sie in Menschen!" durch Ihre Spende bei der Kollekte zu unterstützen.

Aachen, April 2008

Ihr
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Es wird verwiesen auf:

Fasthirtenbrief 2008, Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff, Thomas Wagner: „Draußen - Leben mit HARTZ IV. Eine Herausforderung für die Kirche und ihre Caritas." 2008, „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland." Gemeinsame Texte Nr. 9, 1997, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Nr. 62 Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“ - Zusammenführung der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen mit der Gemeinschaft der Gemeinden Tönisvorst

Der Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“ in seiner Fassung vom 1. Januar 2006 wird zum 1. April 2008 revidiert. Die Gemeinschaft der Gemeinden Kempen wird mit der Gemeinschaft der Gemeinden Tönisvorst (S. 55) zu der neuen Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst zusammengeführt, deren territoriale Gebietsumschreibung die Pfarrgemeinden St. Hubertus, Kempen-St. Hubert, St. Mariä Geburt, Kempen, Christus König, Kempen, St. Josef, Kempen-Kamperlings, St. Godehard, Tönisvorst-Vorst, und St. Cornelius, Tönisvorst, umfasst.

Aachen, 13. März 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 63 Aufhebung der Grundsätze und Richtlinien für Caritas-Pflegestationen im Bistum Aachen

Hiermit hebe ich die Grundsätze und Richtlinien für Caritas-Pflegestationen im Bistum Aachen vom 22. Februar 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1978, Nr. 43, S. 28) mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 auf. Ab diesem Zeitpunkt entfällt ebenfalls die rechtliche Grundlage für den Bestand der nach Ziffer 1.5 der Grundsätze und Richtlinien für Caritas-Pflegestationen im Bistum Aachen gebildeten Kuratorien. Insoweit ist deren Zuständigkeit und Arbeit zum vorgenannten Zeitpunkt zu beenden.

Die Aufhebung der Grundsätze und Richtlinien für Caritas-Pflegestationen im Bistum Aachen ist eine Folge der tiefgreifenden strukturellen Veränderungen im Bistum und der gesellschaftlichen Verödung von ambulanter Alten- und Krankenpflege in das System von sozialpflegerischen Dienstleistungen.

Trotz der strukturellen Änderung muss es weiterhin Aufgabe der Pfarrgemeinden, Pfarrgemeindeverbünden und der Gemeinschaften der Gemeinden sein, engstens mit den örtlichen Caritas-Pflegestationen und anderen ambulanten Pflegeeinrichtungen in katholischer Trägerschaft zusammen zu arbeiten, damit allen Hilfebedürftigen die Möglichkeit gegeben ist, diesen urchristlichen Dienst von Mitarbeitern einer katholischen Einrichtung zu erhalten.

Aachen, 3. März 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 64 Hinweise zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2008

„Alt. Arm. Allein! - Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken“

So lautet das Thema der RENOVABIS-Pfingstaktion 2008. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk RENOVABIS den Blick auf die ältere Generation bei unseren östlichen Nachbarn. RENOVABIS will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten auch für die alten Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas verbessern.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2008

- Die RENOVABIS-Pfingstaktion 2008 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 20. April 2008 in Augsburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Walter Mixa, Augsburg, mit Erzbischof György Jakubinyi, Rumänien, weiteren Bischöfen und Gästen aus Lettland, Russland, Weißrussland und der Tschechischen Republik um 9.30 Uhr im Hohen Dom zu Augsburg feiern.

- Der Abschluss der Aktion wird am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008, in Hildesheim von Bischof Norbert Trelle, Hildesheim, mit Bischöfen und Gästen aus der Ukraine um 9.30 Uhr im Hohen Dom zu Hildesheim mit einem Fernsehgottesdienst, Liveübertragung im ZDF, begangen.

- Die Aktionszeit beginnt am Montag, 14. April 2008, in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 20. April 2008, und endet am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008, wird in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, 10. Mai 2008, die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2008

Montag, 14. April 2008, Beginn der Aktionszeit

Aushang der RENOVABIS-Plakate und Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 20. April 2008

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Augsburg um 9.30 Uhr im Hohen Dom zu Augsburg.

Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 3./4. Mai 2008

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend,
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion RENOVABIS am nächsten Sonntag, Pfingsten,
- Verteilung der Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder direkt auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann,
- Nachlegen der Faltblätter auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag 10./11. Mai 2008

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur RENOVABIS-Kollekte. Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa."

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2008" zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis

Die Pfingstnovene 2008 „Die Gaben des Heiligen Geistes", die der ehemalige RENOVABIS-Geschäftsführer P. Eugen Hillengass SJ, München, verfasst hat, legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Zu den Texten gibt es auch Bilder, die auf der CD zur RENOVABIS-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst" Predigtimpulse von Pfarrer Stefan Hauptmann enthält. Außerdem gibt es zur RENOVABIS-Pfingstaktion auch wieder Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Sämtliche Materialien befinden sich auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Materialbestellung unter E-Mail: renovabis@eine-welt-mvg.de.

Nr. 65 Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

Inhaltsverzeichnis

A.) Einleitung

Reform des kirchengemeindlichen Rechnungswesens

B.) Budgetrichtlinien

1. Allgemeine Budgetgrundsätze
2. Bestandteile der Budgetplanung
3. Gesamtergebnisübersicht
4. Teilergebnisübersichten
5. Konzept zur Budgetkonsolidierung
6. Hinweise zu möglichen Risiken
7. Übersicht der Verbindlichkeiten
8. Stellenplan
9. Instandhaltungsbudget
10. Investitionsbudget
11. Frist und Form zur Einreichung
12. Öffentliche Auslegung von Budget und Jahresabschluss

C.) Richtlinien zu Buchführung, Bewertung und Jahresabschluss

1. Buchführung
2. Bewertung
3. Jahresabschluss

D.) Bewertungsrichtlinien zur Erstbilanzierung

E.) Anhang

A.) Einleitung

Reform des kirchengemeindlichen Rechnungswesens

Die gesellschaftlichen, kirchlichen und finanzpolitischen Entwicklungen zeigen bereits seit einiger Zeit auf, dass sich die Kirchen auf gravierende Umstrukturierungsprozesse einstellen müssen. Kirchensteuer- wie Mitgliederprognosen weisen gleichermaßen nach unten; damit stehen Entscheidungen über Aufgabenbereiche und Einrichtungen an, in denen inhaltliche und finanzielle Aspekte sorgsam abgewogen werden müssen. Auf eine einfache Formel gebracht: Das Paradigma des „sowohl als auch“ wird abgelöst von dem „entweder - oder“, dies erfordert neue Steuerungsinstrumente auf kirchengemeindlicher wie auf Bistumsebene.

Die Einführung eines integrierten kaufmännischen Rechnungswesens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ist daher mit Zielsetzungen auf den verschiedenen Ebenen verbunden.

- Im Mittelpunkt der Betrachtung steht im neuen Rechnungswesen der Ressourcenverbrauch (Personal- und Sachkosten) für eine bestimmte Aufgabenstellung.
- Auf der kirchengemeindlichen Ebene wird die Aussagekraft der Rechnungslegung durch die Einbeziehung des Themas Vermögensverzehr und die periodengerechte Abgrenzung erhöht.
- Auf der Ebene der Kirchengemeindeverbände wird eine Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden sichergestellt.
- Auf der Bistumsebene werden die aufsichtlichen Prozesse beschleunigt und qualifiziert.

Die Systemumstellung besteht aus mehreren Komponenten.

1. Die Integration aller Kirchengemeinden in ein bistumsweites EDV-Netz gewährleistet einen elektronischen Datenaustausch auf hohem Sicherheitsniveau.

2. Die Nutzung zentral vorgehaltener Softwareprogramme sichert einheitliche Anwendungen nach festgelegten Standards.

3. Die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens führt zu einem neuen Blickwinkel: Im Mittelpunkt stehen nicht mehr die Geldströme, sondern der Ressourcenverbrauch. Die periodengerechte Zuordnung von Erlösen und Kosten und die Einbeziehung von Abschreibungen und Rückstellungen erhöhen die Aussagekraft von Jahresabschluss und unterjährigen Berichten. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung als jährliche Rechnungslegung einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchengemeindeverbandes geben eine realistische Rückmeldung, ob im Gesamt der Kirchengemeinde und in den einzelnen Fonds ein Gewinn oder ein Verlust entstanden ist. Sie unterstützen zusammen mit der Kosten- und Erlösrechnung eine sachgerechte Beschlussfassung der Kirchenvorstände zur Budgetgestaltung und zur Verwendung des Gewinns bzw. zur Entwicklung eines Konsolidierungskonzeptes im Verlustfall.

4. Die Kosten- und Erlösrechnung ordnet Erlöse und Kosten kirchengemeindlichen Aufgabenbereichen, Fonds sowie Immobilien und Liegenschaften zu. Die an gesetzlichen Vorgaben orientierte Gliederung von Bilanz und GuV wird damit ergänzt um ein aufgabenbezogenes Analyseinstrument. Zusammen mit einem unterjährigen Berichtswesen wird damit eine kostenbewusste Steuerung von Arbeitsbereichen, Fonds sowie Immobilien und Liegenschaften durch die Kirchenvorstände ermöglicht. Darüber hinaus können auf dieser Basis tragfähige Entscheidungen im Spektrum von Aufgabenänderungen bzw. Investition bis zur Zusammenlegung oder Streichung bzw. Verkauf getroffen werden.

5. Die Budgetplanung soll sich absehbar auf einen Dreijahreszeitraum im Voraus erstrecken. Damit wird eine mittelfristige Finanzplanung möglich, auf deren Basis frühzeitig Risiken erkannt und Anpassungsprozesse gestartet werden können.

Die Reform des Rechnungswesens ist bereits Gegenstand von Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2006, Nr. 216, S. 291, vom 1. April 2007, Nr. 83, S. 72, vom 1.Juni 2007, Nr. 124, S. 106, und vom 1. Januar 2008, Nr. 6, S. 8, gewesen.

B.) Budgetrichtlinien

Dieser Teil der Richtlinien enthält die verbindlichen Vorgaben für die Budgeterstellung einer Kirchengemeinde und eines Kirchegemeindeverbandes. Ausgehend von den allgemeinen Budgetgrundsätzen,

insbesondere zum Ausgleich des Gesamtbudgets in Verbindung mit einer Konzeptionserstellung zur Budgetkonsolidierung, werden im Einzelnen die Inhalte der Gesamtergebnisübersicht und deren Anlagen bestimmt. Dazu werden in dieser Vorschrift weitere Regelungen zu den Budgetinstrumenten: Teilergebnisübersichten, mittelfristige Ergebnisplanung und Cash-Flow-Betrachtung konkretisiert.

1. Allgemeine Budgetgrundsätze

1.1 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband hat ihr/sein Budget so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

1.2 Vollständigkeitsgrundsatz

Das Gesamtbudget enthält alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes voraussichtlich

1. anfallenden Erlöse,
2. entstehenden Kosten,

unter Berücksichtigung aller bestehenden Verbindlichkeiten.

Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den durch diese Richtlinie vorgegebenen Aufgabenbereichen zu zuordnen.

1.3 Ausgleich des Gesamtbudgets

Das Gesamtbudget muss in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht oder übersteigt. Das Gesamtbudget ist nicht ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag nur durch eine Verringerung des Zweckkapitals gedeckt werden kann.

1.4 Genehmigung des Gesamtbudgets

Das von der Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverband erstellte Gesamtbudget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats. Ergibt sich bei der Aufstellung des Gesamtbudgets ein Fehlbetrag oder wird eine Verringerung des Zweckkapitals zur Deckung eines Fehlbetrages in der Gesamtergebnisübersicht vorgesehen, kann die Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung verbunden, ein Konzept zur Budgetkonsolidierung aufzustellen.

1.5 Liquiditätssicherung

Die Liquidität der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

2. Bestandteile der Budgetplanung

Das Gesamtbudget ist das zentrale Planungs- und Steuerungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes.

2.1 Das Gesamtbudget besteht aus

1. der Gesamtergebnisübersicht,
2. den Teilergebnisübersichten,
3. dem Investitionsbudget,
4. dem Konzept zur Budgetkonsolidierung, wenn ein solches erstellt werden muss.

Dem Gesamtbudget sind beizufügen

1. die Hinweise zu möglichen Risiken,
2. eine mittelfristige Ergebnisplanung,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten zum Beginn des Geschäftsjahres,
4. der Stellenplan.

2.2 Den im Gesamtbudget für das Geschäftsjahr zu planenden Erlösen und Kosten sind die Ist-Zahlen des Vorvorjahres und die Budgetansätze des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die Planansätze der dem Geschäftsjahr folgenden zwei Jahre anzufügen (mittelfristige Ergebnisplanung).

3. Gesamtergebnisübersicht

Die Gesamtergebnisübersicht stellt das zentrale Berichtsformular der Kosten- und Erlösrechnung dar. In der Gesamtergebnisübersicht werden zum einen die Zahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung, die sich nach handelsrechtlichen Vorgaben gliedert, in einer aufgabenbezogenen Form dargestellt. Zum anderen werden Erlöse und Kosten, die nur der internen Leistungsverrechnung dienen (kalkulatorische Erlöse und Kosten) und demzufolge in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht auftauchen dürfen, zusätzlich berücksichtigt. Damit ist die Gesamtergebnisübersicht für Planung und Auswertung das zentrale Arbeitsinstrument der kirchengemeindlichen Verantwortlichen.

Grundmodell von Budget und Gesamtergebnisübersicht (Darstellung in TN-Planning)

Erlöse der Hauptaufgaben
Kosten der Hauptaufgaben
Deckungsbeitrag

Fixe Verwaltungskosten
Sonstige Nebenerträge
Sonstige Gewinne und Verluste
Ergebnis aus Beteiligungen
Finanzaufwand und -ertrag
Differenz handelsrechtliches/Betriebsergebnis
Gewöhnliches Ergebnis

Außerordentlicher Aufwand und Ertrag
Jahresergebnis

Abschreibungen
Rückstellungen
Cash-Flow

In der Konzeption der Kosten- und Erlösrechnung auf der Basis einer Deckungsbeitragrechnung waren folgende Kriterien leitend:

- Die Aufgabenbereiche einer Kirchengemeinde werden unterschieden in solche, die unmittelbar der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen („Hauptaufgaben"), in Verwaltungsaktivitäten und Arbeitsbereiche, die von ihrem Charakter her Nebenaufgaben darstellen (z.B. Vermietung und Verpachtung oder Geldanlagen).
- Kirchensteuermittel werden vorrangig für die Finanzierung der Hauptaufgaben zur Verfügung gestellt.
- Durch den zeilenartigen Aufbau der Gesamtergebnisübersicht wird das Ergebnis schrittweise, nämlich den Aufgabenbereichen folgend ermittelt. Damit wird gleichzeitig der Beitrag der einzelnen Aufgabenbereiche zum Gesamtergebnis unmittelbar sichtbar. Die Bündelung aller Zahlen aus der internen Leistungsverrechnung (kalkulatorische Erlöse und Kosten) in der Zeile „Differenz handelsrechtliches Ergebnis / Betriebsergebnis" ermöglicht eine einfache Überleitung zwischen Gesamtergebnisübersicht und Gewinn- und Verlustrechnung. Die Darstellung von Abschreibungen und Rückstellungen in den jeweiligen Zeilen erlaubt eine Ableitung des „Cash-Flows" als Liquiditätskennzahl der Kirchengemeinde.
- Durch die einheitliche Vorgabe der Gesamtergebnisübersicht ist eine Vergleichbarkeit zwischen Kirchengemeinden, z.B. innerhalb eines KGV, unmittelbar möglich. Unterschiede zwischen Kirchengemeinden können durch Differenzierungen innerhalb der Aufgabenbereiche abgebildet werden.
- In den einzelnen Aufgabenbereichen werden alle Erlöse und Kosten dargestellt, die hier unmittelbar oder über Umlageschlüssel zugerechnet werden können. Alle Gemeinkosten werden also auf die jeweiligen Aufgaben weiterverteilt, kalkulatorische Erlöse und Kosten berücksichtigt.
- Durch die EDV-technische Abbildung ist es möglich, zu jedem Aufgabenbereich (=Zeile der Gesamtergebnisübersicht) Detailinformationen zu erhalten (Teilergebnisübersichten).

Zeilenbezogene Erläuterung des Grundmodells (s.o.)

Alle pastoralen Aktivitäten der Kirchengemeinde werden in den Zeilen „Erlöse bzw. Kosten der Hauptaufgaben" zusammenfassend ausgewiesen. Die Erlöse der Hauptaufgaben beinhalten gemäß der o.g. konzeptionellen Prämisse die gesamten Zuschüsse aus der Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung und Sonderzuwendungen).

Grobgliederung von Erlösen und Kosten

Erlöse

Kirchensteuer
Kollekten und Spenden
Erbschaften, Nachlässe, Vermächtnisse
Zuschüsse der öffentlichen Hand
Zuweisungen von unterschiedlichen Gliederungsebenen des kirchlichen Bereichs
Zuschüsse von Dritten
Umlagen von unterschiedlichen Gliederungsebenen des kirchlichen Bereichs
Erlöse aus wirtschaftlichen Tätigkeiten
Sonstige betriebliche Erlöse

Kosten

Zuweisungen an unterschiedliche Gliederungsebenen des kirchlichen Bereichs
Zuschüsse an Dritte
Zuwendungen an kirchliche Stellen, Verbände und Einrichtungen
Kosten für diözesane und überdiözesane Aufgaben
Kosten für weltkirchliche Aufgaben
Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
Sonstige betriebliche Kosten
Leistungen aus Nachlassverpflichtungen an Dritte
Kostenstellenkosten
Personalkosten
Kosten für Fremdpersonal
Abschreibungen
Energien
Wirtschaftsbedarf
Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen
Wartung Einrichtungen und Ausstattungen
Büromaterial und Drucksachen

Porto, Versandkosten, Zustelldienste
Telekommunikation
Reisekosten
Repräsentationsaufwendungen
Rechts- und Beratungskosten
Zeitungen, Literatur und Medien
Kosten für Gremien
Sonstige Verwaltungskosten
Mieten
Abgaben und Gebühren
Versicherungen
Mitgliedsbeiträge
Versorgungsleistungen aus Nachlassverpflichtungen
Messstipendien
Andere sonstige betriebliche Aufwendungen
Sonstige Steuern
Kosten der Hilfsbetriebe
Objektkosten

Die folgende Zeile „Deckungsbeitrag“ weist aus, ob die Kirchengemeinde bei den Hauptaufgaben, also im „Kerngeschäft“, einen Überschuss oder einen Fehlbetrag erzielt.

In den folgenden Zeilen der Gesamtergebnisübersicht wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine separate Darstellung von Erlösen und Kosten verzichtet, abgebildet wird stattdessen der Saldo des jeweiligen Aufgabenbereiches.

- Verwaltungsaktivitäten
  Hier werden vor allem die Kosten des Pfarrbüros abgebildet.
- Sonstige Nebenerträge
  Hier werden Erlöse und Kosten von Aufgabenbereichen erfasst, die nicht pastoralen Zwecken dienen, z.B. Vermietung und Verpachtung. Durch den Zeilentitel sonstige Nebenerträge wird gleichzeitig eine Prämisse deutlich: Aktivitäten in dieser Kategorie machen nur dann Sinn, wenn sie per Saldo positiv abschließen, also zur Finanzierung der Hauptaufgaben oder der Verwaltungsaufgaben dienen.
- Sonstige Gewinne und Verluste
  Hier werden Erlöse und Kosten erfasst, die besonderen Charakter haben und gesondert ausgewiesen werden sollen, z.B. Erstattungen, die frühere Perioden betreffen. An diesem Beispiel wird bereits deutlich, dass unter dieser Rubrik per Saldo sowohl ein positives wie auch ein negatives Ergebnis möglich ist.
- Ergebnis aus Beteiligungen
  Hier werden z.B. Ertrag und Aufwand aus der Beteiligung an einer Genossenschaftsbank dokumentiert.
- Finanzaufwand und -ertrag (aus Geldanlagen)
  Hier werden Erträge aus Guthabenzinsen und anderen Geldanlagen sowie Kontoführungsgebühren etc. erfasst.
- Differenz handelsrechtliches Ergebnis / Betriebsergebnis
  In dieser Zeile werden alle kalkulatorischen Erlöse und Kosten zusammengefasst, so dass eine einfache Überleitung zur Gewinn- und Verlustrechnung möglich ist (s.o.).
- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
  In dieser Zeile wird ein (Zwischen-)Ergebnis ausgewiesen, dass außerordentliche Erlöse und Kosten nicht berücksichtigt.
- Außerordentlicher Aufwand und Ertrag (z.B. bei Gründung oder Schließung von Einrichtungen)
- Jahresergebnis
  Dies ist die zentrale Kennzahl für die Beratung und Beschlussfassung des Kirchenvorstands. Bei der Budgetplanung wäre hier bei einem negativen Ergebnis Anlass für eine Planüberarbeitung und die Erarbeitung eines mehrjährigen Konsolidierungskonzeptes gegeben.
- Abschreibungen und Rückstellungen
  Mit diesen beiden Zeilen werden aus der Gesamtheit aller Erlöse und Kosten diejenigen ausgewiesen, die in der Periode nicht zahlungswirksam werden.
- Cashflow
  Hier wird eine Liquiditätskennzahl ermittelt, die eine Steuerung der Geldbestände ermöglicht.

4. Teilergebnisübersichten

4.1 Die Teilergebnisübersichten sind aufgabenorientiert. Sie werden nach der Kostenträgerhierarchie des vom Generalvikariat vorgegebenen Kostenrechnungsstrukturplans für Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände aufgestellt. Grundsätzlich werden pastorale Aufgaben, Verwaltungsaufgaben und sonstige Aufgaben unterschieden.

4.2 Die Teilergebnisübersichten sind entsprechend 3.1 aufzustellen. Für jeden Teilergebnisplan ist ein Jahresergebnis entsprechend 3.1 darzustellen. Die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen der Hilfsbetriebe Raum und Gebäude sowie Allgemeine Verwaltung werden erfasst und die Verrechnung abgebildet.

5. Konzept zur Budgetkonsolidierung

Das Konzept zur Budgetkonsolidierung besteht aus der mittelfristigen Ergebnisplanung (s. 2.2 bzw. 7.) sowie einer darauf basierenden Konzeptbeschreibung bzw. Erläuterung zum Ausgleich des Fehlbetrages.

6. Hinweise zu möglichen Risiken (inkl. Sondervermögen, z.B. Altenheim)

Neben den Risiken, die sich aus einem nicht ausgeglichenen Budget ergeben, können auch Risiken aus dem Bereich der Sondervermögen entstehen, für die die Kirchengemeinde haftet (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims). Beide Risiken sind zu beschreiben und zu erläutern.

7. Übersicht der Verbindlichkeiten

Eine entsprechende Aufstellung ist Teil der Standardberichte im Softwareprogramm TN-Planning.

8. Stellenplan

Ab dem Jahr 2009 ist hier ein Stellenplan beizufügen, für 2008 ist eine Ist-Personalübersicht ausreichend.

9. Instandhaltungsbudget

Das Instandhaltungsbudget basiert auf dem Protokoll einer jährlichen Begehung aller Gebäude der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes. Die in diesen Protokollen beschriebenen Maßnahmen werden in dem Softwarepaket IMS in eine Projektplanung überführt und konkretisiert. Im Gesamtbudget werden Instandhaltungsmaßnahmen als laufender Aufwand dargestellt. Maßnahmen mit einem Auftragvolumen bis 15.000,00 € bedürfen keiner besonderen Genehmigung. Maßnahmen mit einem Auftragsvolumen über 15.000,00 € werden im Rahmen der Genehmigung des Gesamtbudgets nur vorbehaltlich weiterer Prüfungen auf der Basis der Detailplanung im Softwarepaket IMS genehmigt. Eine weitere Präzisierung der Rahmenbedingungen erfolgt im Rahmen einer Überarbeitung der Richtlinien für Bau und Baufinanzierung (RBB).

10. Investitionsbudget

Ein separates Investitionsbudget ist erforderlich, weil Investitionen im kaufmännischen Sinne weder Aufwand noch Ertrag, sondern eine Vermögensumschichtung in der Bilanz darstellen. Auch das Investitionsbudget basiert auf dem Begehungsprotokoll (s.o.), soweit es sich um Investitionen im Baubereich handelt. Im Investitionsbudget werden Anschaffungen im Anlagevermögen sowie diejenigen (Teile von) Baumaßnahmen abgebildet, die nicht Instandhaltung sind. Dabei handelt es sich vor allem um Neu- und Erweiterungsbauten. Alle Investitionen haben entsprechende Abschreibungen zur Folge.

11. Frist und Form zur Einreichung

Die Budgetplanung 2008 erfolgt mit Hilfe des Softwareprogramms TN-Planning. Die Budgetplanung ist in dem beschriebenen Umfang bis zum 30. September 2008 zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage erfolgt als Datei sowie als entsprechender Ausdruck mit den erforderlichen Unterschriften des Kirchenvorstandes.

12. Öffentliche Auslegung von Budget und Jahresabschluss

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Dieser lautet:

„Der Haushalt ist nach Feststellung, die Jahresrechnung nach Entlastung für die Gemeindemitglieder nach örtlicher Bekanntmachung auf 2 Wochen öffentlich auszulegen“.

Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassenen Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, Seiten 848 ff.).

Infolge der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen sind Budget und Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, auszulegen.

Die Auslegung hat am Sitz der Körperschaft (Kirchengemeinde) zu erfolgen. Die Auslegung ist ortsüblich den Gemeindemitgliedern bekannt zu machen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschl. des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind Ort (einschl. Zugangszeiten) und Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Soweit die Erstellung von Budget und Jahresabschluss durch ein Verwaltungszentrum erfolgt, können vom Verwaltungszentrum zur Verfügung gestellte Kopien dieser Unterlagen ausgelegt werden. Diese sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. § dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

C.) Richtlinien zu Buchführung, Bewertung und Jahresabschluss

1. Buchführung

Dieser Teil der Richtlinien enthält die verbindlichen Vorgaben für die Buchführung, die Bewertung und den Jahresabschluss einer Kirchengemeinde und eines Kirchegemeindeverbandes. Grundsätzlich sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, dass diese Richtlinie abweichende Regelungen vorsieht bzw. konkretisiert. Daher werden die Vorschriften in Anlehnung an das HGB hier nur auszugsweise vorgestellt.

1.1 Buchführungspflicht (entsprechend § 238 HGB)

(1) Die Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeverband ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre bzw. seine Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Die Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeverband sind verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Schriftstücke (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten.

1.2 Inventarverzeichnis (entsprechend § 240 HGB)

(1) Jede Kirchengemeinde und jeder Kirchengemeindeverband hat zu Beginn der Geschäftstätigkeit ihre bzw. seine Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie sonstige Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

(2) Die Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeverband hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar aufzustellen. Die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars ist innerhalb der in einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Kirchengemeinde und den Kirchengemeindeverband von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(4) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

1.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Im handelsrechtlichen System ist trotz der Vorschriften über die Buchführung und den Jahresabschluss ein Spielraum geblieben, aus dem durch Auslegungen und Interpretationen die gesetzesergänzenden „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)“ entwickelt worden sind. Die GoB sind daher ein gesetzlich verankertes Regelungssystem, stehen jedoch nicht über dem System. Sie können sich als unbestimmter Rechtsbegriff nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen unter Beachtung von Sinn und Zweck des Gesetzes oder einzelner Vorschriften entwickeln. Daher werden die GoB durch richterliche Rechtsprechung oftmals konkretisiert. In dieser Vorschrift werden zwei Gruppen von GoB unterschieden. Zum einen die, die der Dokumentation dienen und zum anderen die, die der Bilanzierung dienen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die GoB hier in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

1.3.1 Grundsatz der Bewertungseinheit

Der Grundsatz der Bewertungseinheit besagt, dass verschiedene Teile, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Einheit bilden, d.h. in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang

stehen, bilanzrechtlich als ein Vermögensgegenstand zu behandeln sind. Dieser Grundsatz kann bei der Bewertung von Gebäudeteilen von Bedeutung sein.

1.3.2 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit besagt, dass einmal gewählte Bewertungs- und Abschreibungsmethoden grundsätzlich beibehalten werden müssen und dass nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Berichtspflichten nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB abgewichen werden darf. Ein willkürliches Abweichen ist ausgeschlossen (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

1.3.3 Grundsatz der Einzelbewertung

Der Grundsatz der Einzelbewertung besagt, dass jeder Vermögensgegenstand und jeder Schuldposten für sich zu bewerten ist, d.h., dass die Bewertung nach den individuellen Gegebenheiten jedes einzelnen Vermögensgegenstandes und Schuldpostens zu erfolgen hat (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

1.3.4 Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung

Prinzip, wonach eine Steuer nur erhoben werden kann, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist. Diese muss die Berechnung der Bemessungsgrundlage, den anzuwendenden Steuersatz und die Tatbestände festlegen, an deren Verwirklichung die Steuerpflicht geknüpft ist.

1.3.5 Grundsatz der Klarheit

Der Grundsatz der Klarheit gebietet, den Jahresabschluss klar und übersichtlich aufzustellen (§ 243 Abs. 2 HGB). Er dokumentiert sich u.a. in den Vorschriften einer Postengliederung nach vorgeschriebener Reihenfolge (§ 265 Abs. 1 HGB), in der Verpflichtung zutreffender und eindeutiger Postenbezeichnung, im Verrechnungsverbot (§ 246 Abs. 2 HGB), in der Pflicht zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ausweisformen (Kontoform für Bilanz, § 266 Abs. 1 HGB, Staffelform für GuV-Rechnung, §275 Abs. 1 HGB) sowie in der Pflicht zur Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit (z.B. § 265 Abs. 3 HGB).

1.3.6 Grundsatz der Kontenwahrheit

Der Grundsatz der Kontenwahrheit besagt, dass niemand auf einen falschen Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen darf (§ 154 AO).

1.3.7 Grundsatz der Kontinuität

Der Grundsatz der Kontinuität gliedert sich in Bilanzidentität (die die Übereinstimmung der Eröffnungsbilanz mit der Schlussbilanz des Vorjahres hinsichtlich Gliederung, Ansatz und Bewertung fordert), formelle Kontinuität (welche die Beibehaltung von Gliederung und Postenbezeichnung im Zeitablauf verlangt) und in materielle Kontinuität (welche auf die Beibehaltung des Wertzusammenhangs durch Wertfortführung im Zeitablauf zielt).

1.3.8 Grundsatz der Methodenbestimmtheit

Der Grundsatz der Methodenbestimmtheit fordert, dass sich der Wertansatz eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuld aus einer bestimmten Bewertungsmethode ergeben muss, d.h. es darf kein Wert gewählt werden, der zwischen zwei nach unterschiedlichen Methoden bestimmten Wertansätzen liegt.

1.3.9 Grundsatz der Methodenstetigkeit

Der Grundsatz der Methodenstetigkeit basiert auf dem Grundgedanken, wonach Jahresergebnisse im Zeitablauf vergleichbar sein müssen, um Schlüsse über die Geschäftsentwicklung ziehen zu können. Demnach verbietet es sich, durch Änderungen der Bewertungsmethoden einen falschen Schluss über die Geschäftsentwicklung nahezulegen (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB). Das Gebot der Methodenstetigkeit greift dann ein, wenn es nebeneinander mehrere gesetzliche Verfahren (Wahlrechte) gibt oder wenn bei der Bewertung Schätzungsspielräume eingeräumt sind (z.B. bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung). In beiden Fällen sollen die Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeverband grundsätzlich an die im vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Methoden gebunden sein. Ein willkürlicher Methodenwechsel (im Sinne von sachlich unbegründet) ist unzulässig. Die Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeverband müssen die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden als auch Abweichungen von diesen mit entsprechender Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Anhang angeben (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 HGB).

1.3.10 Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens

Damit sich die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§ 238 Abs. 1 Satz 3 HGB), müssen bei der Belegbehandlung folgende Regeln beachtet werden.

1. Belegzwang für Buchungen: Keine Buchung ohne Beleg.

2. Rechnerische Richtigkeit des Beleginhalts.
3. Datumspflicht von Buchungsbelegen:
   Jeder Beleg ist mit einem Ausstellungsdatum zu versehen.
4. Unmissverständlicher Belegtext bei hinreichender Erklärung des Geschäftsvorfalls:
   Belege müssen in einer lebenden Sprache gehalten werden (§ 239 Abs. 1 HGB), Aufstellung des Jahresabschlusses dagegen in deutscher Sprache (§ 244 HGB). Bedeutung von Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben und Symbolen muss eindeutig festliegen (§ 239 Abs. 1 Satz 2 HGB).
5. Gegenseitiges Verweisprinzip: Von der Buchung zum Beleg, vom Beleg zur Buchung.
6. Korrekturverbot: Keine nachträgliche Veränderung einer Eintragung oder Aufzeichnung, so dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist (§ 239 Abs. 3 Satz 1 HGB). Auch keine Vornahme solcher Änderungen, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind (§ 239 Abs. 3 Satz 2 HGB). Pflicht zum Storno fehlerhafter Eintragungen, Aufzeichnungen und Buchungen (der fehlerhafte Vorgang ist aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit offen rückgängig zu machen). Pflicht zur Belegerstellung auch für Stornobuchungen.

1.3.11 Grundsatz der Periodenabgrenzung

Der Grundsatz der Periodenabgrenzung verlangt, Aufwendungen und Erträge unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen in der Periode im Jahresabschluss zu berücksichtigen, der die entsprechenden Aufwendungen oder Erträge wirtschaftlich zuzuordnen sind (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB). Der Grundsatz der Periodenabgrenzung ist die Grundlage der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten.

1.3.12 Grundsatz der Richtigkeit

Der Grundsatz der Richtigkeit verlangt richtige Buchung und Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen (§ 239 Abs. 2 HGB).

1.3.13 Grundsatz der Übersichtlichkeit

Der Grundsatz verlangt eine solche Beschaffenheit der Buchführung, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Kirchengemeinde und des Kirchengemeindeverbandes vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§ 238 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 145 AO). Darüber hinaus fordert § 243 Abs. 2 HGB, dass der Jahresabschluss klar und übersichtlich sein muss.

1.3.14 Grundsatz der verlustfreien Bewertung

Bewertungsprinzip, wonach drohende Verluste und Wertminderungen bereits im Erkennbarkeitszeitpunkt buchhalterisch und bilanziell erfasst werden müssen (Vorsichtsprinzip, Imparitätsprinzip). In dem Zeitpunkt, in dem der Verlust dann tatsächlich eintritt, muss der Vorgang erfolgsneutral behandelt werden.

1.3.15 Grundsatz der Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit gebietet, sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge in den Jahresabschluss einzubeziehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 246 Abs. 1 HGB). Dabei dürfen Bilanzierungswahlrechte und Bilanzierungsverbote nur im gesetzlich genau umgrenzten Rahmen wahrgenommen werden. Es gilt das allgemeine Verrechnungsverbot, wonach keine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen, von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten zulässig ist (§ 246 Abs. 2 HGB). Darüber hinaus sind alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen (und grundsätzlich auch einzeln zu bewerten).

1.3.16 Grundsatz der Vorsicht

Der Grundsatz der Vorsicht wird auch als Vorsichtsprinzip bzw. Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht bezeichnet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Es handelt sich hierbei um einen Oberbegriff für eine Vielzahl von Einzelgrundsätzen und Vorschriften, die darauf abzielen, dass der Ausweis im Jahresabschluss nicht zu optimistisch ausfällt, sondern allen erkennbaren Risiken und Gefahren Rechnung trägt. Das Vorsichtsprinzip wird überall dort zur Leitlinie, wo aufgrund unvollständiger Information oder der Unsicherheit künftiger Ereignisse Ermessensspielräume bestehen. In diesen Fällen bedeutet das Vorsichtsprinzip, dass alle Gesichtspunkte, die für die Bewertung von Bedeutung sein können, sorgfältig und vollständig zu erfassen sind, insbesondere solche, die eingetretene Verluste erkennen lassen oder die auf bestehende Risiken hindeuten. Der Grundsatz der Vorsicht verlangt nicht, dass von der verlustbringendsten Annahme auszugehen ist, allerdings sollte von mehreren Schätzungsalternativen eine etwas pessimistischere als die wahrscheinlichste gewählt werden. Richtschnur und Grenze für das Vorsichtsprinzip ist die vernünftige kaufmännische Beurteilung, die fordert, dass für eine Maßnahme sachliche Gründe vorliegen müssen. Die willkürliche Bildung von Rücklagen mit dem Ziel, den Informationsgehalt des Jahresabschlusses zu vermindern, ist durch den Grundsatz der Vorsicht nicht gedeckt.

1.3.17 Grundsatz der Wahrheit

Der Grundsatz der Wahrheit bezieht sich auf die materielle und inhaltliche Ordnungsmäßigkeit bezüglich der Ansatz- und Bewertungsfragen. Er umfasst den Vollständigkeitsgrundsatz (§ 246 Abs. 1 HGB), das Verbot der Täuschung oder Irreführung Dritter (Pflicht zur Orientierung an der Generalklausel nach § 264 Abs. 2 HGB) und die Pflicht zu materiell richtiger Buchung von Geschäftsvorfällen und Gestaltung des Jahresabschlusses.

1.3.18 Grundsatz der Wesentlichkeit

Der Grundsatz der Wesentlichkeit besagt, dass die für die Adressaten des Jahresabschlusses bedeutsamen Vorgänge offen zulegen sind, während Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung, die wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und den Aussagegehalt der Rechnungslegung haben, vernachlässigt werden können. Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist also somit durch das Spannungsfeld zwischen Klarheit und Übersichtlichkeit einerseits und Genauigkeit andererseits gekennzeichnet. Demzufolge dürfen Vorgänge und Sachverhalte dann mit Hinweis auf den Grundsatz der Wesentlichkeit nicht in den Jahresabschluss aufgenommen werden, wenn der durch ihre Aufnahme bewirkte zusätzliche Informationsgehalt kleiner ist als die mit ihrer Aufnahme bewirkte Einbuße an Übersichtlichkeit und Klarheit.

1.3.19 Grundsatz der Willkürfreiheit

Untersagung von Maßnahmen bei Erstellung des Jahresabschlusses (im Rahmen des Ansatzes, der Bewertung, des Ausweises bzw. der Gliederung sowie der Berichterstattung im Anhang), die nicht durch sachgerechte, logisch begründbare Argumente gerechtfertigt sind, nicht ohne gerechtfertigten Grund bestimmte Personen einseitig benachteiligen und von einem sachverständigen Dritten nachprüfbar sind, z.B. Verbot, willkürlich stille Reserven zu bilden.

2. Bewertung

2.1 Allgemeine Bewertungsgrundsätze (§ 252 HGB)

(1) Bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden gilt insbesondere folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs übereinstimmen.
2. Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Tätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
3. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
4. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
5. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
6. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

2.2 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden (253 HGB)

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach den Absätzen 2 und 3 anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; Rückstellungen dürfen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.

(2) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, können bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert

anzusetzen, der ihnen am Abschluss-stichtag beizulegen ist; sie sind vorzunehmen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung.

(3) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Außerdem dürfen Abschreibungen vorgenommen werden, soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, dass in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Vermögensgegenstände auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muss.

(4) Abschreibungen sind außerdem im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässig.

(5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 oder 4 darf beibehalten werden, auch wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

2.3 Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 255 HGB)

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. Aufwendungen im Sinne der Sätze 3 und 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Vertriebskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands.

(4) Als Geschäfts- oder Firmenwert darf der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Der Betrag ist in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen. Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts kann aber auch planmäßig auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen er voraussichtlich genutzt wird.

3. Jahresabschluss

3.1 Pflicht zur Aufstellung (entsprechend § 264 HGB)

(1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes haben den Jahresabschluss (§ 242) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen; sie dürfen den Jahresabschluss auch später

aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.

(2) Der Jahresabschluss der Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen. Die gesetzlichen Vertreter einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes haben bei der Unterzeichnung schriftlich zu versichern, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach Satz 2 enthält.

3.2 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung (§ 265 HGB)

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahrs anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist. Eigene Anteile dürfen unabhängig von ihrer Zweckbestimmung nur unter dem dafür vorgesehenen Posten im Umlaufvermögen ausgewiesen werden.

(4) Sind mehrere Geschäftszweige vorhanden und bedingt dies die Gliederung des Jahresabschlusses nach verschiedenen Gliederungsvorschriften, so ist der Jahresabschluss nach der für einen Geschäftszweig vorgeschriebenen Gliederung aufzustellen und nach der für die anderen Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

(5) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird.

(6) Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind zu ändern, wenn dies wegen Besonderheiten der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(7) Die mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung können, wenn nicht besondere Formblätter vorgeschrieben sind, zusammengefasst ausgewiesen werden, wenn

1. sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 nicht erheblich ist, oder
2. dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird; in diesem Falle müssen die zusammengefassten Posten jedoch im Anhang gesondert ausgewiesen werden.

(8) Ein Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Geschäftsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

3.3 Gliederung der Bilanz (entsprechend § 266 HGB)

(1) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen. Dabei haben die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband auf der Aktivseite die in Absatz 2 und auf der Passivseite die in Absatz 3 bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen.

(2) Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
2. geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Waren
3. fertige Erzeugnisse und Waren
4. geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Kirchensteueraufkommen
2. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen
3. Forderungen gegen kirchliche Einrichtungen
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
5. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
6. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
7. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere des Umlaufvermögens

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

(3) Passivseite

A. Eigenkapital

I. Zweckkapital (Stiftungskapital)

II. Rücklagen und Fonds

III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag

IV. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

V. Bilanzgewinn / Bilanzverlust

B. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
   davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
   davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
   davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
4. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen
   davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
5. Verbindlichkeiten aus Kollekten und Spenden
   davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
8. Sonstige Verbindlichkeiten
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
davon aus Steuern
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

E. Rechnungsabgrenzungsposten

3.4 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (entsprechend § 275 HGB)

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen. Dabei sind die in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(2) Bei der Anwendung des Gesamtkostenverfahrens sind auszuweisen:

1. Kirchensteuer und Kirchensteuerverrechnungserträge
2. Kollekten und Spenden
3. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter
4. Umlagen (zur Finanzierung des lfd. Budgets)
5. Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten
6. Sonstige betriebliche Erträge
   a) Erträge aus Vermietung und Verpachtung
   b) Rückerstattungen
   c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
   d) Übrige sonstige Erträge
7. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse an Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen
8. Aufwendungen für diözesane und überdiözesane Aktivitäten
9. Aufwendungen für weltkirchliche Aufgaben
10. Materialaufwand
    a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
    b) Bezogene Leistungen
11. Personalaufwand
    a) Löhne und Gehälter
    b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen
    davon für Altersversorgung
12. Kosten für Fremdpersonal

Zwischenergebnis

13. Abschreibungen
    a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
    b) Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten
14. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
    aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen
    a) Wasser, Energie, Brennstoffe
    b) Wirtschaftsbedarf
    c) Instandhaltung
    d) Verwaltung und Kommunikation
    e) Mieten, Pachten, Leasing
    f) Abgaben und Gebühren
    g) Versicherungen
    h) Sonstige Aufwendungen
    Zwischenergebnis
    Zwischenergebnis (Übertrag)
16. Erträge aus Beteiligungen
    davon aus verbundenen Unternehmen
17. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
    davon aus verbundenen Unternehmen
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
19. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
    davon an verbundene Unternehmen
21. Aufwendungen aus Verlustübernahmen
22. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
23. Außerordentliche Erträge
24. Außerordentliche Aufwendungen
25. Außerordentliches Ergebnis
26. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
27. Sonstige Steuern
28. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)
29. Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)
30. Entnahme aus Rücklagen
    Inanspruchnahme und Auflösung nicht verbrauchter Haushaltsmittel
    Inanspruchnahme und Auflösung zweckgebundener Rücklagen und Fonds
    Entnahme aus der Vermögensrücklage
31. Einstellung in Rücklagen
    Zuführung nicht verbrauchter Haushaltsmittel

Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen und Fonds
Einstellung in Vermögensrücklage (Zweckkapital)

32. Bilanzgewinn (+) / Bilanzverlust (-)

(3) Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen dürfen in der Gewinn- und Verlustrechnung erst nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" ausgewiesen werden.

D.) Bewertungsrichtlinien zur Erstbilanzierung

Bewertungsrichtlinien zur vollständigen Erstbilanzierung werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

E.) Anhang

Die Anhänge, in denen konkrete Hinweise zur Umsetzung gegeben werden, werden zusammen mit dem o.b. Text in einem Sonderdruck veröffentlicht, der in Kürze erscheint.

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften, Richtlinien, insbesondere die Artikel 725 - 738 der Diözesanstatuten vom 17. April 1960 außer Kraft.

Aachen, 14. März 2008

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 66 Versorgungsordnung des Hilfswerkes der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten

Die Versorgungsordnung des Hilfswerkes der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten vom 22. Februar 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2002, Nr. 60, S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 4 a Garantiebetrag wird wie folgt ergänzt:

   3. Der Garantiebetrag beträgt wenigstens für den Monat 25,00 €.

2. § 6 Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgeltes wird wie folgt geändert:

   Im Absatz 1 entfallen die Buchstaben d und e.

3. § 9 Anpassung erhält folgende Fassung:
   Die Hilfswerkleistung gemäß § 4 wird jährlich auf der Grundlage der Mindestanpassung gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) linear um 1 v.H. angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Juli des Jahres, bzw. zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die gesetzlichen Renten angepasst werden.

4. § 12 Überleitungsbestimmungen in der Fassung vom 7. März 2003 wird wie folgt geändert:

   Absatz 1, Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

   Der Ausgleichsbetrag wird bei jeder Anpassung der Hilfswerkleistung nach § 9 jeweils um den Betrag der Anpassung, höchstens um 1/10 des sich am 1. Januar 2002 ergebenden Differenzbetrages, sowie bei jeder Anpassung der i.S. von § 4 anzurechnenden Renten/Zusatzrenten um den Betrag der Bruttoanpassung bis zur vollständigen Aufzehrung vermindert.

   Absatz 2, Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

   Der verbleibende Ausgleichsbetrag wird jeweils um den Betrag der Anpassung der Hilfswerkleistung nach § 9, höchstens um 1/10 des nach Ziffer 1 ermittelten 10/10 umfassenden Differenzbetrages, sowie bei jeder Anpassung der i.S. von § 4 anzurechnenden Renten/Zusatzrenten um den Betrag der Bruttoanpassung bis zur vollständigen Aufzehrung vermindert.

5. § 12 a Anpassung der Versorgungsordnung

   § 12 a wird aufgehoben.

Die vorstehenden Änderungen / Ergänzungen treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Aachen, 26. Februar 2008

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 67 Jugendsonntag 2008

„Geist beflügelt!“ - so lautet das Thema des diesjährigen Jugendsonntags, der im Bistum Aachen am 18. Mai, dem Dreifaltigkeitssonntag, gefeiert wird.

Engagierte Jugendliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit, wollen durch die besondere Gestaltung

des Jugendsonntags auf ihre Arbeit und ihr Engagement aufmerksam machen. Eine Besonderheit ist in diesem Jahr der Weltjugendtag in Sydney, Australien. Unter dem Thema „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, der auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein“ (Apg 1,8) werden sich auch aus unserem Bistum mehrere Gruppen zusammen mit hunderttausenden Jugendlichen aus der ganzen Welt auf den Weg „down under“ machen. Ob in Australien oder zu Hause, wir alle sind eingeladen, im Herzen „pilgrims“ zu sein und uns von der Kraft des Geistes Gottes „beflügeln“ zu lassen.

Zum Jugendsonntag ist eine Arbeitshilfe erschienen. Sie möchte einladen, den Jugendsonntag in den verschiedenen Gruppen und Kreisen vorzubereiten. Sie soll zudem eine Anregung für Firmvorbereitung, für Jugendaktionen und -gottesdienste auch außerhalb des Jugendsonntags sein. Die Materialien zum Jugendsonntag werden an alle Pfarrgemeinden, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen, Jugendbildungsstätten, Jugendverbände auf Diözesanebene und Büros der Regionaldekane versandt. Weitere Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: hildegard.tillmann@bistum-aachen.de, angefordert werden. Außerdem können Sie die Arbeitshilfe unter www.kirche-im-bistum-aachen.de abrufen.

Da die Kollekte des Dreifaltigkeitssonntags in diesem Jahr entsprechend der Bestimmung der deutschen Bischöfe für den Katholikentag in Osnabrück bestimmt ist, wird die Kollekte zum Jugendsonntag erst am darauf folgenden Wochenende, 24./25. Mai 2008, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, gehalten. Deshalb werden am Jugendsonntag Spendentütchen für die Kollekte des nächsten Sonntags verteilt. Die Jugendkollekte ist, wie im Kollektenplan angegeben, abzurechnen und weiter zu leiten. Sie unterstützt die Jugendarbeit in den Pfarrgemeinden, Regionen und Verbänden. Ein Teil ist außerdem für die Stiftung „Jetzt! für morgen“, aus der Projekte der kirchlichen Jugendarbeit gefördert werden, bestimmt.

Nr. 68 Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher)

Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) sind als Amtsbücher und wegen ihrer intensiven Nutzung ein besonders wichtiger, aber auch rechtlich sensibler Teil kirchlichen Schriftgutes. Für ihre Verwahrung und Nutzung ist - wie für alle anderen kirchlichen Archivalien - die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 19. September 1988 in der jeweils diözesan geltenden Fassung einschlägig (vgl. Protokoll Nr. 26). Darüber hinaus hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 20. Januar 1992 empfohlen, die abgeschlossenen Pfarrmatrikeln nach Möglichkeit in den Diözesanarchiven zu verwahren und zu verwalten. Die Eigentumsverhältnisse werden davon nicht berührt (vgl. Protokoll Nr. 4). Angesichts der wachsenden Zahl von Anträgen auf Einsichtnahme auch in jüngere Pfarrmatrikeln sind folgende Präzisierungen bzw. Klarstellungen der bestehenden Regelungen notwendig.

1. Aufbewahrung von Pfarrmatrikeln

   Archivreife Pfarrmatrikel sollen der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz entsprechend möglichst an das Diözesanarchiv abgegeben werden. Archivreif sind Pfarrmatrikel, wenn die Bände abgeschlossen sind und mit großer Wahrscheinlichkeit keine Rückgriffe und keine Beischreibungen mehr erfolgen. Dies ist in der Regel 30 Jahre, bei Taufmatrikeln spätestens 90 Jahre nach Schließung des Bandes der Fall.

2. Nutzung durch Dritte

   Die Nutzung von Pfarrmatrikeln ist an die geltenden Sperrfristen gebunden (Anordnung § 8). Die Sperrfristen beziehen sich jahrgangsweise auf die Eintragungen. Sie betragen

   - bei Taufbüchern 120 Jahre,
   - bei Trauungsbüchern 100 Jahre,
   - bei Sterbebüchern 40 Jahre.

Demnach ist die Vorlage ganzer Matrikelbände nicht vor Ablauf der Sperrfrist für den jüngsten Eintrag möglich. Ist die Sperrfrist noch nicht abgelaufen, kommen für bereits archivreife Bände folgende andere Möglichkeiten der Nutzung in Betracht:

a) Vorlage des Originalbandes unter Abbindung der noch der Sperrfrist unterliegenden Teile,
b) Vorlage von Reproduktionen nur der nicht mehr der Sperrfrist unterliegenden Teile,
c) Erteilung von schriftlichen Auskünften, soweit nicht archiv- oder datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Da Sterbebücher auch nach Ablauf dieser Sperrfrist noch schützenswerte Angaben über Dritte enthalten können, soll bei Bänden, deren Schlussdatum weniger als 100 Jahre zurückliegt, die Benutzung nicht durch Vorlage des kompletten Bandes, sondern durch schriftliche Auskunft auf Anfrage erfolgen.

Bei nicht archivreifen Bänden handelt es sich um Registraturgut, bei dem die Nutzung auf die durch die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. Juni 2003 (KDO § 3, 10, 13) in der jeweils diözesan geltenden Fassung vorgesehenen Fälle beschränkt ist (z.B. bei Einwilligung des Betroffenen und Erforderlichkeit für die Durchführung wissenschaftlicher Forschung).

Bei der Bearbeitung von Anträgen Dritter auf Nutzung von in den Pfarreien aufbewahrten Pfarrmatrikeln sollte das Diözesanarchiv unabhängig vom Ort der Nutzung in jedem Fall beteiligt werden. Soweit im Diözesanarchiv Filme bzw. Kopien der Pfarrmatrikeln vorliegen, ist deren Nutzung der Nutzung der Pfarrmatrikel in der Pfarrei vorzuziehen.

Nr. 69 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Am 1. Oktober 2005 trat das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ in Kraft und reformierte das SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch- Kinder- und Jugendhilfe). Zwei neue Paragrafen sollen den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren und Risiken verbessern und bestehende Hilfeleistungen optimieren. Dies soll insbesondere durch die

- Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen und Diensten (§ 8a SGB VIII) sowie
- die verschärfte Prüfung von angestelltem Personal bzgl. bestimmter Vorstrafen (§ 72a SGB VIII)

erreicht werden.

In der Praxis geschieht dies durch Vereinbarungen, die zwischen den Jugendämtern und den freien Trägern der Jugendhilfe vor Ort getroffen werden. Die Arbeitsgruppe katholische Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit NRW hat hierzu im Juli 2007 eine Handreichung für Träger, Vorstände, Leitungs- und Fachkräften in der katholischen Kinder- und Jugendarbeit veröffentlicht. Ein Download dieser Arbeitshilfe ist unter www.pastoral-schule-bildung.de möglich.

Eine Fachtagung zum Thema wird für die Fachkräfte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit am Mittwoch, 7. Mai 2008, 9.00 bis 13.30 Uhr, im Thomas-Morus-Haus, Düren, angeboten. Die Veranstaltung findet in Kooperation zwischen der Jugendseelsorge im Erzbistum Köln, der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW und dem Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, statt. Weitere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 17, E-Mail: beatrix.vonderbank-linzen@bistum-aachen.de.

Nr. 70 Caritas-Sommersammlung 2008

In der Zeit vom 24. Mai bis 14. Juni 2008 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Leitwort: „Für ein Lächeln“. Textvorschläge zur Ankündigung der Sammlung sowie Plakatabbildungen können von den Pfarrbriefredaktionen unter der Internetadresse www.wirsammeln.de abgerufen werden. Weitere Werbematerialien und Sammellisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, Fax 02 41 / 4 31 29 82, E-Mail: kruland@caritas-ac.de, zu beziehen. Die Bestellunterlagen zur Sammlung wurden Ende März an die Kirchengemeinden versandt, die ihre Teilnahme über den Sammlungsplan 2008 angemeldet haben.

Nr. 71 Exerzitienangebote 2008

Exerzitien mit internationaler Begegnung

„Heute an Christus glauben" vom 30. Juni bis 4. Juli 2008. Unter diesem Leitwort stehen die von der Franziskanischen Universität von Steubenville, Gaming u.a. angebotenen und von P. Raneiro Cantalamessa OFM.Cap in der Kartause Gaming, Niederösterreich, begleiteten, international ausgerichteten Exerzitien. Interessierte erhalten alle weiteren Informationen in der Kartause Gaming, F. (00 43) 7 48 59 84 66, E-Mail: officefatkartause-gaming.at.

Nr. 72 Restexemplare Fortbildungs- und Exerzitienangebot für das Pastoralpersonal im Bistum Aachen 2008

Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz, und -entwicklung, weist daraufhin, dass noch ei-

nige Restexemplare des Fortbildungs- und Exerzitienprogramms 2008 mit Veranstaltungen für Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen vorhanden sind, die nachbestellt werden können, so lange der Vorrat reicht. Bitte wenden Sie sich an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz, und -entwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, E-Mail: abt21@bistum-aachen.de.

Nr. 73 Erklärung des Erzbistums Freiburg zum Bericht „Bistum Freiburg wertet Körperschaftsaustritt nicht als Kirchenaustritt" vom 18. Februar 2008 auf www.kath.net

Die Meldung in „KathNet“ über die angebliche Position des Erzbistums Freiburg zur kirchenrechtlichen Wirksamkeit des Kirchenaustritts vor den zuständigen staatlichen Stellen hat zu Unklarheiten geführt. Das Erzbistum erklärt hierzu, dass die Mitteilung von Prof. Dr. Hartmut Zapp über die Position der Erzdiözese Freiburg zur Wirkung seines „Kirchenaustritts" in kath.Net-Exklusiv unrichtig ist. Die Erzdiözese Freiburg geht davon aus, dass die Erklärung von Prof. Dr. Zapp über den Kirchenaustritt beim Standesamt seiner Heimatgemeinde den Anforderungen des staatlichen Rechts nicht genügt. Er hatte dabei entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg einen Zusatz angebracht. Das Kirchensteuergesetz verbietet Zusätze bei der Erklärung über den Kirchenaustritt. Deswegen ist Prof. Zapp Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche. Diese Position des Erzbistums Freiburg ist Herrn Prof. Dr. Zapp auch bekannt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 74 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 75 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Er nahm in der Zeit vom 9. bis 28. Oktober 2007 die kanonische Visitation der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. Oktober in St. Laurentius zu Merzenich 47, am 10. Oktober in St. Thomas von Canterbury zu Niederzier-Ellen 23, am 12. Oktober in St. Amandus zu Merzenich-Girbelsrath 22, am 13. Oktober in St. Gregorius zu Merzenich-Golzheim 22, am 14. Oktober in St. Laurentius zu Merzenich 71, am 18. Oktober in St. Antonius zu Niederzier-Hambach 44, am 26. Oktober in St. Josef zu Niederzier-Huchem-Stammeln 43, am 27. Oktober in St. Martin zu Niederzier-Oberzier 43, am 28. Oktober in St. Cäcilia zu Niederzier 40; insgesamt 355 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 28. Oktober im Pfarrhaus von St. Laurentius zu Merzenich statt.

Er nahm in der Zeit vom 16. bis 21. Januar 2007 und vom 8. bis 13. Januar 2008 die kanonische Visitation der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte und der Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. Januar 2007 in St. Martin zu Düren-Birgel 22 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 13. Januar 2008 im Pfarrheim von St. Anna zu Düren statt.

Er spendete gemeinsam mit Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 4. November 2007 im Hohen Dom zu Aachen 44 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 15. bis 28. Februar die kanonische Visitation der Gemeinschaft der Gemeinden Monschau vor und spendete das Sakrament der Firmung am 22. Februar in St. Mariä Geburt zu Monschau 39, am 24. Februar in St. Peter und Pankratius zu Monschau-Konzen 43; insgesamt 82 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 28. Februar im Pfarrheim von St. Josef zu Monschau-Imgenbroich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 24. Februar in St. Johann B. zu Krefeld 11, am 9. März in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 47, am 9. März in St. Nikolaus zu Kall 7; insgesamt 65 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 2. März in St. Hubertus zu Krefeld 28 Firmlingen.

Nr. 76 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 26. August 2007 den Altar der Propsteikirche St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5 **Aachen, 1. Mai 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 77 Wegfall des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens 113
Nr. 78 Gebet für die Kirche in China am 24. Mai 2008 - Gedenktag der Allerseligsten Jungfrau Maria - Hilfe der Christen 114
Nr. 79 40. Jahrestag der Priesterweihe unseres Bischofs Dr. Heinrich Mussinghoff 114
Nr. 80 Klarstellung zur Taufformel durch die Kongregation für die Glaubenslehre 114
Nr. 81 Euregionaler Ökumenischer Studientag 2008 115
Nr. 82 Wege erwachsenen Glaubens - Anliegen, Konzept und Vision 115
Nr. 83 Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien - Korrektur 115
Nr. 84 Exerzitienangebote 2008 115

Kirchliche Nachrichten

Nr. 85 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 116
Nr. 86 Personalchronik 117
Nr. 87 Pontifikalhandlungen 118

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 77 Wegfall des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens

Durch Gesetz vom 19. September 2007 hat der Landtag Nordrhein Westfalen beim verwaltungsrechtlichen Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) weitreichende Neuerungen eingeführt. Ab dem 1. November 2007 ist das Widerspruchsverfahren bei den meisten Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, sofern sie Landesrecht umsetzen, weggefallen und zwar für die Dauer von zunächst 5 Jahren.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass insbesondere bei Bescheiden über Grundbesitzabgaben, Erschließungskosten oder auch Betriebskostenabrechnungen bei Kindertagesstätten das Widerspruchsverfahren, das einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen eine Behörde bisher vorgeschaltet war, weggefallen ist. In solchen Fällen muss nunmehr bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes anstelle eines Widerspruchs innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides unmittelbar Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Bescheides bestehen, sollte unverzüglich Kontakt mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung / kirchliche Aufsicht bzw. mit der Stabsstelle 0.0.4 - Recht aufgenommen werden, um ggf. innerhalb der Monatsfrist vorsorglich verwaltungsgerichtliche Klage einzulegen oder anderenfalls den Bescheid bestandskräftig werden zu lassen.

Unter die vorgenannte gesetzliche Regelung fallen auch Verwaltungsakte, die Kirchengemeinden ihrer-

seits in ihrer Eigenschaft als Träger eines kirchlichen Friedhofes erlassen, z.B. Gebührenbescheide. Deshalb müssen die gesetzlichen Änderungen auch bei der Rechtsmittelbelehrung eines Bescheides, den eine Kirchengemeinde erlässt, in nachfolgend aufgeführter Weise berücksichtigt werden.

Damit sichergestellt ist, dass die Rechtsmittelbelehrungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, sollen sie den folgenden Wortlaut haben:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seinem Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (Name, Ort, Anschrift bitte ergänzen) erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z. B. Kath. Kirchengemeinde ….) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit unserer Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. In manchen Fällen werden auch auf diese Weise ohne gerichtliche Verfahren Unstimmigkeiten behoben und offene Fragen geklärt.

Bitte beachten Sie: Die Klagefrist von einem Monat wird durch diesen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert!“

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wegfall des Widerspruchsverfahrens sind auch dann verbindlich, wenn in den kirchengemeindlichen Friedhofsordnungen noch ein Widerspruchsverfahren weiterhin vorgesehen ist. Von einer Änderung bzw. Anpassung der kirchengemeindlichen Friedhofsordnungen an die neue Gesetzeslage ist abzusehen, da die gesetzliche Regelung bis 31. Oktober 2012 befristet ist.

Nr. 78 Gebet für die Kirche in China am 24. Mai 2008 - Gedenktag der Allerseligsten Jungfrau Maria - Hilfe der Christen

Papst Benedikt XVI. hat am 27. Mai 2007 einen Brief „an die Bischöfe, die Priester, die Personen des gottgeweihten Lebens und an die gläubigen Laien der katholischen Kirche in der Volksrepublik China" unterzeichnet. Er wurde zusammen mit „Erläuternden Anmerkungen" des Presseamtes des Heiligen Stuhls der Öffentlichkeit bereits zugänglich gemacht. In diesem Schreiben gibt Papst Benedikt die Anregung, die Anliegen der Kirche in China künftig stärker in das Leben der Ortskirchen einzubeziehen (Nr. 19). Vor allem empfiehlt er, jeweils am 24. Mai, liturgischer Gedenktag der Allerseligsten Jungfrau Maria - Hilfe der Christen, die Kirche in China in das Gebet einzubeziehen.

Die Frühjahrs-Vollversammlung 2008 der Deutschen Bischofskonferenz hat sich diese Anregung des Heiligen Vaters nachdrücklich zu Eigen gemacht. Die Kirchengemeinden sind aufgerufen, jährlich in den Gottesdiensten am 24. Mai der Kirche in China im Gebet zu gedenken. Die Priester und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral werden gebeten, den Gläubigen dieses Gebetsanliegen in geeigneter Weise nahe zu bringen.

Mit folgender Fürbitte kann das Anliegen in Gottesdiensten am 24. Mai aufgegriffen werden.

Wir beten für die Christen in China, die ihren Glauben nicht offen bekennen können:

dass sie aus der Einheit untereinander und mit der Weltkirche Kraft schöpfen und voll Zuversicht die frohe Botschaft leben.

Nr. 79 40. Jahrestag der Priesterweihe unseres Bischofs Dr. Heinrich Mussinghoff

Am 29. Juni 1968 wurde unser Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff in Münster zum Priester geweiht. Aus diesem Anlass feiert er am Sonntag, 29. Juni 2008, 10.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt. Zu diesem Dankgottesdienst wird herzlich eingeladen.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind gebeten, in den Gottesdiensten des Jahrestages unseres Bischofs zu gedenken.

Nr. 80 Klarstellung zur Taufformel durch die Kongregation für die Glaubenslehre

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat die Anwendung von Formeln in inklusiver Sprache bei der Spendung des Taufsakraments untersucht und mit Datum vom 1. Februar 2008, veröffentlicht am 1. März

2008, in einer „Responsa ad proposita dubia“ festgestellt, dass eine Taufe unter Anwendung der Formeln “I baptize you in the name of the Creator, and of the Redeemer, and of the Sanctifier” und ”I baptize you in the name of the Creator, and of the Liberator, and of the Sustainer” nicht gültig ist. Personen, die mit dieser Formel getauft worden sind, sind in forma absoluta zu taufen.

Nr. 81 Euregionaler Ökumenischer Studientag 2008

Um Kenntnis und Zusammenarbeit zwischen den evangelischen Gemeinden und den katholischen Bistümern in der Euregio der Länder Belgien, Deutschland und Niederlande zu vertiefen und zu erweitern, veranstalten der Ökumenebeauftragte des Bistums Aachen und der Caritasverband für das Bistum Aachen jährlich zusammen mit Partnern in der evangelischen Kirche sowie Belgien und den Niederlanden einen ökumenischen Studientag. In diesem Jahr findet er am Donnerstag, 5. Juni 2008, 10.00 bis 17.30 Uhr, im St. Josefshaus, Eupen, Belgien, statt. Der Studientag befasst sich unter dem Thema „Begleitung in der letzten Lebensphase. Ein Blick zu den Nachbarn in der Euregio." mit den Möglichkeiten, die Palliativmedizin und Hospizbewegung angesichts der Tendenzen zur aktiven Sterbehilfe bieten. Hauptreferent ist P. Marc Desmet SJ, Leiter der Palliativstation im Virga-Jesse-Krankenhaus, Hasselt, Belgien. Praktiker aus den drei Ländern sind als Gesprächspartner beteiligt. Die Teilnahmegebühr beträgt 20,00 €. Eine Anmeldung wird bis 28. Mai beim Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 29, E-Mail: WSchumacher@caritas-ac.de, erbeten.

Nr. 82 Wege erwachsenen Glaubens - Anliegen, Konzept und Vision

Das Interesse an Glaubenswegen für Erwachsene nimmt zu. Die Vallendarer Projektstelle Wege erwachsenen Glaubens (WeG) lädt interessierte Haupt- und Ehrenamtliche zu einer Informationsveranstaltung ein. Unter dem Titel „WeG - Konzept und Vision“ findet diese in zwei aufeinander aufbauenden Teilen am 7. und 8. Juni 2008 statt. Am Samstag, 7. Juni, wird von 9.00 bis 15.30 Uhr zunächst eine Grundinformation zum WeG-Konzept, dem Vallendarer Glaubenskurs und möglichen Schritten zur Umsetzung geboten. Anschließend besteht ab 16.00 Uhr bis Sonntag, 8. Juni, 13.30 Uhr, die Möglichkeit, erste Erfahrungen mit dem Vallendarer Kurs zu machen und die Schritte zum Einstieg in Wege erwachsenen Glaubens näher zu besprechen.

Für nähere Informationen, Prospekte und Anmeldung wenden Sie sich bitte an die WeG - Projektstelle Vallendar, Pallottistr. 3, 56179 Vallendar, F. (02 61) 6 40 29 90, Fax 02 61 / 6 40 29 91, E-Mail: kontakt@ weg-vallendar.de, Internet: www.weg-vallendar.de.

Nr. 83 Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien - Korrektur

Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2008, Nr. 24, S. 25, wurden die neuen Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien veröffentlicht. Die Angabe der Homepage der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen weist einen Fehler auf. Korrekt lautet die Homepage der Fachstelle: www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de.

Nr. 84 Exerzitienangebote 2008

Für Priester

„Ihr seid meine Freunde“ (Joh 15,14) vom 20. bis 24. Oktober 2008 im Gästehaus St. Josef, Garmisch-Partenkirchen, unter der Leitung von Abt Dr. Christian Schütz OSB.

Die Exerzitiengebühr beträgt einschließlich Kursgebühr 47,00 € pro Tag, für Mitglieder des Klerusverbandes 40,00 €.

Anmeldungen werden an das Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, F. (0 88 21) 26 41, Fax 0 88 21 / 29 91, E-Mail: info@gaestehaus-sankt-josef.de, Internet: www.gaestehaus-sankt-josef.de, erbeten.

Für Ordensschwestern

„Ich nenne euch meine Freunde“ (Joh 15,15) vom 25. Oktober bis 1. November 2008 im Gästehaus St. Josef, Garmisch-Partenkirchen, unter der Leitung von P. Johannes G. Gerhartz SJ.

Die Exerzitiengebühr beträgt einschließlich Kursgebühr 37,00 € pro Tag.

Anmeldungen werden an das Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, F. (0 88 21) 26 41, Fax 0 88 21 / 29 91, E-Mail: info@gaestehaus-sankt-josef.de, Internet: www.gaestehaus-sankt-josef.de, erbeten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 85 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 86 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

1981 in Altdorf, Kubella Marc, geb. 16. Juli 1965 in Köln, Schmidt Matthias, Dr., geb. 13. März 1971 in Berlin.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 1. März in Hl. Schutzengel zu Krefeld-Oppum 23, am 2. März in St. Karl Borromäus zu Krefeld-Oppum 8, insgesamt 31 Firmlingen.

Nr. 87 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch am 8. März in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls drei Seminaristen unseres Priesterseminars die Diakonenweihe: Finzel Helmut, geb. 7. Juli

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6 **Aachen, 1. Juni 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 88 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 121
Nr. 89 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen 122

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 90 Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-West 122
Nr. 91 Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und die Feier der Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche 122
Nr. 92 Zuwendungen an Kirchengemeinden - Spenden 123
Nr. 93 Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für Durchlaufspenden 125
Nr. 94 Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht 125
Nr. 95 Informationstagung zum Ständigen Diakonat 125
Nr. 96 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane 126
Nr. 97 Weltjugendtag 2008 126
Nr. 98 Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten 2008 126
Nr. 99 Tag der Ehejubiläen 2008 127
Nr. 100 Veranstaltungen zum Paulusjahr 127
Nr. 101 Starthilfe zur Gründung neuer Familienkreise 127
Nr. 102 Naturerlebnis - Gruppen - Freizeit - Haus . . 127

Kirchliche Nachrichten

Nr. 103 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 128
Nr. 104 Personalchronik 129
Nr. 105 Pontifikalhandlungen 131

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 88 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst.

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2008 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalisierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716), Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalisierung der Einkommenssteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil 1, S. 76 H) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2008 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 15. Oktober 2007
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2008.

Düsseldorf, 23. Januar 2008
L.S. Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Patrick Opdenhövel

Nr. 89 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327), zuletzt geändert am 15. Mai 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2007, Nr. 125, S.107), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2008 11,14 €."

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Aachen, 26. Mai 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 90 Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-West

Die katholischen Pfarrgemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, St. Konrad von Parzham, Mönchengladbach-Ohler und St. Margareta, Mönchengladbach-Hockstein, haben mit Datum vom 15. April 2008 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-West vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 18. April 2008 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, St. Konrad von Parzham, Mönchengladbach-Ohler und St. Margareta, Mönchengladbach-Hockstein, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-West genehmigt.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verliert die Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-West vom 24. Juli 2003 ihre Gültigkeit.

Nr. 91 Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und die Feier der Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche

Dass die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen, die zum Glauben finden und um die Taufe bitten, von Jahr zu Jahr zunimmt, ist erfreulich. Der Katechumenat in seiner erneuerten Form wird für diese Menschen mehr und mehr der normale Weg des Christwerdens sein. Die dafür vorgesehene katechetisch-pastorale Grundform der Gestaltung des Katechumenats mit ihren gottesdienstlichen Feiern liegt seit dem Jahr 2001 in einer für das deutsche Sprachgebiet bearbeiteten Fassung (zur Erprobung) vor.

„Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Grundform. Manuskriptausgabe zur Erprobung", herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Trier 2001. Auslieferung über VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, F. (06 51) 9 48 08 50, Fax 06 51 / 9 48 08 33, E-Mail: dli@liturgie.de, Best.-Nr. 5269.

Neben der Grundform der Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche wird es immer wieder auch besondere Situationen der Eingliederung in die Kirche geben, die einer weitergehenden Anpassung bedürfen. Für solche Fälle werden im kürzlich neu erschienenen Band II pastorale Hinweise und liturgische Feiern in einer für das deutsche Sprachgebiet angepassten Fassung vorgelegt. Es handelt sich um folgende Situationen.

- Die Eingliederung in die Kirche für Menschen in Lebensgefahr.
- Die Zulassung zur Taufe für Menschen, die in den christlichen Glauben eingeführt, aber noch nicht getauft sind.
- Die Eingliederung in die Kirche für Menschen, die getauft sind, aber nicht in den Glauben eingeführt wurden.
- Die Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Konversion).

Auch diese Ordnungen und Feierformen wurden zunächst als Manuskriptausgabe zur Erprobung herausgegeben.

„Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Teil II: In besonderen Situationen“. Manuskriptausgabe zur Erprobung, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz, Trier 2008. Auslieferung über VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, F. (06 51) 9 48 08 50, Fax 06 51 / 9 48 08 33, E-Mail: dli@liturgie.de, Best.-Nr. 5271.

Für die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Konversion) gilt auch weiterhin das Ritualefaszikel.

„Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes“, herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg, Freiburg u. a. 1973.

Für die Eingliederung von Kindern im Schulalter ist die Studienausgabe von 1986 verbindlich.

„Die Eingliederung von Kindern im Schulalter. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes“. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, Freiburg u. a. 1986. Auslieferung über VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, F. (06 51) 9 48 08 50, Fax 06 51 / 9 48 08 33, E-Mail: dli@liturgie.de, Best.-Nr. 5280.

Die Liturgischen Institute hoffen, dass die Erprobungsphase dazu dient, eine Ordnung für das deutsche Sprachgebiet zu schaffen, die der gesellschaftlichen Situation, den spezifischen Lebensumständen und den pastoralen Bedürfnissen gerecht wird. Erfahrungsberichte und Verbesserungsvorschläge werden an das Deutsche Liturgische Institut erbeten.

Nr. 92 Zuwendungen an Kirchengemeinden - Spenden

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Bundesgesetzblatt 2007 I, S. 2332) wurden die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechtes sowie die Regelung von steuerlichen Behandlung von Spenden gemäß § 10 b des Einkommensteuergesetzes rückwirkend zum 1. Januar 2007 verbessert. Spenden zur Förderung unter anderem steuerbegünstigter, mildtätiger und kirchlicher Zwecke an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechtes (z. B. Kirchengemeinden) oder an gemeinnützige Körperschaften (z. B. Vereine mit entsprechender Zweckrichtung) können im Rahmen der Höchstbeträge des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgaben bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen werden. Diese Spenden können jedoch nur dann beim Spender steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie durch die amtlich vorgeschriebene Zuwendungsbestätigung gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden. Auf die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung kann seitens einer Kirchengemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft verzichtet werden, wenn die Zuwendung 200,00 € nicht übersteigt, es reicht dann die Vorlage des Einzahlungsbelegs der Bank.

Die verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind den neuen gesetzlichen Regelungen entsprechend angepasst und mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13. Dezember 2007 veröffentlicht worden. Diese Muster müssen für Zuwendungsbestätigungen ab dem 1. Juli 2008 verwandt werden.

Das Muster für die Bestätigung von Geldzuwendungen an Kirchengemeinden ist nachstehend abgedruckt.

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inlandische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung;

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

Q von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

□ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an .....weitergeleitet, die/der vom Finanzamt.....StNr.....mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom.....von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

D entsprechend den Angaben des Zuwendenden an____.....weitergeleitet, die/der vom Finanzamt..... StNr.....mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:.....) vom..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ersteilt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des FreisteNungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Dieses Muster und alle übrigen Muster für Zuwendungen z. B. an Vereine, Stiftungen etc. stehen auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums zur Ansicht und auch zum Abruf unter www.bundesfinanzministerium.de/Wirtschaft und Verwaltung/Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Einkommensteuer/13.12.2007 Muster für Zuwendungsbescheinigungen zu § 10 b EStG. Das erste Muster betrifft dasjenige für Geldzuwendungen an Kirchengemeinden.

Wegen der rechtlichen Bedeutung der Behandlung von Spenden durch Kirchengemeinden wird die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 130, S. 122, auszugsweise wie folgt wiederholt.

1. Die Entgegennahme und Verwendung von Spenden muss im Einzelnen überprüfbar sein. Dies wird sichergestellt, indem die der Kirchengemeinde direkt eingegangenen Spendenbeträge einzeln gebucht werden. Dabei ist es erforderlich, das ein besonderes Verzeichnis angelegt wird, dass folgende Angaben enthält:

   a) fortlaufende Nummer der Spendenquittung,
   b) das Datum des Eingangs der Spende,
   c) Name und Anschrift des Spenders,
   d) die Zweckbestimmung,
   e) die Angabe über die Verbuchung oder Weitergabe,
   f) das Datum der erteilten Spendenquittung.

2. Die Spendenquittung wird vom Pfarrer als dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem vom Kirchenvorstand Bevollmächtigten erteilt, wobei das Siegel der Kirchengemeinde beizudrücken ist.

3. Spendenquittungen sind mit Durchschrift zu erstellen. Die Durchschriften sind nach fortlaufenden Nummern oder chronologisch geordnet 10 Jahre aufzubewahren.

4. Für Spenden, über die der Pfarrer treuhänderisch verfügen soll und deren Verwendung im Treuhandbuch nachzuweisen ist, können steuerabzugsfähige Spendenquittungen (der Kirchengemeinde: nur sie kann dies!) ausgestellt werden, wenn diese Einnahmen zuvor in der Kirchenkasse erfasst worden sind.

5. Für Geldspenden, die nicht über ein auf den Namen der Kirchengemeinde laufendes Konto vereinnahmt worden sind, können keine Quittungen zum Zwecke des Steuerabzugs erteilt werden.

6. Der Bereich der mildtätigen Zwecke muss in den Aufzeichnungen und in der tatsächlichen Geschäftsführung von den anderen (kirchlich/religiösen) Zwecken abgegrenzt sein.

Im Übrigen ist die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 130, S. 122, weiterhin maßgeblich.

Nr. 93 Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für Durchlaufspenden

Mit Wirkung des letzten Jahres hat es Veränderungen im Spendenrecht gegeben, die die gesonderte Bestätigung von Spenden für mildtätige Zwecke aus steuerlichen Gründen überflüssig machen. Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V. stellt aus diesem Grund keine besonderen Zuwendungsbestätigungen für mildtätige Spenden mehr aus und bittet darum, bei der Erteilung von Zuwendungsbestätigungen im Durchlaufverfahren für MISEREOR entsprechend zu verfahren. Nicht betroffen sind Zuwendungsbestätigungen für gemeinnützige Zwecke, die weiterhin ausgestellt werden (siehe auch vorherigen Artikel).

Nr. 94 Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht

„Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht“ heißt ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, der mit Datum 1. Januar 2008 vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe Arbeitshilfen, Nr. 222, herausgegeben wurde. Der Text kann als Druckausgabe beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 0, E-Mail: broschueren@dbk.de, bestellt werden und steht zum Download als pdf-Datei unter www.dbk.de/schriften zur Verfügung.

Nr. 95 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Für alle Interessenten am Ständigen Diakonat im Bistum Aachen und deren Ehefrauen findet am Samstag, 23. August 2008, 10.00 bis 17.00 Uhr, in der Bischöflichen Akademie, August-Pieper-Haus, Leonhardstr. 18-20, 52064 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe zum Ständigen Diakon geschieht berufsbegleitend durch

das Studium des Würzburger Grund- und Aufbaukurses sowie in einem vierjährigen Ausbildungskurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre.

Die Anmeldung wird bis 31. Juli 2008 an das Bischöfliche Generalvikariat, Ständiger Diakonat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 35, E-Mail: staendiger.diakonat@bistum-aachen.de, erbeten.

Nr. 96 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane

Der neue Grundkurs für Sakristane beginnt am Freitag, 15. August 2008, der neue Aufbaukurs am Freitag, 22. August 2008. Auskünfte und Unterlagen sind bei der Geschäftstelle der Ausbildung zum Sakristan beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachstelle Liturgie & Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: elisabeth.jansen@bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 97 Weltjugendtag 2008

„Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, der auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein.“ (Apg 1,8) - unter dieses Thema hat Papst Benedikt XVI. vor drei Jahren auf dem Marienfeld bei Köln die Jugend der Welt zum XXIII. Weltjugendtag vom 15. bis 20. Juli 2008 nach Sydney, Australien, eingeladen. Zusammen mit hunderttausenden Jugendlichen aus der ganzen Welt werden sich auch aus unserem Bistum 12 Gruppen mit insgesamt 200 Jugendlichen auf den Weg „down under“ machen, um in Sydney die begeisternde Kraft unseres christlichen Glaubens zu erleben.

Die Jugendlichen geben in Sydney Zeugnis des vielfältigen Glaubenslebens im Bistum Aachen und sind somit auch als Botschafter unseres Bistums auf Pilgerschaft. Deshalb lädt Bischof Heinrich Mussinghoff alle Pilgerinnen und Pilger, deren Familien, Freunde und Verwandte, sowie alle Weltjugendtagsbegeisterte zu einem feierlichen Entsendungsgottesdienst ein. Dieser Gottesdienst findet am Sonntag, 22. Juni 2008, 17.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen statt.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: hildegard.tillmann@bistum-aachen.de, beim Diözesanjugendseelsorger Pfarrer Hubertus Deuerling, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: hubertus.deuerling@bistum-aachen.de, oder beim Leiter der Aachener Bistumsdelegation, Pfarrer Erik Pühringer, Weierstr. 80, 53894 Mechernich, F. (0 24 43) 23 18, E-Mail: erik-puehringer@st-johannes-mechernich.de, erhältlich.

Für alle, die gerne mitgefahren wären, aber - aus welchen Gründen auch immer - nicht dabei sein können, gilt das Angebot www.wjt@home von Samstag, 19. Juli, bis Sonntag, 20. Juli 2008, in Langerwehe-Wenau. Informationen und Anmeldung über das Büro der Regionaldekane für die Regionen Düren und Eifel, Langenberger Str. 3, 52349 Düren, F. (0 24 21) 2 80 20, oder beim Regionaljugendseelsorger der Region Düren, Pfarrer Daniel Wenzel, Stiftsherrenstr. 9, 52428 Jülich, F. (0 24 61) 69 57 65, E-Mail: daniel.wenzel@ bistum-aachen.de.

Nr. 98 Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten 2008

Auch dieses Jahr laden die Priester der Schönstatt-Bewegung Mitbrüder, Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten zum Pilgermarsch auf den Spuren des seligen Karl Leisner ein. „Was siegt, ist die Kraft der Liebe" schrieb Karl Leisner 1938 und entwickelte so seiner Fähigkeit zu Lieben in für uns vorbildhafter Weise. Diesem Impuls, dem Gebet um Priester-Berufungen sowie der brüderlichen Gemeinschaft sollen diese Tage gewidmet sein.

Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Aengenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag geht es an dem Flüsschen Niers entlang in seine Heimatstadt Kleve. Und das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich das Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes sein. Ein Impuls aus dem geistlichen Leben Karl Leisners soll jeweils anregen, die Spuren Gottes im eigenen Leben zu betrachten. Die Tage gestalten sich im brüderlichen Gespräch, mit Stundengebet, Rosenkranz Anbetung und Heiliger Messe.

Der Pilgermarsch beginnt am Dienstag, 19. August 2008, 18.00 Uhr, mit dem Abendessen im Schönstattzentrum Oermter Marienberg, Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, F. (0 28 45) 67 21, und endet am Samstag, 23. August 2008, nach dem Frühstück. Übernachtet wird im Schönstatt-Zentrum. Die Wegstrecke beträgt täglich 20 bis 25 km, für den Notfall ist

ein Fahrdienst möglich. Die Kosten betragen für Übernachtungen und Vollverpflegung 120,00 €, für Studenten 60,00 €.

Anmeldungen werden bis 22. Juli 2008 an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, F. (0 28 04) 84 97, oder Armin Haas, F. (0 97 47) 93 07 09, Fax 0 97 47 / 93 07 15, E-Mail: armin.haas@gmx.de, erbeten. Weitere Informationen sind unter www.schoenstatt-priesterbund.de erhältlich.

Nr. 99 Tag der Ehejubiläen 2008

Am Samstag, 27. September 2008, findet der nächste Tag der Ehejubiläen im Bistum Aachen statt. Unter dem Thema „Die Liebe hört niemals auf.“ (1 Kor 13,8) lädt Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff alle Paare, die im Jahre 2008 ihre Silber- (25), Perlen- (30), Rubin- (40), Goldene (50), Diamantene (60), Eiserne (65) oder Gnadenhochzeit (70) feiern, von 11.00 bis 17.00 Uhr, nach Aachen ein.

Der Tag beginnt um 11.00 Uhr mit einem feierlichen Pontifikalamt im Hohen Dom zu Aachen. Nach einem einfachen Mittagessen im Krönungssaal des Aachener Rathauses können sich die Ehejubilare aus einem umfangreichen kulturellen Rahmenprogramm eine Veranstaltung aussuchen. Den Tag beschließt um 16.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen eine Andacht.

Für die Teilnahme am Tag der Ehejubiläen ist eine Anmeldung beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de, erforderlich. Die Kosten betragen 20,00 € pro Paar. Wir bitten die pastoralen Mitarbeiter/-innen um Werbung für diesen Tag.

Nr. 100 Veranstaltungen zum Paulusjahr

Papst Benedikt XVI. hat für den Zeitraum vom 28. Juni 2008 bis zum 29. Juni 2009 ein Jubiläumsjahr aus Anlass der 2000jährigen Wiederkehr der Geburt des Apostels Paulus ausgerufen. Grundinformationen über den heiligen Paulus und das Paulusjahr, inhaltliche Schwerpunktsetzungen, Literaturhinweise, pastoral-praktische Anregungen sowie ein Kalender mit aktuellen Informationen über Veranstaltungen sind unter www.dbk-paulusjahr.de zu finden.

Die Pfarrgemeinden, Gemeinschaften der Gemeinden, Einrichtungen und Verbände werden zu Veranstaltungen im Paulusjahr ermuntert. Diese können dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, E-Mail: e.vonlochner@dbk.de, mitgeteilt werden, um im Internet auf der obigen Website veröffentlicht zu werden.

Nr. 101 Starthilfe zur Gründung neuer Familienkreise

Familien brauchen Hilfe und Unterstützung, die sie sich auch gegenseitig geben können. Sie brauchen aber auch einen Ort, der ihnen das alles ermöglicht. Um Familien vor einer möglichen Isolierung und Pfarrgemeinden vor einer möglichen Anonymisierung zu bewahren, bieten sich kleine, überschaubare Gruppen an. Dazu gehören auch die Familienkreise. Sie können Brücken zwischen Familie und Pfarrgemeinde schlagen, zwischen privatem Familienalltag und öffentlichem Gemeindeleben. Familienkreise nehmen dabei eine wichtige Vermittlungsfunktion ein. Sie stellen den notwendigen Anschluss her. Doch sie entstehen nicht ganz von selbst.

„Familienkreise - eine runde Idee“, unter diesem Titel erschien das erste Sonderheft der Zeitschrift „neue gespräche - Partnerschaft - Ehe - Familie“. In diesem Heft steht alles, was man braucht, um einen Familienkreis ins Leben zu rufen und am Leben zu erhalten. Familienreferenten aus den Diözesen Aachen, Essen und Speyer, die seit über zwanzig Jahren Familienkreise begleiten, geben darin die notwendigen Informationen zur Gründung und Begleitung von Familienkreisen. Es ist gedacht als „Starthilfe“ für Mütter oder Väter, die sich nach einem Familienkreis sehnen, aber nicht recht wissen, wie man es macht.

Ein kostenfreies Probeexemplar kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de, bezogen werden. Das Heft selbst kostet 3,50 € zzgl. Versand.

Nr. 102 Naturerlebnis - Gruppen - Freizeit - Haus

Das Studentenwerk der KHG Aachen e.V. bietet Selbstversorgergruppen jeden Alters bis 24 Personen Raum und Übernachtung im Dr. Dicke-Haus, Heimbach. Die Hanglage am Wald und eine große

Terrasse bieten einen wunderbaren Blick auf das Eifelstädtchen Heimbach. Der nahe gelegene Nationalpark Eifel und der Rursee bieten vielfältige Freizeitaktivitäten und Erholung pur. Das Dr. Dicke-Haus ist mit dem Fahrrad, der Rurtalbahn oder dem Auto leicht zu erreichen. Anfragen, Information und Vermietung beim Studentenwerk der KHG Aachen e.V., Pontstr. 74-76, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 70 01 00, E-Mail: stwkhg@web.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 103 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 104 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 105 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 18. Februar bis 4. März die kanonische Visitation der Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. Februar in St. Johann B. zu Wassenberg-Myhl 39, am 19. Februar in St. Martin zu Wassenberg-Orsbeck 25, am 21. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg 28, am 24. Februar in St. Martin zu Wassenberg-Steinkirchen-Effeld 10, am 24. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Wassenberg-Ophoven 12, am 28. Februar in St. Lambertus zu Wassenberg-Birgelen 28, am 29. Februar in St. Georg zu Wassenberg 23; insgesamt 165 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 17. April im Jugendheim von St. Georg zu Wassenberg statt.

Er nahm in der Zeit vom 1. bis 12. April die kanonische Visitation der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 4. April in St. Josef zu Mönchengladbach-Rheydt 52, am 7. April in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 62; insgesamt 114 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 12. April im Haus Emmaus zu Mönchengladbach statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19. April in St. Cornelius zu Viersen-Dülken 3 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 8. bis 19. April die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-Giesenkirchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. April in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp 55, am 13. April in St. Paul zu Mönchengladbach-Mülfort 15, am 18. April in St. Josef zu Mönchengladbach-Schelsen 26, am 19. April in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenklirchen 71; insgesamt 167 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 19. April im Marienheim von St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 2. April in St. Lucia zu Würselen-Weiden 90, am 7. April im Hermann-Josef-Haus (St. Potentinus, Felicius, Simplicius) zu Kall-Steinfeld 5, am 21. April in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 37, am 23. April im Franziskus-Internat (St. Josef) zu Hürtgenwald-Vossenack 16; insgesamt 148 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 5. bis 26. April die kanonische Visitation der GdG Inden/Langerwehe vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. April in St. Martin zu Langerwehe 1, am 6. April in St. Clemens und St. Pankratius zu Inden 17, am 11. April in St. Martin zu Langerwehe-Schlich-D'horn 41, am 12. April in St. Clemens und St. Pankratius zu Inden 26, am 19. April in St. Katharina zu Langerwehe-Wenau 26, am 20. April in St. Martin zu Langerwehe 69; insgesamt 180 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 25. April im Pfarrheim von St. Clemens und St. Pankratius zu Inden statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 13. April im Mädchengymnasium St. Josef (St. Mariä Himmelfahrt) zu Jülich 27, am 3. Mai in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 18, am 4. Mai in St. Laurentius zu Grefrath 78, am 9. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 66, am 10. Mai in St. Lucia zu Selfkant-Saeffelen 21, am 11. Mai in St. Johann B. zu Aachen-Burtscheid 27, am 11. Mai in St. Gregorius zu Aachen-Burtscheid 63; insgesamt 300 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 20. April in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg (St. Gangolf) zu Heinsberg 7, am 12. Mai im Hohen Dom zu Aachen 38; insgesamt 45 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7 **Aachen, 1. Juli 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 106 Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2008 134

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 107 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum „Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ 136

Nr. 108 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum „Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ 141

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 109 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) 146

Nr. 110 Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung - (DBO) 146

Seite

Nr. 111 Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreiseordnung - PrDRKO) 147

Nr. 112 Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung 147

Nr. 113 Handreichung zur Aufhebung und Vereinigung von Pfarrgemeinden im Bistum Aachen 150

Nr. 114 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2009 150

Nr. 115 Exerzitienkollekte 2008 151

Nr. 116 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk 151

Nr. 117 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates 152

Nr. 118 Tag des offenen Denkmals 2008 152

Nr. 119 Woche der ausländischen Mitbürger 2008 . . 152

Nr. 120 Essener Adventskalender 2008 152

Kirchliche Nachrichten

Nr. 121 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 153

Nr. 122 Personalchronik 154

Nr. 123 Pontifikalhandlungen 156

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 106 Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2008

Liebe Schwestern und Brüder!

Das Thema des Welttages der Migranten und Flüchtlinge lädt dieses Jahr dazu ein, insbesondere über die jungen Migranten nachzudenken. Tatsächlich wird in den Tagesnachrichten häufig über sie gesprochen. Der umfassende Prozess der Globalisierung, der sich augenblicklich auf der Welt vollzieht, erfordert notwendigerweise eine Mobilität, die auch zahlreiche junge Menschen veranlasst, auszuwandern und fern von ihren Familien und ihren Ländern zu leben. Die Folge ist, dass aus den Ursprungsländern häufig jene jungen Menschen weggehen, die über die besten intellektuellen Fähigkeiten verfügen, während in dem Land, dass sie aufnimmt, Regeln gelten, die ihre erfolgreiche Eingliederung erschweren. Tatsächlich nimmt das Phänomen der Emigration weiter zu und umfasst eine wachsende Zahl von Menschen aller sozialen Schichten. Mit Recht setzen daher öffentliche Einrichtungen, humanitäre Organisationen und auch die katholische Kirche einen großen Teil ihrer Mittel ein, um diesen Menschen in ihren Schwierigkeiten entgegenzukommen.

Die jungen Menschen empfinden das Problem, das aus ihrer so genannten „doppelten Zugehörigkeit" resultiert, besonders stark: auf der einen Seite fühlen sie das dringende Bedürfnis, die Kultur ihres Ursprungslandes nicht zu verlieren, auf der anderen Seite entsteht in ihnen der verständliche Wunsch, sich organisch in die Gesellschaft einzufügen, die sie aufgenommen hat, ohne dass dies jedoch eine vollständige Angleichung, und den daraus folgenden vollständigen Verlust der Traditionen ihrer Ahnen mit sich bringt. Unter den Jugendlichen finden wir die jungen Mädchen, die besonders leicht Opfer von Ausbeutung, moralischer Erpressung und sogar von Missbrauch aller Art werden. Und was soll man zu den Heranwachsenden sagen, zu den unbegleiteten Minderjährigen, die unter all jenen, die um Asyl bitten, eine besonders gefährdete Kategorie darstellen? Diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Ausbeutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, moralischer und sexueller Gewalt werden lassen.

Wenn wir uns den Bereich der Zwangsauswanderer, der Vertriebenen und Flüchtlinge und der Opfer des Menschenhandels einmal näher betrachten, treffen wir dort leider viele Kinder und Heranwachsende. Was das betrifft, so ist es unmöglich, angesichts der dramatischen Bilder der großen Lager der Flüchtlinge und Vertriebenen zu schweigen, die in verschiedenen Teilen der Welt vorhanden sind. Wie sollte man nicht an die kleinen Lebewesen denken, die mit der gleichen legitimen Erwartung von Glück auf die Welt gekommen sind wie alle anderen? Und wie sollte man nicht gleichzeitig daran denken, dass die Kindheit und die Jugend Phasen von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des Mannes und der Frau darstellen, Phasen, die Stabilität, Ruhe und Sicherheit voraussetzen? Für diese Kinder und Jugendlichen ist die einzige Lebenserfahrung das „Lager", in dem sie sich gezwungenermaßen aufhalten müssen, wo sie abgesondert sind, fern von bewohnten Gebieten und ohne die Möglichkeit, eine normale Schule besuchen zu können. Wie können sie mit Vertrauen in die Zukunft blicken? Wenn es auch wahr ist, dass viel für sie getan wird, so muss man sich doch noch stärker dafür einsetzen, dass ihnen durch die Schaffung geeigneter Strukturen für ihre Aufnahme und ihre Ausbildung geholfen wird.

Im Hinblick darauf stellt sich die Frage: Wie sollen wir auf die Erwartungen der jungen Migranten reagieren? Wie sollen wir ihnen entgegenkommen? Sicher muss man zuerst einmal die Unterstützung der Familie und der Schule anstreben. Aber wie komplex sind doch die Situationen und wie zahlreich sind die Schwierigkeiten, denen diese Jugendlichen in ihrem familiären und schulischen Umfeld begegnen! Innerhalb der Familien sind die traditionellen Rollen verschwunden, wie sie in ihren Heimatländern bestanden, und häufig werden wir Zeugen einer Auseinandersetzung zwischen den Eltern, die noch in ihrer Kultur verwurzelt sind, und den Kindern, die sich rasch an die Kultur ihrer neuen sozialen Umwelt anpassen. Man darf auch die Anstrengung nicht unterschätzen, die die Jugendlichen unternehmen, um sich in den in den Aufnahmeländern geltenden Ausbildungsprozess einzugliedern. Das Schulsystem sollte diesen Voraussetzungen Rechnung tragen und für die Immigrantenkinder besondere, integrative Ausbildungswege einrichten, die ihren Bedürfnissen angepasst sind. Wichtig ist es auch, sich darum zu bemühen, dass im Klassenzimmer ein Klima des gegenseitigen Respekts und des Dialogs zwischen allen Schülern, auf der Grundlage jener Prinzipien und universeller Werte entsteht, die in allen Kulturen Gültigkeit haben. Der Einsatz aller - der Lehrkräfte, der Familien und Schüler - wird bestimmt dazu beitragen, den jungen Migranten zu helfen, dass sie auf die Herausforderung der Eingliederung besser reagieren, und ihnen die Möglichkeit geboten wird, sich das an-

zueignen, was ihrer menschlichen, kulturellen und beruflichen Bildung dient.

Dies gilt in verstärkter Form für die jungen Flüchtlinge, für die man geeignete Programme im schulischen ebenso wie im Bereich der Arbeit bereitstellen muss, um so zu garantieren, dass man ihnen die nötige Grundlage für eine korrekte Eingliederung in die neue soziale, kulturelle und berufliche Umwelt zur Verfügung stellt.

Die Kirche schaut mit außergewöhnlicher Aufmerksamkeit auf die Welt der Migranten und fordert von jenen, die in ihrem Heimatland eine christliche Bildung empfangen haben, diesen Schatz ihres Glaubens und die evangelischen Werte Frucht tragen zu lassen, damit sie in den verschiedenen Lebensbereichen ein kohärentes Zeugnis ablegen. Eben in Bezug darauf lade ich die kirchlichen Gemeinden am Zielort dazu ein, die jungen und sehr jungen Menschen mit ihren Eltern wohlwollend aufzunehmen und zu versuchen, die Wechselfälle ihres Lebens zu verstehen und ihre Eingliederung zu fördern.

Unter den Migranten gibt es, wie ich bereits in meiner Botschaft im letzten Jahr schrieb, auch eine Kategorie, die besondere Beachtung erfordert, und zwar die Studenten aus anderen Ländern, die wegen ihres Studiums fern von zu Hause leben. Ihre Zahl nimmt kontinuierlich zu: es handelt sich um junge Menschen, die einer besonderen Pastoral bedürfen, denn sie sind nicht nur Studenten, sondern auch Migranten auf Zeit. Häufig fühlen sie sich einsam, unter Studiendruck und oftmals leiden sie auch unter wirtschaftlichen Problemen. In ihrer mütterlichen Fürsorge betrachtet die Kirche sie voller Zuneigung und versucht für sie, besondere seelsorgerische und soziale Maßnahmen vorzubereiten, die die großen Ressourcen ihrer Jugend berücksichtigen. Man muss dafür Sorge tragen, dass sie die Möglichkeit bekommen, sich der Dynamik der Interkulturalität zu öffnen, sich am Kontakt mit den Studenten anderer Kulturen und anderer Religionen zu bereichern. Für die jungen Christen kann diese Studien- und Bildungserfahrung zu einem nützlichen Feld werden, auf dem ihr Glaube reift, indem er angeregt wird, sich jenem Universalismus zu öffnen, der ein konstitutives Element der katholischen Kirche darstellt.

Liebe junge Migranten, bereitet Euch auch darauf vor, neben Jugendlichen Eures Alters eine gerechtere und brüderlichere Gesellschaft aufzubauen, indem Ihr gewissenhaft und ernst den Pflichten gegenüber Euren Familien und dem Staat nachkommt. Respektiert die Gesetze und laßt Euch niemals von Haß und Gewalttätigkeit hinreißen. Versucht statt dessen schon von jetzt an Protagonisten in einer Welt zu sein, in der Verständnis und Solidarität, Gerechtigkeit und Frieden regieren. Besonders Euch, junge Gläubige, ersuche ich, Nutzen aus der Zeit des Studiums zu ziehen, um an Wissen und in der Liebe zu Christus zu wachsen. Christus will Euch als seine wahre Freunde haben, und darum ist es erforderlich, dass Ihr eine innige Beziehung zu ihm im Gebet und im willigen Anhören seines Wortes pflegt. Er möchte Euch zu seinen Zeugen machen und darum müßt Ihr Euch darum bemühen, das Evangelium mutig zu leben, indem Ihr es in konkreten Gesten der Liebe zu Gott und des großzügigen Dienstes an unseren Brüdern übersetzt. Die Kirche braucht auch Euch und zählt auf Eure Unterstützung. Vor dem aktuellen Hintergrund der Evangelisierung könnt Ihr eine ganz außerordentlich wünschenswerte Rolle übernehmen. Da Ihr aus verschiedenen Kulturen stammt, aber in der Zugehörigkeit zu der einzigen Kirche Christi geeint seid, könnt Ihr beweisen, dass das Evangelium lebendig ist und sich für jede Situation eignet; es ist eine alte und immer wieder neue Botschaft; Wort der Hoffnung und der Erlösung für die Menschen aller Rassen und aller Kulturen, jeden Alters und jedes Zeitalters.

Ich stelle jeden einzelnen von Euch, Eure Familien und all jene, die sich auf unterschiedliche Art mit der weiten Welt der jungen Migranten beschäftigen, die Freiwilligen und die Seelsorger, die Euch mit ihrer steten Bereitschaft und ihrer freundschaftlichen Unterstützung zur Seite stehen, unter den Schutz Marias, der Mutter der gesamten Menschheit, und des heiligen Josefs, ihres keuschen Bräutigams, die beide als Flüchtlinge mit Jesus in Ägypten waren. Der Herr sei immer mit Euch und mit Euren Familien, damit Ihr gemeinsam die Hindernisse und die materiellen und spirituellen Schwierigkeiten, denen Ihr auf Eurem Weg begegnet, überwinden können.

Ich begleite diese meine Wünsche mit einem besonderen Apostolischen Segen für jeden einzelnen von Euch und für alle Menschen, die Euch lieb sind.

Vatikanstadt, 18. Oktober 2007

+ Benedictus PP. XVI.

Hinweis

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird der Welttag der Migranten und Flüchtlinge im Rahmen der Woche für die ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche aufgegriffen, die vom 28. September bis 4. Oktober 2008 durchgeführt wird.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 107 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum „Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“

Die folgenden Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen setzen das „Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ voraus, die die Deutsche Bischofskonferenz am 10. März 1987 beschlossen hat.[1)]

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 „Pastoralreferent/Pastoralreferentin“ bezeichnet einen hauptberuflichen pastoralen Dienst, der Männern und Frauen offen steht.

Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind auch die sakramentale Grundlage für diesen Dienst.

Der Dienst von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen steht unter der Leitung des Bischofs, der sie zum Dienst im Bistum bestellt und ihnen pastorale Arbeitsfelder und Einsatzstellen zuweist. Ihr Dienst ist dem jeweiligen für die Leitung des pastoralen Arbeitsfeldes bzw. der Einsatzstelle verantwortlichen Priester zugeordnet.

Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen sind berufen und bestellt, Kirche mit aufzubauen und Lebensbereiche der Gesellschaft im Geiste Jesu Christi mitzugestalten. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen ergänzen den Dienst des kirchlichen Amtes mit eigener Sachkompetenz in ihnen übertragenen pastoralen Arbeitsfeldern. Ihre spezifische Aufgabe ist es, mit den Menschen nach Wegen zu suchen, wie das Evangelium jeweils in Kirche und Gesellschaft gelebt und bezeugt werden kann. Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Ihre Eigenverantwortung ist begründet in der Eigenständigkeit der ihnen zugeteilten pastoralen Arbeitsfelder sowie in der durch Ausbildung und Berufserfahrung erworbenen Kompetenz.

Für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen gilt wie für alle pastorale Berufsgruppen, dass sie ihren Dienst ausüben in Gemeinschaft mit allen Gliedern der Gemeinde und mit den anderen pastoralen Diensten sowie in der Verbindung mit dem Bischof.

1.2 Wo es erforderlich ist, kann ein Pastoralreferent/eine Pastoralreferentin neben dem ihm/ihr eigenen Aufgaben mit der Übernahme der einen oder anderen Aufgabe des kirchlichen Amtes betraut werden. Diese soll sich möglichst an den ihm/ihr übertragenen pastoralen Arbeitsfeldern orientieren.

1.3 Die Berufsbezeichnung „Pastoralreferent/Pastoralreferentin“ gilt für Laien im pastoralen Dienst mit theologischem Hochschulabschluss und erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung. Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung „Pastoralassistent/Pastoralassistentin“.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

2.1 Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen werden auf der Ebene der Kirche am Ort in Gemeinschaften der Gemeinden eingesetzt, wo sie ihren seelsorglichen Dienst in pastoralen Sachgebieten und in ausgewählten Einrichtungen, in denen Menschen einer seelsorglichen Begleitung und Betreuung bedürfen, vollziehen. Mit diesen Einsätzen ist stets auch verbunden, Wege zu eröffnen, wie Gemeinschaften der Gemeinden in den Lebensräumen der Menschen die Präsenz von Kirche gewährleisten und Lebensbereiche der Gesellschaft im Geiste Jesu Christi mitgestalten. Pastorale Sachgebiete gehen auf spezielle situations- und lebensraumbezogene Erfordernisse ein und lassen aufgrund ihrer Entwicklung und Bedeutung eine Eigenständigkeit erkennen, die einer spezifischen pastoralen bzw. theologischen Antwort bedürfen.

Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen werden ebenso eingesetzt auf der mittleren Ebene und auf der Diözesanebene in ausgewählten Seelsorgebereichen, in denen ihre theologische Kompetenz und pastoralpraktische Erfahrung erforderlich sind.

[1)] In diesen Ausführungsbestimmungen sind zu Teilen Textpassagen dem „Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 10. März 1987 entnommen. Aufgrund der erforderlichen Bezugnahme und der identischen Gliederung beider Texte ist beim Zitieren auf eine Kenntlichmachung im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet worden.

2.2 Die pastoralen Arbeitsfelder und Einsatzstellen für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen im Bistum Aachen sind im Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen. Die Auswahl der konkreten Aufgabenbereiche richtet sich nach den Strukturen und Erfordernissen der Pastoral und berücksichtigt die Eignung aufgrund von persönlichen sowie durch Aus- und Fortbildung und durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen.

3. Voraussetzungen für den Dienst

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind persönliche Gläubigkeit, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der Kirche, Teilnahme am Gemeindeleben und gottesdienstlichen und sakramentalen Formen, geistliche Lebensführung, Erfahrung in ehrenamtlichen kirchlichen Aufgaben.

3.2 Persönliche Voraussetzungen sind

- die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit,
- Urteilsvermögen in Bezug auf die eigene Person und die berufliche Tätigkeit, Fähigkeit zur Wahrnehmung von Verantwortung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten und
- Bereitschaft und Fähigkeit zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen sowie gesellschaftliche und kirchliche Fragestellungen.

3.3 Fachliche Voraussetzungen werden erworben durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Theologie, durch die Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Beruf sowie den erfolgreichen Abschluss der zweiten Bildungsphase.

3.4 Voraussetzung für den Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin sind im Glauben angenommene und gestaltete Lebensformen. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

3.5 Vor der Übernahme des pastoralen Dienstes muss der/die Ehepartner/in über diesen Dienst und seine besonderen Anforderungen informiert sein. Im Übrigen gelten die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 20. Oktober 1993 sowie die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 28. September 1995.

4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung

Die Bildung der Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung, die Fortbildung. Dafür gilt die „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 10. März 1987 sowie die sich darauf beziehenden diözesanen Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien in ihren jeweils gültigen Fassungen.

5. Grundsätze für Anstellung, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Dienstausübung

Die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses werden im Arbeitsvertrag geregelt, der mit dem Bistum geschlossen wird. Neben den arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen der für das Bistum Aachen geltenden Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO NW) in der jeweils gültigen Fassung mit den besonderen Bestimmungen für den pastoralen Dienst gelten diese Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil des Arbeitsvertrages.

5.1 Berufseinführung

Während der zweiten Bildungsphase - Berufseinführung - besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis als Pastoralassistent/Pastoralassistentin zum Zwecke der Ausbildung. Dazu wird gemäß KAVO NW ein Arbeitsvertrag geschlossen.

5.2 Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin

Eine Anstellung als Pastoralreferent/Pastoralreferentin setzt den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Dienstprüfung voraus. Die Voraussetzungen für den Dienst (siehe Abschnitt 3) müssen gegeben sein. Dazu wird gemäß KAVO NW ein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Beschäftigungsumfang für die Anstellung beträgt in der Regel 100 % eines Vollzeitbeschäftigten, mindestens aber 50 %.

5.3 Bestellung

Die Bestellung zum pastoralen Dienst wird in geeigneter Form öffentlich vollzogen, in der Regel durch eine diözesane gottesdienstliche Beauftragungsfeier. Bestellung und Entpflichtung werden durch bischöfliche Urkunde dokumentiert.

5.4 Zuweisung oder Wechsel von Arbeitsfeld und Einsatzstelle

Die Zuweisung von Arbeitsfeld und Einsatzstelle erfolgt nach Entscheidung des Bischofs durch schriftliche Mitteilung des Bischöflichen Generalvikars bzw. eines von ihm Bevollmächtigten.

Der jeweils für die Leitung verantwortliche Priester gewährleistet bei Beginn und Ende der Tätigkeit in einer Einsatzstelle die Einführung bzw. Verabschiedung in geeignetem Rahmen.

Der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin wird regelmäßig alle fünf Jahre durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal zu Gesprächen eingeladen, um die berufliche Entwicklung sowie die aktuelle Situation und die Perspektiven des Einsatzes, z.B. Verbleib oder ggf. Wechsel in ein anderes pastorales Arbeitsfeld oder in eine andere Einsatzstelle, zu besprechen.

Über eine Veränderung oder einen Wechsel des Einsatzes aufgrund der pastoralen Erfordernisse oder auf Wunsch des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin entscheidet der Bischof.

5.5 Arbeitsplatzbeschreibung

Der Dienst des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin wird in einer Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.

Die Arbeitsplatzbeschreibung

- benennt die Einsatzstelle/n und das/die pastorale/n Arbeitsfeld/er mit dem entsprechenden Anteil des Beschäftigungsumfangs, den Beginn des Einsatzes, ggf. die Befristung, die Arbeitsstätte mit dem zugewiesenen Dienstraum und den Vorgesetzten,
- beschreibt und gewichtet die Aufgabenbereiche des/r pastoralen Arbeitsfeldes/er und
- führt darüber hinaus auf den Einsatz bezogene oder besondere Regelungen an.

Die Arbeitsplatzbeschreibung wird von der Hauptabteilung Pastoralpersonal erstellt unter Berücksichtigung diözesaner Vorgaben und Konzepte auf der Grundlage

- einer Beschreibung der vorgesehenen Aufgabenbereiche in dem/den pastoralen Arbeitsfeld/ern und
- der Absprachen mit dem für die Leitung des/r pastoralen Arbeitsfeldes/er verantwortlichen Priester und dem Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin.

Sie wird nach Kenntnisnahme des Vorgesetzten und des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin von dem durch den Dienstvorgesetzten dazu Beauftragten unterzeichnet.

Die Arbeitsplatzbeschreibung bedarf der Anpassung bzw. Aktualisierung bei Veränderungen des Einsatzes oder in einem übertragenen pastoralen Arbeitsfeld.

5.6 Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter

Dienstvorgesetzter des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin ist der Generalvikar. Vorgesetzter ist ein durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal benannter, in der Regel ein mit der Leitung des pastoralen Arbeitsfeldes bzw. der Einsatzstelle betrauter Priester.

Die Teilnahme an vom Vorgesetzten anberaumten Dienstbesprechungen zur gegenseitigen Information, Planung und Absprache von Arbeitsvorhaben ist verpflichtend.

5.7 Fortbildung

Die dritte Bildungsphase - Fortbildung - dient dem Ziel der Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst.

Der Anspruch auf und die Verpflichtung zur Fortbildung des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin ergeben sich aus der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987 und sind in der Anlage 25 der KAVO NW und in den diözesanen Ordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

5.8 Regelungen zur Dienstausübung

5.8.1 Regelmäßige Arbeitszeit

Die Gestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen. Innerhalb der Aufgabenbereiche, die den Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen eigenverantwortlich übertragen sind, legen sie die zeitliche Lage der Dienste selbst fest. Die Arbeitszeit ist vom Vorgesetzten im Benehmen mit dem Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin und den anderen pastoralen Diensten zu regeln.

Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen steht ein voller freier Tag in der Kalenderwoche zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein voller freier Samstag mit darauf folgendem freien Sonntag im Monat. (Vgl. Rahmenstatut, 5.8) Im Monat sollen zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

Die Bestimmungen zur regelmäßigen Arbeitszeit in § 14 KAVO NW, worin auch die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit festgelegt ist, bleiben unberührt.

Bei Teilzeitbeschäftigung eines Pastoralreferenten/einer Pastoralreferentin sind ggf. besondere Absprachen erforderlich.

5.8.2 Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung

Für Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung gelten die Bestimmungen der KAVO NW.

Erholungsurlaub ist von dem Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin mit dem Vorgesetzten abzustimmen und vom Vorgesetzten zu gewähren, falls nicht unaufschiebbare dienstliche Gründe dem entgegenstehen. Die Dokumentation des in jedem Urlaubsjahr gewährten Erholungsurlaubs ist der Hauptabteilung Pastoralpersonal mitzuteilen.

Ein Antrag auf Arbeitsbefreiung ist über den Vorgesetzten an die Hauptabteilung Pastoralpersonal zu richten.

5.8.3 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist dem Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag von dem Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin der Hauptabteilung Pastoralpersonal eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Der Dienstgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. (§ 30 a KAVO NW)

5.8.4 Dienstreisen und Dienstgänge

Dienstreisen und Dienstgänge betreffen angeordnete oder genehmigte Fahrten/Reisen außerhalb oder am Dienstort, die der Erledigung von Dienstgeschäften im Rahmen der Beauftragung mit pastoralen Diensten dienen (KAVO NW, Anlage 15, § 2). Fahrten, die zur Erledigung der in der Arbeitsplatzbeschreibung aufgeführten Aufgaben/Dienste dienen, gelten als genehmigt.

Näheres regeln insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur „Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung.

5.8.5 Arbeitsplatz und Rahmenbedingungen

Der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin hat Anspruch auf Auslagenerstattung und einen zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben angemessenen Arbeitsplatz (vgl. KAVO NW Anlage 20, Nr. 9).

Näheres regelt die „Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindereferenten/innen und Pastoralreferenten/innen des Bistums Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung.

5.8.6 Regelungen für den Dienst in Einrichtungen

Bei der Gestaltung des Dienstes von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen ist zu beachten, dass Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Schulen) eigenen rechtlichen Rahmensetzungen unterliegen. Im Hinblick auf die zeitliche Lage des Dienstes und des Erholungsurlaubs sind die Erfordernisse zu beachten, die sich aus der Eigenheit der Einrichtungen (z. B. Betriebszeiten, Schulferien) ergeben. Präsenzzeiten und Abwesenheiten aufgrund genehmigter Fortbildungen bzw. Arbeitsbefreiungen sind der Leitung der Einrichtung durch den Pastoralreferenten/ die Pastoralreferentin zur Kenntnis zu bringen. Im Fall der Arbeitsunfähigkeit informiert der Vorgesetzte die Leitung der Einrichtung.

Falls besondere Dienstanweisungen des Bistums für das Seelsorgepersonal in einer Einrichtung gelten, sind diese einzuhalten.

5.9 Meinungsverschiedenheiten im pastoralen Arbeitsfeld und Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten in einem pastoralen Arbeitsfeld ist der Vorgesetzte, ggf. auch die Hauptabteilung Pastoralpersonal einzubeziehen.

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis soll der Schlichtungsausschuss beim Generalvikariat angerufen werden.

5.10 Mitarbeitervertretung und Berufsgruppe

5.10.1 Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen sind Mitarbeiter/innen des Bistums im mitarbeitervertretungsrechtlichen Sinne. Die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte regelt die Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Aachen (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Für eine Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung und eine Teilnahme an den Mitarbeiterversammlungen erfolgt im notwendigen Umfang eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit.

5.10.2 Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen sind in der Berufsgruppe der Pastoralreferenten/innen und Pastoralassistenten/innen im Bistum Aachen zusammengeschlossen. Selbstverständnis, Aufgaben und Arbeitsweise der Berufsgruppe als berufsständischer Zusammenschluss sind durch die Satzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt, die der Generalvikar als Grundlage für die Zusammenarbeit des Bistums mit der Berufsgruppe anerkannt hat.

Die Tätigkeit als Berufsgruppenvertreter/in und eine Teilnahme an den satzungsgemäßen Veranstaltungen der Berufsgruppe gelten als Arbeitszeit.

6. Beauftragung zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes

Die Beauftragung eines Pastoralreferenten/einer Pastoralreferentin zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes über die Erteilung der Missio canonica für den schulischen Religionsunterricht hinaus richtet sich nach den von der Vollversammlung der Deutschen Bischöfe erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung (hier insbesondere: Die deutschen Bischöfe „Zum gemeinsamen Dienst berufen“, Nr. 62, vom 8. Januar 1999).

Mit der bischöflichen Bestellung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen zum pastoralen Dienst im Bistum Aachen ist verbunden, dass ein Pastoralreferent/eine Pastoralreferentin durch den Pfarrer bzw. Leiter eines Seelsorgebereichs, wo es erforderlich ist, mit dem Dienst als Kommunionhelfer/in sowie mit der Leitung von Gottesdiensten betraut werden kann, in einem Einzelfall auch mit der Leitung eines Begräbnisgottesdienstes.

Eine längerfristige Beauftragung zum Dienst als Leiter/in von Begräbnisgottesdiensten oder zum Predigtdienst erfolgt durch den Bischof. Hierzu ist ein Antrag durch den Pfarrer bzw. Leiter eines Seelsorgebereichs an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Liturgie & Spiritualität erforderlich.

Eine Beauftragung zum Dienst der Spendung der Taufe erfolgt nur bei längerer priesterlicher Vakanz und nach Prüfung der pastoralen Notwendigkeit durch den Bischof. (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2003, Nr. 65, S. 99)

7. Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird Kapitel I der am 5. September 1989 erlassenen „Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum ‚Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland’ und zur ‚Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen’“ sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Aachen, 18. Mai 2008
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 108 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum „Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“

Die folgenden Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen setzen das „Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ voraus, die die Deutsche Bischofskonferenz am 10. März 1987 beschlossen hat.[1)]

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 „Gemeindereferent/Gemeindereferentin“ bezeichnet einen hauptberuflichen pastoralen Dienst, der Männern und Frauen offen steht.

Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind auch die sakramentale Grundlage für diesen Dienst.

Der Dienst von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen steht unter der Leitung des Bischofs, der sie zum Dienst im Bistum bestellt und ihnen pastorale Arbeitsfelder und Einsatzstellen zuweist. Ihr Dienst ist dem jeweiligen für die Leitung des pastoralen Arbeitsfeldes bzw. der Einsatzstelle verantwortlichen Priester zugeordnet.

Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen sind berufen und bestellt, gemeinsam mit den Gemeindemitgliedern, den Priestern sowie anderen haupt- und nebenberuflich im und für den Gemeindedienst Tätigen den Aufbau und die Bildung christlicher Gemeinden zu gestalten und deren Entwicklung zu einer lebendigen Gemeinschaft in Jesus Christus zu fördern und zu begleiten. Durch ihre Präsenz und Nähe zu den Menschen gestalten Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen Kirche mit. Die Botschaft Jesu Christi wie die umfassende und konkrete Lebenssituation der Menschen in den Gemeinden sind Ausgangspunkte für ihren Dienst. Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen wirken so in eigener Weise mit an der Auferbauung der Kirche durch Jesus Christus selbst.

Für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen gilt wie für alle pastorale Berufsgruppen, dass sie ihren Dienst ausüben in Gemeinschaft mit allen Gliedern der Gemeinde und mit den anderen pastoralen Diensten sowie in der Verbindung mit dem Bischof.

1.2 Wo es erforderlich ist, kann ein Gemeindereferent/eine Gemeindereferentin mit der einen oder anderen Aufgabe des kirchlichen Amtes betraut werden. Dabei sind die Eignung und die ihm/ihr ansonsten übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen.

1.3 Die Berufsbezeichnung „Gemeindereferent/Gemeindereferentin“ gilt für Laien im pastoralen Dienst mit theologischer oder religionspädagogischer Fachakademie- oder Fachhochschulausbildung oder mit vergleichbarer Ausbildung nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung. Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung „Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin“.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

2.1 Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen werden überwiegend auf der Ebene Kirche am Ort in Pfarreien innerhalb von Gemeinschaften der Gemeinden eingesetzt. Ihr Dienst in Verkündigung, Liturgie und Diakonie zielt in ganzheitlicher Weise auf die Verlebendigung der Gemeinde(n) und auf die Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Dienste. Sie fördern gemeindliche Identitäten sowie das Zusammenwirken der Gemeinden in einer Gemeinschaft der Gemeinden, zu deren Entwicklung und Gestalt sie auf diese Weise beitragen. Innerhalb der Mitwirkung in der Gemeindeseelsorge übernehmen sie Teilbereiche eigenverantwortlich.

Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen können auch pastorale Arbeitsfelder in Einrichtungen auf der Ebene Kirche am Ort und in ausgewählten Seelsorgebereichen auf der mittleren Ebene und der Diözesanebene übernehmen, in denen ihre religionspädagogische Kompetenz und pastoralpraktische Erfahrung erforderlich sind.

[1)] In diesen Ausführungsbestimmungen sind zu Teilen Textpassagen dem „Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 10. März 1987 entnommen. Aufgrund der erforderlichen Bezugnahme und der identischen Gliederung beider Texte ist beim Zitieren auf eine Kenntlichmachung im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet worden.

2.2 Die pastoralen Arbeitsfelder und Einsatzstellen für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen im Bistum Aachen sind im Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen. Die Auswahl der konkreten Aufgabenbereiche richtet sich nach den Strukturen und Erfordernissen der Pastoral und berücksichtigt die Eignung aufgrund von persönlichen sowie durch Aus- und Fortbildung und durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen.

3. Voraussetzungen für den Dienst

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind persönliche Gläubigkeit, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der Kirche, Teilnahme am Gemeindeleben, insbesondere seinen gottesdienstlichen und sakramentalen Feiern, geistliche Lebensführung, Erfahrung in ehrenamtlichen kirchlichen Aufgaben.

3.2 Persönliche Voraussetzungen sind

- die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit,
- Urteilsvermögen in Bezug auf die eigene Person und die berufliche Tätigkeit, Fähigkeit zur Wahrnehmung von Verantwortung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten und
- Bereitschaft und Fähigkeit zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen sowie gesellschaftliche und kirchliche Fragestellungen.

3.3 Fachliche Voraussetzungen werden erworben durch ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Fachbereich der Theologie oder Religionspädagogik oder einen erfolgreichen Abschluss einer Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen bzw. den erfolgreichen Abschluss einer Berufs- und Praxisbegleitenden Ausbildung, durch die Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Beruf sowie den erfolgreichen Abschluss der zweiten Bildungsphase.

3.4 Voraussetzung für den Dienst als Gemeindereferent/Gemeindereferentin sind im Glauben angenommene und gestaltete Lebensformen. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

3.5 Vor der Übernahme des pastoralen Dienstes muss der Ehepartner/die Ehepartnerin über diesen Dienst und seine besonderen Anforderungen informiert sein. Im Übrigen gelten die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 20. Oktober 1993 sowie die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 28. September 1995.

4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung

Die Bildung der Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung, die Fortbildung. Dafür gilt die „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 10. März 1987 sowie die sich darauf beziehenden diözesanen Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien in ihren jeweils gültigen Fassungen.

5. Grundsätze für Anstellung, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Dienstausübung

Die Bedingungen des Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses werden im Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag geregelt, der mit dem Bistum geschlossen wird. Neben den arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen der für das Bistum Aachen geltenden Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO NW) in der jeweils gültigen Fassung mit den besonderen Bestimmungen für den pastoralen Dienst gelten diese Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil des Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrages.

5.1 Ausbildung und Berufseinführung

Die erste Bildungsphase - Ausbildung - endet mit dem Berufspraktischen Jahr. Während des Berufspraktischen Jahres besteht ein befristetes Ausbildungsverhältnis als Jahrespraktikant/Jahrespraktikantin im Anerkennungsjahr. Dazu wird gemäß KAVO NW ein Praktikantenvertrag geschlossen.

Während der zweiten Bildungsphase - Berufseinführung - besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis als Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin zum Zwecke der Ausbildung. Dazu wird gemäß KAVO NW ein Arbeitsvertrag geschlossen.

5.2 Dienst als Gemeindereferent/Gemeindereferentin

Eine Anstellung als Gemeindereferent/Gemeindereferentin setzt den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Dienstprüfung voraus. Die Voraussetzungen für den Dienst (siehe Abschnitt 3) müssen gegeben sein. Dazu wird gemäß KAVO NW ein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Beschäftigungsumfang für die Anstellung beträgt in der Regel 100 % eines Vollzeitbeschäftigten, mindestens aber 50 %.

5.3 Bestellung

Die Bestellung zum pastoralen Dienst wird in geeigneter Form öffentlich vollzogen, in der Regel durch eine diözesane gottesdienstliche Beauftragungsfeier. Bestellung und Entpflichtung werden durch bischöfliche Urkunde dokumentiert.

5.4 Zuweisung oder Wechsel von Arbeitsfeld und Einsatzstelle

Die Zuweisung von Arbeitsfeld und Einsatzstelle erfolgt nach Entscheidung des Bischofs durch schriftliche Mitteilung des Bischöflichen Generalvikars bzw. eines von ihm Bevollmächtigten.

Der jeweils für die Leitung verantwortliche Priester gewährleistet bei Beginn und Ende der Tätigkeit in einer Einsatzstelle die Einführung bzw. Verabschiedung in geeignetem Rahmen.

Der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin wird regelmäßig alle fünf Jahre durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal zu Gesprächen eingeladen, um die berufliche Entwicklung sowie die aktuelle Situation und die Perspektiven des Einsatzes, z.B. Verbleib oder ggf. Wechsel in ein anderes pastorales Arbeitsfeld oder in eine andere Einsatzstelle, zu besprechen.

Über eine Veränderung oder einen Wechsel des Einsatzes aufgrund der pastoralen Erfordernisse oder auf Wunsch des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin entscheidet der Bischof.

5.5 Arbeitsplatzbeschreibung

Der Dienst des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin wird in einer Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.

Die Arbeitsplatzbeschreibung

- benennt die Einsatzstelle/n und das/die pastorale/n Arbeitsfeld/er mit dem entsprechenden Anteil des Beschäftigungsumfangs, den Beginn des Einsatzes, ggf. die Befristung, die Arbeitsstätte mit dem zugewiesenen Dienstraum und den Vorgesetzten,
- beschreibt und gewichtet die Aufgabenbereiche des pastoralen Arbeitsfeldes/der Arbeitsfelder und
- führt darüber hinaus auf den Einsatz bezogene oder besondere Regelungen an.

Die Arbeitsplatzbeschreibung wird von der Hauptabteilung Pastoralpersonal erstellt unter Berücksichtigung diözesaner Vorgaben und Konzepte auf der Grundlage

- einer Beschreibung der vorgesehenen Aufgabenbereiche in dem/den pastoralen Arbeitsfeld/ern und
- der Absprachen mit dem für die Leitung des/der pastoralen Arbeitsfeldes/er verantwortlichen Priester und dem Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin.

Sie wird nach Kenntnisnahme des Vorgesetzten und des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin von dem durch den Dienstvorgesetzten dazu Beauftragten unterzeichnet.

Die Arbeitsplatzbeschreibung bedarf der Anpassung bzw. Aktualisierung bei Veränderungen des Einsatzes oder in einem übertragenen pastoralen Arbeitsfeld.

5.6 Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter

Dienstvorgesetzter des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin ist der Generalvikar. Vorgesetzter ist ein durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal benannter, in der Regel ein mit der Leitung des pastoralen Arbeitsfeldes bzw. der Einsatzstelle betrauter Priester.

Die Teilnahme an vom Vorgesetzten anberaumten Dienstbesprechungen zur gegenseitigen Information, Planung und Absprache von Arbeitsvorhaben ist verpflichtend.

5.7 Fortbildung

Die dritte Bildungsphase - Fortbildung - dient dem Ziel der Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst.

Der Anspruch auf und die Verpflichtung zur Fortbildung des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin ergeben sich aus der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen der Deutschen

Bischofskonferenz vom 10. März 1987“ und sind in der Anlage 25 der KAVO NW und in den diözesanen Ordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

5.8 Regelungen zur Dienstausübung

5.8.1 Regelmäßige Arbeitszeit

Die Gestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen. Innerhalb der Aufgabenbereiche, die den Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen eigenverantwortlich übertragen sind, legen sie die zeitliche Lage der Dienste selbst fest. Die Arbeitszeit ist vom Vorgesetzten im Benehmen mit dem Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin und den anderen pastoralen Diensten zu regeln.

Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen steht ein voller freier Tag in der Kalenderwoche zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein voller freier Samstag mit darauf folgendem freien Sonntag im Monat. (Vgl. Rahmenstatut, 5.8) Im Monat sollen zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

Die Bestimmungen zur regelmäßigen Arbeitszeit in § 14 KAVO NW, worin auch die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit festgelegt ist, bleiben unberührt.

Bei Teilzeitbeschäftigung eines Gemeindereferenten/einer Gemeindereferentin sind ggf. besondere Absprachen erforderlich.

5.8.2 Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung

Für Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung gelten die Bestimmungen der KAVO NW.

Erholungsurlaub ist von dem Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin mit dem Vorgesetzten abzustimmen und vom Vorgesetzten zu gewähren, falls nicht unaufschiebbare dienstliche Gründe dem entgegenstehen. Die Dokumentation des in jedem Urlaubsjahr gewährten Erholungsurlaubs ist der Hauptabteilung Pastoralpersonal mitzuteilen.

Ein Antrag auf Arbeitsbefreiung ist über den Vorgesetzten an die Hauptabteilung Pastoralpersonal zu richten.

5.8.3 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist dem Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag von dem Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin der Hauptabteilung Pastoralpersonal eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Der Dienstgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. (§ 30 a KAVO NW)

5.8.4 Dienstreisen und Dienstgänge

Dienstreisen und Dienstgänge betreffen angeordnete oder genehmigte Fahrten/Reisen außerhalb oder am Dienstort, die der Erledigung von Dienstgeschäften im Rahmen der Beauftragung mit pastoralen Diensten dienen (KAVO NW, Anlage 15, § 2). Fahrten, die zur Erledigung der in der Arbeitsplatzbeschreibung aufgeführten Aufgaben/Dienste dienen, gelten als genehmigt.

Näheres regeln insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur „Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung.

5.8.5 Arbeitsplatz und Rahmenbedingungen

Der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin hat Anspruch auf Auslagenerstattung und einen zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben angemessenen Arbeitsplatz (vgl. KAVO NW Anlage 20, Nr. 9).

Näheres regelt die „Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung.

5.8.6 Regelungen für den Dienst in Einrichtungen

Bei der Gestaltung des Dienstes von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen ist zu beachten, dass Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Schulen) eigenen rechtlichen Rahmensetzungen unterliegen. Im Hinblick auf die zeitliche Lage des Dienstes und des Erholungsurlaubs sind die Erfordernisse zu beachten, die sich aus der

Eigenheit der Einrichtungen (z. B. Betriebszeiten, Schulferien) ergeben. Präsenzzeiten und Abwesenheit aufgrund genehmigter Fortbildung bzw. Arbeitsbefreiung sind der Leitung der Einrichtung durch den Gemeindereferenten/die Gemeindereferentin zur Kenntnis zu bringen. Im Fall der Arbeitsunfähigkeit informiert der Vorgesetzte die Leitung der Einrichtung.

Falls besondere Dienstanweisungen des Bistums für das Seelsorgepersonal in einer Einrichtung gelten, sind diese einzuhalten.

5.9 Meinungsverschiedenheiten im pastoralen Arbeitsfeld und Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten in einem pastoralen Arbeitsfeld ist der Vorgesetzte, ggf. auch die Hauptabteilung Pastoralpersonal einzubeziehen.

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis soll der Schlichtungsausschuss beim Generalvikariat angerufen werden.

5.10 Mitarbeitervertretung und Berufsgruppe

5.10.1 Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen sind Mitarbeiter/-innen des Bistums im mitarbeitervertretungsrechtlichen Sinne. Die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte regelt die Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Aachen (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Für eine Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung und eine Teilnahme an den Mitarbeiterversammlungen erfolgt im notwendigen Umfang eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit.

5.10.2 Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten sind in der Berufsgruppe der Gemeindereferenten/-innen und Gemeindeassistenten/-innen im Bistum Aachen zusammengeschlossen. Selbstverständnis, Aufgaben und Arbeitsweise der Berufsgruppe als berufsständischer Zusammenschluss sind durch die Satzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt, die der Generalvikar als Grundlage für die Zusammenarbeit des Bistums mit der Berufsgruppe anerkannt hat.

Die Tätigkeit als Berufsgruppenvertreter/-in und eine Teilnahme an den satzungsgemäßen Veranstaltungen der Berufsgruppe gelten als Arbeitszeit.

6. Beauftragung zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes

Die Beauftragung eines Gemeindereferenten/einer Gemeindereferentin zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes über die Erteilung der Missio canonica für den schulischen Religionsunterricht hinaus richtet sich nach den von der Vollversammlung der Deutschen Bischöfe erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung (hier insbesondere: Die deutschen Bischöfe „Zum gemeinsamen Dienst berufen“, Nr. 62, vom 8. Januar 1999).

Mit der bischöflichen Bestellung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen zum pastoralen Dienst im Bistum Aachen ist verbunden, dass ein Gemeindereferent/eine Gemeindereferentin durch den Pfarrer bzw. Leiter eines Seelsorgebereichs, wo es erforderlich ist, mit dem Dienst als Kommunionhelfer/-in sowie mit der Leitung von Gottesdiensten betraut werden kann, in einem Einzelfall auch mit der Leitung eines Begräbnisgottesdienstes.

Eine längerfristige Beauftragung zum Dienst als Leiter/-in von Begräbnisgottesdiensten oder zum Predigtdienst erfolgt durch den Bischof. Hierzu ist ein Antrag durch den Pfarrer bzw. Leiter eines Seelsorgebereichs an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Liturgie & Spiritualität, erforderlich.

Eine Beauftragung zum Dienst der Spendung der Taufe erfolgt nur bei längerer priesterlicher Vakanz und nach Prüfung der pastoralen Notwendigkeit durch den Bischof. (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2003, Nr. 65, S. 99)

7. Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig werden die am 5. September 1989 erlassenen „Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum ‚Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland’ und zur ‚Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen’“ sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Aachen, 18. Mai 2008
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 109 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 5. Oktober 2005, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2005, Nr. 205, S. 300) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   Der Bemessungsfaktor „50 v.H.“ wird auf „30 v.H.“ geändert

2. § 10 Absatz 4 entfällt

3. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   Der Bemessungsfaktor „37 v.H.“ wird auf „22 v.H.“ geändert

4. § 21 Absatz 3 entfällt.

5. In Anlage 1 Abschnitt A. wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.126,00
2	0,00	2.173,00
3	2.262,00	2.219,00
4	2.432,00	2.350,00
5	2.602,00	2.481,00
6	2.772,00	2.613,00
7	2.943,00	2.744,00
8	3.056,00	2.831,00
9	3.169,00	2.919,00
10	3.283,00	3.007,00
11	3.397,00	3.094,00
12	3.510,00	3.182,00

6. Anlage 1 Abschnitt B lautet neu:

   B. Wohnungszulage

   Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt bei Pfarrern monatlich 681,00 € und bei Kaplänen monatlich 572,67 €.

7. Anlage 5, Buchstabe A, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   Die Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltskasse betragen 4,0 v.H. des Grundgehaltes nach § 5 in Verbindung mit § 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

8. Die in den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 vorgenommenen Änderungen treten zum 1 Juli 2008 in Kraft. Die in Ziffer 7 vorgenommene Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Aachen, 12. Juni 2008

Heiner Schmitz
Generalvikar i.V.

Nr. 110 Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung - (DBO)

Die Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung - (DBO) vom 5. September 1988, zuletzt geändert am 6. August 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2004, Nr. 164, S. 207) - wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 2 der Ordnung wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienstjahr	Monatsbeträge in €
erstes und zweites Dienstjahr	2.579,05
drittes und viertes Dienstjahr	2.680,53
fünftes und sechstes Dienstjahr	2.781,96
siebtes und achtes Dienstjahr	3.105,35
ab dem neunten Dienstjahr	3.221,07

2. In Anlage 2 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) wird die Familienzulage für den verheirateten Diakon auf monatlich 226,00 € und die Kinderzulage auf monatlich 93,00 € geändert. Der ledige und der verwitwete Diakon erhält eine Zulage von 117,00 €.

3. In Anlage 1 zu § 3 Absatz 3 der Ordnung wird der Bemessungsfaktor für die Berechnung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) auf 0,30 geändert.

4. Der Ortszuschlag gemäß § 3 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) wird auf 516,93 € festgelegt.

5. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 vorgenommenen Änderungen der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Aachen, 12. Juni 2008

Heiner Schmitz
Generalvikar i.V.

Nr. 111 Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO)

Die Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO) vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert am 5. Oktober 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2005, Nr. 206, S. 301) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Der Betrag „0,22 €“ wird durch den Betrag „0,30 €“ ersetzt.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Aachen, 12. Juni 2008

Heiner Schmitz
Generalvikar i.V.

Nr. 112 Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung

1. Grundlagen

Schulabgängerseminare sind ein jugendpastorales Angebot der schulbezogenen Kirchlichen Jugendarbeit. Sie leisten einen Beitrag zur persönlichkeitsbezogenen, sozialen, politischen und religiösen Bildung junger Menschen und erfüllen eine diakonische und missionarische Funktion.

In den Schulabgängerseminaren erfahren die Jugendlichen, dass die Kirche eine Gemeinschaft von Menschen ist, die ihr Leben an Jesus Christus orientieren. Sie erleben die Kirche in Gestalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihnen nahe sind, die sie über alle gesellschaftlichen Bewertungen hinweg in ihrer Situation ernst nehmen, die sie als im Glauben getragen erfahren und die ihnen orientiert an christlichen Wertvorstellungen begegnen. Auf diese Weise macht die Kirchliche Jugendarbeit mit den Schulabgängerseminaren vor allem ein personales Angebot, welches geprägt ist von den Prinzipien des partnerschaftlichen Dialogs und des Zeugnis der Hoffnung.

Im Rahmen der Zusammenarbeit von Schulen und Kirchlicher Jugendarbeit sollen die Schulabgängerseminare sowohl in das jeweilige Schulprogramm als auch in die Konzepte der Kirchlichen Jugendarbeit am Ort integriert werden.

2. Lebenssituation Jugendlicher

Die Lebenssituation Jugendlicher wird durch individuelle Faktoren, aber auch in hohem Maße durch gesellschaftspolitische Kontexte beeinflusst. Um den jungen Menschen Hilfen zum Leben und Glauben zu erschließen, setzen die Schulabgängerseminare an der konkreten Situation der Jugendlichen an. Die Jugendlichen befinden sich in einer Phase, die von vielfältigen Umbruch- und Entscheidungssituationen gekennzeichnet ist. Dies sind insbesondere:

- die Identitätssuche im Übergang von der Pubertät zur Adoleszenz,
- die Loslösung vom Elternhaus,
- die berufliche Orientierung und die Auseinandersetzung mit einer möglichen Arbeitslosigkeit sowie
- die Suche nach Wert-und Sinnorientierung.

3. Zielsetzung und Inhalte

Die Schulabgängerseminare orientieren sich an den im Folgenden genannten Zielen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele werden durch den/die Leiter/-in unter fachlichen Gesichtspunkten Schwerpunkte gesetzt.

Ziele

a) Die Jugendlichen sollen gestärkt werden, Verantwortung für sich selbst und die Mitmenschen zu übernehmen. Sie erfahren Hilfe, sich

den Wert von Gemeinschaft und personaler Bindung zu erschließen, erhalten die Möglichkeit, sich selbst als wertvoll zu erfahren, und ihr Selbstbewusstsein weiter zu entwickeln.

b) Die Schulabgängerseminare haben eine gemeinschaftsbildende Funktion für die Klasse und bieten Raum für soziales Lernen. Die Schülerinnen und Schüler erfahren Unterstützung, neue Rollenmuster auszuprobieren und sich anzueignen. Eine Loslösung von bestehenden Rollenzuschreibungen (z.B. bezogen auf den Klassenverband, die Geschlechterrolle …) soll ermöglicht werden.

c) Die gesellschaftlichen und vor allem die beruflichen Perspektiven der Schülerinnen und Schüler sind zentrale Themen, welche sowohl auf der persönlichen als auch auf der politischen Ebene bearbeitet werden. Gemeinsam mit den Jugendlichen sollen Orientierungshilfen und Entscheidungskriterien entwickelt werden, die sie befähigen, ihre Stellung in der Gesellschaft und im privaten Lebensbereich zu erkennen und zu gestalten. Wichtige Aspekte stellen hierbei auch das Erkennen von Realitäten, das Erfahren von Grenzen und die Entwicklung von konstruktiven Handlungsmöglichkeiten dar.

d) Die Schulabgängerseminare bieten Raum für die Bearbeitung von Migrationsthemen und interkulturelles Lernen. Dies beinhaltet unter anderem die Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Kulturen.

e) Die Jugendlichen sollen unterstützt und angeregt werden ihre Lebenssituation zu überdenken und existenzielle Fragen zuzulassen.

Aus den Zielen ergeben sich in inhaltlicher Hinsicht vier Schwerpunkte.

a) Weiterentwicklung der personalen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und der Klassengemeinschaft,

b) Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Zielen für das eigene Leben,

c) Begleitung beim Übergang von der Schule ins Berufsleben, in weiterführende Maßnahmen bzw. in den nächsten Lebensabschnitt, ggf. ohne berufliche Perspektive,

d) gemeinsame Bearbeitung von Sinnfragen und der Bedeutung der Botschaft Jesu Christi für das eigene Leben.

4. Zielgruppe

Die Schulabgängerseminare wenden sich an Schülerinnen und Schüler vorwiegend der Klassen 9 und 10 der Sekundarstufe I (Haupt-, Real-, Förder- und Gesamtschulen sowie Berufsvorbereitungs- und Berufsförderkurse). Ausnahmen sind in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, möglich. Vornehmlich werden Jugendliche angesprochen, die in ihren Lebens- und speziell ihren Berufschancen gesellschaftlich benachteiligt sind.

5. Arbeitsansatz

Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulabgängerseminare ist es, bei der Umsetzung der Ziele und Inhalte der Schulabgängerseminare die Fragen, Probleme und Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu berücksichtigen. Sie orientieren sich damit an den teilnehmenden Personen und ihren Lebensbedingungen.

Entsprechend den Besonderheiten der jeweiligen Jahrgangsstufe sind die Konzepte nach Inhalten und Vorgehensweisen zu modifizieren.

In den Schulabgängerseminaren sollen die Schülerinnen und Schüler auf ganzheitliche Weise angesprochen werden. So sind die emotionale, die kognitive und die spirituelle Dimension zu berücksichtigen. Die Erfahrung der eigenen Person, zwischenmenschliche Begegnungen und die Kommunikation nehmen eine zentrale Stelle ein. Die jungen Menschen sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchlichen Jugendarbeit als personales Angebot erleben. Neben den Arbeitseinheiten im Schulabgängerseminar stellt die Freizeitgestaltung einen wichtigen Erlebnis-, Erfahrungs- und Lernraum dar.

Das Zusammenleben auf christlicher Grundlage soll erfahrbar werden. Dort haben spirituelle Angebote (wie z.B. Meditation, Gebt oder Gottesdienst) ihren selbstverständlichen Platz. Es sind angemessene Formen der Zusammenarbeit, des Zusammenlebens und des Miteinander-Feierns zu erproben. In den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchlichen Jugendarbeit begegnen ihnen Menschen, für die das Evangelium ein tragendes Fundament ihres Lebens ist. Dies geschieht im Respekt vor Andersgläubigen und berücksichtigt die Glaubens- und Verständnisbedingungen der Jugendlichen.

Methoden

Der Zielsetzung und dem Arbeitsansatz der Schulabgängerseminare entspricht die Anwendung einer Vielfalt von möglichen Methoden: soziale Gruppen-

arbeit, Methoden der Medien-, Spiel-, Erlebnis- und Kulturpädagogik, musisch-kreative Betätigung, Planspiele, Übungen und verschiedene Formen der Freizeitgestaltung, Exkursionen usw.

Arbeitsformen

Gearbeitet wird in den Schulabgängerseminaren in unterschiedlichen Formen wie z.B. Großgruppen, Kleingruppen, geschlechtshomogenen Gruppen, Einzelarbeit.

Nacharbeit

Die Schulabgängerseminare stehen im Kontext Kirchlicher Jugendarbeit. Über das konkrete Schulabgängerseminar hinaus soll eine Verbindung zwischen den Schülerinnen und Schülern, ihren Schulen und der Kirchlichen Jugendarbeit vor Ort (den Jugendverbänden, den Offenen Jugendeinrichtungen, den Angeboten in Gemeinden) hergestellt werden. Damit eine gute Nacharbeit gelingen kann, sollen nach Möglichkeit Personen aus dem Lebensraum der Jugendlichen im Schulabgängerseminar mitarbeiten und die Nacharbeit in der Lebenswelt der Jugendlichen (mit-)tragen.

6. Trägerschaft

Die Trägerschaft für die Schulabgängerseminare übernehmen das Bistum Aachen oder die katholischen Jugendverbände. Die Durchführung der Schulabgängerseminare in Trägerschaft des Bistums Aachen liegt in der Verantwortung der Regionen. Verantwortlich für die Konkretisierung des Konzeptes und die Durchführung der Maßnahmen sind die Referentinnen / Referenten für Kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionaldekane. Die Trägerschaft kann an Träger der Kirchlichen Jugendarbeit delegiert werden. Die fachliche Verantwortung verbleibt bei den Referentinnen / Referenten für Kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionaldekane.

Bei Schulabgängerseminaren in Trägerschaft der katholischen Jugendverbände liegt die Verantwortung beim jeweiligen Jugendverband. Eine Förderung durch das Bistum setzt voraus, dass in den jeweiligen Konzepten diese Rahmenordnung beachtet wird. Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, trägt Sorge für die Qualitätssicherung dieser Rahmenordnung und ist verantwortlich für ihre Fortschreibung.

7. Durchführungsbestimmungen

a) Die Schulabgängerseminare werden als mehrtägige Internatsveranstaltung mit einer Dauer von mindestens drei, maximal 5 Tagen durchgeführt. Das Seminarprogramm umfasst durchschnittlich 5 Zeitstunden täglich. Im Hinblick auf die Zielerreichung und die Umsetzung des Arbeitsansatzes dürfen die Schulabgängerseminare nur in begründeten Ausnahmefällen ohne Übernachtung durchgeführt werden.

b) Die Schulabgängerseminare kommen durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Schulabgängerseminare und der Schule zustande. Vertragspartner ist eine autorisierte Person des Trägers und der/die Schulleiter/-in.

c) Die Schulabgängerseminare sind außerhalb schulischer Gebäude, in Einrichtungen kirchlicher Träger, durchzuführen. Als Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft gelten auch die Einrichtungen der Verbände und Ordensgemeinschaften. Ausnahmeregelungen sind nur dann möglich, wenn geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

d) Leiterin oder Leiter eines Schulabgängerseminars können sein:

- die Referentin / der Referent für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane oder der regionale Jugendseelsorger,
- Jugendbeauftragte,
- hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Einrichtungen der kirchlichen Jugendarbeit,
- hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Jugendverbände,

Die unter e) genannten Personen, die in mehreren Seminaren tätig waren und entsprechend qualifiziert sind (nach Feststellung durch die/den jeweilige/n Referentin / Referenten für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane, bzw. der Leitung des Jugendverbandes).

e) Neben zuvor genannten Personengruppen können als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Seminaren folgende Personen tätig sein: erfahrene ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit,

- Priester und Diakone,
- Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten,
- sonstige Fachkräfte der Jugend- und Erwachsenenbildung und
- Studierende der Fachrichtungen Sozialarbeit, Pädagogik und Theologie.

f) Die Mitarbeiter/-innen (siehe Punkt d) und e) sind verpflichtet, während des Schulabgängerseminars

(d.h. sowohl in den Arbeitseinheiten als auch im Freizeitbereich) anwesend zu sein, sofern sie nicht nur als Referentinnen / Referenten für einzelne Themenblöcke tätig sind.

g) Die Referentinnen und Referenten für Kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionaldekane tragen Sorge für einen Erfahrungsaustausch der mitarbeitenden Personen, die gemeinsame Weiterentwicklung von Handlungsansätzen und Methoden.

h) In der Regel wird für je angefangene 10 Schüler/-innen ein/e Mitarbeiter/-in einschließlich Leiter/-in eingesetzt. Bei Förderschulen kann je angefangene 6 Schüler/-innen ein/e Mitarbeiter/-in einschließlich Leiter/-in eingesetzt werden.

i) Der/die Leiter/-innen des Schulabgängerseminars ist verantwortlich für die inhaltliche Durchführung. Er/Sie kann diese Verantwortung gemeinsam im Team wahrnehmen. Die Letztverantwortung bleibt jedoch bei der vom Träger als Leiter/-in benannten Person. Schulrechtlich werden die Seminare als Schulveranstaltungen durchgeführt. Damit liegt die Aufsichtspflicht bei den begleitenden Lehrerinnen und Lehrern, die diese delegieren können.

j) Die Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern, ihre Rolle, Aufgaben und Verantwortung werden vor dem Schulabgängerseminar geklärt. Die Lehrer/-innen, der/die Leiter/-in und die Mitarbeiter/-innen fällen wichtige Entscheidungen, die während des Schulabgängerseminars notwendig sind, gemeinsam. Dies sind Entscheidungen über: wesentliche Änderungen des geplanten Verlaufs, disziplinarische Maßnahmen und besondere pädagogische Maßnahmen gegenüber einzelnen Schülerinnen und Schülern.

k) Die Schulabgängerseminare werden mit den entsprechenden Lehrerinnen und Lehrern sowie der Klasse vorbereitet. Weichen die Vorstellungen der Lehrer/-innen und der Schüler/-innen von der Zielsetzung und den Inhalten dieser Rahmenordnung und der regionalen bzw. verbandlichen Konzeption entscheidend ab, kann ein Schulabgängerseminar nicht durchgeführt werden.

8. Finanzierungsrichtlinien

Die Verteilung des Budgets für die Durchführung der Schulabgängerseminare wird durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, entsprechend dem Haushaltsansatz des Bischöflichen Generalvikariates jährlich festgelegt.

Im laufenden Haushaltsjahr können frei werdende Mittel nach Absprache mit den Referentinnen / Referenten für Kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionaldekane auf andere Regionen übertragen werden. Anerkannt werden die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Verbrauchsmaterial für die jeweilige Maßnahme und Honorare. Zuschüsse sind hierauf anzurechnen. Die Honorarsätze (für die Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen) und Teilnehmerbeiträge werden durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, festgelegt.

Aachen, 28. Mai 2008

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 113 Handreichung zur Aufhebung und Vereinigung von Pfarrgemeinden im Bistum Aachen

Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, hat eine überarbeitete Fassung der Handreichung „Aufhebung und Vereinigung von Pfarrgemeinden im Bistum Aachen“ herausgegeben. Die Arbeitshilfe schreibt die erste Fassung aus dem Jahr 2005 unter Berücksichtigung der Anordnung zur Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien durch den Bischof von März 2008 fort. Sie greift pastorale Überlegungen zum Zusammenwirken auf und informiert über die Formen und rechtlichen Folgen der Aufhebung und Vereinigung von Pfarrgemeinden. Sie steht unter www.download-bistum-ac.de zur Verfügung und kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 55, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: johannes.schnettler@bistum-aachen.de, angefordert werden.

Nr. 114 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2009

Im Jahr 2009 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in den nachfolgend aufgeführten Gemeinschaften der Gemeinden statt.

REGION AACHEN-STADT

GdG Aachen-Kornelimünster/Roetgen

REGION AACHEN-LAND

GdG Herzogenrath-Kohlscheid
GdG Herzogenrath/Merkstein

REGION DÜREN

GdG Jülich

REGION EIFEL

GdG Simmerath

REGION KEMPEN-VIERSEN

GdG Grefrath
GdG Nettetal

REGION KREFELD

GdG Krefeld-Mitte
GdG Krefeld-Nord
GdG Krefeld-Nordwest
GdG Krefeld-Ost
GdG Krefeld-Süd
GdG Meerbusch

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind „Richtlinien" veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen werden die Leiter bzw. die Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden gebeten, sich zunächst direkt an unseren Bischof oder einen der Weihbischöfe zu wenden. Sollte eine Vereinbarung hierbei zum gewünschten Termin nicht möglich sein, wird gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch, E-Mail: karl.borsch@bistum-aachen.de, F. (02 41) 6 08 31 31, in Verbindung zu setzen, der den Einsatz der Firmbeauftragten koordiniert.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Pfarrgemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Leiter bzw. Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarregemeinde) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für die Gemeinschaft der Gemeinden gesammelt zu bestellen.

Nr. 115 Exerzitienkollekte 2008

Seit vielen Jahren gibt es im Bistum Aachen eine Kollekte für das Exerzitienwerk. Sie findet dieses Jahr am 26./27. Juli, am Wochenende vor dem Gedenktag des Hl. Ignatius von Loyola, des Gründervaters der Exerzitien, statt und ist in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu halten. Allen Pfarrgemeinden wird ein Exerzitien-Kollekten-Plakat zugesandt. Das Exerzitien-Kollekten-Plakat ist auch unter www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de zu finden.

Die diesjährige Exerzitienkollekte steht wiederum unter dem Thema „Ferien für's Ich". Damit auch weiterhin Gruppen und Einzelne „Ferien für's Ich" machen und diesbezüglich eine Unterstützung erhalten können, bitten wir Sie herzlichst, in den Gottesdiensten empfehlend auf diese Kollekte hinzuweisen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 82, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: manfred.langner@bistum-aachen.de.

Nr. 116 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 17. August, dem Sonntag nach dem Gedenktag (14. August) des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Hass und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polni-

schen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere tausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind zu überweisen, wie es im Kollektenplan angegeben ist.

Nr. 117 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, 29. August 2008, findet der diesjährige Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 118 Tag des offenen Denkmals 2008

Wie in schon in den vergangenen Jahren wird auch 2008 wieder der Tag des offen Denkmals durchgeführt. Er wird am 14. September bundesweit und zum Teil auch im europäischen Ausland begangen. Der Tag steht diesmal unter dem Schwerpunkt Archäologie und Bauforschung. Gerade diese haben im besonderen Maße mit Geschichte zu tun. Geschichte ist für uns Christen immer Heilsgeschichte, die uns mit den Gemeindemitgliedern, die uns vorangegangen sind, mit dem Leben der Heiligen bis zu Jesus Christus selbst verbinden.

Viele Pfarrgemeinden unseres Bistums beteiligen sich seit Jahren an der Aktion. Es wird deshalb sehr empfohlen die Chance zu nutzen und vielleicht auch einer anderen Öffentlichkeit die kirchlichen Baudenkmäler näher zu bringen. Weitere Informationen sind unter www.tag-des-offenen-denkmals.de zu erhalten. Zur Beratung und zu Rückfragen steht das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung / Kirchliche Aufsicht KG/KGV, Fachbereich Kirchbau und Denkmalpflege, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 84, zur Verfügung.

Nr. 119 Woche der ausländischen Mitbürger 2008

„Teilhaben - Teil werden!“. Unter diesem Thema steht die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche vom 28. September bis 4. Oktober, zu der das Gemeinsame Wort der Kirchen und Informationsmaterialien veröffentlicht wurden. Weitere Informationen und Materialien sind unter www.interkulturellewoche.de, erhältlich. Ein Materialheft kann kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, E-Mail: angelika.gerhards@bistum-aachen.de, abgerufen werden.

Nr. 120 Essener Adventskalender 2008

Der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ erscheint in diesem Jahr zum 31. Mal. Sein diesjähriges Thema lautet: „Betlehem ist überall“. Vor allem Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe I sollen angesprochen werden und bekommen vielfältige Impulse zur religiösen Gestaltung der Wochen vor und nach Weihnachten. Anregungen dazu sind u.a. Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Gebräuche.

Der 80 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von möglichst 50 Stück einschließlich Versand 2,40 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,75 € als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis 19. September 2008 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 4 80 92 12 37, E-Mail: buchdienst@katecheten-verein.de, vorliegen. Die Auslieferung des Kalenders erfolgt Anfang November.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 121 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 122 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 123 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 10. Mai im Hohen Dom zu Aachen die Priesterweihe dem Diakon unseres Priesterseminars Klemens Gößmann, geb. 30. November 1965 in Erwitte.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 25. April bis 9. Mai die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-Rheydt-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. Mai in St. Johann B. zu Mönchengladbach-Rheydt 26 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 9. Mai im Pfarrheim von St. Johann B. zu Mönchengladbach-Rheydt statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 10. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmtal-Waldnieler Heide 18, am 12. Mai in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 38, am 12. Mai in Jakob d. Ä. zu Schwalmtal-Lüttelforst 14, am 19. Mai in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg 42; insgesamt 112 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 15. Mai in St. Hubertus zu Krefeld 9, am 16. Mai in St. Stefan zu Meerbusch-Lank 37, am 17. Mai in St. Lambertus zu Selfkant-Höngen 24, am 18. Mai in St. Hubertus zu Selfkant-Süsterseel 35, 24. Mai in St. Arnold zu Düren-Arnoldsweiler 45, am 25. Mai in St. Michael zu Düren-Echtz 44, am 30. Mai in St. Markus zu Stolberg-Mausbach 53, am 31. Mai in St. Donatus zu Aachen-Brand 62, am 1. Juni in Christus König zu Kempen-Neue Stadt 13; insgesamt 322 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 15. Juni in St. Mariä Empfängnis zu Erkelenz-Katzem 27 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 9. Mai in St. Anton zu Schwalmtal-Amern 16, am 11. Mai in St. Gertrud zu Schwalmtal-Dilkrath 8, am 16. Mai in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 77, am 17. Mai in St. Nikolaus zu Brüggen 33, am 19. Mai in St. Barbara zu Herzogenrath-Pannesheide 16, am 20. Mai in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 35, am 23. Mai in St. Peter zu Brüggen-Born 22, am 30. Mai in Heilig Kreuz zu Aachen 16, am 31. Mai in St. Gertrud zu Krefeld-Bockum 50, am 1. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 33; insgesamt 306 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular em. Pfarrer i.R. Albert Honings das Sakrament der Firmung am 11. Mai in St. Georg zu Schwalmtal-Amern 26 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8 **Aachen, 1. August 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 124 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2008 162

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 125 Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen 162
Nr. 126 Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen 167
Nr. 127 Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg . 171
Nr. 128 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Dionysius, Liebfrauen, St. Josef, und St. Norbertus, Krefeld 176
Nr. 129 Ordnung für das Mentorat für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen (Mentorat Aachen) . . .177
Nr. 130 KODA - Beschlüsse 178

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 131 Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen 203
Nr. 132 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen 210
Nr. 133 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Nord 210
Nr. 134 Aufhebung der Grundsätze und Richtlinien für Caritas-Pflegestationen im Bistum Aachen - Korrektur 210
Nr. 135 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 210
Nr. 136 Caritas-Sonntag 2008 211
Nr. 137 Internationales Priestertreffen 2008 211
Nr. 138 Kurs zur Einführung in die Betriebsseelsorge211
Nr. 139 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen . . 212
Nr. 140 Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause . 212
Nr. 141 Aktion Namens- und Kirchenpatrone 212

Kirchliche Nachrichten

Nr. 142 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 212
Nr. 143 Personalchronik 214
Nr. 144 Pontifikalhandlungen 218

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 124 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2008

Am nächsten Sonntag feiern wir den Caritas-Sonntag. Armut ist auch in Deutschland eine Realität. Und wer in unserem Land einmal arm ist, hat es schwer, aus dieser Lage herauszukommen. Armut bedeutet oftmals auch Ausgrenzung und Benachteiligung. Die Kirche setzt sich für Menschenwürde, gerechte Strukturen und für Solidarität ein. Vor Ort besteht die Aufgabe darin, in den Pfarrgemeinden den Menschen nahe zu sein, Not zu sehen und zu handeln. Viele Gemeinden haben dazu gemeinsam mit der Caritas Projekte und Initiativen entwickelt. Sie geben damit ein Zeugnis von der Liebe Jesu Christi.

„Achten statt ächten" heißt das Thema der Caritas 2008. Die Caritas setzt sich in diesem Jahr dafür ein, bei benachteiligten Jugendlichen ihre Talente und Potentiale besonders in den Blick zu nehmen. Nach wie vor gibt es in Deutschland einen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und den Bildungs- und damit auch Lebenschancen von Jugendlichen. Jährlich verlassen rund acht Prozent der Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss. Bildung, Ausbildung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind jedoch zentrale Elemente, um der Ausgrenzung nachhaltig zu begegnen.

Jesus hat Menschen befähigt, ihre Gaben zu erkennen und zu nutzen. Diese Haltung macht sich die Caritas zu Eigen, wenn sie dafür eintritt, Jugendliche zu achten statt zu ächten.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Musssinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 14. September 2008, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 125 Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

§ 1 Allgemeines

(1) Der in dieser Satzung beschriebene Kirchengemeindeverband ist Gemeindeverband gemäß §§ 22 ff des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Der Kirchengemeindeverband (künftig KGV genannt) ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er gibt sich den Namen Kirchengemeindeverband Aachen.

(2) Der KGV hat seinen Sitz in 52066 Aachen, Eupener Str. 142.

(3) Der Verband führt ein Siegel mit der Umschrift "Katholischer Kirchengemeindeverband Aachen“.

(4) Zweck des KGV ist die Erledigung der übertragenen allgemeinen Verwaltungsarbeiten der angeschlossenen Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände in den Bereichen Personal, Finanzen, Bau und Liegenschaften.

(5) Der KGV kann weitere Aufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden übernehmen.

(6) Die nach den staatskirchenrechtlichen Vorschriften den Kirchenvorständen der in diesem Verband verbundenen Kirchengemeinden zugewiesene Verantwortung in Bezug auf die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens der angeschlossenen Kirchengemeinden wird durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den KGV nicht berührt.

§ 2 KGV im Rechtsverkehr

Für den KGV im Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, Artikel 7 der gemäß § 21 dieses Gesetzes erlassenen Geschäftsanweisung und die entsprechenden diözesan-rechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angeschlossene Kirchengemeinden

(1) Angeschlossen sind die Kirchengemeinden, die in den Anordnungen des Bischofs von Aachen und den Genehmigungsurkunden der Staatsbehörde benannt sind.

(2) Beschließt eine bisher nicht beigetretene Kirchengemeinde den Beitritt zum KGV, so reicht sie den Beschluß über den KGV beim Bischöflichen Generalvikariat ein. Stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung werden die Vertreter der beitretenden Kirchengemeinden, wenn die Urkunden über die Anordnung des Bischofs und die Genehmigung der Staatsbehörde dem KGV zugehen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.

(3) Der KGV führt ein Verzeichnis der angeschlossenen Kirchengemeinden.

(4) Kirchengemeindeverbände auf der Ebene von Gemeinschaften von Gemeinden können nicht Mitglieder des KGV werden. Der KGV kann jedoch vertraglich die Erledigung von Verwaltungsarbeiten für Kirchengemeindeverbände auf der Ebene von Gemeinschaften von Gemeinden übernehmen.

§ 4 Austritt und Ausscheiden aus dem KGV

(1) Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer turnusgemäßen Neuwahl ihres Kirchenvorstandes verlassen. Der Austritt setzt voraus, dass sowohl der alte, als auch nach entsprechender Konstituierung der neue Kirchenvorstand dem Austritt zugestimmt haben. Der Austritt wird wirksam zum Ende des auf die Anordnung des Bischofs und die Zustimmung der Staatsbehörde folgenden Rechnungsjahres.

(2) Eine Kirchengemeinde scheidet aus dem KGV aus, wenn sie in eine nicht angeschlossene Kirchengemeinde inkorporiert wird oder mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden fusioniert.

(3) Eine Kirchengemeinde kann ausgeschlossen werden, wenn sie sich trotz Abmahnung grob Verband schädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 5 Auflösung und Zusammenschluß

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandsversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung. In der Abstimmung über die Auflösung können die Vertreter einer Kirchengemeinde ihre Stimmen nur namentlich und gleichlautend abgeben.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Zusammenschluß mit einem anderen Kirchengemeindeverband beschließen.

(3) Die Beschlüsse über Auflösung und Zusammenschluß bedürfen der Genehmigung des Bischofs und der Zustimmung der Staatsbehörde.

§ 6 Organe des KGV

(1) Der Vorsitzende des KGV wird vom Bischof aus dem Kreis der Pfarrer der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ernannt. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(2) Organe des KGV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten keine Entschädigung; im Einzelfall kann ihnen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gewährt werden. Sie sind gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Kirchenvorstandsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die von einer Abstimmung einen persönlichen Vorteil haben, sind sowohl von der Beratung als auch von der Abstimmung ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Vorteil dem Ehe-/Lebenspartner oder Personen zufällt, die mit dem Ausschußmitglied in grader Linie verwandt oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei wählbaren Mitgliedern der Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden. Nach jeder turnusmäßigen Neuwahl des Kirchenvorstandes werden die wählbaren Vertreter durch ihren Kirchenvorstand neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden, die nicht bereits als stimmberechtigte Mitglieder an der Verbandsversammlung teilnehmen, können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

Ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes an der Teilnahme der Verbandsversammlung verhindert, ist die Aufgabe des Vorsitzenden mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates dauernd an einen geschäftsführenden Stellvertreter delegiert oder gibt es bei Vakanz oder nach § 517 (2) CIC keinen Kirchenvorstandsvorsitzenden, so tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Eine

konkrete Verhinderung des Vorsitzenden hinsichtlich einer Kirchengemeinde ist auch dadurch gegeben, dass dieser nur für eine Kirchengemeinde stimmberechtigt an der Verbandsversammlung teilnehmen kann und er dieses Recht bereits für eine andere Gemeinde ausübt.

Ein vom Bischof nach den Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes ersatzweise eingesetzter Vermögensverwalter einer angeschlossenen Kirchengemeinde ist persönliches, stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung. Vertritt er mehrere Kirchengemeinden als Vermögensverwalter hat er je Kirchengemeinde eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht für jede Kirchengemeinde verschieden ausüben. Er kann jedoch nicht gleichzeitig als Kirchenvorsteher einer angeschlossen Kirchengemeinde Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(3) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung aus seinem Kirchenvorstand aus, verliert es sein Mandat in der Verbandsversammlung. Die Kirchengemeinde kann dem KGV einen Nachfolger benennen.

(4) Die gegenseitigen Informationspflichten regelt eine Verfahrensordnung.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung nach turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen die Zahl der wählbaren Mitglieder des Verbandsausschusses (sechs bis maximal zwölf) und wählt diese.

(2) Sie wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der von ihr gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.

(4) Sie beschließt ferner mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen, stimmberechtigten Mitglieder über die Übernahme weiterer Aufgaben für den KGV.

(5) Auf Empfehlung des Verbandsausschusses beschließt die Verbandsversammlung das Budget und stellt die Jahresrechnung fest; ferner bestellt sie aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören.

(6) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Dienstleistungen kann die Verbandsversammlung in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat einen qualifizierten Abschlussprüfer bestellen.

(7) Die Verbandsversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Verbandsausschusses entgegen. Sie beschließt über die Entlastung desselben.

(8) Der Leiter des Verwaltungszentrums sowie gegebenenfalls die Leiter etwaiger weiterer Einrichtungen und ebenso ein bestellter Geschäftsführer des KGV erstatten der Verbandsversammlung auf Anforderung durch den Vorsitzenden ihren Tätigkeitsbericht.

(9) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des KGV zu unterrichten.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Verbandsversammlung statt. Sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Verbandsgeschäfte erforderlich ist, beruft der Vorsitzende des Verbandes eine außerordentliche Verbandsversammlung ein. Darüber hinaus ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder das Bischöfliche Generalvikariat dies unter Benennung des Gegenstandes beantragen.

(2) Zu der Verbandsversammlung lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Verbandversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes ein. Der Versammlungsort ist im Verbandsgebiet. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels.

(3) Gleichzeitig ist das Bischöfliche Generalvikariat durch Zusendung der Einladung zu unterrichten. Ebenso werden die Regionaldekane und die Kirchensteuerratsvertreter des Verbandsgebietes durch die Zusendung der Einladung unterrichtet.

(4) Die Verbandsversammlung tagt nicht öffentlich. Der Vorsitzende unterrichtet bei Bedarf die Öffentlichkeit über gefasste Beschlüsse.

(5) Der Vorsitzende des KGV leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sind weder er noch einer seiner Stellvertreter anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 10 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer von den Kirchenvorständen der angeschlossenen Kirchengemeinden gewählten Mitglieder anwesend ist. Die

Versammlung gilt so lange als beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende mit Frist von mindestens drei Wochen eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen mit dem Hinweis, daß die erneute Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung muß vor Eröffnung der Abstimmung gestellt sein.

(4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift in der Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Diese ist am Ende der Sitzung zu verlesen und zu genehmigen. Bereits zu Sitzungsbeginn bestimmt die Versammlung zwei Mitglieder als Mitunterzeichner dieser Niederschrift. Diese und der Versammlungsleiter unterzeichnen die Niederschrift unter Beifügung des Verbandssiegels. Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden Mitglieder und der sonstigen Sitzungsteilnehmer beizufügen.

§ 11 Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und sechs bis zwölf weiteren, wählbaren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Bischof kann neben dem Vorsitzenden einen weiteren Pfarrer einer angeschlossenen Kirchengemeinde zum Ausschussmitglied ernennen.

(2) Die von der Verbandsversammlung gewählten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden auch im Verbandsausschuss.

(3) Der Verbandsausschuss kann aus seinen Mitgliedern Fachausschüsse bilden; den Fachausschüssen können auch andere sachkundige Personen beratend angehören. Über die ständige Mitwirkung sachkundiger Personen beschließt der Verbandsausschuss.

(4) Der Verbandsausschuss und seine Fachausschüsse tagen nicht öffentlich.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss nimmt die laufenden Aufgaben gemäß § 26 des Vermögensverwaltungsgesetzes wahr, soweit sie nicht der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses lädt der Vorsitzende die Ausschussmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auch per E-Mail oder Fax eingeladen werden. In diesen Fällen gilt für die Fristwahrung der Absendetag. Sitzungsort ist ein Ort im Verbandsgebiet. Im Einzelfall kann der Vorsitzende einen anderen Ort bestimmen.

(2) Mit der Einladung der Ausschußmitglieder ist das Bischöfliche Generalvikariat von der Einladung und der Tagesordnung zu unterrichten.

(3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung auch in Beschlusssachen durch Mehrheitsbeschluss zu Sitzungsbeginn ergänzt werden.

(4) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, wenn er dies für zweckmäßig hält oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. Der Ausschuss kann die Teilnahme begrenzen. Vertreter des Bischöflichen Generalvikariates haben in jedem Fall das Recht auf Teilnahme und Gehör.

(5) Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder oder das Bischöfliche Generalvikariat dies unter Benennung des Gegenstandes beantragen.

§ 14 Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Ausschusssitzung gilt als beschlussfähig, solange nicht ihre Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt ist. Ist der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende unter Wahrung der Ladungsfrist eine erneute Ausschusssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen mit dem Hinweis, daß die erneute Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder in jedem Falle beschlussfähig ist.

(2) Die Bestimmungen des § 10 (2) und (3) gelten entsprechend.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende die Entscheidung des Verbandsausschusses auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Dies gilt nicht für Wahlen. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Ausschussmitglied dem Verfahren widerspricht. Die Entscheidung und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift der nächsten Ausschußsitzung aufzunehmen.

(4) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und zwei weiteren Ausschußmitgliedern unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift ist eine Liste der Anwesenden beizufügen.

§ 15 Finanzen

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert sich aus der Gesamtsumme der Beiträge der Kirchengemeinden, Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen. Alle Einnahmen fließen in die Verbandskasse.

(2) Der Finanzbedarf ergibt sich aus dem Budget des KGV, des Verwaltungszentrums und etwaiger anderer Einrichtungen. Die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.

(3) Im Rahmen der durch das Bischöfliche Generalvikariat genehmigten Budgets kann der Leiter des Verwaltungszentrums bzw. die Leiter etwaiger Einrichtungen oder ein Geschäftsführer in Absprache mit dem Verbandsausschuß über die Mittel verfügen. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung, die vom Verbandsausschuss beschlossen wird.

(4) Für Aufwendungen außerhalb genehmigter Budgets muß der KGV die vorherige Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates einholen.

(5) Gemäß § 8 (5) beschließt die Verbandsversammlung das Budget und stellt die Jahresrechnung fest. Sie legt beides dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vor.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

Der KGV kann mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle unterhalten. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende des KGV.

§ 17 Verwaltungszentrum

(1) Der KGV unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben ein Verwaltungszentrum.

(2) Der Leiter des Verwaltungszentrums ist verantwortlich für die Erledigung der übertragenen allgemeinen Verwaltungsarbeiten der angeschlossenen Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände. Außerdem bereitet er die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt sie aus.

(3) Dienstvorgesetzter des Leiters des Verwaltungszentrums ist der Vorsitzende des KGV. Der Leiter des Verwaltungszentrums seinerseits ist Vorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verwaltungszentrums.

(4) Der Leiter des Verwaltungszentrums hat den Vorsitzenden des KGV über alle wichtigen Angelegenheiten des Verwaltungszentrums zu unterrichten.

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung der Satzung oder ihrer Teile mit Zweidrittelmehrheit ihrer satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(2) Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bischofs und der Zustimmung der Staatsbehörde.

§ 19 Bekanntmachungen

Der KGV veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde in der Sitzung am 23. April 2007 von der Verbandsversammlung beschlossen.

(2) Sie tritt in Kraft mit der Bekanntgabe ihrer Genehmigung durch den Bischof und der Zustimmung der Staatsbehörde. Die bis dahin geltende, bisherige Satzung ist damit aufgehoben.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die von der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen in der Sitzung am 23. April 2007 unter TOP 10 beschlossene Änderung der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen.

Aachen, 9. Juli 2007
L.S.

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 126 Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

§ 1 Allgemeines

(1) Der in dieser Satzung beschriebene Kirchengemeindeverband ist Gemeindeverband gemäß §§ 22 ff des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Der Kirchengemeindeverband (künftig KGV genannt) ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er gibt sich den Namen Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen.

(2) Der KGV hat seinen Sitz in 41748 Viersen, Pastor-Lennartz-Platz 1.

(3) Der Verband führt ein Siegel mit der Umschrift "Katholischer Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen“.

(4) Zweck des KGV ist die Erledigung der übertragenen allgemeinen Verwaltungsarbeiten der angeschlossenen Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände in den Bereichen Personal, Finanzen, Bau und Liegenschaften.

(5) Der KGV kann weitere Aufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden übernehmen.

(6) Die nach den staatskirchenrechtlichen Vorschriften den Kirchenvorständen der in diesem Verband verbundenen Kirchengemeinden zugewiesene Verantwortung in Bezug auf die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens der angeschlossenen Kirchengemeinden wird durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den KGV nicht berührt.

§ 2 KGV im Rechtsverkehr

Für den KGV im Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, Artikel 7 der gemäß § 21 dieses Gesetzes erlassenen Geschäftsanweisung und die entsprechenden diözesan-rechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angeschlossene Kirchengemeinden

(1) Angeschlossen sind die Kirchengemeinden, die in den Anordnungen des Bischofs von Aachen und den Genehmigungsurkunden der Staatsbehörde benannt sind.

(2) Beschließt eine bisher nicht beigetretene Kirchengemeinde den Beitritt zum KGV, so reicht sie den Beschluß über den KGV beim Bischöflichen Generalvikariat ein. Stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung werden die Vertreter der beitretenden Kirchengemeinden, wenn die Urkunden über die Anordnung des Bischofs und die Genehmigung der Staatsbehörde dem KGV zugehen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.

(3) Der KGV führt ein Verzeichnis der angeschlossenen Kirchengemeinden.

(4) Kirchengemeindeverbände auf der Ebene von Gemeinschaften von Gemeinden können nicht Mitglieder des KGV werden. Der KGV kann jedoch vertraglich die Erledigung von Verwaltungsarbeiten für Kirchengemeindeverbände auf der Ebene von Gemeinschaften von Gemeinden übernehmen.

§ 4 Austritt und Ausscheiden aus dem KGV

(1) Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer turnusgemäßen Neuwahl ihres Kirchenvorstandes verlassen. Der Austritt setzt voraus, dass sowohl der alte, als auch nach entsprechender Konstituierung der neue Kirchenvorstand dem Austritt zugestimmt haben. Der Austritt wird wirksam zum Ende des auf die Anordnung des Bischofs und die Zustimmung der Staatsbehörde folgenden Rechnungsjahres.

(2) Eine Kirchengemeinde scheidet aus dem KGV aus, wenn sie in eine nicht angeschlossene Kirchengemeinde inkorporiert wird oder mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden fusioniert.

(3) Eine Kirchengemeinde kann ausgeschlossen werden, wenn sie sich trotz Abmahnung grob Verband schädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 5 Auflösung und Zusammenschluß

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandsversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung. In der Abstimmung über die Auflösung können die Vertreter einer Kirchengemeinde ihre Stimmen nur namentlich und gleichlautend abgeben.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Zusammenschluß mit einem anderen Kirchengemeindeverband beschließen.

(3) Die Beschlüsse über Auflösung und Zusammenschluß bedürfen der Genehmigung des Bischofs und der Zustimmung der Staatsbehörde.

§ 6 Organe des KGV

(1) Der Vorsitzende des KGV wird vom Bischof aus dem Kreis der Pfarrer der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ernannt. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(2) Organe des KGV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten keine Entschädigung; im Einzelfall kann ihnen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gewährt werden. Sie sind gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Kirchenvorstandsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die von einer Abstimmung einen persönlichen Vorteil haben, sind sowohl von der Beratung als auch von der Abstimmung ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Vorteil dem Ehe-/Lebenspartner oder Personen zufällt, die mit dem Ausschußmitglied in grader Linie verwandt oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei wählbaren Mitgliedern der Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden. Nach jeder turnusmäßigen Neuwahl des Kirchenvorstandes werden die wählbaren Vertreter durch ihren Kirchenvorstand neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden, die nicht bereits als stimmberechtigte Mitglieder an der Verbandsversammlung teilnehmen, können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

Ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes an der Teilnahme der Verbandsversammlung verhindert, ist die Aufgabe des Vorsitzenden mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates dauernd an einen geschäftsführenden Stellvertreter delegiert oder gibt es bei Vakanz oder nach § 517 (2) CIC keinen Kirchenvorstandsvorsitzenden, so tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Eine konkrete Verhinderung des Vorsitzenden hinsichtlich einer Kirchengemeinde ist auch dadurch gegeben, dass dieser nur für eine Kirchengemeinde stimmberechtigt an der Verbandsversammlung teilnehmen kann und er dieses Recht bereits für eine andere Gemeinde ausübt.

Ein vom Bischof nach den Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes ersatzweise eingesetzter Vermögensverwalter einer angeschlossenen Kirchengemeinde ist persönliches, stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung. Vertritt er mehrere Kirchengemeinden als Vermögensverwalter hat er je Kirchengemeinde eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht für jede Kirchengemeinde verschieden ausüben. Er kann jedoch nicht gleichzeitig als Kirchenvorsteher einer angeschlossen Kirchengemeinde Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(3) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung aus seinem Kirchenvorstand aus, verliert es sein Mandat in der Verbandsversammlung. Die Kirchengemeinde kann dem KGV einen Nachfolger benennen.

(4) Die gegenseitigen Informationspflichten regelt eine Verfahrensordnung.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung nach turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen die Zahl der wählbaren Mitglieder des Verbandsausschusses (sechs bis maximal zwölf) und wählt diese.

(2) Sie wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der von ihr gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.

(4) Sie beschließt ferner mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen, stimmberechtigten Mitglieder über die Übernahme weiterer Aufgaben für den KGV.

(5) Auf Empfehlung des Verbandsausschusses beschließt die Verbandsversammlung das Budget und stellt die Jahresrechnung fest; ferner bestellt sie aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören.

(6) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Dienstleistungen kann die Verbandsversammlung in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat einen qualifizierten Abschlussprüfer bestellen.

(7) Die Verbandsversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Verbandsausschusses entgegen. Sie beschließt über die Entlastung desselben.

(8) Der Leiter des Verwaltungszentrums sowie gegebenenfalls die Leiter etwaiger weiterer Einrichtungen und ebenso ein bestellter Geschäftsführer des KGV erstatten der Verbandsversammlung auf Anforderung durch den Vorsitzenden ihren Tätigkeitsbericht.

(9) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des KGV zu unterrichten.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Verbandsversammlung statt. Sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Verbandsgeschäfte erforderlich ist, beruft der Vorsitzende des Verbandes eine außerordentliche Verbandsversammlung ein. Darüber hinaus ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder das Bischöfliche Generalvikariat dies unter Benennung des Gegenstandes beantragen.

(2) Zu der Verbandsversammlung lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Verbandversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes ein. Der Versammlungsort ist im Verbandsgebiet. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels.

(3) Gleichzeitig ist das Bischöfliche Generalvikariat durch Zusendung der Einladung zu unterrichten. Ebenso werden die Regionaldekane und die Kirchensteuerratsvertreter des Verbandsgebietes durch die Zusendung der Einladung unterrichtet.

(4) Die Verbandsversammlung tagt nicht öffentlich. Der Vorsitzende unterrichtet bei Bedarf die Öffentlichkeit über gefasste Beschlüsse.

(5) Der Vorsitzende des KGV leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sind weder er noch einer seiner Stellvertreter anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 10 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer von den Kirchenvorständen der angeschlossenen Kirchengemeinden gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Versammlung gilt so lange als beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende mit Frist von mindestens drei Wochen eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen mit dem Hinweis, daß die erneute Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung muß vor Eröffnung der Abstimmung gestellt sein.

(4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift in der Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Diese ist am Ende der Sitzung zu verlesen und zu genehmigen. Bereits zu Sitzungsbeginn bestimmt die Versammlung zwei Mitglieder als Mitunterzeichner dieser Niederschrift. Diese und der Versammlungsleiter unterzeichnen die Niederschrift unter Beifügung des Verbandssiegels. Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden Mitglieder und der sonstigen Sitzungsteilnehmer beizufügen.

§ 11 Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und sechs bis zwölf weiteren, wählbaren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Bischof kann neben dem Vorsitzenden einen weiteren Pfarrer einer angeschlossenen Kirchengemeinde zum Ausschussmitglied ernennen.

(2) Die von der Verbandsversammlung gewählten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden auch im Verbandsausschuss.

(3) Der Verbandsausschuss kann aus seinen Mitgliedern Fachausschüsse bilden; den Fachausschüssen können auch andere sachkundige Personen beratend angehören. Über die ständige Mitwirkung sachkundiger Personen beschließt der Verbandsausschuss.

(4) Der Verbandsausschuss und seine Fachausschüsse tagen nicht öffentlich.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss nimmt die laufenden Aufgaben gemäß § 26 des Vermögensverwaltungsgesetzes wahr, soweit sie nicht der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses lädt der Vorsitzende die Ausschussmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auch per E-Mail oder Fax eingeladen werden. In diesen Fällen gilt für die Fristwahrung der Absendetag. Sitzungsort ist ein Ort im Verbandsgebiet. Im Einzelfall kann der Vorsitzende einen anderen Ort bestimmen.

(2) Mit der Einladung der Ausschußmitglieder ist das Bischöfliche Generalvikariat von der Einladung und der Tagesordnung zu unterrichten.

(3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung auch in Beschlusssachen durch Mehrheitsbeschluss zu Sitzungsbeginn ergänzt werden.

(4) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, wenn er dies für zweckmäßig hält oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. Der Ausschuss kann die Teilnahme begrenzen. Vertreter des Bischöflichen Generalvikariates haben in jedem Fall das Recht auf Teilnahme und Gehör.

(5) Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder oder das Bischöfliche Generalvikariat dies unter Benennung des Gegenstandes beantragen.

§ 14 Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Ausschusssitzung gilt als beschlussfähig, solange nicht ihre Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt ist. Ist der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende unter Wahrung der Ladungsfrist eine erneute Ausschusssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen mit dem Hinweis, daß die erneute Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder in jedem Falle beschlussfähig ist.

(2) Die Bestimmungen des § 10 (2) und (3) gelten entsprechend.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende die Entscheidung des Verbandsausschusses auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Dies gilt nicht für Wahlen. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Ausschussmitglied dem Verfahren widerspricht. Die Entscheidung und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift der nächsten Ausschußsitzung aufzunehmen.

(4) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und zwei weiteren Ausschußmitgliedern unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift ist eine Liste der Anwesenden beizufügen.

§ 15 Finanzen

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert sich aus der Gesamtsumme der Beiträge der Kirchengemeinden, Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen. Alle Einnahmen fließen in die Verbandskasse.

(2) Der Finanzbedarf ergibt sich aus dem Budget des KGV, des Verwaltungszentrums und etwaiger anderer Einrichtungen. Die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.

(3) Im Rahmen der durch das Bischöfliche Generalvikariat genehmigten Budgets kann der Leiter des Verwaltungszentrums bzw. die Leiter etwaiger Einrichtungen oder ein Geschäftsführer in Absprache mit dem Verbandsausschuß über die Mittel verfügen. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung, die vom Verbandsausschuss beschlossen wird.

(4) Für Aufwendungen außerhalb genehmigter Budgets muß der KGV die vorherige Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates einholen.

(5) Gemäß § 8 (5) beschließt die Verbandsversammlung das Budget und stellt die Jahresrechnung fest. Sie legt beides dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vor.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

Der KGV kann mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle unterhalten. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende des KGV.

§ 17 Verwaltungszentrum

(1) Der KGV unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben ein Verwaltungszentrum.

(2) Der Leiter des Verwaltungszentrums ist verantwortlich für die Erledigung der übertragenen allgemeinen Verwaltungsarbeiten der angeschlossenen Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände. Außerdem bereitet er die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt sie aus.

(3) Dienstvorgesetzter des Leiters des Verwaltungszentrums ist der Vorsitzende des KGV. Der Leiter des Verwaltungszentrums seinerseits ist Vorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verwaltungszentrums.

(4) Der Leiter des Verwaltungszentrums hat den Vorsitzenden des KGV über alle wichtigen Angelegenheiten des Verwaltungszentrums zu unterrichten.

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung der Satzung oder ihrer Teile mit Zweidrittelmehrheit ihrer satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(2) Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bischofs und der Zustimmung der Staatsbehörde.

§ 19 Bekanntmachungen

Der KGV veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde in der Sitzung am 5. März 2007 von der Verbandsversammlung beschlossen.

(2) Sie tritt in Kraft mit der Bekanntgabe ihrer Genehmigung durch den Bischof und der Zustimmung der Staatsbehörde. Die bis dahin geltende, bisherige Satzung ist damit aufgehoben.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die von der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen in der Sitzung am 5. März 2007 unter TOP 5 beschlossene Änderung der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen.

Aachen, 9. Juli 2007
L.S.

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 127 Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg

§ 1 Allgemeines

(1) Der in dieser Satzung beschriebene Kirchengemeindeverband ist Gemeindeverband gemäß §§ 22 ff des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Der Kirchengemeindeverband (künftig KGV genannt) ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er gibt sich den Namen Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg.

(2) Der KGV hat seinen Sitz in 41812 Erkelenz, Mühlenstr. 30.

(3) Der Verband führt ein Siegel mit der Umschrift "Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg“.

(4) Zweck des KGV ist die Erledigung der übertragenen allgemeinen Verwaltungsarbeiten der angeschlossenen Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände in den Bereichen Personal, Finanzen, Bau und Liegenschaften.

(5) Der KGV kann weitere Aufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden übernehmen.

(6) Die nach den staatskirchenrechtlichen Vorschriften den Kirchenvorständen der in diesem Verband verbundenen Kirchengemeinden zugewiesene Verantwortung in Bezug auf die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens der angeschlossenen Kirchengemeinden wird durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den KGV nicht berührt.

§ 2 KGV im Rechtsverkehr

Für den KGV im Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, Artikel 7 der gemäß § 21 dieses Gesetzes erlassenen Geschäftsanweisung und die entsprechenden diözesan-rechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angeschlossene Kirchengemeinden

(1) Angeschlossen sind die Kirchengemeinden, die in den Anordnungen des Bischofs von Aachen und den Genehmigungsurkunden der Staatsbehörde benannt sind.

(2) Beschließt eine bisher nicht beigetretene Kirchengemeinde den Beitritt zum KGV, so reicht sie den Beschluß über den KGV beim Bischöflichen Generalvikariat ein. Stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung werden die Vertreter der beitretenden Kirchengemeinden, wenn die Urkunden über die Anordnung des Bischofs und die Genehmigung der Staatsbehörde dem KGV zugehen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.

(3) Der KGV führt ein Verzeichnis der angeschlossenen Kirchengemeinden.

(4) Kirchengemeindeverbände auf der Ebene von Gemeinschaften von Gemeinden können nicht Mitglieder des KGV werden. Der KGV kann jedoch vertraglich die Erledigung von Verwaltungsarbeiten für Kirchengemeindeverbände auf der Ebene von Gemeinschaften von Gemeinden übernehmen.

§ 4 Austritt und Ausscheiden aus dem KGV

(1) Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer turnusgemäßen Neuwahl ihres Kirchenvorstandes verlassen. Der Austritt setzt voraus, dass sowohl der alte, als auch nach entsprechender Konstituierung der neue Kirchenvorstand dem Austritt zugestimmt haben. Der Austritt wird wirksam zum Ende des auf die Anordnung des Bischofs und die Zustimmung der Staatsbehörde folgenden Rechnungsjahres.

(2) Eine Kirchengemeinde scheidet aus dem KGV aus, wenn sie in eine nicht angeschlossene Kirchengemeinde inkorporiert wird oder mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden fusioniert.

(3) Eine Kirchengemeinde kann ausgeschlossen werden, wenn sie sich trotz Abmahnung grob Verband schädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 5 Auflösung und Zusammenschluß

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandsversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung. In der Abstimmung über die Auflösung können die Vertreter einer Kirchengemeinde ihre Stimmen nur namentlich und gleichlautend abgeben.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Zusammenschluß mit einem anderen Kirchengemeindeverband beschließen.

(3) Die Beschlüsse über Auflösung und Zusammenschluß bedürfen der Genehmigung des Bischofs und der Zustimmung der Staatsbehörde.

§ 6 Organe des KGV

(1) Der Vorsitzende des KGV wird vom Bischof aus dem Kreis der Pfarrer der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ernannt. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(2) Organe des KGV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten keine Entschädigung; im Einzelfall kann ihnen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gewährt werden. Sie sind gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Kirchenvorstandsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die von einer Abstimmung einen persönlichen Vorteil haben, sind sowohl von der Beratung als auch von der Abstimmung ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Vorteil dem Ehe-/Lebenspartner oder Personen zufällt, die mit dem Ausschußmitglied in grader Linie verwandt oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei wählbaren Mitgliedern der Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden. Nach jeder turnusmäßigen Neuwahl des Kirchenvorstandes werden die wählbaren Vertreter durch ihren Kirchenvorstand neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden, die nicht bereits als stimmberechtigte Mitglieder an der Verbandsversammlung teilnehmen, können als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

Ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes an der Teilnahme der Verbandsversammlung verhindert, ist die Aufgabe des Vorsitzenden mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates dauernd an einen geschäftsführenden Stellvertreter delegiert oder gibt es bei Vakanz oder nach § 517 (2) CIC keinen Kirchenvorstandsvorsitzenden, so tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Eine

konkrete Verhinderung des Vorsitzenden hinsichtlich einer Kirchengemeinde ist auch dadurch gegeben, dass dieser nur für eine Kirchengemeinde stimmberechtigt an der Verbandsversammlung teilnehmen kann und er dieses Recht bereits für eine andere Gemeinde ausübt.

Ein vom Bischof nach den Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes ersatzweise eingesetzter Vermögensverwalter einer angeschlossenen Kirchengemeinde ist persönliches, stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung. Vertritt er mehrere Kirchengemeinden als Vermögensverwalter hat er je Kirchengemeinde eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht für jede Kirchengemeinde verschieden ausüben. Er kann jedoch nicht gleichzeitig als Kirchenvorsteher einer angeschlossen Kirchengemeinde Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(3) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung aus seinem Kirchenvorstand aus, verliert es sein Mandat in der Verbandsversammlung. Die Kirchengemeinde kann dem KGV einen Nachfolger benennen.

(4) Die gegenseitigen Informationspflichten regelt eine Verfahrensordnung.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung nach turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen die Zahl der wählbaren Mitglieder des Verbandsausschusses (sechs bis maximal zwölf) und wählt diese.

(2) Sie wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der von ihr gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.

(4) Sie beschließt ferner mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen, stimmberechtigten Mitglieder über die Übernahme weiterer Aufgaben für den KGV.

(5) Auf Empfehlung des Verbandsausschusses beschließt die Verbandsversammlung das Budget und stellt die Jahresrechnung fest; ferner bestellt sie aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören.

(6) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Dienstleistungen kann die Verbandsversammlung in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat einen qualifizierten Abschlussprüfer bestellen.

(7) Die Verbandsversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Verbandsausschusses entgegen. Sie beschließt über die Entlastung desselben.

(8) Der Leiter des Verwaltungszentrums sowie gegebenenfalls die Leiter etwaiger weiterer Einrichtungen und ebenso ein bestellter Geschäftsführer des KGV erstatten der Verbandsversammlung auf Anforderung durch den Vorsitzenden ihren Tätigkeitsbericht.

(9) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des KGV zu unterrichten.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Verbandsversammlung statt. Sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Verbandsgeschäfte erforderlich ist, beruft der Vorsitzende des Verbandes eine außerordentliche Verbandsversammlung ein. Darüber hinaus ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder das Bischöfliche Generalvikariat dies unter Benennung des Gegenstandes beantragen.

(2) Zu der Verbandsversammlung lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Verbandversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes ein. Der Versammlungsort ist im Verbandsgebiet. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels.

(3) Gleichzeitig ist das Bischöfliche Generalvikariat durch Zusendung der Einladung zu unterrichten. Ebenso werden die Regionaldekane und die Kirchensteuerratsvertreter des Verbandsgebietes durch die Zusendung der Einladung unterrichtet.

(4) Die Verbandsversammlung tagt nicht öffentlich. Der Vorsitzende unterrichtet bei Bedarf die Öffentlichkeit über gefasste Beschlüsse.

(5) Der Vorsitzende des KGV leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sind weder er noch einer seiner Stellvertreter anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 10 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer von den Kirchenvorständen der angeschlossenen Kirchengemeinden gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Ver-

sammlung gilt so lange als beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende mit Frist von mindestens drei Wochen eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen mit dem Hinweis, daß die erneute Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung muß vor Eröffnung der Abstimmung gestellt sein.

(4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift in der Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Diese ist am Ende der Sitzung zu verlesen und zu genehmigen. Bereits zu Sitzungsbeginn bestimmt die Versammlung zwei Mitglieder als Mitunterzeichner dieser Niederschrift. Diese und der Versammlungsleiter unterzeichnen die Niederschrift unter Beifügung des Verbandssiegels. Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden Mitglieder und der sonstigen Sitzungsteilnehmer beizufügen.

§ 11 Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und sechs bis zwölf weiteren, wählbaren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Bischof kann neben dem Vorsitzenden einen weiteren Pfarrer einer angeschlossenen Kirchengemeinde zum Ausschussmitglied ernennen.

(2) Die von der Verbandsversammlung gewählten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden auch im Verbandsausschuss.

(3) Der Verbandsausschuss kann aus seinen Mitgliedern Fachausschüsse bilden; den Fachausschüssen können auch andere sachkundige Personen beratend angehören. Über die ständige Mitwirkung sachkundiger Personen beschließt der Verbandsausschuss.

(4) Der Verbandsausschuss und seine Fachaus-schüsse tagen nicht öffentlich.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss nimmt die laufenden Aufgaben gemäß § 26 des Vermögensverwaltungsgesetzes wahr, soweit sie nicht der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses lädt der Vorsitzende die Ausschussmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auch per E-Mail oder Fax eingeladen werden. In diesen Fällen gilt für die Fristwahrung der Absendetag. Sitzungsort ist ein Ort im Verbandsgebiet. Im Einzelfall kann der Vorsitzende einen anderen Ort bestimmen.

(2) Mit der Einladung der Ausschußmitglieder ist das Bischöfliche Generalvikariat von der Einladung und der Tagesordnung zu unterrichten.

(3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung auch in Beschlusssachen durch Mehrheitsbeschluss zu Sitzungsbeginn ergänzt werden.

(4) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, wenn er dies für zweckmäßig hält oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. Der Ausschuss kann die Teilnahme begrenzen. Vertreter des Bischöflichen Generalvikariates haben in jedem Fall das Recht auf Teilnahme und Gehör.

(5) Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder oder das Bischöfliche Generalvikariat dies unter Benennung des Gegenstandes beantragen.

§ 14 Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Ausschusssitzung gilt als beschlussfähig, solange nicht ihre Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt ist. Ist der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende unter Wahrung der Ladungsfrist eine erneute Ausschusssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen mit dem Hinweis, daß die erneute Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder in jedem Falle beschlussfähig ist.

(2) Die Bestimmungen des § 10 (2) und (3) gelten entsprechend.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende die Entscheidung des Verbandsausschusses auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Dies gilt nicht für Wahlen. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Ausschussmitglied dem Verfahren widerspricht. Die Entscheidung und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift der nächsten Ausschußsitzung aufzunehmen.

(4) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und zwei weiteren Ausschußmitgliedern unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift ist eine Liste der Anwesenden beizufügen.

§ 15 Finanzen

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert sich aus der Gesamtsumme der Beiträge der Kirchengemeinden, Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen. Alle Einnahmen fließen in die Verbandskasse.

(2) Der Finanzbedarf ergibt sich aus dem Budget des KGV, des Verwaltungszentrums und etwaiger anderer Einrichtungen. Die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.

(3) Im Rahmen der durch das Bischöfliche Generalvikariat genehmigten Budgets kann der Leiter des Verwaltungszentrums bzw. die Leiter etwaiger Einrichtungen oder ein Geschäftsführer in Absprache mit dem Verbandsausschuß über die Mittel verfügen. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung, die vom Verbandsausschuss beschlossen wird.

(4) Für Aufwendungen außerhalb genehmigter Budgets muß der KGV die vorherige Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates einholen.

(5) Gemäß § 8 (5) beschließt die Verbandsversammlung das Budget und stellt die Jahresrechnung fest. Sie legt beides dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vor.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

Der KGV kann mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle unterhalten. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende des KGV.

§ 17 Verwaltungszentrum

(1) Der KGV unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben ein Verwaltungszentrum.

(2) Der Leiter des Verwaltungszentrums ist verantwortlich für die Erledigung der übertragenen allgemeinen Verwaltungsarbeiten der angeschlossenen Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände. Außerdem bereitet er die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt sie aus.

(3) Dienstvorgesetzter des Leiters des Verwaltungszentrums ist der Vorsitzende des KGV. Der Leiter des Verwaltungszentrums seinerseits ist Vorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verwaltungszentrums.

(4) Der Leiter des Verwaltungszentrums hat den Vorsitzenden des KGV über alle wichtigen Angelegenheiten des Verwaltungszentrums zu unterrichten.

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung der Satzung oder ihrer Teile mit Zweidrittelmehrheit ihrer satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(2) Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bischofs und der Zustimmung der Staatsbehörde.

§ 19 Bekanntmachungen

Der KGV veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde in der Sitzung am 18. April 2007 von der Verbandsversammlung beschlossen.

(2) Sie tritt in Kraft mit der Bekanntgabe ihrer Genehmigung durch den Bischof und der Zustimmung der Staatsbehörde mit der nächsten Kirchenvorstandswahl. Die bis dahin geltende, bisherige Satzung ist damit aufgehoben.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die von der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg in der Sitzung am 18. April 2007 unter TOP 14 beschlossene Änderung der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg.

Aachen, 9. Juli 2007
L.S.

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 128 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Dionysius, Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an:

I. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Dionysius, Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus, Krefeld, werden mit Wirkung zum 1. Juli 2008 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt (cc. 515 § 2, 121 CIC).

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII., Krefeld.

II. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Dionysius geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Mariä Himmelfahrt, und St. Josef.

III. Kirchenbücher und Siegel

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Dionysius, Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus, werden zum 30. Juni 2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Papst Johannes XXIII. in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Juli 2008 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Papst Johannes XXIII.

Das Siegel der neuen Pfarrei trägt die Umschrift: SIGILLUM PAROECIAE CATH. PP IOANNES XXIII. IN KREFELD. Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift: KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PAPST JOHANNES XXIII. IN KREFELD.

IV. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Dionysius, Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus.

V. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Dionysius, Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus erstellen zum 30. Juni 2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII., Krefeld über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

c) Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden in jeweils gesonderten Etats verwaltet.

VI. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der vier Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Juli 2008 vom neu zu wählenden Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII., Krefeld, verwaltet.

VII. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

VIII. Neuwahl des Pfarrgemeinderates und des Kirchenvorstandes

Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenvorstände der vier genannten Pfarreien und Kirchengemeinden endet am 30. Juni 2008.

Termin zur Neuwahl des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstands setze ich fest auf den 30./31. August 2008.

Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes wird die Kirchengemeinde durch Herrn Pfr. Heinz Wans vertreten.

Aachen, 5. Juni 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Dionysius, Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus, Krefeld, zur Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII., Krefeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 1. Juli 2008

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Limberg

Nr. 129 Ordnung für das Mentorat für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen (Mentorat Aachen)

1. Grundauftrag

Das Mentorat Aachen nimmt die kirchliche Studienbegleitung der Lehramtsstudierenden mit dem Fach Katholische Theologie an der RWTH Aachen wahr. Dies geschieht auf der Grundlage des Konzepts „Kirchliche Studienbegleitung für angehende katholische Religionslehrerinnen und -lehrer im Bistum Aachen“ und im Rahmen dieser Ordnung [1].

Kirchliche Studienbegleitung geht einher mit der Vorbereitung der angehenden Religionslehrer/-innen auf die bischöfliche Sendung (missio canonica), die die Voraussetzung zur Erteilung von Religionsunterricht ist.

2. Aufgaben und Angebote

2.1 Aufgaben

Aufgabe des Mentorates ist es, Information und Beratung der Lehramtsstudierenden mit dem Fach Katholische Theologie zu gewährleisten sowie diesen eine Unterstützung und Begleitung anzubieten, die der Entfaltung der Spiritualität sowie der Auseinandersetzung mit dem angestrebten Beruf des/r Religionslehrers/-in dienen. Das Mentorat fördert und qualifiziert die Lehramtsstudierenden in ihren persönlichen und beruflichen Kompetenzen als künftige Religionslehrer/-innen. Es bietet dazu Gespräche und Veranstaltungen an und vermittelt die Teilnahme an Veranstaltungen anderer kirchlicher Träger. Es stellt jedem Lehramtsstudierenden einen Studienbegleitbrief aus, in dem die Teilnahme an den verpflichtenden Elementen bestätigt wird, die bei der Beantragung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst vorausgesetzt werden.

Das Mentorat unterstützt darüber hinaus auch Lehramtsanwärter/-innen an den Studienseminaren im Bistum Aachen durch Angebote, die der Vertiefung der eigenen Spiritualität dienen, sowie durch Gesprächskreise zum Austausch und zur Reflexion der Erfahrungen als angehende Religionslehrer/-innen.

2.2 Angebote

Als personales Angebot stehen im Mentorat ein/e Studienbegleiter/-in und ein/e Mentor/-in zur Verfügung, die die kirchliche Studienbegleitung gemeinsam wahrnehmen.

Der/Die Studienbegleiter/-in sorgt vorrangig für Angebote, die der Entwicklung der persönlichen und beruflichen Kompetenzen und dem fachlichen Austausch der Lehramtsstudierenden dienen. Er/Sie gewährleistet Information und fachliche Beratung im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erteilung der vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und führt die vorgesehenen Gespräche mit den Lehramtsstudierenden. Bei der Beantragung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis gibt er/sie eine Erklärung über die Eignung des/der Kandidatin ab.

Der/Die Mentor/-in gewährleistet vorrangig Angebote, die den Lehramtsstudierenden bei der Entwicklung ihrer Spiritualität und der Auseinandersetzung mit Glaubensfragen dienen. Er/Sie steht auf deren Anfrage für seelsorgliche Einzelgespräche und für Geistliche Begleitung zur Verfügung.

Studienbegleiter/-in und Mentor/-in schaffen Möglichkeiten, dass Lehramtsstudierende sich an der Gestaltung des Angebots und an der Vorbereitung von Veranstaltungen des Mentorats beteiligen können.

[1] Das Konzept, durch den Bischof von Aachen zum 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt, und diese Ordnung orientieren sich an dem „Rahmenkonzept für Kirchliche Studienbegleitung“ der Konferenz der Schulabteilungsleiter der deutschen Bistümer

Studienbegleiter/-in und Mentor/-in pflegen einen regelmäßigen Kontakt mit den Lehrenden des Theologischen Instituts der RWTH Aachen, dem Seniorat und den Studienseminaren zum Austausch über die Situation der Lehramtsstudierenden bzw. Lehramtsanwärter/-innen und zur Kooperation in Bereichen, in denen es sinnvoll erscheint. Darüber hinaus halten sie Kontakt zum Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen, was der gegenseitigen Information und möglicher Kooperation dient.

3. Verantwortung und Arbeitsstrukturen

Das Mentorat ist als diözesane Einrichtung des Bistums Aachen dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, zugeordnet, der die Fachaufsicht obliegt, und in seiner Arbeit auf die Zusammenarbeit mit der Abteilung Erziehung und Schule verwiesen.

Die Einsatzstellen des/r Studienbegleiters/-in und des/r Mentors/-in sind pastorale Dienste und werden im Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ ausgewiesen. In der Regel wird der Dienst des Mentors von einem Priester wahrgenommen, der Dienst des/der Studienbegleiters/-in von einem/einer Pastoralreferent/-in. Studienbegleiter/-in und Mentor/-in arbeiten eng zusammen. Sie werden zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch einen/eine Verwaltungsmitarbeiter/-in unterstützt.

Die Leitung des Mentorats wird dem/der Studienbegleiter/-in oder dem/der Mentor/-in übertragen. Zu den Leitungsaufgaben gehört es, die Verwirklichung des Grundauftrags sicherzustellen, für die Angebote und Veranstaltungen des Mentorats Verantwortung zu tragen und diese im Rahmen des Budgets zu gestalten sowie die Vorgesetztenaufgaben für den/die Verwaltungsmitarbeiter/-in wahrzunehmen.

Zwischen dem Leiter der Abteilung Erziehung und Schule sowie dem/der Mentor/-in und dem/der Studienbegleiter/-in finden regelmäßige Gespräche über die Erfüllung des Grundauftrags des Mentorats statt.

4. Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Sie ist spätestens nach fünf Jahren zu überprüfen und ggf. an die Erfordernisse anzupassen.

Aachen, 5. Juni 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 130 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 10. März 2008 beschlossen:

I. **Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 6. Dezember 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2008, Nr. 3, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „(1) Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 und Nr. 11 der Anlage 20; ab dem 1. Januar 2008 richtet sich die Eingruppierung des Mitarbeiters bei Neueinstellung und Umgruppierung vorläufig nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 5b, für den Mitarbeiter im pastoralen Dienst nach der Nr. 11a Anlage 20.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „erreichen“ die Worte „ - von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 25 Abs. 2 -“ eingefügt.

   b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und ein neuer Halbsatz folgenden Wortlauts angefügt:

   „§ 25 Abs. 2 bleibt unberührt.“

3. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

   „§ 26
   Leistungsentgelt

   (1) Einrichtungen im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung können ab dem 1. Januar 2008 für ihren Bereich ein Leistungsentgelt einführen. Hierzu bedarf es einer Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO). Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

   (2) Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v.H. entspricht bis zum einem Beschluss der Regional-KODA über einen höheren Vomhundertsatz das für das Leistungs-

entgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 1 v.H.* der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung, auf deren Arbeitsverhältnis diese Ordnung inklusive ihrer Entgeltregelungen Anwendung findet. Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte.

(3) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Das Nähere regelt die Anlage 28“.

4. An § 26 wird ein § 26a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 26a
Pauschale Jahreszahlung

Absatz 1 in der bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung:

(1) Kommt eine Dienstvereinbarung im Sinne des § 26 zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung nicht zustande, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 12 v.H.* des im September gezahlten monatlichen Entgelts - unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden - als pauschale Jahreszahlung ausgezahlt.

Absatz 1 in der nach dem 31. Dezember 2010 gültigen Fassung:

(1) Kommt eine Dienstvereinbarung im Sinne des § 26 zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung nicht zustande, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 12 v.H.* des für den Monat September des Jahres jeweils zustehenden Tabellenentgelts als pauschale Jahreszahlung ausgezahlt.

(2) Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Zahlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die pauschale Jahreszahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

5. § 35a wird wie folgt neu gefasst:

„35a
Zulage zur Brutto-Entgeltumwandlung

Teilt der Mitarbeiter dem Dienstgeber keine Anlageart für eine vermögenswirksame Leistung mit (§ 2 Anlage 13), erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 1 Abs. 3 Anlage 13) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 sinngemäß Anwendung.“

6. § 60v erhält folgenden Wortlaut:

„§ 60v
Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Oktober 2005 und 1. Januar 2008

(1) Die im Rahmen der KAVO-Reform zum 1. Oktober 2005 beschlossenen Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen ergeben sich aus den Anlagen 5a, 5b in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung, 6 und 27.

(2) Zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2007 eingruppierte Mitarbeiter, für die sich aufgrund der Änderungen zum 1. Januar 2008 (Anlage 5b) eine höhere Eingruppierung ergibt, werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 entsprechend neu eingruppiert.“

7. Die Anlage 5b wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 5b
in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung

Vorläufige Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften stattfindende Eingruppierungsvorgänge - Ein- und Umgruppierungen (§ 60v KAVO)

Die Teile I (Allgemeine Bestimmungen) und III (Erläuterungen) der Anlage 1 finden Anwendung

* Die jeweilige Änderung des Vomhundertsatzes erfolgt zeit- und inhaltsgleich zu den entsprechenden Änderungen im Bereich des TVöD-VKA.“

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
		Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten
1		Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel - Essens- und Getränkeausgabe - Garderobendienst - Spülen, Gemüseputzen und sonstigen Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich - Reinigungsdiensten in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks - Servierdiensten - Hausarbeitsdiensten - Haushilfe - Botendiensten (ohne Aufsichtsfunktion) - gärtnerischen, handwerklichen und sonstigen Hilfstätigkeiten Mitarbeiter, die nicht ausschließlich aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden. <u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen Zuordnungen zu Vergütungsgruppen. § 11 Abs. 1 und 2 Anlage 27 KAVO bleibt unberührt.
		Verwaltung
		Allgemeiner Verwaltungsdienst
2 (keine Stufe 6)	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit einfachen Tätigkeiten z. B. - Führung einfacher Verzeichnisse (Listen, Karteien, u.a.) - bei der Postabfertigung, im Druckereidienst, in Büchereien, Archiven, Schatzkammern, Museen und anderen Sammlungen - sonstige einfache Büroarbeiten (Fotokopieren, Ausschneide- und Klebearbeiten, Bereithaltung von Büromaterial, Annahme und Weitergabe von Telefongesprächen und Besucherwünschen u.a.)
2	2.1.2	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit einfacheren bürotechnischen Tätigkeiten (z. B. Postannahme und Postabfertigung, Bedienung von Vervielfältigungsgeräten, Führung von Hand- und Sachbearbeiterregistraturen, Medien- und anderen Sammlungen, Verwaltung von Büromaterial und Vordrucken, Erteilung von Auskünften an Besucher und Anrufer, für die die Kenntnis der Zuständigkeiten der eigenen Dienststelle erforderlich ist, Führung von Verzeichnissen, Listen, Karteien, die nach verschiedenen Merkmalen geordnet sind)
3	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert oder mit schwierigerer Tätigkeit, z. B.: - Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung - Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge - Führung schwierigerer Karteien - Haushaltsüberwachung, Prüfung von Rechnungen und Fertigung von Kassenanordnungen - Führung von Büro- und Portokassen[1)]
5	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert[2)]
6	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert[2)3)]

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
8	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 6 - Fallgruppe 2.1.1 - dadurch heraushebt, dass sie selbständige Leistungen erfordert[3)]
9	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert[3) 4)]
10	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 9 - Fallgruppe 2.1.1 - dadurch heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist[5)]
11	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 10 - Fallgruppe 2.1.1 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt[6)]
12	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 11 - Fallgruppe 2.1.1 - durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich heraushebt[7)]
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[8)9)]
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	2.1.2	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit[8)]
14	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 13 - Fallgruppen 2.1.1 oder 2.1.2 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt oder dadurch, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert[10)]
15	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 14 - Fallgruppe 2.1.1 - durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich heraushebt
		Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro
2	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, die vorwiegend Aufgaben im bürotechnischen Dienst nach Fallgruppe 2.1.2 und/oder im Schreibdienst nach Fallgruppe 2.3.2 wahrnehmen
3	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, die vorwiegend Aufgaben im Verwaltungsdienst nach Fallgruppe 2.1.1 wahrnehmen
3	2.2.2	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, die über Schreibtätigkeiten hinaus mindestens zu einem Viertel ihrer Tätigkeit pfarrliche Aufgaben[29)] wahrnehmen
3	2.2.3	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, die vorwiegend Aufgaben im Schreibdienst nach Fallgruppe 2.3.1 wahrnehmen
5	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 3 - Fallgruppe 2.2.2 dadurch heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel ihrer Tätigkeit schwierige pfarrliche Aufgaben[30)] wahrnehmen
		Schreib- und Sekretariatsdienst

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
2 (keine Stufe 6)	2.3.1	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die kein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Entgeltgruppe erfüllen
2	2.3.2	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die vorwiegend Diktate (Stenogramm und/oder Diktiergerät) oder Vorlagen geläufig und fehlerfrei in Maschinenschrift übertragen
3	2.3.1	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 2 - Fallgruppe 2.3.2 - dadurch heraushebt, dass sie Schriftstücke nach skizzierten Angaben oder - bei wiederkehrenden Arbeiten - auch ohne Anleitung in Anlehnung an ähnliche Vorgänge erledigen
3	2.3.2	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 2 - Fallgruppe 2.3.2 - dadurch heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich Schriftstücke mit wissenschaftlichen Fachausdrücken oder fremdsprachlichen Einschiebungen fertigen
3	2.3.3	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die überdurchschnittliche Schreibleistungen erbringen[15)]
5	2.3.1	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 3 - Fallgruppe 2.3.2 - dadurch heraushebt, dass sie in erheblichem Umfang schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben umfasst oder außergewöhnliche Schreibleistungen erfordert[15)]
5	2.3.2	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, die in einer fremden Sprache (neben ihrer Muttersprache) geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen
5	2.3.3	Leiterinnen von zentralen Schreibdiensten, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen im Schreibdienst auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
6	2.3.1	Sekretärinnen mit Tätigkeiten der EG 5 - Fallgruppe 2.3.1 - in besonderer Vertrauensstellung
6	2.3.2	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, die in zwei fremden Sprachen (neben der Muttersprache) geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen
6	2.3.3	Leiterinnen von zentralen Schreibdiensten, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen im Schreibdienst auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
		Registratur- und Archivwesen
3	2.4.1	Mitarbeiter in Registraturen und Archiven mit schwierigerer Tätigkeit
3	2.4.2	Mitarbeiter in Registraturen und Archiven, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse im Registraturwesen bzw. Archivwesen erfordert [1)]
5	2.4.1	Mitarbeiter in Registraturen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 - Fallgruppe 2.4.2 - heraushebt, dass sie eingehende Kenntnisse eines abgeschlossenen Teilbereiches des Gesamtschriftgutes einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur erfordert
5	2.4.2	Mitarbeiter im Archivwesen, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert [2)]

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
6	2.4.1	Mitarbeiter in Registraturen, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse eines wesentlichen Teiles des Gesamtschriftgutes einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur erfordert [4)]
6	2.4.2	Mitarbeiter in Archiven, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivwesen und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert [2)3)]
8	2.4.1	Mitarbeiter in Registraturen und Archiven, denen mehrere Mitarbeiter auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
9	2.4.1	Leiter von bedeutenden, größeren Registraturen
9	2.4.2	Mitarbeiter in Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst voraussetzt
10	2.4.1	Leiter von Registraturen, deren Tätigkeit sich aus der EG 9 - Fallgruppe 2.4.1 - dadurch heraushebt, dass sie zusätzliche Aufgaben der Schriftgutverwaltung oder des allgemeinen Verwaltungsdienstes mit überwiegend besonderer Verantwortung wahrnehmen
10	2.4.2	Mitarbeiter in Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst voraussetzt und denen mehrere Mitarbeiter auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
11	2.4.1	Leiter von größeren, bedeutenden Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst voraussetzt
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	2.4.1	Leiter von Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erfordert [8)]
		Buchhaltungswesen
3	2.5.1	Mitarbeiter an Buchungsmaschinen
5	2.5.1	Mitarbeiter an Buchungsmaschinen mit umfangreichem und vielfältigem Buchungsanfall
5	2.5.2	Mitarbeiter in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten
6	2.5.1	Mitarbeiter in Kassen, deren Tätigkeit sich aus der EG 5 - Fallgruppe 2.5.2 - dadurch heraushebt, dass ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Aufgaben übertragen sind
6	2.5.2	Mitarbeiter in Kassen, denen mindestens drei Mitarbeiter mit buchhalterischen Tätigkeiten unterstellt sind
6	2.5.3	Mitarbeiter als Verwalter von Ein-Mann-Kassen[11)]
8	2.5.1	Mitarbeiter in Kassen mit übergreifenden schwierigen Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
8	2.5.2	Kassenleiter, denen mindestens ein Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist[11)]
9	2.5.1	Mitarbeiter als ständige Vertreter von Kassenleitern mit mindestens 8 Mitarbeitern mit Kassengeschäften, wenn ihnen entsprechende Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind[11)]
9	2.5.2	Kassenleiter, denen mindestens 4 Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind[11)]
10	2.5.1	Kassenleiter, denen mindestens 8 Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind[11)]
11	2.5.1	Kassenleiter, denen mindestens 8 Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und denen zusätzliche Aufgaben von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung übertragen sind[11)]
		Bezügerechner
5	2.6.1	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen (wie Vergütung, Krankenvergütung, Urlaubsvergütung, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Urlaubsabgeltung) und Versorgungsbezügen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert[1)]
6	2.6.1	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 5 - Fallgruppe 2.6.1 - heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale die Bezüge selbständig errechnen oder die im Datenverarbeitungsverfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit verbundenen Schriftwechsel selbständig führen
8	2.6.1	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, deren Tätigkeit sich aus EG 6 - Fallgruppe 2.6.1 - dadurch heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die Bezüge und Versorgungsbezüge selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversorgung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen
8	2.6.2	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, die neben der Tätigkeit nach EG 6 - Fallgruppe 2.6.1 - alle sonstigen Leistungen wie Reisekosten, Umzugskosten, Beihilfen usw. selbständig errechnen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig ausführen
9	2.6.1	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, denen drei Mitarbeiter mindestens in der EG 6 und mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% eines Vollbeschäftigten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
		Telefonistin
2	2.8.1	Telefonisten/Telefonistinnen
3	2.8.1	Telefonisten/Telefonistinnen mit umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit
		Hauswirtschaftsdienst

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
2 (keine Stufe 6)	2.9.1	Mitarbeiterinnen, die Teile einer Mahlzeit eigenverantwortlich zubereiten
2 (keine Stufe 6)	2.9.2	Mitarbeiterinnen, die außer den Reinigungsdiensten eigenverantwortlich Tätigkeiten für Teilbereiche des Hauspflegedienstes ausüben
2	2.9.3	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten im Servicebereich und Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Mitarbeiterinnen mit einer Berufsausbildung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
2	2.9.4	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten in Teilbereichen des Hauspflegedienstes und Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Mitarbeiterinnen (z. B. Vorarbeiterinnen im Reinigungsbereich, Schichtleitung im Etagendienst oder der Wäscheversorgung und -pflege) mit einer Berufsausbildung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
3	2.9.1	Mitarbeiterinnen mit verantwortlicher Tätigkeit in der Zubereitung von Mahlzeiten mit einer Ausbildung als Köchin oder Wirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
3	2.9.2	Mitarbeiterinnen mit verantwortlicher Tätigkeit im Hauspflegedienst unter Leitung einer Hauswirtschaftsleiterin mit einer Ausbildung als Hauswirtschafterin oder Wirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
5	2.9.1	Mitarbeiterinnen als Vertreterin der Küchenleitung bei regelmäßiger Abwesenheit (Schichtdienst) der Küchenleitung mit einer Ausbildung als Köchin oder Wirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
5	2.9.2	Mitarbeiterinnen in der Leitung des Hauspflegedienstes mit der Ausbildung als Wirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
6	2.9.1	Mitarbeiterinnen in der Küchenleitung mit der Ausbildung als Köchin, Ökotrophologin oder Wirtschaftsmeisterin
8	2.9.1	Mitarbeiterinnen in der Küchenleitung mit Budgetverantwortung im Rahmen der vorgegebenen Mittel
8	2.9.2	Mitarbeiterinnen als Leiterin der Hauswirtschaft, denen die Leitung und die Budgetverantwortung für die Bereiche Küche, Service und Hauspflege verantwortlich zugeordnet sind
9	2.9.1	Mitarbeiterinnen in der Küchenleitung in Einrichtungen ohne Hauswirtschaftsleitung, deren Tätigkeit sich durch besondere Anforderungen aus der EG 8 - Fallgruppe 2.9.1 - heraushebt, z. B. aufgrund der Größe der Einrichtung
9	2.9.2	Mitarbeiterinnen als Leiterin der Hauswirtschaft, deren Tätigkeit sich durch besondere Anforderungen aus der EG 8 - Fallgruppe 2.9.2 - heraushebt, z. B. aufgrund der Größe der Einrichtung

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
		Technischer Dienst
3	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst in der Tätigkeit als Bauzeichner, Bauaufseher (z. B. Kontrolle der Bauausführung und des Baumaterials), graphischer Zeichner, technischer Zeichner oder mit ähnlichen Tätigkeiten
5	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 - Fallgruppe 2.10.1 - heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel besondere Leistungen erfordert[19)]
5	2.10.2	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 - Fallgruppe 2.10.1 - heraushebt, dass sie überwiegend besondere Leistungen erfordert[19)]
6	2.10.1	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[20)]
6	2.10.2	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind, sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[20)]
8	2.10.1	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[3)20)]
9 (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[21)22)]
9 (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	2.10.2	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der EG 8, Fallgruppe 2.10.1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[20)]
10	2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit[21)22)]
10	2.10.2	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 2.10.1 heraushebt[21)22)]
11	2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der EG 10 – Fallgruppe 2.10.1 – heraushebt[21)22)]

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
11	2.10.2	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische und Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 2.10.1 heraushebt[21)22)]
12	2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der EG 11 – Fallgruppe 2.10.1 – heraushebt[21)22)]
12	2.10.2	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 11 - Fallgruppe 2.10.1 - heraushebt[21)22)]
12	2.10.3	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit[8)]
13	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 12 Fallgruppe 2.10.1 heraushebt[21)22)]
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	2.10.2	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren technischen Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[8)9)23)]
14	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 13 – Fallgruppe 2.10.2 – durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt, oder dadurch, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert[6)]
		Handwerker und Hausmeister
2 (keine Stufe 6)	2.11.1	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten, für die eine fachliche Einarbeitung erforderlich ist
2	2.11.2	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten in einem anerkannten Anlernberuf
2	2.11.3	Mitarbeiter mit entsprechenden handwerklichen Fähigkeiten, jedoch ohne abgeschlossene entsprechende Berufs- oder Fachausübung in der Tätigkeit als Hausmeister
3	2.11.1	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufs- oder Fachausbildung erfordern
3	2.11.2	Mitarbeiter mit entsprechender abgeschlossener handwerklicher Berufs- oder Fachausbildung in der Tätigkeit als Hausmeister

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
5	2.11.1	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufs- oder Fachausbildung erfordern, in einem verantwortlichen und selbständigen Aufgabenbereich
5	2.11.2	Mitarbeiter mit abgeschlossener entsprechender handwerklicher Berufs- oder Fachausbildung in der Tätigkeit als Hausmeister mit besonders schwierigem oder besonders vielseitigem Aufgabenbereich
5	2.11.3	Handwerksmeister und Industriemeister mit entsprechender Tätigkeit
6	2.11.1	Handwerksmeister und Industriemeister mit entsprechender Tätigkeit in einem besonders verantwortlichen und selbständigen Aufgabengebiet oder denen mehrere Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten unterstellt sind
		Liturgischer Dienst
		Küster / Kombinierte Tätigkeiten
3	3.1.1	Küster mit Küsterprüfung [28)]
3	3.1.2	Küster / Hausmeister mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster [28)]
3	3.1.3	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung und kirchenmusikalischem Eignungsnachweis [28)31)32)]
3	3.1.4	Küster / Pfarramtshelfer mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster [28)]
5	3.1.1	Mitarbeiter der Fallgruppen 3.1.1 bis 3.1.4 mit abgeschlossener Berufs- oder Fachausbildung, die der ihnen übertragenen Küstertätigkeit förderlich ist [28)]
5	3.1.2	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster [28) 31)33)]
6	3.1.1	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster [28)31)34)]
8	3.1.1	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster [28)31)34)37)]
		Kirchenmusiker
3	3.2.1	Kirchenmusiker mit einfachen kirchenmusikalischen Diensten [31) 32)]
5	3.2.1	Kirchenmusiker mit gehobenen kirchenmusikalischen Diensten [31) 33)]
6	3.2.1	Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten [31) 34)]
8	3.2.1	Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und Koordinationsaufgaben für den Bereich [31)34)35)36)]
9	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten [31) 34) 37)]
10	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben innerhalb des Bereichs [31)34)35)36)37)38)]
11	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben, deren Bedeutung über den Bereich hinausgeht,

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
		oder Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten an bistumsweit herausgehobenen Kirchen [31)34)35)36)37)38)]
11	3.2.2	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und assistierenden ergänzenden Diözesanaufgaben [31)34)37)]
12	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und ergänzenden Diözesanaufgaben [31)34)37)]
		Bildungswesen und Beratung
		Mitarbeiter in der Weiterbildung
5	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachausbildung
6	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung, einer Meisterprüfung oder einer dieser vergleichbaren abgeschlossenen Fachausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
8	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung, die sich aus der EG 6 - Fallgruppe 4.1.1. - dadurch herausheben, dass ihnen die Programmgestaltung in einem Fachbereich übertragen ist sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
8	4.1.2	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten[24)]
9	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung, mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
10	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten[25)]
10	4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
11	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung, mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 - Fallgruppe 4.1.1 - heraushebt[10)17)]
11	4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit Internatsbetrieb mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbei-

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
		ter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
11	4.1.3	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen deutlich aus der EG 10 Fallgruppe 4.1.2 heraushebt
12	4.1.1	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der EG 11 - Fallgruppen 4.1.2 oder 4.1.3 - heraushebt
12	4.1.2	Pädagogische Mitarbeiter in der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 - Fallgruppe 4.1.1 - heraushebt[26)]
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.1.1	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[8)9)23)]
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.1.2	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit[8)]
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.1.3	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[8)9)]
14	4.1.1	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich aus der EG 13 Fallgruppen - 4.1.1 oder 4.1.2 - durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder dadurch, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert, heraushebt[6)8)]
14	4.1.2	Leiter einer größeren Einrichtung der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, z. B. - einer Einrichtung mit Internatsbetrieb - einer Einrichtung mit weiteren hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern in der Weiterbildung mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von mindestens zwei vollbeschäftigten Mitarbeitern[8)9)]
15	4.1.1	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich aus der EG 14 - Fallgruppe 4.1.2 - durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung heraushebt[7)]
		Büchereiwesen
3	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert[1)]

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
5	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 3 - Fallgruppe 4.2.1 - dadurch heraushebt, dass sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert[2)]
6	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 5 - Fallgruppe 4.2.1 - dadurch heraushebt, dass sie von besonderer Schwierigkeit ist und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert[3)]
9	4.2.1	Diplom-Bibliothekare mit entsprechender Tätigkeit
10	4.2.1	Diplom-Bibliothekare mit überörtlichen Aufgaben oder besonders schwierigen Fachaufgaben
10	4.2.2	Diplom-Bibliothekare als Leiter von Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12.000 Bänden und durchschnittlich 48.000 Entleihungen im Jahr
11	4.2.1	Diplom-Bibliothekare als Leiter von Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25.000 Bänden und durchschnittlich 100.000 Entleihungen im Jahr
11	4.2.2	Diplom-Bibliothekare als Leiter einer Diözesanfachstelle für Büchereiwesen
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit[8)]
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.2.2	Mitarbeiter im Büchereidienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[8)9)]
		Eheberater
9	4.3.1	Eheberater, die kein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen[12)]
10	4.3.1	Eheberater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialwesen oder Religionspädagogik oder einer dieser gleichwertigen Ausbildung[12)]
11	4.3.1	Eheberater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialwesen oder Religionspädagogik oder einer gleichwertigen Ausbildung als Leiter einer Eheberatungsstelle[12)]
12	4.3.1	Eheberater als Leiter einer Eheberatungsstelle, denen Eheberater mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von mindestens 3 vollbeschäftigten Mitarbeitern ständig unterstellt sind[12)]
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.3.1	Eheberater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[8)9)12)16)]
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.3.2	Eheberater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit[8)12)16)]

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
14	4.3.1	Eheberater mit entsprechender abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiter einer Eheberatungsstelle [8)12)16)]
		Sozial- und Erziehungsdienst
		Tageseinrichtungen für Kinder
2 (keine Stufe 6)	5.1.1	Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst ohne entsprechende Ausbildung
3	5.1.1	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit
3	5.1.2	Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung ausüben
5	5.1.1	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten[18)]
5	5.1.2	Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten[18)]
5	5.1.3	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung
5	5.1.4	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit von Ergänzungskräften
6	5.1.1	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
6	5.1.2	Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung ausüben
8 (Siehe § 11 Abs. 4 Anlage 27)	5.1.1	Leiterin einer eingruppigen Tageseinrichtung für Kinder; die Leiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 96,96 €
8 (Siehe § 11 Abs. 4 Anlage 27)	5.1.2	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer zweigruppigen Tageseinrichtung für Kinder; die stellv. Leiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 96,96 €
8	5.1.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten [24)]
9	5.1.1	Leiterin einer zweigruppigen Tageseinrichtung für Kinder
9	5.1.2	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder
9	5.1.3	Leiterin einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder
9	5.1.4	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer vier- oder fünfgruppigen Tageseinrichtung für Kinder

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
10	5.1.1	Leiterin einer vier- oder fünfgruppigen Tageseinrichtung für Kinder
10	5.1.2	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer sechs- oder siebengruppigen Tageseinrichtung für Kinder
10	5.1.3	Leiterin einer sechs- oder siebengruppigen Tageseinrichtung für Kinder
		Mitarbeiter in der Jugendbildung
5	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Jugendbildung mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung
5	5.2.2	Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendbildung mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung, denen neben dem Hausmeisterdienst überwiegend die Instandhaltung und Bedienung der technischen Geräte und die Betreuung Jugendlicher obliegt (haustechnischer Dienst)
6	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung, einer Meisterprüfung bzw. einer dieser vergleichbaren Fachausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
8	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten[24)]
8 (§ 11 Abs. 4 Anlage 27)	5.2.2	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Dieser Mitarbeiter erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 96,96 €, wenn ihm mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.
9	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
9	5.2.2	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
10	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten[25)]
10	5.2.2	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der EG 9 - Fallgruppe 5.2.2 - heraushebt
11	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren

Entgeltgruppe	Fallgruppe	
		Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 - Fallgruppe 5.2.1 - heraushebt[10)17)]
11	5.2.2	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
11	5.2.3	Leiter einer Jugendfreizeitstätte, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 - Fallgruppe 5.2.2 - heraushebt oder wenn ihnen mindestens 5 pädagogische Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
12	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 - Fallgruppe 5.2.1 - heraushebt[26)]
12	5.2.2	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb und Leiter einer Jugendfreizeitstätte, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der EG 11 - Fallgruppen 5.2.2 oder 5.2.3 - heraushebt
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	5.2.1	Mitarbeiter in der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben[8)9)23)]
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	5.2.2	Mitarbeiter in der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit[8)]
14	5.2.1	Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich aus der EG 12 - Fallgruppe 5.2.1 - oder EG 13 - Fallgruppe 5.2.2 - durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt[6)]
14	5.2.2	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit[8)]“

8. § 9 der Anlage 11 wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 2 wird ein Absatz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„(3) Dienstgeber und Dienstwohnungsinhaber können vereinbaren, dass Nebenabgaben als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesen werden. Vorauszahlungen für Nebenabgaben dürfen nur in angemessener Höhe vereinbart werden.“

2. An Absatz 3 wird ein Absatz 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„(4) Über die Vorauszahlungen für Nebenabgaben ist jährlich abzurechnen; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Abrechnung ist dem Dienstwohnungsinhaber spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des vom Dienstgeber festgelegten Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Dienstgeber ausgeschlossen, es sei denn, der Dienstgeber hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Der Dienstgeber ist zu Teilabrechnungen nicht verpflichtet. Einwendungen

gegen die Abrechnung hat der Dienstwohnungsinhaber dem Dienstgeber spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Dienstwohnungsinhaber Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, der Dienstwohnungsinhaber hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten."

9. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt für die Entgeltgruppen 1 bis 8 89 %, für die Entgeltgruppen 9 bis 12 80 % und für die Entgeltgruppen 13 bis 15 77,2 % eines Monatsentgelts."

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung erhöht sich um 20 Euro für jedes Kind eines Mitarbeiters, wenn das Kind am 1. September das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 28 KAVO findet Anwendung. Der Erhöhungsbetrag wird auf einmaligen Antrag mit Vorlage des Geburtsnachweises gewährt."

b) §2a wird gestrichen.

10. An die Nr. 11 der Anlage 20 wird eine Nr. 11a folgenden Wortlauts angefügt:

„Nr. 11a
Vorläufige Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften stattfindende Eingruppierungsvorgänge - Ein- und Umgruppierungen (§ 60v KAVO)

Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe (EG) eingruppiert, deren Voraussetzungen er erfüllt.

EG 8
Gemeindeassistenten mit abgeschlossener Ausbildung an einer Fachschule oder einem Seminar für Gemeindepastoral / Religionspädagogik nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktischen Jahres oder einer vom Generalvikariat als vergleichbar anerkannten Ausbildung

EG 9
Gemeindeassistenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung als Religionspädagoge nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktischen Jahres

EG 10
Gemeindereferenten nach erfolgreicher zweiter Dienstprüfung

EG 11
Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule

a) mit Diplom und mit erfolgreichem Abschluss der ersten Dienstprüfung oder

b) mit 2. Staatsexamen für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II und erfolgreich abgeschlossenem Ergänzungsstudium mit pastoraltheologischer Zielrichtung

EG 13 (§ 11 Abs. 6 Anlage 27)
Pastoralreferenten nach erfolgreicher zweiter Dienstprüfung"

11. § 11 der Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 5 Anlage 27 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2007 werden die Vergütungsgruppen der Anlagen 1 und 20 gemäß Anlage 5b in der Fassung vom 31. Dezember 2007 den neuen Entgeltgruppen zugeordnet. Eingruppierungsvorgänge zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften richten sich nach Anlage 5b in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung, im pastoralen Dienst nach Nr. 11a Anlage 20."

12. An die Anlage 27 wird eine Anlage 28 folgenden Wortlauts angefügt:

„Bestimmungen zum Leistungsentgelt (§ 26 KAVO)

Präambel

Die leistungsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die Arbeitsqualität, Effektivität und Effizienz in den kirchlichen Einrichtungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz der Mitarbeiter gestärkt werden.

§ 1
Form des Leistungsentgelts

Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden.

Leistungsprämien können auch an Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden. Leistungsprämien müssen grundsätzlich allen Mitarbeitern zugänglich sein. Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter kann von § 28 KAVO abgewichen werden.

§ 2
Methoden der Leistungsbemessung

Die Leistungsbemessung geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in einer Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen dem Vorgesetzten im Sinne von § 17 Satz 2 KAVO und einzelnen Mitarbeitern oder Mitarbeitergruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. Die systematische Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage eines in der Einrichtung vereinbarten Systems zur Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.

§ 3
Ausgestaltung durch Dienstvereinbarung

Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in der Einrichtung im Sinne von § 26 Abs. 1 KAVO vereinbart. Die individuellen Leistungsziele müssen von Mitarbeitern bzw. Mitarbeitergruppen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. Die Ausgestaltung geschieht durch Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

- das Verfahren der Einführung von Leistungsentgelten,
- zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
- Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Arbeitsqualität, Effektivität und Effizienz in der Einrichtung,
- Auswahl der Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), ggf. differenziert nach Arbeitsbereichen,
- Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
- Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
- Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens (möglicherweise Begrenzung individueller Leistungsentgelte),
- Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

Die Dienstvereinbarung ist zu befristen und wirkt nicht nach.

§ 4
Einrichtungskommission

(1) Die Einrichtungskommission ist identisch mit der Kommission im Sinne des § 25 Abs. 2 KAVO. Sie besteht aus jeweils höchstens drei vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannten Vertretern. Die Mitglieder der Einrichtungskommission müssen in einem aktiven Arbeitsverhältnis zum Dienstgeber stehen.

(2) Die Einrichtungskommission wirkt unbeschadet der Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung bei allen generellen Regelungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und dem ständigen Controlling des Systems mit. Notwendige Korrekturen des Systems bzw. von Systembestandteilen empfiehlt die Einrichtungskommission.

(3) Hinsichtlich der vom Dienstgeber vorgenommenen Entscheidung über Leistungsentgelte berät die Einrichtungskommission über schriftlich begründete Beschwerden von Mitarbeitern, soweit sich die Beschwerde auf Mängel des Systems oder seiner Anwendung beziehen. Für eine Beschwerde gilt eine Ausschlussfrist von sechs Wochen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des für die Leistungsentgeltbemessung zuständigen Vorgesetzten im Sinne von § 17 Satz 2 KAVO leitet die Einrichtungskommission ihre Empfehlung dem Dienstgeber zu. Der Dienstgeber entscheidet, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. Folgt der Dienstgeber dem Vorschlag nicht, hat er seine Gründe darzulegen.

(4) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung geben der Einrichtungskommission eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind zu regeln

- Sitzungsfolge nach Bedarf,
- Sitzungsleitung (jährlich alternierend, kein doppeltes Stimmrecht),
- Schriftführung (durch Mitarbeiter der Personalabteilung, kein Stimmrecht),
- Einladung und Einladungsfristen.

Entscheidungen in der Einrichtungskommission werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5
Ständige Monatsentgelte

Ständige Monatsentgelte im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 KAVO sind das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen

Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 30 KAVO) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Weihnachtsgeld, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter, die oberhalb der Entgeltgruppe 15 eingruppiert sind.

§ 6
Informationen an die Regional-KODA

Über Vereinbarungen im Sinne des § 26 KAVO sowie ihre Ausgestaltung (§ 3) ist das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat zu unterrichten. Die (Erz-)Bischöflichen Generalvikariate Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn verfassen gemeinsam einen jährlichen Zwischenbericht über die Zahl der Dienstvereinbarungen und die Erfahrungen mit dem Leistungsentgelt. Sie senden den Zwischenbericht zwecks Information der Regional-KODA an den amtierenden Kommissionsvorsitzenden.

§ 7
Muster für eine Dienstvereinbarung

Den Dienstgebern und Mitarbeitervertretungen wird empfohlen, eine Dienstvereinbarung auf folgender Grundlage abzuschließen:

Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines Systems nach § 26 KAVO

[Dienstgeber], vertreten durch […]
und

die Mitarbeitervertretung, vertreten durch ihre/n Vorsitzende/n […]

vereinbaren auf der Grundlage der in § 26 Abs. 1 Satz 2 KAVO und § 3 Anlage 28 KAVO übertragenen Regelungskompetenz folgende Dienstvereinbarung nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 MAVO.

Präambel

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KAVO und § 3 Anlage 28 KAVO die Einführung und Entwicklung einer leistungsorientierten Bezahlung in/im [Einrichtungsbezeichnung i.S.d. MAVO]. § 25 Abs. 2 KAVO bleibt unberührt.

(2) Die leistungsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die Arbeitsqualität, Effektivität und Effizienz in den kirchlichen Einrichtungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz der Mitarbeiter gestärkt werden.

§ 1
Geltungsbereich und -dauer

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet.* Die Leistungsentgelte werden in der gesamten Einrichtung eingeführt.

(2) Diese Dienstvereinbarung tritt am […] in Kraft und endet mit Ablauf des […].

Die Beteiligten dieser Dienstvereinbarung stimmen darin überein, dass die Einbeziehung weiterer Mitarbeitergruppen anzustreben ist, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 2
Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung in allen Organisationseinheiten der/des [Einrichtungsbezeichnung i.S.d. MAVO], soweit nicht in dieser Dienstvereinbarung für einzelne Organisationseinheiten oder Mitarbeitergruppen besondere Regelungen getroffen werden.

§ 3
Form des Leistungsentgeltes

Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt.

§ 4
Methoden der Leistungsbemessung

Leistungsprämien werden auf der Grundlage von Zielvereinbarungen oder einer systematischen Leistungsbewertung gewährt. Die Verknüpfung der Methoden der Zielvereinbarungen und der systematischen Leistungsbewertung ist zulässig.

§ 5
Zielvereinbarungen

(1) Eine Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der oder dem Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO und einzelnen Mitarbeitern oder einer

* Die Beteiligten dieser Dienstvereinbarung stimmen darin überein, dass die Einbeziehung weiterer Mitarbeitergruppen anzustreben ist, sofern dies rechtlich möglich ist.

Gruppe von Mitarbeitern über Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. Eine freiwillige Vereinbarung kann auch die Verständigung auf vorgegebene oder übergeordnete Ziele sein.

(2) Ziele setzen auf der Grundlage von Stellen- oder Tätigkeitsbeschreibungen Schwerpunkte in der Tätigkeit eines Mitarbeiters/einer Gruppe. Die vereinbarten qualitativen und quantitativen Ziele (in der Regel zwei bis drei) sollten messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar sein. Die angestrebten Ergebnisse müssen durch den Mitarbeiter/die Gruppe beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. Die individuellen Ziele müssen grundsätzlich mit übergeordneten Zielen der Einrichtung vereinbar sein.

(3) Zielvereinbarungen beinhalten insbesondere:

- die Bezeichnung der Beteiligten,
- eine Beschreibung der zu erreichenden Ziele/ggf. Zielerreichungsgrade/Teilziele,
- die Laufzeit bzw. Befristung der Zielvereinbarung [in der Regel bezogen auf das Wirtschafts-/Haushaltsjahr],
- ggf. Festlegung erforderlicher Voraussetzungen,
- die Bemessung der Prämie,
- Ausschüttung und Fälligkeit.

(4) Zielvereinbarungen sind schriftlich zu formulieren und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Sie sollen nach Möglichkeit bis zum Beginn des Beobachtungszeitraumes abgeschlossen sein.

(5) Die Feststellung der Zielerreichung obliegt dem Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO und hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Auszahlung zum Fälligkeitszeitpunkt nach Abs. 3 möglich ist. Sie erfolgt durch einen Soll-Ist-Vergleich zwischen vereinbarten und erreichten Zielen. Die Feststellung ist dem Mitarbeiter in angemessener Weise bekannt zu geben. Zeitpunkt und Inhalt sind schriftlich zu dokumentieren.

(6) Eine Anpassung der Zielvereinbarung ist nur ausnahmsweise bei wesentlicher Änderung der Geschäftsgrundlage vorzunehmen. Diese liegt insbesondere vor bei gravierenden, vom Mitarbeiter oder Dienstgeber nicht zu beeinflussenden Umständen. Die Anpassung ist zwischen Vorgesetztem i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO und Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppe zu vereinbaren.

(7) Die Leistungsprämie wird am Ende des Zielvereinbarungszeitraums in der Regel als einmalige Zahlung gewährt. Sie kann auch, z.B. abhängig von unterschiedlichen Zielerreichungsgraden, gestaffelt gezahlt werden.

§ 6
Systematische Leistungsbewertung

(1) Die systematische Leistungsbewertung ist entweder die auf festgestellten Leistungen beruhende Prognose für eine auch zukünftig erwartete Leistung oder die Feststellung erbrachter Leistungen nur für die Vergangenheit. In beiden Fällen muss die Feststellung durch den Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO nach objektivierbaren und möglichst messbaren Kriterien geschehen. Die systematische Leistungsbewertung ist nicht mit der Regelbeurteilung gleichzusetzen.

(2) Eine Leistungsprämie ist grundsätzlich dann zu zahlen, wenn die systematische Leistungsbewertung zu der Feststellung führt, dass erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht worden bzw. zu erwarten sind, die z.B. zur Verbesserung der Dienstleistung geführt haben.

(3) Der Vorgesetzte i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO erläutert dem Mitarbeiter die Ergebnisse der schriftlich festgehaltenen systematischen Leistungsbewertung.

§ 7
Bestimmung der Höhe des Finanzvolumens

Der Dienstgeber stellt die Höhe des Gesamtvolumens nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 KAVO bis zum […] fest. Er informiert die Mitarbeitervertretung und die Einrichtungskommission über die Höhe des Gesamtvolumens bzw. der Teilbudgets.

§ 8
Grundsätze der Aufteilung

(1) Das Gesamtvolumen nach § 26 Abs. 2 KAVO steht zur Finanzierung der Leistungsentgelte aller Mitarbeiter, auf deren Beschäftigungsverhältnis die KAVO Anwendung findet, in/im [Einrichtungsbezeichnung i.S.d. MAVO] zur Verfügung.

Alternative:
(1) Aus dem Gesamtvolumen nach § 26 Abs. 2 KAVO werden für die [Bezeichnung der Organisationseinheiten] folgende anteilige Teilbudgets gebildet: […]

(2) Die Bemessung von Leistungsentgelten muss das Maß der Zielerreichung bzw. die Ergebnisse der systematischen Leistungsbewertung adäquat zum Ausdruck bringen. Die Bemessung erfolgt unter Benutzung des als Anlage beigefügten Schemas.

(3) Die Ausschüttung von Leistungsentgelten an einzelne Mitarbeiter ist auf das [….]-fache des Monatstabellenentgelts begrenzt.

§ 9
Dokumentation

(1) Die Ergebnisse der Zielvereinbarungen bzw. der Systematischen Leistungsbewertung sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.

(2) Die Ergebnisse der Zielvereinbarungen bzw. der Systematischen Leistungsbewertung sind im Original in die Personalakte aufzunehmen. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der zuständigen personalbearbeitenden Stelle findet nicht statt, soweit dies nicht aus Gründen der Zahlbarmachung des Leistungsentgelts, der Personalentwicklung oder aus arbeitsrechtlichen Gründen erforderlich ist. Systematische Auswertungen ohne individuellen Personenbezug durch die zuständigen Stellen sind gestattet.

(3) In Kopie können die Ergebnisse der Zielvereinbarungen bzw. der Systematischen Leistungsbewertung durch den Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO drei Jahre unter Verschluss aufbewahrt werden. Eine Verwendung durch den Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO ist ausschließlich im Sinne einer kontinuierlichen Anwendung des Systems gestattet. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren sind die entsprechenden Unterlagen zu vernichten.

(4) Dem Mitarbeiter sind die ihn betreffenden Ergebnisse der Zielvereinbarungen bzw. der Systematischen Leistungsbewertung in Durchschrift auszuhändigen.

§ 10
Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

Zur Wahrung ihrer Rechte aus dieser Dienstvereinbarung erhält die Mitarbeitervertretung folgende Informationen und Unterlagen:

- Mitteilung über die Höhe des jährlichen Finanzvolumens (§ 7);
- Auswertungen der Ergebnisse der Zielvereinbarungen bzw. der systematischen Leistungsbewertung ohne individuellen Personenbezug.

Mitwirkungswirkungsrechte nach der MAVO bleiben unberührt.

§ 11
Regelungen für die Einführungsphase

Ab dem […] werden Schulungen für alle betroffenen Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO durchgeführt. Schulungen sollen sich auch auf die Mitarbeiter erstrecken, die an der Umsetzung dieser Dienstvereinbarung mitwirken, ohne abschließend zu entscheiden. Alle Mitarbeiter (§ 1 Abs. 1) sind über die Anliegen und wesentlichen Inhalte dieser Dienstvereinbarung einschließlich ihrer Anlage ausführlich zu informieren.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung ist jedem Mitarbeiter durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer Regelungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten dieser Dienstvereinbarung verpflichten sich in diesem Fall zu sofortiger Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame zu ersetzen.

Anlage:

Leistungsbeurteilung nach § 8 Abs. 2 der Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines Systems nach § 26 KAVO

Leistungsbeurteilung

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters Funktion

.....
.....

Name der Vorgesetzten/ des Vorgesetzten Funktion

.....
.....

Betrachtungszeitraum in der Stelle seit Entgelt Datum

……...……..……..

Einrichtung/ Abteilung

……..……..

Kurzbeschreibung der Tätigkeiten

.....

.....

.....

.....

Leistungsbeurteilung

Beurteilungskriterien	Gewichtung	nicht erreicht	teilweise erreicht	erreicht	etwas übertroffen	deutlich übertroffen	Punkte
Ziele auf Grundlage von Zielvereinbarung	X%	0	2,5	5,0	7,5	10	
Ziel 1:	X%						
Ziel 2:	X%						
Ziel 3:	X%						
Ziel 4:	X%						
Ziel 5:	X%						
Zwischensumme	70%						
		nicht erfüllt	teilweise erfüllt	erfüllt	mehr als erfüllt	deutlich mehr als erfüllt	
Systematische Leistungsbewertung	X%	0	2,5	5,0	7,5	10	
Arbeitsqualität (Fachkenntnis, Sorgfalt, , Urteilsfähigkeit, Kritisches Denken, Selbständigkeit, Fortbildungsverhalten)	X%						
Engagement/ Arbeitsquantität (Motivation, Belastbarkeit, Beharrlichkeit, Einsatzbereitschaft, Initiative und Einfallsreichtum)	X%						
Kommunikatives Verhalten (Integrationsfähigkeit,	X%						

		nicht erfüllt	teilweise erfüllt	erfüllt	mehr als erfüllt	deutlich mehr als erfüllt	
Aufgeschlossenheit, Präsentation und Selbstvertrauen)							
Führungsverhalten (Organisationsgeschick, Überblick, Führungsqualität)	X%						
Beitrag zum Gesamtergebnis (Teamfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Loyalität)	X%						
Zwischensumme	30%						
Gesamtergebnis	100%						

Ergänzende Stellungnahme/ sonstige Aspekte:

.....

Auswertung der Leistungsbeurteilung
anhand der Zielvereinbarung und der systematischen Leistungsbewertung

.....

Das Leistungsbeurteilungs-Gespräch hat am

..... stattgefunden.

.....
Unterschrift des Beurteilenden

.....
Kenntnisnahme durch den Mitarbeitenden.

Weiterleitung der Leistungsbeurteilung
☐ ohne ☐ mit Veränderung des nächstenVorgesetzten ☐ Durchschrift an Mitarbeiter

.....
Unterschrift

Definitionen der Kriterien zur Leistungsbeurteilung

Anpassungsfähigkeit
Fähigkeit, seine Verhaltensweise in den unterschiedlichen Situationen in der Zusammenarbeit mit Menschen so zu verändern, dass sie sich förderlich auswirkt

Aufgeschlossenheit
Fähigkeit, Bewährtes kritisch zu prüfen, - im Augenblick - Überholtes zurückzulassen und sich auf neue Entwicklungen einzulassen

Beharrlichkeit
Fähigkeit, Aufgaben mit Ausdauer und Kontinuität zu verfolgen; auch mangelnde Kenntnisse, auftauchende Probleme und Schwierigkeiten zu überwinden, um den Auftrag zu Ende zu führen

Belastbarkeit
Energie, die zur Verfügung steht, um sie bei auftretenden Schwierigkeiten und/oder ansteigendem Arbeitsanfall einzusetzen

Einfallsreichtum
Rasch, ergiebig, kreativ und realisierbar im Arbeitsalltag handeln

Einsatzbereitschaft
Zeitliche und persönliche Investitionsbereitschaft bei normalen - aber im Einzelfall - auch besonderem Arbeitsaufkommen; möglicherweise ist daran auch die Begeisterungsfähigkeit erkennbar

Fachkenntnis
Ausmaß der Vertrautheit mit der Arbeit; d.h. Summe der bei der Arbeitsausführung angewandten Kenntnisse einschl. Befolgung der innerbetrieblichen Vorschriften; das von den Fachkräften praktisch bewiesene Fachwissen; fachliche Zuverlässigkeit; Grad der Fachbeherrschung

Fortbildungsverhalten
Aufgeschlossenheit gegenüber den betrieblichen Angeboten einschließlich der Bereitschaft und Energie in die eigene Weiterbildung zu investieren – sowohl für die jetzige berufliche Situation als auch für die berufliche Entwicklung

Führungsqualität
Begabung, Menschen mitzureißen, gegebenenfalls Sorge zu tragen, auszubilden, anzuleiten; Blick dafür, die richtige Person an den richtigen Platz zu setzen; die Fähigkeit und Geduld, Berater, Helfer und Schlichter zu sein; Kenntnis des Fachgebietes; Gefühl für die richtige Distanz; Durchsetzungsvermögen; Wille, Führung und Verantwortung zu übernehmen

Initiative
Bemühen, in seinem Arbeitsbereich aus eigenem Antrieb das beste Ergebnis zu erzielen und dabei aus eigener Entscheidung Vorschläge und Ideen anzubringen.

Integrationsfähigkeit
Fähigkeit, zwischen unterschiedlichen Positionen und Haltungen im Rahmen des beruflichen Arbeitsfeldes zu vermitteln und aufkommende Konflikte zu bearbeiten

Kritisches Denken
Fähigkeit, nicht einfach vorgegebene Positionen kritiklos zu übernehmen, sondern selbständig zu prüfen und zu bewerten

Loyalität
Vertrauensvolle Verbundenheit zum Träger; Fähigkeit, auch unpopuläre und kontroverse Positionen des Trägers zu vertreten

Motivation
Fähigkeit zur Bewegung, eigene Begeisterungsfähigkeit und Identifikation mit den beruflichen Aufgaben zu zeigen

Organisationsgeschick
Dinge in ihrer Komplexität wahrzunehmen und dann zeitlich, personell und strukturiert zu arbeiten.

Selbständigkeit
Fähigkeit, seine Arbeit eigenständig und eigenverantwortlich zu erledigen

Selbstvertrauen
Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen sowie Fähigkeit, dieses Vertrauen nach außen zu lassen

Sorgfalt
Grad der Fehlerfreiheit im Arbeitsergebnis; Fähigkeit, übersichtlich, in sich logisch und äußerlich sauber zu arbeiten

Teamfähigkeit
Fähigkeit, seine Fachkenntnisse in ein Team einzubringen und sich persönlich in dieses zu integrieren

Urteilsfähigkeit
Durch sorgfältiges Abwägen die „richtigen“ Schlüsse ziehen, die Selbständigkeit der Urteilsbildung tritt darin zutage, dass das gefundene Urteil lückenlos und sachlich begründet werden kann

Überblick
Fähigkeit, auch bei komplexen Sachverhalten und Herausforderungen „den roten Faden“ nicht zu verlieren und die Übersicht zu behalten; Vermögen, Prioritäten und Schwerpunkte zu erkennen.“

II. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 13. November 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2006, Nr. 238, S. 308), wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Teilt der Auszubildende dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksamen Leistung (§ 11 Abs. 7 Satz 2) nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 11 Abs. 7 Satz 1) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

III. Die Änderungen unter der Ziffer I. 2. treten rückwirkend zum 1. November 2007 in Kraft. Die Änderungen unter den Ziffern I. 1., 3. bis 7., 9. bis 12. und II. treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Die Änderungen unter der Ziffer I. 8. treten am 1. April 2008 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 17. Juni 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 131 Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2008, Nr. 65, S. 89, wurden die Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen veröffentlicht.

Nachfolgend finden Sie den angekündigten Anhang (Teil E) zu diesen Richtlinien.

E.) Anhang

1.) Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände des Bistums Aachen“

Die Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände des Bistums Aachen“ gliedert sich in

Teil I

Grundregeln

§ 1 Schlüsselzuweisung (SZ)

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (KGV) erhalten eine Schlüsselzuweisung und Sonderzuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2 Inhalt der SZ

(1) Die Bemessung der SZ richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien (insbesondere nach der Katholikenzahl).

(2) Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden/KGV im Rahmen der SZ werden aus den drei Ansätzen

- Personalkostensäule,
- Sachkostensäule und
- Sockelsäule

ermittelt.

(3) Die Addition der Zuweisungen der drei Säulen bildet die SZ. Die Mittel aller drei Säulen sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Außerhalb der SZ werden den Kirchengemeinden/KGV für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Aufwendungen zusätzliche Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt (Sonderzuwendungen, § 6).

§ 3 Personalkostensäule

(1) Der Ansatz in der Personalkostensäule dient im wesentlichen der Bezuschussung von Aufwendungen, die in einer Kirchengemeinde/einem KGV durch den Einsatz von Personal (z.B. Pfarramtshelfer/-innen, kultbegleitende Dienste, Hausmeister- und Reinigungsdienste) entstehen. Dabei ist die zwischen der Kirchengemeinde/dem KGV und dem Personal konkret bestehende vertragliche Regelung unerheblich. Änderungen der Personalaufwendungen durch Gesetz oder durch Änderung der zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen haben auf die Höhe des Ansatzes keinen Einfluss.

(2) Der Ansatz in der Personalkostensäule ergibt sich aus der Größenordnung der Kirchengemeinde/des KGV. Dabei wird die Katholikenzahl nach einer degressiven Staffelung mit einem € Betrag je Gemeindemitglied multipliziert. Die Staffelwerte werden jährlich mitgeteilt.

(3) Kirchengemeinden/KGV als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder erhalten zusätzlich einen Betrag von je 760,00 €[1], sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Kirchengemeinden/KGV, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT

[1] Gilt nur, sofern die Kirchengemeinde/der KGV keinem Verwaltungszentrum beigetreten ist, ansonsten entfällt der Ansatz.

oder KOT sind, erhalten zusätzlich einen Betrag von 1.135,00 €[2]. Für die Kleine Offene Tür (KOT) gilt dies nur dann, sofern es sich um eine anerkannte Einrichtung handelt.

§ 4 Sachkostensäule

(1) Der Ansatz in der Sachkostensäule dient für

1. Aufwendungen für Gottesdienst und pfarrliche Aktivitäten,
2. Verwaltungsaufwand,
3. Energiebedarf für Diensträume, Pfarrheim, Bücherei usw.,
4. Grundbesitzabgaben.

(2) Der Ansatz in der Sachkostensäule ergibt sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Gemeindemitglied. Die Kirchengemeinden/KGV erhalten weiterhin Mittel, die sich aus der Nettogrundrissfläche der Kirche/Kapelle multipliziert mit einem € Betrag ergeben. Die Ansätze werden jährlich bekannt gegeben.

Diese Mittel werden bis zu einer Neuregelung der Schlüsselzuweisung auch dann weiter gewährt, wenn Kirchen und Kapellen veräußert wurden oder ihre Widmung aufgegeben worden ist.

§ 5 Sockelsäule

(1) Der Ansatz in der Sockelsäule dient zur Finanzierung sämtlicher Aufwendungen, die nicht in der Personalkosten- bzw. Sachkostensäule erfasst werden.

(2) Die Sockelsäule setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Gemeindemitglied. Die Ansätze werden jährlich mitgeteilt.

§ 6 Sonderzuwendungen

(1) Für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Aufwendungen werden den Kirchengemeinden/KGV außerhalb der SZ zusätzliche Mittel (Sonderzuwendungen § 2 Abs. 4) bereitgestellt. Für deren Bewilligung gelten - wie bisher schon - besondere Regelungen.

(2) Sonderzuwendungen werden gewährt für

1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder, soweit keine Aufgaben wahrgenommen werden, die sonst ein/e kirchengemeindliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin erfüllen könnte (z. B. Küster, pädagogische Kraft im Kindergarten etc.),

2. zusätzlicher sächlicher Verwaltungsaufwand für überpfarrliche Aufgaben,

3. Zuschüsse zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder,

4. Zuschüsse für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT,

5. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche,

6. Mieten für Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei,

7. laufende Instandhaltungsaufwendungen der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude. Die Sonderzuwendung wird bis zu einer Neuregelung der Schlüsselzuweisung auch dann weiter gewährt, wenn Pfarrhäuser, Pfarrheime und Büchereien u. ä. veräußert wurden oder ihre Zweckbestimmung aufgegeben worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderung zu Gunsten von wirtschaftlichen Zwecken geschieht.

   Neu ab 2008: Es wird auf die Hinweise hinsichtlich der zukünftigen Behandlung der bisher gewährten Zuschüsse für die laufenden Instandhaltungsaufwendungen im Anhang (Berechnung Schlüsselzuweisung; 4. Sonderzuwendungen, Ziffer 7) verwiesen.

8. die Organisation der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC in Höhe von maximal 1.534,00 € pro Haushaltsjahr.

(3) Die Sonderzuwendungen werden zweckgebunden zugewiesen. Nicht zur Zweckerfüllung benötigte Sonderzuwendungen werden zurückgefordert. Dies gilt nicht für die Sonderzuwendungen bei Abs. 2, Ziff. 2, 7 und 8.

§ 7 Verrechnung von Erträgen

Für das Haushaltsjahr 2008 gelten die bisherigen Regelungen:

1. Von den Mieterträgen und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds) sind zunächst etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen sowie der Schulden-

[2] Bei Kirchengemeinden/KGV, die einem Verwaltungszentrum beigetreten sind, erfolgt noch eine Kürzung in Höhe von 8,1 % des Zuschussbetrages von 2003.

dienst zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von 25.600,00 € voll und darüber hinaus mit 30 % nicht mit der Zuweisung an die Kirchengemeinden/KGV verrechnet.

In TN-Planning (im Modul Zuschussberechnung) sind bei der Budgeterstellung nur die Darlehensverpflichtungen einzutragen, die auf die Mieterträge anzurechnen sind. Sonstige Darlehen (alt: Titel 2.7.3 und 2.7.4 z. B. für die Anschaffung einer Orgel etc.) sind hierbei nicht zu berücksichtigen. In der Buchhaltung sind selbstverständlich alle Darlehensverpflichtungen zu erfassen.

2. Von den Pacht- und Zinserträgen (mit Ausnahme der Erträge aus dem Pfarr- und Vikariefonds) sind etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von 2.560,00 € nicht auf die SZ angerechnet. Der über die Summe von 2.560,00 _ hinausgehende Betrag verbleibt zu 15 % zusätzlich den Kirchengemeinden/KGV.

3. Pacht- und Zinserträge des Pfarr- und Vikariefonds werden zusammengezählt. 10 % dieser Summe verbleiben den Kirchengemeinden/KGV.

4. Erhält eine Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband Mittel nach der Härtefallrichtlinie, werden 50 % der verbleibenden Erträge aus Mieten, Pachten und Zinsen der Forderungen der Fonds auf diese Leistungen angerechnet.

5. Die den Kirchengemeinden/KGV verbleibenden Erträge dienen im Wesentlichen dazu, die laufenden Instandhaltungsaufwendungen der wirtschaftlichen Objekte sowie die Verwaltungsaufwendungen zu finanzieren.

Teil II

Härtefallrichtlinie (HfR)

Bereitstellung zusätzlicher Mittel

§ 8 Zweck

Die Härtefallrichtlinie wurde zum 1. Januar 2005 außer Kraft gesetzt (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2004, Nr. 109, S. 153, und vom 1. Februar 2004, Nr. 28, S. 52). Zusagen, die über den 31. Dezember 2004 hinaus gegeben wurden, werden selbstverständlich eingehalten. Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2005, Nr. 11, S. 13 sowie vom 1. August 2006, Nr. 157, S. 234, wurde die Richtlinie zum Nachteilsausgleich veröffentlicht. Diese Richtlinie hat die bis dahin geltende Härtefallrichtlinie abgelöst.

2.) Berechnung Schlüsselzuweisung/Kirchensteuerzuschuss

Die Höhe der Schlüsselzuweisung errechnet sich wie folgt:

1. Personalkostensäule

bis 500 Mitglieder je Mitglied	26,00 €,
zusätzlich von 501 bis 2.000 Mitglieder je Mitglied	16,60 €,
zusätzlich von 2.001 bis 4.000 Mitglieder je Mitglied	15,35 €,
zusätzlich von 4.001 bis 7.000 Mitglieder je Mitglied	14,10 €,
zusätzlich über 7.000 Mitglieder je Mitglied	5,90 €.

Für Kirchengemeinden/KGV mit Tageseinrichtungen für Kinder wird bei der Personalkostensäule ein Betrag von 760,00 € je Gruppe zusätzlich berücksichtigt, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden.

Kirchengemeinden/KGV, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der Offenen Türe oder einer Kleinen Offenen Tür sind, erhalten bei der Personalkostensäule zusätzlich den Betrag von 1.135,00 €. Bei der KOT werden jedoch nur die Einrichtungen berücksichtigt, die anerkannt sind.

2. Sachkostensäule

Grundbetrag je Kirchengemeinde mit mehr als 100 zu berücksichtigenden Gemeindemitgliedern sowie vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden mit mindestens 1.000 Gemeindemitgliedern = 1.600,00 €,

Grundbetrag für die übrigen Gemeinden = 800,00 €.

Für bis 6.000 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder wird außerdem je Mitglied ein Betrag von 1,40 € gewährt, darüber hinaus je Mitglied die Summe von 0,55 €.

Für die Nettogrundrissfläche einer Kirche/Kapelle wird pro qm die Summe von 4,80 € gewährt. Bei Kapellengebäuden wird jedoch nur dann der Zuschuss gewährt, wenn die Nettogrundrissfläche mindestens 100 qm beträgt.

3. Sockelsäule

Es wird ein Grundbetrag je Kirchengemeinde von 1.420,00 € gewährt. Vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden erhalten den Grundbetrag

nur dann, wenn in ihrem Gebiet mindestens 1.000 Gemeindemitglieder wohnen.

Für bis 6.000 zu berücksichtigende Mitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von 1,45 € gewährt. Hat eine Gemeinde mehr als 6.000 Mitglieder, werden die darüber hinausgehenden mit 0,45 € berücksichtigt.

Besonderer Hinweis: Die vorstehenden Werte/Ansätze gelten nur für Kirchengemeinden, die noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetreten sind. Sofern die Kirchengemeinde beigetreten ist, erfolgt jeweils noch eine Kürzung um 8,1 % - von den Ansätzen, die im Jahr 2003 gültig waren -. In TN-Planning (im Modul Zuschussberechnung) werden diese Kürzungsbeträge dann besonders errechnet bzw. ausgewiesen.

Rechtlich nicht selbstständige Kapellengemeinden, die zukünftig kein eigenes Budget mehr erstellen werden, erhalten ihre Schlüsselzuweisung im Rahmen des Gesamtbudgets der Kirchengemeinde (Hauptmandant). In der Höhe der Berechnung ergibt sich gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Verfahren keine Änderung. Auf den Infobrief vom 28. Februar 2008 wird Bezug genommen. In TN-Planning (Modul Zuschussberechnung) können die 3 Säulen der Schlüsselzuweisung getrennt eingegeben und berechnet werden.

4. Sonderzuwendungen

Sonderzuwendungen werden gewährt für:

1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder

   Die Höhe des aktuellen Gestellungsgeldes ist dem Kirchlichen Anzeiger zu entnehmen. Es werden keine Sonderzuwendungen anerkannt, wenn die Gestellungsleistungen für die Tageseinrichtung für Kinder oder ein Altenheim anfallen oder ein Mitglied eines Ordens Aufgaben wahrnimmt, die sonst ein kirchengemeindlicher Bediensteter erfüllen würde (z.B. Pfarramtshelferdienste, Küsterdienste etc.).

2. Sächlicher Verwaltungsaufwand für überpfarrliche Aufgaben

   Für Pastoralreferenten/-innen wird ein Betrag von max. 770,00 €/pro Jahr (bei 100 % Beschäftigungsumfang) und bei Pastoral-/Gemeindeassistenten/-innen von max. 150,00 € gewährt.

3. Zuschuss zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder

   Die Beträge, die Sie für das Jahr 2008 erhalten, werden Ihnen besonders bekannt gegeben.

4. Zuschuss für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT

   Grundsätzlich stehen für das Jahr 2008 die gleichen Beträge wie in 2007 zur Verfügung. Sofern es für 2008 besondere Absprachen mit der Abt. 1.3 gibt, wird gebeten, diese bei der Erstellung des Budgets zu beachten. Bei den Sonderzuwendungen werden nur die offenen Jugendfreizeitstätten berücksichtigt, die anerkannt sind.

5. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche

Diese Aufwendungen werden mit 100 % bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt. Dies gilt nur für die Fälle, in denen eine entsprechende Zusage der Abteilung 2.2 vorliegt.

6. Sonstige Mieten

Kirchengemeinden, die Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei angemietet haben, erhalten bei den Sonderzuwendungen 70 % der Aufwendungen für die Kaltmiete.

Falls in der vereinbarten Miete die Nebenkosten ganz oder teilweise enthalten sind, bleibt eine Regelung im Einzelfall vorbehalten.

7. Laufende Instandhaltungsaufwendungen nicht wirtschaftlich genutzter Gebäude

Die bisher gewährten Zuschüsse werden ab 2008 als Festbetrag -ohne besondere Zweckbindung- zur Verfügung gestellt. Allerdings hat der Kirchenvorstand darauf zu achten, dass aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln auch die Instandhaltungsaufwendungen der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude sicher zu stellen sind. Die Schlüsselzuweisung/der Kirchensteuerzuschuss kann in der Finanzbuchhaltung insgesamt auf dem Konto 5 522 000 „Zuweisungen des Bistums für laufende Aufwendungen“ gebucht werden.

Für das Jahr 2008 erfolgt die Ermittlung noch in der bisher bekannten Form: Im Programm von TN-Planning (im Modul Zuschussberechnung) findet man unter den Sonderzuwendungen den Block der bisherigen Zuschüsse für die laufenden Instandhaltungsaufwendungen. Dort werden die notwendigen Daten eingegeben, um den Gesamtbetrag ermitteln zu können (abhängig von den Gebäuden, der Fläche sowie dem Alter).

Auf die Schlüsselzuweisung/Kirchensteuerzuschuss anzurechnende Erträge:

Die Erträge aus Mieten und Nutzungsentschädigungen (für Dienstwohnungen) für Gebäude, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds befinden, werden auf die Schlüsselzuweisung nicht angerechnet. Die übrigen Miet-, Pacht- und Zinserträge werden nach Maßgabe des § 7 der Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ mit der Schlüsselzuweisung verrechnet.

Härtefallregelung

Einige Kirchengemeinden erhalten letztmalig für das Jahr 2008 Mittel nach der Härtefallrichtlinie. Bei der Berechnung der Härtefallmittel werden bei den Mieten (Ausnahme Pfarr- und Vikariefonds), den Pachten sowie den Zinsen der Forderungen der Fonds 50 % der verbleibenden Erträge nicht auf die Leistungen nach der Härtefallrichtlinie angerechnet, sie verbleiben den Kirchengemeinden.

3.) Verteilung der Kirchensteuermittel

Die Zuschüsse für die Kindergärten und die offenen Jugendfreizeitstätten werden bei der Budgeterstellung in TN-Planning direkt auf die entsprechenden Kostenträger verteilt. In der laufenden Buchführung der Datev muss hingegen eine manuelle Zuordnung auf die Kostenträger erfolgen.

Es steht jedem Kirchenvorstand frei, sofern es die finanzielle Lage zulässt, den genannten Einrichtungen zusätzliche Mittel zukommen zu lassen.

Die Verteilung der restlichen Kirchensteuermittel auf die verschiedenen Hauptaufgaben liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes. Die ermittelten Beträge müssen auf die entsprechenden Kostenträger umgebucht werden.

4.) Behandlung der Fonds im neuen Finanzsystem

Anlage der Finanz-/Fondsmittel:

Alle Finanzmittel werden zukünftig im nicht fondsgebundenen Vermögen nachgewiesen. Die einzelnen Fonds haben somit eine Forderung an das Zweckkapital in Höhe der entliehenen Finanzmittel. Die Kirchengemeinden haben hierdurch die Möglichkeit, die gesamten Finanzmittel zu günstigeren Konditionen anzulegen. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung wird aber nur der Mindestzinssatz der Forderungen berücksichtigt.

In Höhe der Forderungen (zu 100 %) der einzelnen Fonds müssen mindestens liquide Mittel vorgehalten werden (Werthaltigkeit). Sofern zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung vorübergehend Beträge aus dem Fondsvermögen eingesetzt werden dürfen, wird diese Werthaltigkeit entsprechend reduziert. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass innerhalb einer genehmigten Laufzeit die Werthaltigkeit wieder zu 100 % erreicht wird. Bei der Verrechnung der Zinsen mit der Schlüsselzuweisung gehen wir vom jeweiligen Sollbestand der Forderungen aus (analog zu den bisherigen Regelungen für innere Darlehen).

Jahresüberschuss/-fehlbetrag der Fonds:

Am Ende des Rechnungsjahres sind die einzelnen Fonds auf das Ergebnis hin zu überprüfen (unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Abschreibungen). Sofern einzelne Fonds negativ, andere aber mit einem positiven Ergebnis abschließen, sind die positiven auf 0,00 € (durch Umbuchungen) zu setzen und damit die negativen (evtl. nur teilweise möglich) auszugleichen. Sollten dann noch negative Ergebnisse/Beträge übrig bleiben, so gehen diese zu Lasten der nicht fondsgebundenen Mittel.

Ergibt sich insgesamt ein positives Ergebnis, so ist dieses zu Gunsten der nicht fondsgebundenen Mittel zu buchen.

Mindestzins und Wertausgleich für die Forderungen der Fonds:

Der Mindestzinssatz für die Forderungen der Fonds beträgt in diesem Jahr 3,5 %, der Wertausgleich 2,2 %. Der Wertausgleich ist am Ende des Rechnungsjahres über die Mittelverwendung dem Zweckkapital des jeweiligen Fonds (und erhöht damit die Forderung gegenüber den nicht fondsgebundenen Mitteln) zuzuführen. Ein Wertausgleich ist dann durchzuführen, wenn das Gesamtergebnis der Kirchengemeinde positiv ist.

Entspricht das positive Ergebnis der Höhe nach nicht dem eigentlich vorzunehmenden Wertausgleich, wird der Wertausgleich nur in Höhe des positiven Ergebnisses durchgeführt. Ist das Gesamtergebnis der Kirchengemeinde negativ, entfällt ein Wertausgleich. Wir verweisen diesbezüglich auf den Buchungshinweis 01/2008, der wie alle Buchungshinweise über die Internetseite des Bistums Aachen (Downloadbereich) aufgerufen werden kann.

Die derzeitige Regelung hinsichtlich der Freiwilligkeit des Wertausgleiches (s. Sonderdruck Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Bistum Aachen vom 1. November 2005, S. 26) wird ab dem Jahr 2008 aufgehoben.

Pfarr- und Vikariefonds:

Die bisher vorgeschriebenen Rücklagen sind nicht mehr erforderlich. Die vorhandenen Bestände sind dem Zweckkapital (Erhöhung der Forderung) zuzuführen. Vor der Durchführung zukünftiger Instandhaltungsmaßnahmen oder Investitionen ist die Genehmigung für den Einsatz des Zweckkapitals (Minderung der Forderung) zu beantragen.

Waldbesitz/Landwirtschaftlich genutzte Flächen:

1. Die Zweckbindung der vorhandenen Rücklagen wird aufgehoben. Die Bestände können den nicht fondsgebundenen Mitteln zugeführt werden.

2. Aufwand und Ertrag ist zukünftig, sofern er direkt zugeordnet werden kann, Grundstücks-/ Fondsbezogen nachzuweisen. Darunter fallen u. a. Erträge aus Holzverkäufen sowie die Aufwendungen einer notwendigen Aufforstung. Diese Aufwendungen und Erträge sind direkt dem betreffenden Grundstück zuzuordnen.

   Aufwand für z. B. Grundsteuer A, Landwirtschaftskammerumlagen sowie Umlagen für den Boden- und Wasserverband, werden, sofern der Aufwand direkt zugeordnet werden kann, auf dem jeweiligen Gebäude-/Grundstückskostenträger gebucht. Sofern eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, kann der Ertrag/Aufwand auf dem allgemeinen Kostenträger des Fabrikfonds (29xx9991) gebucht werden. Der Zeitaufwand für eine detaillierte Fondsaufteilung steht in keinem Verhältnis zu den angefallenen Kosten.

Dies gilt auch für Erträge, wie z. B. die Jagdpacht sowie die Nebenleistungen der Pächter. Auch diese sollen, sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, ausschließlich dem Fabrikfonds zugeordnet werden, ansonsten kann eine Zuordnung zum entsprechenden Gebäude-/Grundstückskostenträger erfolgen.

Verkaufserlöse über/unter Buchwert:

Bei Erlösen, die über dem Buchwert (bei vorhandenen Immobilien/Liegenschaften Bewertung zum Eröffnungsbilanzstichtag; für neue Immobilien/Liegenschaften in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten) liegen, ist in Höhe des Buchwertes eine Zuführung zum jeweiligen Fonds (Erhöhung der Forderung) erforderlich. Der verbleibende Differenzbetrag kann den nicht fondsgebundenen Mitteln zugeführt werden. Er steht somit u. a. auch für einen notwendigen Budgetausgleich der Folgejahre zur Verfügung.

Sofern der Verkaufserlös unter dem Buchwert liegt, wirtschaftlich der Verkauf aber dennoch sinnvoll ist, handelt es sich um Aufwand aus dem Abgang des Anlagevermögens. In Höhe der Differenz kann das Zweckkapital des Fonds (Reduzierung der Forderung) in Anspruch genommen/reduziert werden. Es handelt sich in diesem Fall um einen buchmäßigen Vermögensverlust, der sich nicht auf die Liquidität auswirkt.

Da zur Zeit noch keine Bewertung der Immobilien/Liegenschaften erfolgt ist, soll in der Zwischenzeit, sofern ein Verkauf angedacht ist, eine Einzelbewertung der betreffenden Immobilie/ Liegenschaft vorgenommen und dann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen verfahren werden.

Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung in einer Immobilie des Fonds:

Derartige Anschaffungen (z. B. Kopierer etc.) werden auf dem Hilfsbetrieb allgemeine Verwaltung aktiviert und im nicht fondsgebundenen Teil abgebildet. Eine Zuordnung zum Gebäudekostenträger ist nicht vorgesehen, da ansonsten automatisch der Fonds (auf dem das Gebäude steht) belastet würde.

Anschlussbeiträge und Erschließungskosten:

Sofern etwas neues, bisher nicht vorhandenes, geschaffen wird (Investition), so ist dieses aktivierungspflichtig und wird in der Bilanz dokumentiert. Ansonsten handelt es sich um Instandhaltungsaufwand, der über die Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet wird. In Höhe des Aufwandes (auch für die Investition) kann eine Genehmigung zur Freigabe von Fondsmitteln (bzw. Reduzierung der Forderung) beantragt werden. Im Falle der Investition handelt es sich dann um einen Aktivtausch.

Wertausgleich der Immobilien:

Das Vermögen der Fonds (in Höhe der Forderungen) ist durch regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen zu erhalten.

Anschaffungsnebenkosten (bei Grunderwerb):

Derartige Aufwendungen sind aktivierungspflichtig und müssen Grundstücksbezogen nachgewiesen werden.

Kosten notwendiger Flurbereinigungsverfahren:

Auch diese Aufwendungen müssen Grundstücksbezogen nachgewiesen werden.

5.) Sonstige grundsätzliche Hinweise

Hilfsbetriebe:

Im Rahmen des neuen Rechnungswesens werden in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden „Hilfsbetriebe“ eingerichtet. Bei den Hilfsbetrieben handelt es sich um Arbeitsbereiche in der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband, die nicht einem Aufgabenbereich zugeordnet werden können, sondern als interne Dienstleister für mehrere Aufgabenbereiche agieren. In den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sind aktuell die Hilfsbetriebe Raum und Gebäude und allgemeine Verwaltung eingerichtet.

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Arbeitsbereiche welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb Raum und Gebäude werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten von externen Dienstleistern ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu buchen. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb gebucht. Als Umlageschlüssel für die Nutzer des Hilfsbetriebes (Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb allgemeine Verwaltung werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist ein Umlageschlüssel für die Nutzer (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit etc.) festzulegen.

Nutzungsentgelte für Pfarrheimvermietungen:

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“ zu buchen. Somit ist sichergestellt, dass keine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung erfolgt.

Pacht- und Zinserträge:

Der Mindestpachtzins ist anhand des Orientierungsrahmens zu ermitteln. Dieser ist im Organisationshandbuch unter „G 04 Finanzen, Bauwesen, Verwaltung“, „Kirchengemeinden Liegenschaftsverwaltung“, „00 Rechtsgrundlagen“ veröffentlicht. Die nicht beigetretenen Kirchengemeinden können den Orientierungsrahmen über die Internetseite des Bistums Aachen (Downloadbereich; Liegenschaftsverwaltung) aufrufen.

Behandlung von Messstiftungen:

Bei den Messstiftungen ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Messstiftungen nur noch auf einem Kostenträger gebucht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Messstiftungen wird auf den Buchungshinweis 05/07 verwiesen.

Rücklagen für wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich genutzte Gebäude:

Die bisherigen Rücklagen sind nicht mehr vorgeschrieben. Die vorhandenen Beträge können als Gewinnvortrag der Vorjahre eingesetzt werden.

Behandlung von Überschüssen/Gewinnen:

Sofern am Ende des Rechnungsjahres ein Überschuss festgestellt wird (nach erfolgtem Fonds- und Wertausgleich), entscheidet der Kirchenvorstand im Rahmen der Mittelverwendung, wie dieser eingesetzt wird. Empfohlen wird eine Ausweisung als Gewinnvortrag, um damit ggf. in Folgejahren einen notwendigen Budgetausgleich vornehmen zu können.

Hinweis: Bei der Prüfung der Kirchenrechnungen 2006 wird die Innenrevision die bisherigen freien Mittel und Rücklagen als Gewinnvortrag ausweisen.

Kollekten:

Es wird empfohlen, die Kollektenerträge, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, insgesamt im inhaltlichen Teil (entweder auf dem Kostenträger Liturgie oder Kultstätten) zu buchen.

6.) Allgemeines

Abschließend wird auch nochmals auf die Dokumentation des Mustermandanten, St. Pankratius, verwiesen. Diese ist im Organisationshandbuch (für Lotus Notes Anwender) zu finden und wurde den nicht beigetretenen Kirchengemeinden durch die Innenrevision als CD-ROM zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation beschreibt die Überleitung eines kameralen Abschlusses in eine kaufmännische Struktur und soll den Kirchengemeinden und den Verwaltungszentren als Arbeitshilfe dienen.

Dieser Anhang zu den Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Aachen, 2. Juli 2008

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 132 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, St. Brigida, Stolberg-Venwegen, St. Rochus, Aachen-Oberforstbach, mit der Kapellengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Aachen-Schleckheim, Christus Unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch, St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, St. Anna, Aachen-Walheim, St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn, mit der Kapellengemeinde St. Bernhard, Aachen-Friesenrath, St. Antonius, Roetgen-Rott, und St. Hubertus, Roetgen, haben mit Datum vom 2. Juni 2008 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 16. Juni 2008 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, St. Brigida, Stolberg-Venwegen, St. Rochus, Aachen-Oberforstbach, mit der Kapellengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Aachen-Schleckheim, Christus Unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch, St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, St. Anna, Aachen-Walheim, St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn, mit der Kapellengemeinde St. Bernhard, Aachen-Friesenrath, St. Antonius, Roetgen-Rott, und St. Hubertus, Roetgen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen genehmigt.

Nr. 133 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Nord

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Nord,

genehmigt am 18. Juni 2008 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 19. Juni 2008
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 134 Aufhebung der Grundsätze und Richtlinien für Caritas-Pflegestationen im Bistum Aachen - Korrektur

Die Aufhebung der Grundsätze und Richtlinien für Caritas-Pflegestationen im Bistum Aachen, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2008, Nr. 63, S. 88, wird wie folgt korrigiert.

Absatz 2 lautet:

Die Aufhebung der Grundsätze und Richtlinien für Caritas-Pflegestationen im Bistum Aachen ist eine Folge der tiefgreifenden strukturellen Veränderungen im Bistum und der gesellschaftlichen Verortung von ambulanter Alten- und Krankenpflege in das System von sozialpflegerischen Dienstleistungen.

Nr. 135 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 14. September, begangen. Er steht unter dem Leitwort „ Die Medien am Scheideweg zwischen Selbstdarstellung und Dienst. Die Wahrheit suchen, um sie mitzuteilen". Die Botschaft

des Papstes zum Mediensonntag, Predigtgedanken, Lesungstexte und Fürbitten können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, angefordert werden. Weitere Informationen, auch zum download, sind unter www.dbk.de/initiativen/mediensonntag/2008/index.html, erhältlich.

Nr. 136 Caritas-Sonntag 2008

Am 21. September findet der diesjährige Caritas-Sonntag statt. Er steht unter dem Kampagnethema der Caritas in Deutschland „Achten statt ächten".

Die Kampagne ist Teil der Befähigungsinitiative, mit der die Caritas in Deutschland dazu beiträgt, dass Kinder und junge Menschen bessere Lebenschancen erhalten. Jeder kann daran mitwirken. Beispielsweise geschieht dies durch Paten, die junge Menschen in Alltag, Schule oder Ausbildung begleiten und ihnen bei der Stellensuche helfen. Diesbezüglich hat der Caritasverband für das Bistum Aachen einen besonderen Schwerpukt gesetzt. Er wendet sich mit seinem Projekt „Beruf und Zukunft" besonders an gering qualifizierte Jugendliche, die durch ehrenamtliche Paten individuelle Förderung erfahren. Mehr zur Kampagne finden Sie auf den Internetseiten www.caritas.de. Unter dieser Adresse können auch die Anregungen zur Gottesdienstgestaltung heruntergeladen werden.

Die Kollektenerträge am Caritas-Sonntag sind ausschließlich für die karitativen Dienste in den Kirchengemeinden der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. zu beziehen. Für Beratungen und Rückfragen stehen die Regionalen Caritasverbände sowie der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, E-Mail: kruland@caritas-ac.de, zur Verfügung.

Nr. 137 Internationales Priestertreffen 2008

Jährlich findet seit 1945 ein Treffen von Priestern und Diakonen der Diözesen Hasselt, Luxemburg, Lüttich, Roermond und Aachen statt. Diese Treffen dienen dem Kontakt über die Grenzen des eigenen Bistums hinaus und dem Austausch untereinander, ausgehend von einem beim jeweils letzten Treffen vereinbarten Thema. An diesen Treffen nehmen von jedem Bistum ca. 10 Personen teil.

In diesem Jahr wird das Treffen vom Bistum Hasselt ausgerichtet und findet am Montag, 29. September 2008, 9.30 bis 19.00 Uhr, statt. Tagungsort ist das Besinnungshaus der Abtei Herkenrode, Herkenrodeabdij 1, Kuringen, B - 3511 Hasselt. Das Tagungsthema lautet: „Der hl. Paulus: Missionar seiner Zeit - Ideengeber für eine missionarische Pastoral in der heutigen Zeit?" Referent ist der Generalvikar des Bistums Hasselt, Pfarrer Jaak Janssen, ein auch über die Grenzen seines Bistums hinaus bekannter Exeget.

Priester und Diakone, die an einem solchen Austausch interessiert sind, mögen sich bitte bei der Kontaktperson für unser Bistum, Msgr. Helmut Poqué, Klosterplatz 1, 52062 Aachen, F. (02 41) 3 71 61 oder F. (02 41) 47 70 90, E-Mail: hpoque@aol.com, melden.

Nr. 138 Kurs zur Einführung in die Betriebsseelsorge

Die Katholische Betriebsseelsorge (Bundeskommission) bietet, in Kooperation mit dem Nell-Breuning-Haus, Herzogenrath, eine Fortbildung „Kirche im Betrieb - ein Arbeitsfeld der Kirche mitten in der Arbeitswelt der Menschen" für hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen an. Die berufsbegleitende Langzeitfortbildung, mit drei Seminar-Einheiten von insgesamt zehn Tagen sowie fakultative Praktika, Hospitationen und Selbststudium, findet 2009 und 2010 statt. Die Ausbildung bietet den Einstieg in das ungewöhnliche Arbeitsfeld „Kirche im Betrieb" bzw. „Pastoral der Arbeit", einen berufsbegleitenden Lern- und Reflexionsort sowie spirituelle Impulse, pastoralpraktische Anregungen und sozialethische Orientierung.

Ein Vorbereitungstreffen findet am 20. November 2008 in Frankfurt statt. Termine der Seminareinheiten sind vom 2. bis 4. März 2009, 28. September 2009 bis 1. Oktober 2009, und 22. bis 24. Februar 2010.

Weitere Informationen sowie Mithilfe bei Fragen zur Freistellung und Finanzierung erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, E-Mail: Heinz.Backes@bistum-aachen.de.

Nr. 139 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen

Der neue Exerzitienkalender für das Bistum Aachen ist unter dem Titel „besinnen - meditieren - glauben“ erschienen. Darin sind alle Termine von September 2008 bis August 2009 aufgelistet: Exerzitien mit Gemeinschaftselementen, Einzelexerzitien, Exerzitien im Alltag, Vortragsexerzitien, Besinnungstage und Glaubensseminare. Ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitienkalender kann kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit@bistum-aachen.de, angefordert werden. Der Exerzitienkalender ist ebenfalls unter www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de zu finden und als pdf-Datei herunterladbar.

Nr. 140 Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause

„Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“ ist eine Arbeitshilfe mit Gestaltungsvorschlägen für Familien, die das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr bereits zum 26. Mal herausgibt. Das 16-seitige Heft im A-5-Format enthält das Weihnachtsevangelium, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Festgestaltung. Es trägt den Titel „Maria an der Krippe“. Für weitere Informationen und Bestellungen, bitte bis 28. August, wenden Sie sich an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail joachim.hoeps@bistum-aachen.de. Die Auslieferung erfolgt Mitte November.

Nr. 141 Aktion Namens- und Kirchenpatrone

Das Bischöfliche Seelsorgeamt der Diözese Regensburg gibt seit über 20 Jahren eine Sammlung von Heiligenbildern heraus. Ziel der Aktion ist es, die katholische Tradition der Feier des Namenstags zu erhalten und zu fördern. Die mit einer bedeutenden künstlerischen Darstellung der Heiligen und informativen Texten zu ihrer Vita, ihrem Patronat und zur Deutung der bildlichen Darstellung gestalteten Blätter eignen sich u. a. zur Weitergabe aus Anlass von Taufe, Erstkommunion und Firmung. Ein Verzeichnis der mehr als 300 lieferbaren Heiligenbilder nebst Staffelpreisliste kann unter www.namens-und-kirchenpatrone.de eingesehen oder beim Bischöflichen Seelsorgeamt, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, F. (09 41) 5 97 16 05, E-Mail: seelsorgeamt@bistum-regensburg.de, bestellt werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 142 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 143 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 144 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 24. Mai bis 16. Juni die kanonische Visitation der GdG Blankenheim-Dahlem vor und spendete das Sakrament der Firmung am 24. Mai in St. Johann B. zu Dahlem-Kronenburg 4, am 28. Mai in St. Mariä Geburt zu Dahlem-Baasem 15, am 29. Mai in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 25, am 30. Mai in St. Hieronymus zu Dahlem 19, am 1. Juni in St. Brictius zu Dahlem-Berk 13, am 8. Juni in St. Peter und Paul zu Blankenheim-Blankenheimerdorf 16, am 15. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim 14; insgesamt 106 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 16. Juni im Pfarrhaus von St. Hieronymus zu Dahlem statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 18. Juni in Heilig Kreuz zu Mönchengladbach 16, am 19. Juni in St. Josef und Fronleichnam zu Aachen 9, am 20. Juni in St. Urban zu Gangelt-Birgden 34, am 21. Juni in St. Maternus zu Gangelt-Breberen 40, am 22. Juni in St. Nikolaus zu Gangelt 33; insgesamt 132 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 11. Juni in St. Rochus zu Wegberg-Rath-Anhoven 25, am 14. Juni in St. Lambertus zu Erkelenz-Immerath 38, am 15. Juni in St. Servatius zu Erkelenz-Kückhoven 32, am 20. Juni in St. Josef zu Krefeld-Traar 45, am 21. Juni in St. Bonifatius zu Krefeld-Stahldorf 25, am 22. Juni in St. Kornelius zu Titz-Rödingen 42, am 22. Juni in St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld 1, insgesamt 208 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 5. Juni in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 12, am 8. Juni in St. Vinzenz zu Wegberg-Beeck 107, am 15. Juni in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 52, am 18. Juni in Herz Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 32, am 20. Juni in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 49, am 22. Juni in St. Andreas zu Korschenbroich 90, insgesamt 342 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular em. Pfarrer i.R. Peter Müllenborn das Sakrament der Firmung am 7. Juni in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 75 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9 **Aachen, 1. September 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 145 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008 221

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 146 KODA - Beschlüsse 222
Nr. 147 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 223
Nr. 148 Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 224
Nr. 149 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Juni 2008 224
Nr. 150 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Juni 2008 242

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 151 Hinweise zur Durchführung des Weltmissionssonntags 2008 250
Nr. 152 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier 251
Nr. 153 Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Kirchengemeinden 251
Nr. 154 Leitlinien für multireligiöse Feiern von Christen, Juden und Muslimen 252
Nr. 155 Warnung 252

Kirchliche Nachrichten

Nr. 156 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 252
Nr. 157 Personalchronik 254
Nr. 158 Pontifikalhandlungen 256

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 145 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008

Am 26. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. In Deutschland steht er unter dem Wort des Propheten Jesaja „Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2). Diese biblische Zusage bewegt uns, das Herz für Heimatlose zu öffnen. Als Kirche Jesu Christi wollen wir Zuflucht sein für Bedrängte und Suchende, für Fremde und Flüchtlinge. Gerade in diesen Menschen gibt der Herr selbst sich uns zu erkennen: „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35).

Denen, die ihre Heimat verlassen mussten, schulden wir als Christen und Kirche nicht nur soziale Unterstützung und Begleitung. Zu unserer missionarischen Berufung gehört es auch, mit ihnen den Glauben zu teilen. Dies ist die Botschaft des diesjährigen Weltmissionssonntages.

Gerade in Afrika sind viele Diözesen und Gemeinden von Flucht und Vertreibung betroffen. Oft tun sie alles nur Menschenmögliche, um den Gestrandeten Gastfreundschaft entgegenzubringen und ihnen das Zeugnis von einem Gott zu geben, der befreit, schützt und rettet. missio unterstützt die Kirche vor Ort in diesem unerlässlichen Dienst.

Zum Weltmissionssonntag rufen die deutschen Bischöfe zum Gebet für die Kirche in aller Welt auf. Wir bitten auch um eine großherzige Spende für die missio-Werke in Aachen und München. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 19. Oktober 2008, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für missio Aachen und München bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 146 KODA - Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 16. Juni 2008 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 17. Juni 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2008, Nr. 130, S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO);
gültig ab 1. Januar 2008
bis zum 31. Dezember 2008
(monatlich in €)

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.540,45 €	3.928,11 €	4.072,45 €	4.587,95 €	4.979,73 €	5.237,48 €
14	3.206,41 €	3.556,95 €	3.763,15 €	4.072,45 €	4.546,71 €	4.804,46 €
13	2.955,88 €	3.278,58 €	3.453,85 €	3.794,08 €	4.268,34 €	4.464,23 €
12	2.649,67 €	2.938,35 €	3.350,75 €	3.711,60 €	4.175,55 €	4.381,75 €
11	2.556,88 €	2.835,25 €	3.041,45 €	3.350,75 €	3.799,24 €	4.005,44 €
10	2.464,09 €	2.732,15 €	2.938,35 €	3.144,55 €	3.536,33 €	3.629,12 €
9	2.176,44 €	2.412,54 €	2.536,26 €	2.866,18 €	3.123,93 € [1]	3.330,13 €
8	2.037,26 €	2.257,89 €	2.360,99 €	2.453,78 €	2.556,88 €	2.621,83 €
7	1.907,35 €	2.113,55 €	2.247,58 €	2.350,68 €	2.428,01 €	2.500,18 €
6	1.870,23 €	2.072,31 €	2.175,41 €	2.273,36 €	2.340,37 €	2.407,39 €
5	1.791,88 €	1.984,68 €	2.082,62 €	2.180,57 €	2.252,74 €	2.304,29 €
4	1.703,21 €	1.886,73 €	2.010,45 €	2.082,62 €	2.154,79 €	2.197,06 €
3	1.675,38 €	1.855,80 €	1.907,35 €	1.989,83 €	2.051,69 €	2.108,40 €
2	1.545,47 €	1.711,46 €	1.763,01 €	1.814,56 €	1.927,97 € [2]	2.046,54 €
1		1.377,42 €	1.402,16 €	1.433,09 €	1.461,96 €	1.536,19 €

[1] Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K Vb ohne Aufstieg und aus K Vb nach Aufstieg aus K Vc übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4.
[2] Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden."

2. In § 13 Anlage 27 werden nach der Tabelle folgender Satz und folgende Tabelle eingefügt:

„In der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 gelten folgende Tabellenwerte:

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.515,78 €	5.005,51 €	5.469,46 €	5.778,76 €	5.850,93 €“

II. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**, zuletzt geändert am 17. Juni 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2008, Nr. 130, S. 202), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	687,34 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	736,15 €,
im dritten Ausbildungsjahr	780,93 €,
im vierten Ausbildungsjahr	843,06 €.“

III. Die **Ordnung für Praktikanten**, zuletzt geändert am 15. September 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005, Nr. 171, S. 243.), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Pauschalentgelt“ ersetzt.

2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Das monatliche Pauschalentgelt für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für

Kinderpflegerinnen	1.201,25 €,
Erzieherinnen	1.254,09 €,
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindereferenten	1.375,58 €,
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	1.463,16 €.“

3. Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

4. Es wird eine neue Nummer 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„3. Abweichend von § 2 Abs. 1 der Anlage 14 KAVO erhalten Praktikanten eine Weihnachtszuwendung in Höhe von 90 % ihres monatlichen Pauschalentgelts.“

IV. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 16. Juli 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 147 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die 5. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2007 beschlossen:

I. Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 20. März 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2007, Nr. 197, S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 3 AK-Ordnung werden nach den Worten „die Bundeskommission" die Worte „legt den mittleren Wert fest; sie" eingefügt.

2. In § 10 Abs. 2 Satz 3 AK-Ordnung werden nach den Worten „zur Festsetzung" die Worte „eines mittleren Wertes und des Umfangs" eingefügt.

II. Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 16. Juli 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 148 Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die 5. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2007 beschlossen:

I. Die Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2007, Nr. 198, S. 177) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite erhält folgenden neuen Wortlaut:

   „Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusse so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt".

   Die Bestimmung in § 6 Abs. 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen.

   Die bisherige Bestimmung in § 6 Abs. 4 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird zu Abs. 3.

2. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Wortlaut:

   „Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusse so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt".

   Die Bestimmung in § 6 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird gestrichen.

   Die bisherige Bestimmung in § 6 Abs. 4 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird zu Abs. 3.

II. Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 16. Juli 2008
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 149 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Juni 2008

I. Beschlüsse

1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009 / Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten/ Änderung der Vergütungsstruktur

Inhaltsübersicht

A. Einleitung/ Grundsätze

B. Regelvergütung

I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR
II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR
III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR
IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR
VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR
VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
VIII. Anlage 3 zu den AVR
IX. Anlage 4 zu den AVR
X. Anlage 10 zu den AVR
XI. Dozenten und Lehrkräfte

C. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile

I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
III. Anlage 2d nach den AVR
IV. Anlage 6a zu den AVR
V. Anlage 7 zu den AVR
VI. Anlage 14 zu den AVR

D. Einmalzahlung 2009

E. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit

F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR
I. Anlage 1a zu den AVR
II. Anlage 1b zu den AVR
III. Anlage 7a zu den AVR

G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR

H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin

I. In-Kraft-Treten

A. Einleitung/Grundsätze

Den Bestimmungen der Anlage 1 zu den AVR wird die folgende Vorbemerkung vorangestellt:

„1. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat nach § 10 ihrer Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zugewiesen sind. Diese sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Hierbei sind sie an die von der Bundeskommission beschlossenen Mittelwerte und die festgelegten Bandbreiten gebunden.

2. Die Bundeskommission nimmt diese Beschlusskompetenz wahr und legt eine neue Vergütungsstruktur fest. Die neue Regelvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung nach den Anlagen 3 und 3a zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007, dem Ortszuschlag der Stufe 1 nach Anlage 4 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 sowie der Allgemeinen Zulage nach Anlage 10 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlagen 2, 2b und 2d AVR sowie für die Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 50,00 € und anschließend um 1,6 v.H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v.H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 AVR sowie Kr 1 bis Kr. 2 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 1,6 v.H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v.H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

3. Die Bundeskommission nimmt weiterhin ihre Beschlusskompetenz wahr, indem sie Mittelwerte und Bandbreiten für die Höhe von Vergütungsbestandteilen und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festlegt.

Soweit und solange die Bundeskommission für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2009 keine neuen Mittelwerte für die Höhe der Vergütungsbestandteile und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festgelegt hat, besteht ab dem 1. Januar 2010 keine Möglichkeit für die Regionalkommissionen, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der Arbeitszeit zu beschließen. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommissionen unverändert fort. Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung sind weiterhin zulässig.

4. Bei den Vergütungsbestandteilen und beim Umfang des Erholungsurlaubes, für die die Bundeskommission keine mittleren Werte und keine Bandbreiten festgelegt hat, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 unverändert fort.

5. Soweit eine Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit festlegt, werden die von der Bundeskommission veränderten Vergütungsstrukturen im Allgemeinen Teil und in den Anlagen 1, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6a, 7 und 10 zu den AVR übernommen und zum Tag der Umstellung die betroffenen Bestimmungen mit Stand 31. Dezember 2007 durch die neuen Vergütungsregelungen, Tabellen und Werte für diese Region ersetzt.

Soweit etwa für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ein abweichender Stichtag für die Umstellung festgelegt wird, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 bis zu diesem Zeitpunkt unverändert fort.

6. Soweit Mitarbeiter von den Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR mit Stand 31. Dezember 2007 in die neuen Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR zum Tag der Umstellung überführt werden, gelten die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen der neuen Anlagen 1a, 1b und 7a zu den AVR.

7. Die Bestimmungen der AVR zu Vergütungsstrukturen, Vergütungshöhe und der Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit mit Stand 31. Dezember 2007 gelten im Bereich einer Regionalkommission solange fort, bis diese entsprechend § 10 der AK-Ordnung zu den in den Abschnitten B bis H vorgegebenen Werten im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten Beschlüsse gefasst hat.“

B. Regelvergütung

I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR

In § 12 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „des Familienstandes und“ ersatzlos gestrichen.

II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„II Dienstbezüge

Die dem Mitarbeiter monatlich zu gewährenden Dienstbezüge bestehen aus:

1. der Regelvergütung (Abschnitt III),
2. der Kinderzulage (Abschnitt V),
3. den sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII).“

III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„III Regelvergütung

A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (erste Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach Abs. (a) Satz 2 mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,

cc) wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe,

höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:
Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:
Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:
Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bis-

herigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(e) In den Fällen der Absätze (b) bis (d) erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:
Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:
Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:
Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden."

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt in Abschnitt V Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Kinderzulage fest:

„V Kinderzulage

A Allgemeines

(a) Mitarbeiter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuer-

gesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zustehen würde, erhalten eine Kinderzulage nach Abschnitt B oder nach Abschnitt C.

(b) Die Kinderzulage wird für jeden Monat gezahlt, in dem mindestens für einen Tag die Voraussetzungen vorliegen.

B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 €.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 €, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 €.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,19 €	25,97 €
9a und Kr 2	5,19 €	20,78 €
8	5,19 €	15,59 €

Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,42 €	27,09 €
9a und Kr 2	5,42 €	21,67 €
8	5,42 €	16,26 €

(c) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kinderzulage ab dem 1. April 2008.

(d) Bei der Bemessung der Kinderzulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (i) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder ein Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung wesentlich gleichen Inhalts zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags dem Mitarbeiter gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist; das gilt auch, wenn mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass dann der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen in Höhe des Gesamtbeschäftigungsumfangs der Anspruchsberechtigten gewährt wird, höchstens jedoch der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ein Anspruch auf Ortszuschlag oder Familienzuschlag oder Sozialzuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1; erreicht der Anspruch der anderen Person nicht die Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und die andere Person den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung:
Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

(e) Der Mitarbeiter erhält keine Kinderzulage nach Absatz (a), soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt IV in Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2a zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

   „Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 € und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 €.

   Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2c zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 € und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 €.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008."

3. Die Bundeskommission legt für den vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den ab dem 1. Januar 2009 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 eine Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

VIII. Anlage 3 zu den AVR

In Anlage 3 zu den AVR werden die Tabellen 3 (Ost), 3a (Ost), 3b, 3b (Ost), 3c und 3c (Ost) ersatzlos gestrichen.

IX. Anlage 4 zu den AVR

Die Anlage 4 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

X. Anlage 10 zu den AVR

Die Anlage 10 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

XI. Dozenten und Lehrkräfte

1. Die Bundeskommission fasst den Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen vom 1.Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 € und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 € gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 € und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 € gekürzt.

Abweichend davon erhalten Dozenten und Lehrkräfte im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kürzung ab dem 1. April 2008."

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

C. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreiten der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile

I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

2. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

3. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

4. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a, und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

5. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

6. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwerttabelle gültig ab 1. Januar 2008 / 1. April 2008

Verg.-	Grundvergütungssätze in Stufe											
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.645,67	3.964,96	4.284,23	4.451,74	4.619,22	4.786,65	4.954,14	5.121,62	5.289,06	5.456,56	5.624,03	5.777,36
1a	3.374,91	3.650,40	3.925,84	4.079,22	4.232,62	4.385,98	4.539,41	4.692,75	4.846,18	4.999,52	5.152,91	5.221,76
1b	3.129,20	3.365,52	3.601,87	3.752,12	3.902,38	4.052,64	4.202,87	4.353,12	4.503,37	4.653,64	4.716,23	
2	2.978,16	3.180,04	3.381,94	3.507,13	3.632,35	3.757,59	3.882,81	4.008,03	4.133,20	4.258,41	4.338,28	
3	2.710,75	2.884,47	3.058,20	3.172,48	3.286,72	3.400,99	3.515,21	3.629,48	3.743,75	3.858,01	3.875,22	
4a	2.526,06	2.674,72	2.823,42	2.923,61	3.023,79	3.123,94	3.224,10	3.324,30	3.424,45	3.519,93		
4b	2.358,57	2.483,79	2.609,02	2.696,67	2.784,30	2.871,94	2.959,60	3.047,25	3.134,92	3.203,76		
5b	2.209,84	2.311,64	2.418,07	2.496,32	2.571,46	2.646,60	2.721,70	2.796,81	2.871,94	2.922,03		
5c	2.053,44	2.132,48	2.214,25	2.282,58	2.354,57	2.426,55	2.498,56	2.570,55	2.634,71			
6b	1.944,63	2.010,44	2.076,26	2.122,62	2.170,52	2.218,49	2.268,50	2.321,68	2.374,93	2.414,04		
7	1.846,58	1.901,68	1.956,73	1.995,67	2.034,61	2.073,54	2.112,72	2.153,61	2.194,53	2.219,92		
8	1.756,62	1.802,30	1.847,96	1.877,51	1.904,36	1.931,21	1.958,07	1.984,94	2.011,77	2.038,64	2.064,15	
9a	1.698,23	1.732,70	1.767,14	1.793,90	1.820,66	1.847,44	1.874,23	1.901,01	1.927,76			
9	1.657,99	1.695,57	1.733,18	1.761,40	1.786,90	1.812,42	1.837,93	1.863,46				
10	1.533,32	1.564,21	1.595,11	1.623,31	1.648,82	1.674,32	1.699,84	1.725,37	1.742,84			
11	1.446,04	1.470,20	1.494,37	1.513,19	1.531,97	1.550,79	1.569,57	1.588,39	1.607,19			
12	1.368,16	1.392,31	1.416,51	1.435,28	1.454,10	1.472,90	1.491,70	1.510,50	1.529,29			

Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwerttabelle gültig ab 1. Januar 2008 / 1. April 2008

Verg.-	Grundvergütungssätze in Stufe								
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.854,42	3.968,82	4.083,22	4.172,20	4.261,18	4.350,18	4.439,15	4.528,13	4.617,10
Kr 13	3.448,40	3.562,80	3.677,20	3.766,18	3.855,14	3.944,13	4.033,11	4.122,09	4.211,08
Kr 12	3.179,32	3.285,88	3.392,39	3.475,24	3.558,11	3.640,97	3.723,82	3.806,68	3.889,55
Kr 11	2.998,32	3.100,57	3.202,81	3.282,34	3.361,87	3.441,40	3.520,92	3.600,45	3.679,98
Kr 10	2.825,20	2.920,07	3.014,94	3.088,70	3.162,50	3.236,25	3.310,04	3.383,81	3.457,59
Kr 9	2.666,33	2.754,03	2.841,77	2.910,01	2.978,24	3.046,49	3.114,72	3.182,96	3.251,19
Kr 8	2.518,67	2.599,94	2.681,23	2.744,46	2.807,70	2.870,91	2.934,13	2.997,35	3.060,56
Kr 7	2.383,71	2.458,80	2.533,87	2.592,27	2.650,67	2.709,06	2.767,46	2.825,85	2.884,24
Kr 6	2.225,00	2.293,80	2.362,61	2.416,12	2.469,64	2.523,15	2.576,68	2.630,18	2.683,71
Kr 5a	2.150,33	2.214,67	2.278,99	2.329,03	2.379,05	2.429,09	2.479,13	2.529,16	2.579,18
Kr 5	2.099,08	2.159,94	2.220,81	2.268,14	2.315,48	2.362,82	2.410,13	2.457,48	2.504,84
Kr 4	2.006,42	2.060,52	2.114,61	2.156,69	2.198,76	2.240,84	2.282,92	2.325,00	2.367,07
Kr 3	1.920,47	1.966,44	2.012,41	2.048,17	2.083,92	2.119,68	2.155,42	2.191,19	2.226,93
Kr 2	1.772,37	1.812,66	1.852,96	1.884,30	1.915,62	1.946,97	1.978,29	2.009,65	2.040,98
Kr 1	1.698,52	1.734,38	1.770,24	1.798,12	1.826,02	1.853,91	1.881,78	1.909,65	1.937,55

Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwerttabelle gültig ab 1. Januar 2009

Verg.-	Grundvergütungssätze in Stufe											
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwerttabelle gültig ab 1. Januar 2009

Verg.-	Grundvergütungssätze in Stufe								
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtszuwendung fest:

   „Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v.H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v.H.“

2. Die Bundeskommission fasst Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtszuwendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtszuwendung fest:

   „2. Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Ziffer 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 60,63 v.H. und ab 1. Januar 2009 58,13 v.H.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Weihnachtszuwendung nach Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR und nach Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtszuwendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR die Bandbreite in Höhe von 0,1 v.H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 2d zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

   „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 €.

   B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 €.

   C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 €,

frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 €.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 €.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 €.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

IV. Anlage 6a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 2 der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungsgruppe in der Anlage 3 und in der Anlage 3a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung Stufe 4

durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348“

V. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst in Anlage 7 zu den AVR die folgenden Bestimmungen neu und legt in diesen Bestimmungen mit den Ausbildungsvergütungen und Entgelten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

   „Sie beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	799,06 €
im zweiten Ausbildungsjahr	858,57 €
im dritten Ausbildungsjahr	954,44 €“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

   „Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 € “.

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratetenzuschlages wie folgt geändert:

   „Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:

   1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en 1.254,09 €
   2. Masseure und med. Bademeister/-innen 1.201,25 €
   3. Sozialarbeiter/-innen 1.463,16 €
   4. Sozialpädagog(inn)en 1.463,16 €
   5. Erzieher/-innen 1.254,09 €
   6. Kinderpfleger/-innen 1.201,25 €
   7. Altenpfleger/-innen 1.254,09 €
   8. Haus- und Familienpfleger/-innen 1.254,09 €
   9. Heilerziehungshelfer/-innen 1.201,25 €
   10. Heilerziehungspfleger/-innen 1.311,67 €
   11. Arbeitserzieher/-innen 1.311,67 €
   12. Rettungsassistent(inn)en 1.201,25 €“

4. In § 1 Abs. (a) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

5. In § 1 Abs. (b) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR werden die Worte „und Verheiratetenzuschläge“ ersatzlos gestrichen.

6. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

   „Es beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	687,34 €
im zweiten Ausbildungsjahr	736,15 €
im dritten Ausbildungsjahr	780,93 €
im vierten Ausbildungsjahr	843,06 €“

7. In § 1 Abs. (a) der Buchstaben B II, C II, D und E der Anlage 7 zu den AVR wird jeweils am Ende folgender neuer Satz 3 eingefügt:

   „Abweichend davon erhalten Schüler, Praktikanten und Auszubildende im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Ausbildungsvergütungen und Entgelte ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

VI. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgende Mittelwerte für das Urlaubsgeld fest:

   „Das Urlaubsgeld beträgt

   a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 €,

   b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 €,

   c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 €.“

2. Die Bundeskommission legt in § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert für das Urlaubsgeld fest:

   „Das Urlaubsgeld für den am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter und den zu seiner Ausbildung Beschäftigten beträgt einheitlich 255,65 €.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Absatz 1 Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes nach § 7 der Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

D. Einmalzahlung 2009

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 1 zu den AVR folgenden neuen Abschnitt IIIb ein und legt den folgenden Mittelwert für die Einmalzahlung 2009 fest:

   „IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

   (a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 €, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.

   (b) Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz (a) besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(c) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz (a).

(d) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen."

2. Die Bundeskommission legt für die Einmalzahlung nach Abschnitt IIIb der Anlage 1 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

E. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR wie folgt neu und legt damit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für den Umfang der Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche."

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Arbeitszeit nach § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 6 v.H. nach oben und unten fest.

F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1a zu den AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a Überleitungsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern unter 21 bzw. 23 Jahren

(1) Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Grundvergütung nach Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR oder auf eine Gesamtvergütung nach Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine Regelvergütung der Stufe 1 nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.

(2) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Regelvergütung ab dem 1. April 2008.

§ 3 Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR

(1) Zum 1. Januar 2008 werden zuerst alle Stufenveränderungen nach Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR mit Stand 31. Dezember 2007 vollzogen. Danach erfolgt die Zuordnung zu einer der Regelvergütungsstufen. Dabei wird von der Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 nach folgender Überleitungstabelle in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe übergeleitet.

Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Regelvergütungsstufe am 1. Januar 2008	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

(2) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 nach der Regelung mit Stand zum 31. Dezember 2007 wegen Vollendung eines mit ungerader Zahl (Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR) oder mit gerader Zahl (Abschnitt III B der Anlage 1 zu den AVR) bezeichneten Lebensjahres die nächsthöhere Stufe ihrer Vergütungsstufe erhalten würden, werden so behandelt, wie wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzung nach Abschnitt A bzw. nach Abschnitt B der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR zum Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfüllen würden.

(3) Abweichend davon gilt für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen anstelle des 1. Januar 2008 der 1. April 2008."

II. Anlage 1b zu den AVR

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 1b eingefügt:

„Anlage 1b Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht."

2. Die Bundeskommission legt für die Zulage gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,00 €.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Diese Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter in eine der Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlage 2 zu den AVR oder in eine der Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR höhergruppiert werden."

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

5. Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehegattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehegattenbezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehegattenbezogene Besitzstandszulage.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008	vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	108,61 €	113,28 €
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	108,61 €	113,28 €
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	103,45 €	107,90 €

(3) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des ehegattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (6) des Allgemeinen Teils der AVR und Anlage 4 (Ost) zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 entfallen.

(4) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Sind beide Ehegatten im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche vollbeschäftigt und stünde ihnen der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse Ib zu, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages zur Hälfte. Ist einer der Ehegatten vollbeschäftigt und der andere teilzeitbeschäftigt, erhält der vollbeschäftigte Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages ungekürzt; der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhält den Ortszuschlag der Stufe 1. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang nicht mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter abweichend von Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, die dem Anteil seines Beschäftigungsumfangs an dem Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten entspricht. Einer Beschäftigung steht eine Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gleich. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Ist der Ehegatte des Mitarbeiters außerhalb der in Unterabs. 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1. Erreicht der Anspruch des Ehegatten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib nicht, beträgt er aber mindestens die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. Erreicht der Anspruch des Ehegatten wegen Teilzeitbeschäftigung nicht die Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend Abschnitt V Anlage 1 auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in

Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlags in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung 1:
Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:
Sind beide Ehegatten in einem Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche beschäftigt und wendet der Dienstgeber des Ehegatten eine andere Konkurrenzregelung zum Ortszuschlag als die nach Abschnitt V an, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass die Ehegatten den Unterschiedsbetrag in Höhe ihres Gesamtbeschäftigungsumfangs, höchstens jedoch einmal erhalten."

6. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

7. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 7a AVR

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 7a eingeführt:

„Anlage 7a Besitzstandsregelung zu Anlage 7 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht."

2. Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 € und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 €.

Abweichend davon erhalten Praktikanten im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheiratetenzuschlags gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (10) Ziffer 3 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen.

(3) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung."

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember

2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR

In § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR werden die Übergangsvorschriften zu Abschnitt VII, VIIa, VIII und XI der Anlage 1 zu den AVR zum 1. Januar 2009 ersatzlos gestrichen.

H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin

Für Mitarbeiter, die unter Anhang C und unter die Sonderregelung Berlin fallen, gelten die Strukturveränderungen, die Vergütungsveränderungen sowie die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen entsprechend.

I. In-Kraft-Treten

1. Die Änderungen unter A. bis H. treten nach Bestätigung durch die einzelnen Regionalkommissionen zum 1. Januar 2008 in Kraft.

2. Wiedereinführung des § 3 Abs. (d) des Allgemeinen Teils der AVR

   Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

   1. In § 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird der Absatz (d) in der Fassung vom 31. Dezember 2007 wieder in Kraft gesetzt.

   2. In § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR werden jeweils die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.

   3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

3. Anpassung der Arbeitsbereitschaft an die gesetzlichen Vorgaben

   Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

   1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR wird die Ziffer „50“ durch die Ziffer „48“ ersetzt.

   2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

4. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

   Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

   1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2008“ durch die Worte „vor dem 1. August 2009“ ersetzt.

   2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Bistums Aachen in Kraft gesetzt.

Aachen, 14. August 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 150 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Juni 2008

I. Beschlüsse

Inhaltsübersicht

A. Höhe der Vergütung
I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
IV. Dozenten und Lehrkräfte
V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
VI. Anlage 2d zu den AVR
VII. Anlage 7 zu den AVR
VIII. Anlage 14 zu den AVR
IX. Einmalzahlung 2009

B. Umfang der Arbeitszeit

C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR
I. Anlage 1b zu den AVR
II. Anlage 7a zu den AVR

D. Anhang C zu den AVR

E. In-Kraft-Treten

A. Höhe der Vergütung

I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

3. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

4. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008

Verg.-	Grundvergütungssätze in Stufe											
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.645,67	3.964,96	4.284,23	4.451,74	4.619,22	4.786,65	4.954,14	5.121,62	5.289,06	5.456,56	5.624,03	5.777,36
1a	3.374,91	3.650,40	3.925,84	4.079,22	4.232,62	4.385,98	4.539,41	4.692,75	4.846,18	4.999,52	5.152,91	5.221,76
1b	3.129,20	3.365,52	3.601,87	3.752,12	3.902,38	4.052,64	4.202,87	4.353,12	4.503,37	4.653,64	4.716,23	
2	2.978,16	3.180,04	3.381,94	3.507,13	3.632,35	3.757,59	3.882,81	4.008,03	4.133,20	4.258,41	4.338,28	
3	2.710,75	2.884,47	3.058,20	3.172,48	3.286,72	3.400,99	3.515,21	3.629,48	3.743,75	3.858,01	3.875,22	
4a	2.526,06	2.674,72	2.823,42	2.923,61	3.023,79	3.123,94	3.224,10	3.324,30	3.424,45	3.519,93		
4b	2.358,57	2.483,79	2.609,02	2.696,67	2.784,30	2.871,94	2.959,60	3.047,25	3.134,92	3.203,76		
5b	2.209,84	2.311,64	2.418,07	2.496,32	2.571,46	2.646,60	2.721,70	2.796,81	2.871,94	2.922,03		
5c	2.053,44	2.132,48	2.214,25	2.282,58	2.354,57	2.426,55	2.498,56	2.570,55	2.634,71			
6b	1.944,63	2.010,44	2.076,26	2.122,62	2.170,52	2.218,49	2.268,50	2.321,68	2.374,93	2.414,04		
7	1.846,58	1.901,68	1.956,73	1.995,67	2.034,61	2.073,54	2.112,72	2.153,61	2.194,53	2.219,92		
8	1.756,62	1.802,30	1.847,96	1.877,51	1.904,36	1.931,21	1.958,07	1.984,94	2.011,77	2.038,64	2.064,15	
9a	1.698,23	1.732,70	1.767,14	1.793,90	1.820,66	1.847,44	1.874,23	1.901,01	1.927,76			
9	1.657,99	1.695,57	1.733,18	1.761,40	1.786,90	1.812,42	1.837,93	1.863,46				
10	1.533,32	1.564,21	1.595,11	1.623,31	1.648,82	1.674,32	1.699,84	1.725,37	1.742,84			
11	1.446,04	1.470,20	1.494,37	1.513,19	1.531,97	1.550,79	1.569,57	1.588,39	1.607,19			
12	1.368,16	1.392,31	1.416,51	1.435,28	1.454,10	1.472,90	1.491,70	1.510,50	1.529,29			

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen

Regelverg¸tung Anlage 3a AVR
gültig ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008

Verg.-	Grundvergütungssätze in Stufe								
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.854,42	3.968,82	4.083,22	4.172,20	4.261,18	4.350,18	4.439,15	4.528,13	4.617,10
Kr 13	3.448,40	3.562,80	3.677,20	3.766,18	3.855,14	3.944,13	4.033,11	4.122,09	4.211,08
Kr 12	3.179,32	3.285,88	3.392,39	3.475,24	3.558,11	3.640,97	3.723,82	3.806,68	3.889,55
Kr 11	2.998,32	3.100,57	3.202,81	3.282,34	3.361,87	3.441,40	3.520,92	3.600,45	3.679,98
Kr 10	2.825,20	2.920,07	3.014,94	3.088,70	3.162,50	3.236,25	3.310,04	3.383,81	3.457,59
Kr 9	2.666,33	2.754,03	2.841,77	2.910,01	2.978,24	3.046,49	3.114,72	3.182,96	3.251,19
Kr 8	2.518,67	2.599,94	2.681,23	2.744,46	2.807,70	2.870,91	2.934,13	2.997,35	3.060,56
Kr 7	2.383,71	2.458,80	2.533,87	2.592,27	2.650,67	2.709,06	2.767,46	2.825,85	2.884,24
Kr 6	2.225,00	2.293,80	2.362,61	2.416,12	2.469,64	2.523,15	2.576,68	2.630,18	2.683,71
Kr 5a	2.150,33	2.214,67	2.278,99	2.329,03	2.379,05	2.429,09	2.479,13	2.529,16	2.579,18
Kr 5	2.099,08	2.159,94	2.220,81	2.268,14	2.315,48	2.362,82	2.410,13	2.457,48	2.504,84
Kr 4	2.006,42	2.060,52	2.114,61	2.156,69	2.198,76	2.240,84	2.282,92	2.325,00	2.367,07
Kr 3	1.920,47	1.966,44	2.012,41	2.048,17	2.083,92	2.119,68	2.155,42	2.191,19	2.226,93
Kr 2	1.772,37	1.812,66	1.852,96	1.884,30	1.915,62	1.946,97	1.978,29	2.009,65	2.040,98
Kr 1	1.698,52	1.734,38	1.770,24	1.798,12	1.826,02	1.853,91	1.881,78	1.909,65	1.937,55

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen

Regelverg¸tung Anlage 3 AVR
gültig ab 1. Januar 2009

Verg.-	Grundvergütungssätze in Stufe											
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nordrhein-Westfalen

Regelverg¸tung Anlage 3a AVR
gültig ab 1. Januar 2009

Verg.-	Grundvergütungssätze in Stufe								
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Abschnitt V Buchstabe B und C Absatz (a) und (b) der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Kinderzulage fest:

„B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 €.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 €, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 €.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,19 €	25,97 €
9a und Kr 2	5,19 €	20,78 €
8	5,19 €	15,59 €

Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,42 €	27,09 €
9a und Kr 2	5,42 €	21,67 €
8	5,42 €	16,26 €

“

III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anlage 2a zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 € und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 €.“

2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anlage 2c zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

   „Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 € und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 €."

IV. Dozenten und Lehrkräfte

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die Höhe der Regelvergütungskürzungen fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 € und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 € gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 € und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 € gekürzt."

V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Weihnachtszuwendung fest:

„Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v. H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v. H."

VI. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in den Anmerkungen A - F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 €.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 €.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 €, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 €.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 €.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 €, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 €."

VII. Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe Ausbildungsvergütungen und Entgelte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

   „Sie beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	799,06 €
im zweiten Ausbildungsjahr	858,57 €
im dritten Ausbildungsjahr	954,44 €"

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

   „Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 €".

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratetenzuschlages wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en 1.254,09 €
2. Masseure und med. Bademeister/-innen 1.201,25 €
3. Sozialarbeiter/-innen 1.463,16 €
4. Sozialpädagog(inn)en 1.463,16 €
5. Erzieher/-innen 1.254,09 €
6. Kinderpfleger/-innen 1.201,25 €
7. Altenpfleger/-innen 1.254,09 €
8. Haus- und Familienpfleger/-innen 1.254,09 €
9. Heilerziehungshelfer/-innen 1.201,25 €
10. Heilerziehungspfleger/-innen 1.311,67 €
11. Arbeitserzieher/-innen 1.311,67 €
12. Rettungsassistent(inn)en 1.201,25 €“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	687,34 €
im zweiten Ausbildungsjahr	736,15 €
im dritten Ausbildungsjahr	780,93 €
im vierten Ausbildungsjahr	843,06 €“

VIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe des Urlaubsgeld wie folgt fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 €,

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 €,

c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 €.“

IX. Einmalzahlung 2009

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Abschnitt IIIb Absatz (a) der Anlage 1 zu den AVR die Höhe der Einmalzahlung 2009 wie folgt fest fest:

„IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 €, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.“

B. Umfang der Arbeitszeit

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39,0 Stunden in der Woche.“

C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1b zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 1b ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Zulage fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,00 €.“

2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 3 Absatz 1 und 2 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehegattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehegattenbezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehegattenbezogene Besitzstandszulage.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008	vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	108,61 €	113,28 €
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	108,61 €	113,28 €
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	103,45 €	107,90 €

II. Anlage 7a AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 € und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 €.“

D. Anhang C zu den AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Höhe der Vergütung für Einrichtungen, die unter Anhang C zu den AVR und die Sonderregelung Berlin fallen

Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C fest.

2. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C fest.

D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C
Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütungstabelle (ab 1. Januar 2008):

Verg.-	Regelvergütungsstufen												
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.728,66	3.894,53	4.060,43	4.226,34	4.392,24	4.558,15	4.724,01	4.889,94	5.055,82	5.221,72	5.387,63	5.553,51	5.719,39
1a	3.489,17	3.618,11	3.746,98	3.875,88	4.004,81	4.133,74	4.262,68	4.391,56	4.520,46	4.649,39	4.778,33	4.907,20	5.030,83
1b	3.176,13	3.300,07	3.424,00	3.547,93	3.671,86	3.795,79	3.919,74	4.043,65	4.167,60	4.291,50	4.415,44	4.539,38	4.663,00
2	2.964,05	3.077,88	3.191,75	3.305,56	3.419,39	3.533,24	3.647,03	3.760,90	3.874,71	3.988,59	4.102,41	4.216,19	4.216,19
3	2.652,86	2.749,90	2.846,92	2.943,96	3.041,01	3.138,05	3.235,09	3.332,11	3.429,14	3.526,20	3.623,26	3.720,31	3.812,60
4a	2.468,14	2.556,94	2.645,74	2.734,50	2.823,31	2.912,10	3.000,90	3.089,69	3.178,48	3.267,28	3.356,07	3.444,89	3.532,44
4b	2.314,76	2.385,23	2.455,65	2.526,09	2.596,48	2.666,94	2.737,36	2.807,81	2.878,25	2.948,67	3.019,13	3.089,54	3.098,91
5b	2.125,25	2.181,05	2.236,82	2.297,12	2.359,01	2.420,95	2.482,88	2.544,81	2.606,73	2.668,66	2.730,61	2.792,54	2.796,81
5c	2.009,13	2.059,43	2.109,77	2.162,58	2.215,41	2.270,43	2.329,03	2.387,67	2.446,25	2.504,88	2.562,71	2.562,71	2.562,71
6b	1.936,58	1.975,46	2.014,30	2.053,17	2.092,00	2.132,03	2.172,84	2.213,65	2.255,17	2.300,46	2.345,75	2.381,18	2.381,18
7	1.841,25	1.872,80	1.904,37	1.935,93	1.967,49	1.999,06	2.030,60	2.062,20	2.093,74	2.126,16	2.159,33	2.183,23	2.183,23
8	1.751,32	1.780,16	1.809,06	1.837,91	1.866,79	1.895,64	1.924,54	1.953,39	1.982,26	2.003,70	2.003,70	2.003,70	2.003,70
9a	1.698,23	1.726,96	1.755,66	1.784,37	1.813,05	1.841,75	1.870,45	1.899,15	1.927,76	1.927,76	1.927,76	1.927,76	1.927,76
9	1.657,99	1.684,18	1.710,36	1.736,54	1.762,74	1.788,93	1.815,13	1.841,32	1.863,46	1.863,46	1.863,46	1.863,46	1.863,46
10	1.533,32	1.559,50	1.585,72	1.611,88	1.638,09	1.664,27	1.690,47	1.716,66	1.742,84	1.742,84	1.742,84	1.742,84	1.742,84

D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C
Region Nordrhein-Westfalen

Regelvergütungstabelle (ab 1. Januar 2009):

Verg.-	Regelvergütungsstufen												
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.888,99	4.062,00	4.235,03	4.408,07	4.581,11	4.754,15	4.927,15	5.100,20	5.273,22	5.446,26	5.619,30	5.792,31	5.965,32
1a	3.639,20	3.773,69	3.908,10	4.042,54	4.177,01	4.311,49	4.445,97	4.580,40	4.714,84	4.849,31	4.983,80	5.118,21	5.247,15
1b	3.312,70	3.441,97	3.571,23	3.700,49	3.829,75	3.959,00	4.088,29	4.217,53	4.346,81	4.476,04	4.605,31	4.734,57	4.863,51
2	3.091,50	3.210,23	3.329,00	3.447,69	3.566,42	3.685,17	3.803,86	3.922,62	4.041,32	4.160,10	4.278,82	4.397,48	4.397,48
3	2.766,93	2.868,14	2.969,34	3.070,55	3.171,77	3.272,98	3.374,19	3.475,40	3.576,60	3.677,83	3.779,06	3.880,28	3.976,54
4a	2.574,27	2.666,88	2.759,50	2.852,09	2.944,71	3.037,32	3.129,94	3.222,54	3.315,16	3.407,78	3.500,38	3.593,02	3.684,33
4b	2.414,30	2.487,80	2.561,24	2.634,71	2.708,13	2.781,62	2.855,06	2.928,54	3.002,01	3.075,46	3.148,95	3.222,39	3.232,16
5b	2.216,63	2.274,83	2.333,00	2.395,89	2.460,45	2.525,05	2.589,64	2.654,23	2.718,82	2.783,41	2.848,03	2.912,62	2.917,08
5c	2.095,52	2.147,99	2.200,50	2.255,57	2.310,67	2.368,06	2.429,18	2.490,34	2.551,44	2.612,59	2.672,90	2.672,90	2.672,90
6b	2.019,85	2.060,40	2.100,92	2.141,46	2.181,96	2.223,70	2.266,27	2.308,84	2.352,15	2.399,38	2.446,62	2.483,57	2.483,57
7	1.920,42	1.953,33	1.986,26	2.019,17	2.052,10	2.085,02	2.117,91	2.150,87	2.183,77	2.217,59	2.252,18	2.277,11	2.277,11
8	1.826,63	1.856,71	1.886,85	1.916,94	1.947,06	1.977,16	2.007,29	2.037,39	2.067,49	2.089,86	2.089,86	2.089,86	2.089,86
9a	1.771,26	1.801,22	1.831,15	1.861,10	1.891,01	1.920,95	1.950,88	1.980,81	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65
9	1.729,28	1.756,60	1.783,91	1.811,21	1.838,54	1.865,86	1.893,19	1.920,49	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58
10	1.599,25	1.626,56	1.653,91	1.681,20	1.708,52	1.735,83	1.763,16	1.790,48	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78

E. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter A. bis D. treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Bistums Aachen in Kraft gesetzt.

Aachen, 21. August 2008
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 151 Hinweise zur Durchführung des Weltmissionssonntags 2008

„Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2)

missio, das Internationale Missionswerk, lädt Sie und Ihre Pfarrgemeinde herzlich ein, im Monat der Weltmission eine Brücke zu Christen auf der ganzen Welt zu schlagen. Gemeinsam fördern wir damit Hoffnung und Glaube an eine Welt in Frieden und Gemeinschaft.

Im Rahmen der diesjährigen Kampagne thematisiert missio im Oktober die Situation von Flüchtlingen in Afrika. Millionen Afrikaner sind durch Hunger und ethnische Konflikte gezwungen, in Nachbarländer zu fliehen. Sie leben seit Jahren in Lagern oder sie suchen ihr Glück in den schnell wachsenden Megastädten und finden doch nur ein Leben in Armut. Die katholische Kirche in Afrika unterstützt zahlreiche Projektpartner, die Flüchtlinge beistehen und sie beschützen.

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre unsere Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, 26. Oktober 2088, sind daher für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Wir möchten Ihnen kurz einige Materialien und Aktionen zum Thema vorstellen.

Leitfaden durch die Kampagne

Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind. Das Plakat können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen. Die Liturgischen Hilfen sollen Ihnen helfen, Ihren Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission zu gestalten. Nähere Informationen unter: www.missio.de.

Kinderaktion

„Komm mach mit: „Füreinander Engel sein!“ Die Aktion lädt ein, über den Tellerrand zu blicken und das Leben der Kinder, vor allem der Flüchtlingskinder in Kenia kennenzulernen. Nähere Informationen unter: www.missio-kinderaktion.de.

Jugendaktion

„Pack dein Leben zusammen“ Wir haben uns auf die Suche nach jugendlichen Flüchtlingen gemacht. Dafür waren wir in einem Flüchtlingsprojekt der katholischen Kirche in Nairobi/Kenia. Hier haben uns Jugendliche von ihrer Flucht berichtet und wie sie trotz Schwierigkeiten in der neuen Heimat Fuß fassen. Die Jugendaktion bietet Material für Lehrer, Gruppenleiter, Jugendbeauftragte, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Enthalten sind Bausteine für die Jugendgruppe, ein spiritueller Impuls und Bausteine für den Unterricht. Nähere Informationen unter: www.missio-jugendaktion.de.

Gemeindeaktion

„Aktion Friedenstaler“ Unter diesem Titel wird den Gemeinden eine Aktion angeboten, die für alle Zielgruppen, ob jung oder älter, eine Möglichkeit der Solidarität mit den Flüchtlingen in Afrika darstellt. Die Aktion sollte möglichst am 3. Oktober starten und am 31. Oktober enden.

Frauengebetskette

„Fliehen können - dürfen - müssen“ Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen. In der WortGottesFeier geben wir gemeinsam davon Zeugnis, dass Glaube dort Hoffnung hervorbringt, wo Menschen keine Zukunft mehr sehen können.

missio-Kollekte

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, 26. Oktober 2008, auch am Vorabend, statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V, Goethestr. 43, 52064 Aachen, ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom 27. Oktober 2006 nach § 5 Abs.

1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 1. bis 5. Oktober 2008 in Berlin statt, die zentrale Abschlussfeier vom 22. bis 26. Oktober 2008 in Speyer.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41 / 7 50 73 36, Internet: www.missio.de.

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Nr. 152 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier

Durch Bischöfliche Urkunde vom 11. Juli 2008 ist im Einvernehmen mit der Staatsbehörde gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens Herr Manfred Genreith, Prof.-von-Captain-Str. 58, 52429 Inden-Pier, zum Vermögensverwalter der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, bestellt worden.

Nr. 153 Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Kirchengemeinden

Immer mehr Kirchengemeinden planen eine Photovoltaikanlage anzuschaffen. Da die Gebäude der Kirchengemeinden sehr vielfältig sind, ist jeder Fall individuell zu bewerten. Bei Kirchengebäuden ist zu berücksichtigen, dass es sich vor allem um ein Zeugnis des Glauben handelt und dies häufig über Jahrhunderte hinweg. Jede Änderung und Ergänzung beeinträchtigt diesen Zeugniswert.

Da die Errichtung einer Photovoltaikanlage der kirchenaufsichtlichen, wie auch meist der staatlichen Genehmigung bedarf, sollen die folgenden Kriterien helfen, eine Struktur zu finden, um die notwendigen Abläufe zu konkretisieren und zu beschleunigen.

Sinnvoll erscheint zunächst eine Gesamtbetrachtung aller Gebäude der Kirchengemeinde oder GdG. Erst danach sollte man unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse die Anschaffung einer Photovoltaikanlage in Betracht ziehen. Danach sollte zunächst genau untersucht werden, welche Gebäude sich hierzu am besten eignen (Profangebäude / Sakralgebäude?).

Folgende Fragen sollten gestellt, erörtert und beantwortet werden:

– Was möchte die Kirchengemeinde/GdG damit erreichen? Welchen Impuls will sie geben?

– Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist immer eine Beeinträchtigung der Architektur. In diese soll sie sich qualifiziert einfügen. Dazu bedarf es einer entsprechenden Entwurfsplanung, die über die rein technische Projektierung hinaus geht und in der Regel durch einen Architekten erbracht werden muss.

– Bei Denkmälern ist die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz bei der unteren Denkmalbehörde der jeweiligen Kommune einzuholen. Dies gilt auch sinngemäß für Gebäude im Umfeld von Denkmälern. In der Regel wird eine solche Erlaubnis jedoch unter Hinweis auf den Denkmalwert versagt.

– Die Beeinflussung der Statik des Dachstuhls ist im Vorfeld zu klären. Dazu sollte ein Fachingenieur für Tragwerksplanung gehört werden. Ggf. muss dieser eine Nachberechnung des Bauwerks durchführen. Ebenso sind die Eingriffe in die Dachhaut und ihre Folgen, wie auch die Wasserführung zu prüfen.

– Brandschutztechnische Belange sind ebenfalls rechtzeitig abzuklären. Hinweis: Wenn im Brandfalle die allgemeine Stromversorgung abgestellt wird, produziert die Anlage weiter Strom. Dies stellt eine erhebliche Gefahrenquelle dar.

– Der langfristige Fortbestand der Nutzung des ausgewählten Gebäudes ist zu untersuchen, da man sich in der Regel bei der Errichtung einer Anlage für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren bindet. Sollte ein Gebäude innerhalb dieser Frist veräußert werden, sind ggf. erhaltene Zuschüsse zu erstatten.

– Die Wirtschaftlichkeit ist ebenfalls auf Dauer zu gewährleisten und nachzuweisen.

– Verschiedenste Modelle zur organisatorischen Umsetzung müssen abgewogen werden. Hier sind zu nennen:

  a) Die Kirchengemeinde vermietet eine Dachfläche an Dritte: Aufbau, Unterhalt und Wartung liegen dann nicht in ihrer Verantwortung. Die allgemeinen Verkehrssicherungspflicht bleibt jedoch erhalten. Es entstehen keine Kosten. Mietein-

nahmen sind kalkulierbar. Es entsteht jedoch erhöhte Anforderung an die Vertragsgestaltung, z.B. Regelung des qualifizierten Rückbaus bei Kündigung/Insolvenz des Mieters. Die bautechnische und architektonische Abstimmung ist aber unbedingt erforderlich.

b) Die Kirchengemeinde ist selber Bauherr, Verantwortlicher und Nutznießer der Anlage, trägt somit aber auch alle Risiken. Sie betätigt sich jedoch als Gewerbetreibender und muss gewerbe- und steuerrechtliche Vorschriften beachten.

– Nach Ende der Nutzung fallen Abbau- und Entsorgungskosten, ggf. auch Kosten für Sondermüll an.

Wie eingangs erwähnt, ist die Einholung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erforderlich. Dies gilt bautechnisch und finanztechnisch. Ebenso ist so nur die Rechtswirksamkeit diverser Verträge zu erzielen. Diese ist beim Bischöflichen Generalvikariat, ggf. durch das zuständige Verwaltungszentrum, zu beantragen.

Grundsätzlich steht die Bistumsleitung der Errichtung einer Photovoltaikanlage positiv gegenüber, jedoch hat diese Einfluss auf viele andere Anforderungen an das Bauwerk, die beachtet werden müssen. Es ist deshalb zielführend, diese möglichst im Vorfeld abzuklären. Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und Kirchliche Aufsicht, Fachbereich Kirchbau und Denkmalpflege, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 94, steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Nr. 154 Leitlinien für multireligiöse Feiern von Christen, Juden und Muslimen

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Arbeitshilfe Nr. 170 „Leitlinien für multireligiöse Feiern von Christen, Juden und Muslimen" überarbeitet und aktualisiert. Sie ist als Handreichung der deutschen Bischöfe für Schulen und Pfarrgemeinden zu verstehen und soll der Orientierung bei der Konzipierung und Vorbereitung „interreligiöser Feiern" dienen. Bestellungen in größeren Mengen nimmt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: broschueren@dbk.de, entgegen. Ebenfalls steht die Arbeitshilfe in drei verschiedenen Dateiversionen als download unter www.bdk.de zur Verfügung; Einzelexemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, E-Mail: angelika.gerads@bistum-aachen.de, angefordert werden.

Nr. 155 Warnung

Der Generalsekretär der Albanischen Bischofskonferenz, Bischof Cristoforo Palmieri, macht darauf aufmerksam, dass eine Reihe außerhalb ihres Landes lebender Albaner gefälschte Taufscheine vorlegt, um eine kirchliche Eheschließung vornehmen zu können. Sofern die Taufscheine nicht mit einem Sichtvermerk der zuständigen albanischen Bistümer versehen sind, handelt es sich in jedem Falle um Fälschungen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 156 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 157 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 158 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 16. August 2008 in St. Balbina zu Würselen-Morsbach 17, am 17. August 2008 in St. Sebastianus zu Würselen 45; insgesamt 62 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung in der Justizvollzugsanstalt Willich (St. Johann B., Willich-Anrath) 2 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10 **Aachen, 1. Oktober 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 159 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2008 261

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 160 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen 262

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 161 Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Peter, Mönchengladbach-West 262
Nr. 162 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2008 263
Nr. 163 Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Anforderungen des Nichtraucherschutzes im Bistum Aachen 264
Nr. 164 Spenden an kirchliche Hilfswerke 265
Nr. 165 Kollekte am Allerseelentag 266
Nr. 166 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 266
Nr. 167 Caritas-Adventssammlung 2008 266
Nr. 168 CrossingOver - Gemeinde in den USA erleben 266
Nr. 169 Exerzitienangebote 2009 267
Nr. 170 Caritas-Buchkalender 2009 267
Nr. 171 Bonifatiusbuch für Kinder 267

Kirchliche Nachrichten

Nr. 172 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 268
Nr. 173 Personalchronik 269
Nr. 174 Pontifikalhandlungen 270

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 159 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

wer eine Geschichte weitererzählt, erhält sie am Leben. Dies gilt auch für das Evangelium von Jesus Christus. Über die Jahrhunderte hinweg haben Menschen nicht aufgehört, es von Generation zu Generation weiterzutragen. Schon der heilige Paulus hat in seinem Brief an die Römer festgestellt: „So gründet der Glaube in der Botschaft, die Botschaft im Wort Christi“ (Röm 10,17).

Diese Aufforderung zur Verkündigung ist heute so aktuell wie je. Denn in einer Zeit, in der viele Botschaften lautstark um Aufmerksamkeit werben, liegt es an uns, der Botschaft des Glaubens Gehör zu verschaffen. „Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“, lautet daher das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntages.

Gerade in den Diasporagebieten Deutschlands, in Nordeuropa und im Baltikum verspüren viele katholische Christen eine Ein-

samkeit im Glauben. Zu selten finden sie Gelegenheit, über Gott zu sprechen und mit anderen Sein Wort zu teilen. Deshalb steht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken der Kirche in der Diaspora bei. Es hilft, den Glauben lebendig zu erhalten und an die nächste Generation weiterzugeben.

Herzlich laden die deutschen Bischöfe Sie alle zum Gebet für unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora ein. Zugleich danken wir für Ihre großzügige Spende für das Bonifatiuswerk.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 9. November 2008, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Pfarrgemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 160 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land mit Wirkung zum 1. Januar 2009 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird ab dem 1. Januar 2009 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

aus der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Baesweiler

St. Laurentius, Baesweiler-Puffendorf

Aachen, 10. Juli 2008
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Baesweiler-Puffendorf, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 15. August 2008

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 161 Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Peter, Mönchengladbach-West

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Peter, Mönchengladbach-West, mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Mönchengladbach-Waldhausen-Windberg, St. Maria Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, und St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Satzung.

Aachen, 13. August 2008

Heiner Schmitz
Generalvikar i. V.

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Peter, Mönchengladbach-West, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Mönchengladbach-Waldhausen-Windberg, St. Maria Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, und St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 22. August 2008

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
Schoel

Nr. 162 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2008

„Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen"

Wie halten Sie den Glauben lebendig - für sich und für andere? Sicherlich, indem Sie über Gott sprechen. Das Sprechen und Erzählen sind Werkzeuge, mit denen wir Seine Liebe weitergeben können und unseren eignen Glauben stärken. Wir können Menschen mit dem Glauben anstecken, wenn wir mit offenem Herzen von IHM berichten. Wir können Freunde oder Fremde ein Stück mitnehmen auf dem Weg zu Gott. Und wir können die Hoffnung wecken, die Gott schenkt und die über unseren Sorgen steht.

Doch vielen Menschen fällt es schwer, genau das zu tun. Besonders Christen in der Diaspora brauchen Kraft, damit sie auf andere zugehen und von Gott erzählen können. Selten treffen sie auf Menschen, die ihnen vorurteilslos zuhören. Oft müssen sie ganz von vorne beginnen und ihren Glauben in ganz einfache Worte fassen. Selbst in den Familien fällt es nicht immer leicht, mit den richtigen Worten von IHM zu erzählen. Und ältere Menschen vermissen die Möglichkeit, den Kindern ihre Glaubensschätze zu offenbaren.

In diesem Jahr möchte das Bonifatiuswerk im Diaspora-Monat November die Glaubenden bestärken und auffordern: Zögert nicht, Seine Botschaft in die Welt zu tragen - erzählt von IHM! Das diesjährige Leitwort drückt es aus: „Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen". Es lädt ältere Menschen dazu ein, bei den Jüngeren die Neugier auf Gott zu wecken. Es richtet sich an Menschen, die lange in ihrer Gemeinde aktiv sind und die „Glaubensmüdigkeit" gut kennen. Und es spricht Familien an und lädt sie zu neuen Wegen des Erzählens ein. So können wir gemeinsam das Geschenk des Glaubens in die Welt tragen und uns generationsübergreifend ermutigen.

Bitte unterstützen Sie mit Ihrem Handeln die wichtige Diaspora-Kollekte am Samstag / Sonntag, 15./16. November 2008. Setzen Sie mit Ihrem Einsatz ein Zeichen für die Glaubensweitergabe im Norden und Osten Deutschlands und Europas. Mit dem Beitrag Ihrer Pfarrgemeinde zur Kollekte kann das Bonifatiuswerk neue Schulen, Jugendhäuser und Kindergärten bauen, die Ausbildung von Priestern fördern, Kommunion- und Firmunterricht unterstützen, Gemeindehäuser sanieren und Seelsorge und Caritas stärken.

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2008

Ende September 2008

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes unter F. (0 52 51) 29 96 42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z.B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung oder mit dem Vorbereitungskreis für einen Familiengottesdienst anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben Gewinn bringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2008

Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt unter www.bonifatiuswerk.de»Diaspora-Sonntag»Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Nutzen Sie auch die Impulse aus dem Aktionsheft als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit der Weitergabe des Glaubens und dem missionarischen Handeln in Ihrer Pfarrgemeinde. Legen Sie die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Gebete für die Familie und Gemeinde" am Schriftenstand aus. Bestellen Sie die jeweils gewünschte Anzahl unter F. (0 52 51) 29 96 42.

Montag, 27. Oktober 2008

Befestigen Sie bitte die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Pfarrgemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 1./2. November 2008

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 8./9. November 2008

Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Diaspora-Sonntag, 15./16. November 2008

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten auf den Kirchenbänken aus.

Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Gebete für die Familie und Gemeinde" an Familien und andere interessierte Gemeindemitglieder.

Samstag / Sonntag, 22./23. November 2008

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Pfarrgemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr wichtiges Engagement, das die Basis der Arbeit des Bonitatiuswerkes ist.

Bei Fragen und Anregungen steht Ihnen jederzeit das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 42 Fax 0 52 51 / 29 96-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, gerne zur Verfügung.

Nr. 163 Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Anforderungen des Nichtraucherschutzes im Bistum Aachen

Das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen - Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) - vom 20. Dezember 2007 (GV NW, S. 741) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich rechtliche Folgen auch für den kirchlichen Bereich.

1. Unabhängig von den Bestimmungen des NiSchG NRW besteht für kirchliche Dienstgeber nach § 5 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Dies kann insbesondere durch Dienstanweisungen erfolgen.

2. Einrichtungen und Institutionen des kirchlichen Hoheitsbereiches werden von den Bestimmungen des NiSchG NRW grundsätzlich nicht erfasst. Etwas anderes gilt nur in den vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen. Insbesondere folgende katholische Einrichtungen unterfallen deshalb den Bestimmungen des NiSchG NRW:

a) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGGB V (§ 2 Abs. 2 NiSchG NRW).

b) Heime i. S. d. Heimgesetzes (§ 2 Abs. 2 NiSchG NRW).

c) Studentenwohnheime (§ 2 Abs. 2 NiSchG NRW).

d) Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (§ 2 Abs. 3 lit. b NiSchG NRW). Hierzu gehören insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten).

e) Schulen, soweit es sich um Schulen i. S. d. § 6 Abs. 1 SchulG NRW handelt (§ 2 Abs. 3 lit. a NiSchG NRW). Hierunter fallen insbesondere die Gymnasien, Realschulen und Berufskollegs in katholischer Trägerschaft.

f) Bildungshäuser, soweit es sich um Einrichtungen der Erwachsenenbildung handelt (§ 2 Abs. 3 lit. c NiSchG NRW).

g) Hochschulen und Fachhochschulen gem. § 2 Abs. 3 lit. d NiSchG NRW.

h) Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, Freizeit gestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen (§ 2 Abs. 5 NiSchG NRW). Hierzu gehören insbesondere kirchliche Büchereien, Bibliotheken und Museen.

Das Rauchen ist in diesen Einrichtungen nach Maßgabe des NiSchG NRW verboten. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Rauchverbote gem. § 1 Abs. 1 NiSchG NRW in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Sie gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

Orte, für die das gesetzliche Rauchverbot gilt, sind gem. § 5 Abs. 1 NiSchG NRW deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen; hierfür ist das Warnzeichen „Rauchen verboten" nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG [...] vom 24. Juni 1992 (ABI.EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes und die Erfüllung der Hinweispflichten sind im Rahmen ihrer Befugnisse die Leitung bzw. der Betreiber der jeweiligen Einrichtung (vgl. § 5 Abs. 2 NiSchG NRW).

3. Insbesondere kirchengemeindliche Pfarrzentren und Pfarrheime werden von den Bestimmungen des NiSchG NRW grundsätzlich nicht erfasst. Dies gilt auch, wenn diese Dritten ganz oder teilweise zur privaten Nutzung überlassen werden. Es steht der Kirchengemeinde als Trägerin der jeweiligen Einrichtung im Rahmen des ihr zukommenden Hausrechts jedoch frei, nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen zum Nichtraucherschutz zu ergreifen. Ein Rauchverbot wäre grundsätzlich vom Kirchenvorstand zu beschließen. Es kann in eine bereits bestehende Hausordnung aufgenommen oder gesondert erlassen werden. Ein entsprechendes Muster ist dieser Veröffentlichung als Anlage beigefügt.

   Kirchengemeindliche Pfarrzentren und Pfarrheime können ausnahmsweise dann unter die Bestimmungen des NiSchG NRW fallen, wenn sie Einrichtungen i. S. d. § 2 NiSchG NRW beherbergen. Dies gilt insbesondere für Schank- und Speisewirtschaften i. S. d. § 2 Abs. 7 NiSchG NRW, worunter alle Gaststätten i. S. d. § 1 Abs. 1 GastG, unabhängig von Betriebsart, Größe oder Anzahl der Räume, zu verstehen sind.

4. Pastoral- und Kontaktbüros fallen grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen des NiSchG NRW. Allerdings bleiben die aus § 5 ArbStättVO resultierenden Pflichten des Dienstgebers hiervon unberührt.

5. Für dienstlich genutzte Räume eines Pfarrhauses (z. B. Sitzungsräume der kirchengemeindlichen Gremien) gilt das NiSchG NRW nicht. Es steht dem Inhaber des Hausrechtes jedoch frei, ein Rauchverbot für diese Räumlichkeiten zu verhängen.

Anlage

Nachfolgende Musterformulierungen können separat oder im Rahmen einer bereits bestehenden Hausordnung verwendet werden:

„Rauchverbot

Das Rauchen ist [auf dem Grundstück sowie] in den vollständig umschlossenen Räumen des [Pfarrheims N.N.] vertoten. Eine Ausnahme gilt nur für private Wohnräume. Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden."
oder

„Rauchverbot

Das Rauchen ist [auf dem Grundstück] sowie in den vollständig umschlossenen Räumen des [Pfarrheims N.N.] verboten. Eine Ausnahme gilt nur

a) für private Wohnräume sowie

b) umschlossene Räume, solange diese Dritten zur vorübergehenden privaten Nutzung überlassen werden.

Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden."

Nr. 164 Spenden an kirchliche Hilfswerke

Die Kirchengemeinden erhalten häufig Zuwendungen, die für die großen kirchlichen Hilfswerke Deutschlands oder für den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. bestimmt sind. Diese Zuwendungen sind so genannte Durchlaufspenden. Wenn eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) ausgestellt wird, muss der Empfänger, an den die Zuwendung weitergeleitet wird, seine Steuernummer und die aktuell gültige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, mit der das Hilfswerk als steuerbegünstigt anerkannt worden ist, angegeben werden.

Für die nachfolgend genannten Hilfswerke gelten derzeit diese Angaben:

1. Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
   Bescheinigung des Finanzamtes Aachen-Außenstadt vom 8. Januar 2007,
   StNr. 225/5901/0439

2. MISEREOR, Aachen
   Bescheinigung des Finanzamtes Aachen-Stadt vom 23. April 2008,
   StNr. 201/5900/5748

3. missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Aachen
   Bescheinigung des Finanzamtes Aachen-Stadt vom 6. August 2008,
   StNr. 201/5902/3488

4. Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V., Aachen
   Bescheinigung des Finanzamtes Aachen-Stadt vom 18. Februar 2008,
   StNr. 201/5902/3626
5. Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Paderborn
   Bescheinigung des Finanzamtes Paderborn vom 6. Juli 2007,
   StNr. 339/5794/0212

6. RENOVABIS - Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, Freising
   Bescheinigung des Finanzamtes Freising vom 14. Juni 2006,
   StNr. 115/110/40177

7. ADVENIAT, Bischöfliche Aktion für die Kirche in Lateinamerika, Essen
   Hierbei braucht nur angegeben zu werden: Bischöfliche Aktion ADVENIAT, Bistum Essen - Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nr. 165 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2008“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

Nr. 166 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9. November 2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen, einschließlich Vorabendmesse, bzw. an Wort-Gottes-Feiern teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Nr. 167 Caritas-Adventssammlung 2008

Vom 15. November bis 6. Dezember 2008 findet die diesjährige Adventssammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Thema „Für ein Lächeln". Werbematerialien und Sammellisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, Fax 02 41/ 4 31 29 82, E-Mail kruland@caritas-ac.de, zu beziehen. Mitte September wurden den Kirchengemeinden, die auf dem Anfang des Jahres verteilten Sammlungsplan ihre Teilnahme angekündigt haben, die Bestellunterlagen zur Adventssammlung zugesandt. Den Kirchengemeinden, deren E-Mail-Adressen bekannt sind, wurden die Unterlagen auf diesem Weg zugestellt. Bemusterungen per Post sind nur an die Pfarrgemeinden versandt worden, deren E-Mail-Adressen nicht bekannt sind. Auch Pfarrgemeinden, die nicht an der Adventssammlung 2008 teilnehmen, können für ihre Zwecke kostengünstige Weihnachtsdoppelkarten aus dem Materialbestand bestellen.

Nr. 168 CrossingOver - Gemeinde in den USA erleben

Das Bistum Aachen beabsichtigt, sich im Jahr 2009 zum vierten Mal an dem Projekt „Crossing Over“ des Lehrstuhls für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Professor Dr. Wilhelm Damberg, zu beteiligen. Ziel des Projektes ist es, über die Beschäftigung mit dem amerikanischen Katholizismus einen neuen Zugang zu den derzeitigen religiösen und pastoralen Umbruchprozessen in Deutschland zu gewinnen. Für das 6-wöchige Praktikum, Beginn Ende August/ Anfang September 2009, stehen dem Bistum Aachen potenziell ein bis zwei Plätze zur Verfügung. Bewerben können sich Diplomtheologen/-innen (Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen) und Gemeindereferenten/-innen im pastoralen Dienst, die nicht älter als 45 Jahre sind, begründete Ausnahmen sind möglich.

Wer sich für eine Teilnahme am Projekt interessiert, richtet bitte seine Bewerbung bis zum 31. Dezember 2008 an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Abt. 2.1 Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, Herrn Pfarrer Dr. Elmar Nass, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. Folgende Unterlagen sind beizufügen: Motivation zur Teilnahme mission statement in englischer Sprache, tabellarischer Lebenslauf und Bildungsgang. Bei einem 6-wöchigen USA-Aufenthalt werden von den 30 Arbeitstagen 15 Tage auf das Fortbildungskontingent angerechnet und 15 Tage Freistellung bei laufenden

Bezügen gewährt. Kosten entstehen außer für Taschengeld nicht. Die Versicherung erfolgt über den Dienstgeber, da es sich um eine dienstliche Veranstaltung handelt.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 2.1 Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, wird im Januar 2009 mitteilen, ob im Falle einer Aufnahme in das Projekt die entsprechende Dienstbefreiung, bei den Laien unter Anrechnung des Fortbildungskontingentes, erfolgt. Im Vorfeld ist dringend geboten, die Fragen des derzeitigen Einsatzfeldes mit den Kollegen/-innen und Vorgesetzten für den entsprechenden Zeitraum im Herbst 2009 zu besprechen, wie es bei sonstigen längerfristigen Fortbildungen auch üblich ist. Erst nach dieser Mitteilung des Dienstgebers kann seitens der Interessenten/-innen die Bewerbung in Bochum erfolgen. Die Bewerbungsunterlagen werden dann direkt an den Bochumer Lehrstuhl geschickt. Auf diese Bewerbung und die Entscheidungsfindung hat das Bistum Aachen keinen Einfluss. Der Lehrstuhl wird nach einer Vorauswahl aufgrund der Bewerbungsunterlagen Bewerber/-innen zum Gespräch einladen. Dieses Gespräch findet teilweise in englischer Sprache statt. Der Lehrstuhl wird über Ablehnung oder Aufnahme informieren und dem Bistum Aachen die aufgenommenen Teilnehmer/-innen für das USA-Praktikum melden. Danach wird das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.1 Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, mit diesen die weitere inhaltliche Begleitung absprechen. Bei Rückfragen zur Freistellung und Personalsituation wenden Sie sich bitte an Herrn Pfarrer Dr. Elmar Nass, F. (02 41) 45 22 57, bei Fragen zur inhaltlichen Konzeption und Begleitung des Projektes an Pastoralreferent Dr. Martin Pott, F. (02 41) 45 23 03. Weitere Projektinformationen erhalten Sie unter www.ruhr-uni-bochum.de/mnkg/CrossingOver.

Nr. 169 Exerzitienangebote 2009

Für Priester und Diakone

„Das spirituelle Profil des Christen, sichtbar gemacht durch Schlüsseltexte aus den Paulusbriefen“ vom 9. bis 13. November 2009 im Geistlichen Zentrum, Bonifatiuskloster Hünfeld, unter der Leitung von P. Josef Katzer OMI.

Paulus hat uns zwar keine zusammenhängende Beschreibung hinterlassen, wie ein Christ sein Leben aus dem Glauben gestalten kann, aber aus seinen Briefen lassen sich sehr wohl die drei Grundlinien erkennen, die das spirituelle Gesicht eines Christen prägen sollen: Sich von Christus ergreifen lassen - In Christus hineinwachsen - Aus Christus leben. Die drei Grundlinien ergeben zugleich die Gliederung der Exerzitientage.

Anmeldungen und weitere Informationen beim Geistlichen Zentrum, Bonifatiuskloster Hünfeld, Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld, F. (0 66 52) 9 45 37, Fax 0 66 52 / 9 45 38, E-Mail: gz@bonifatiuskloster.de, Internet: www.bonifatiuskloster.de.

Nr. 170 Caritas-Buchkalender 2009

Mit der Materialbestellung zur Adventssammlung können wie gewohnt die neuen Caritas-Buchkalender über den Caritasverband für das Bistum Aachen bezogen werden. Die Buchkalender, die auch unter dem Namen Caritas-Lesekalender bekannt sind, werden gerne als Geschenk für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet. Der Inhalt: kleine nachdenklich-besinnliche oder auch amüsante Geschichten, Gedanken und Impulse, Gedichte und Zeitgeschichten. Der Buchkalender kann auch direkt beim Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg, bestellt wenden. Der Einzelpreis beträgt 5,40 € zzgl. Versandkosten. Bei dieser Bestelladresse ist auch der beliebte Tagesabreißkalender - Unser täglich Brot 2009 - zum Preis von 4,35 € zzgl. Versandkosten zu beziehen. Dieser Kalender enthält Texte aus der Literatur und der Heiligen Schrift, Namens- und Feiertage, alle liturgischen Angaben zum Tage sowie Hinweise zu den kirchlichen Festen. Nähere Informationen sind beim Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, erhältlich.

Nr. 171 Bonifatiusbuch für Kinder

„Vom heiligen Bonifatius den Kindern erzählt", heißt das neue, 24-seitige Buch von Dr. Georg Schwikart. In einer packenden Erzählung berichtet der Religionswissenschaftler über das Leben des Apostels der Deutschen, der vor über 1.200 Jahren den christlichen Glauben nach Germanien brachte. Herausgegeben wurde das bebilderte Kinderbuch über den heiligen Bonifatius von Butzon & Bercker und dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Erhältlich ist es zum Preis von 5,00 € beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 172 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 173 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 174 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 2. September in Hl. Kreuz zu Hürtgenwald-Hürtgen 15 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Wladyslaw Blin von Vitebsk, Weißrussland, das Sakrament der Firmung am 8. Juni in St. Marien zu Aachen (Kath. Polnische Gemeinde) 26 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11 **Aachen, 1. November 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 175 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2008 274
Nr. 176 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008 / 2009 274

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 177 Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen Handelns in der Diözese Aachen 275
Nr. 178 KODA - Beschlüsse 277

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 179 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2008 284
Nr. 180 Finanzdaten des Bistums Aachen 2005 und 2006 285
Nr. 181 Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Marien, Baesweiler 288
Nr. 182 70. Jahrestag der Reichspogromnacht 288
Nr. 183 „Nacht der Lichter“ im Hohen Dom zu Aachen 288
Nr. 184 Volkstrauertag 288
Nr. 185 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien 289
Nr. 186 Europäisches Jugendtreffen in Brüssel 290
Nr. 187 Internetglaubenskurs „www.touch-me-gott.com“ 290
Nr. 188 Informationstage zum Priesterberuf 290
Nr. 189 Spät (?) Berufen? - Jetzt antworten! 290
Nr. 190 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009 291
Nr. 191 Erwachsenentaufe 2009 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen 291
Nr. 192 Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee 291
Nr. 193 Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken 292
Nr. 194 Mein Sonntagsblatt für Kinder 292

Kirchliche Nachrichten

Nr. 195 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 292
Nr. 196 Personalchronik 294
Nr. 197 Pontifikalhandlungen 295

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 175 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Eine große Stadt ersteht, die vom Himmel niedergeht in die Erdenzeit“ - so beginnt ein bekanntes Kirchenlied. Es knüpft am Bild des „neuen Jerusalems“ an und verkündet einen Ort wahren Lebens. In dieser großen Stadt Gottes sollen alle Menschen Zuflucht, Geborgenheit und Heil finden.

Welch ein Kontrast zu den Städten unserer Welt! In den großen Metropolen Lateinamerikas sind Millionen in den Slums auf engstem Raum zusammengepfercht. Sie leben unter unvorstellbaren Bedingungen, ohne Arbeit, ohne Perspektive.

Diese Städte sollen Orte der Gegenwart Gottes sein? Ja! Denn „Gott wohnt in ihrer Mitte“, wie es in der Offenbarung des Johannes heißt (21,3). Mit diesem biblischen Leitwort antwortet die diesjährige ADVENIAT-Aktion auf die Frage nach Gott in den Großstädten Lateinamerikas. Im Schatten der Wolkenkratzer von Rio de Janeiro oder São Paulo treffen sich Menschen zum Gebet, schöpfen Kraft aus dem Glauben und treten gemeinsam für menschenwürdige Verhältnisse ein. Sie haben Hoffnung, weil sie wissen, dass Gott sich in Jesus Christus auf die Seite der Elendsten geschlagen hat. „Gott wohnt in ihrer Mitte.“

Die Bischöfliche Aktion ADVENIAT unterstützt die Menschen in Lateinamerika in ihrem Ringen um gelingendes Leben in menschenfreundlichen Städten.

Helfen Sie mit Ihrer großherzigen Spende bei der Weihnachtskollekte am 24. und 25. Dezember!

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, 14. Dezember 2008, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen. Der Erlös der Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag, 24./25. Dezember, in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion ADVENIAT bestimmt.

Nr. 176 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008 / 2009

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Kinder suchen Frieden" - so lautet das Thema der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. In über 40 Ländern der Erde leiden die Menschen unter kriegerischen Auseinandersetzungen. Kinder gehören zu den Schwächsten der Gesellschaft und sind deshalb besonders von der Gewalt betroffen. Am Beispiel von Kolumbien zeigt die Aktion, wie anhaltende Friedlosigkeit das Leben niederdrückt. Die allgegenwärtige Gewalt erzeugt Angst, sie erstickt die Lebensfreude und lähmt die Menschen.

Trotz solcher Erlebnisse aber fassen Kinder und Jugendliche immer wieder Mut und suchen Wege in eine menschlichere Zukunft. In ihren Familien, Wohnvierteln, Schulen und Gruppen setzen sie Zeichen für ein friedliches Miteinander. Die Kirche hilft diesen jungen Menschen, Orientierung und Halt im Geist des Evangeliums zu finden. Ohne die Projekte der Aktion Dreikönigssingen wäre vieles nicht möglich.

„Selig, die keine Gewalt anwenden, selig, die Frieden stiften!" sagt Jesus (vgl. Mt 5,3;9). Ausdrücklich richtet er unseren Blick auf die Kinder. Seine Seligpreisungen begleiten die Sternsinger auf ihrem Weg. Sie sind berufen, kleine Boten des großen Friedens Gottes zu sein.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten im Lande bitten wir: Tragen Sie die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften mit! Unterstützen Sie die Sternsinger bei ihrer segensreichen Mission!

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen / Die Stemsinger ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger"

zuzuleiten. Der Aufruf soll den Pfarrgemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2008.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 177 Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen Handelns in der Diözese Aachen

(1) „Die Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird. Indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist“ (Christus Dominus 11). In der Umsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils lässt sich die Diözese Aachen bei der Gestaltung der Pastoral von drei Fragen leiten:

- Wie kann das Evangelium die Menschen in Wort und Tat erreichen?
- Wie kann die Eucharistie als einheitsstiftendes Zeichen der Gegenwart Christi und seiner dienenden Hingabe erfahren werden?
- Wie kann der Heilige Geist belebend und befreiend im Gottesvolk wirksam werden?

(2) Die Kirche ist zur Treue gegenüber dem Gehalt ihrer Sendung verpflichtet, hat jedoch angesichts der Herausforderungen des Wandels die Gestalt ihrer Pastoral ständig so zu aktualisieren, dass sie im Kontakt und Dialog mit den Lebensfragen und -bedürfnissen der Menschen bleibt. Aufbauend auf der Einteilung der Diözese in Pfarreien[1], die aufgrund ihrer gewachsenen Dignität eine feste Größe innerhalb der Kooperativen Pastoral sind, bietet die Gliederung der Diözese Aachen die strukturelle Voraussetzung dafür, dass sie ihren Auftrag umfassend wahrnehmen kann.

Diese Gliederung bildet sich in den drei Ebenen kirchlichen Handelns ab: Diözesanebene, Mittlere Ebene, Kirche am Ort. Auf diesen Ebenen findet die Planung der Pastoral statt.

Die Ebenen berücksichtigen einerseits staatliche Gliederungen, andererseits die gesellschaftlichen und kirchlichen Veränderungsprozesse, wie gewachsene Mobilität großer Bevölkerungsgruppen, verändertes Auswahlverhalten auch gegenüber der Kirche, gesteigerte Ansprüche an Verkündigung, Diakonie und Liturgie.

Neben den Verfassungsstrukturen der Kirche, die auf der jeweiligen Ebene der Diözese eine grundsätzliche Präsenz von Kirche für alle Christinnen und Christen garantieren, nimmt eine Vielzahl kirchlicher Verbände und Vereine spezifische Aufgaben der kirchlichen Sendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahr.[2]

(3) Die Art und Weise, wie Kirche als Gesamtheit des Volkes Gottes ihrem Verhältnis zur Welt und zu den Menschen von heute auf der Basis von Schrift und Tradition je neu Gestalt verleiht, nennt das Konzil ‚Pastoral’. Die Dimensionen der Pastoral als eines beständig neuen Kirche-Werdens zeigen sich in den Grundvollzügen von Verkündigung (Martyria), Dienst am Nächsten (Diakonia), gottesdienstlicher Feier (Leiturgia) und Gemeinschaftsbildung (Koinonia).

Als zentrale Bereiche der Pastoral lassen sich Seelsorge, Caritas und Bildung unterscheiden, die in der Diözese Aachen auf allen drei Ebenen entfaltet werden.

(4) Der Diözesanbischof trägt Verantwortung für die Wahrnehmung der Seelsorge und die Einheit der ihm anvertrauten Teilkirche in der Verbindung mit der Weltkirche. Er wird darin von den Weihbischöfen unterstützt. Darüber hinaus beraten und unterstützen mit je eigenem Auftrag und im Rahmen des geltenden Rechts das Domkapitel als ‚collegium consultorum’, der Diözesanpriesterrat, der Diözesanpastoralrat und der Kirchensteuerrat der Diözese den Diözesanbischof in der Leitung der Diözese.[3] Mit dem Diözesanrat der Katholiken als dem von ihm anerkannten Organ zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats pflegt der Diözesanbischof eine enge Kooperation.[4]

[1] Nach c. 374 § 1 CIC.
[2] Vgl. c. 215 CIC; c. 298 § 1 CIC.
[3] Vgl. cc. 502 - 503 CIC (Domkapitel); cc. 495 - 501 CIC (Diözesanpriesterrat); cc. 511 - 514 CIC (Diözesanpastoralrat); Satzung des Kirchensteuerrats der Diözese Aachen vom 17. November 1998.
[4] Vgl. AA 26; Satzung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Aachen vom 15. Januar 1994, § 1 (2), §2 f.

Der Diözesanbischof und die auf Diözesanebene Verantwortlichen pflegen die Kontakte zu anderen Diözesen und Kirchen und nehmen Aufgaben wahr, die über den Raum der Diözese hinausgehen. In der Diözese hat der Diözesanbischof den Auftrag der pastoralen und geistlichen Inspiration sowie der Aufsicht. Ebenfalls obliegt ihm die Förderung der diözesanen Caritas. Die Diözesanebene gibt übergreifende pastorale Impulse in die anderen Ebenen zur Weiterbearbeitung und Konkretisierung hinein, sie sorgt für die Kommunikation zwischen den Ebenen, bündelt pastorale Prozesse im Dienst an der Einheit der Pastoral in der Diözese und hält spezialisierte Dienste vor.

(5) Die Mittlere Ebene der Diözese gliedert sich in acht Regionen.[5] „Die Region dient vorrangig der Adaption der Pastoral des Bistums an die örtlichen Gegebenheiten, indem sie Aufgaben und Dienste wahrnimmt, die ihr aufgrund von diözesanen Vorgaben übertragen werden.“[6] Die Regionen unterstützen, stärken und begleiten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Gemeinschaften der Gemeinden. Sie greifen ebenfalls pastorale Herausforderungen auf, die sich aufgrund spezifischer Erfordernisse und Bedarfe der Regionen ergeben.

Der Regionaldekan als vom Bischof ernannter Leiter der Region ist gemeinsam mit dem Regionalpastoralrat als dem „mitverantwortlichen Organ, das die Schwerpunkte für die Pastoral der Region berät“ und in Kooperation mit dem Katholikenrat der Region[7] sowie in Absprache mit dem Regionalen Caritasrat gehalten, Veränderungsprozesse wahrzunehmen, angemessene pastorale Schritte in die Wege zu leiten und für ihre Umsetzung Sorge zu tragen.

(6) Die Ebene Kirche am Ort wird durch die Gemeinschaften der Gemeinden gebildet, deren territoriale Umschreibung im Strukturplan der Diözese Aachen für die Ebene „Kirche am Ort“ festgelegt ist.[8] Die Gemeinschaften der Gemeinden geben als Planungsebene der Pastoral der Weggemeinschaft der vielen „kirchlichen Orte“ den Rahmen: der Pfarreien und Seelsorgebezirke, der Gemeinden, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste, der Verbände und freien Initiativen, der Ordens- und Säkularinstitute, Gesellschaften des Apostolischen Lebens und Personal-Gemeinden und Gemeinschaften. Die Gemeinschaften der Gemeinden stellen für die Ebene Kirche am Ort die Antwort auf die genannten gesellschaftlichen und kirchlichen Umwälzungen dar.[9]

Analog den Pfarrgemeinderäten hat der „Gemeinsame Ausschuss“ der Gemeinschaft der Gemeinden Teil an der Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden.[10]

Angesichts der Ausdifferenzierung pastoraler Anforderungen gewährleisten der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden, das Pastoralteam der pastoralen Mitarbeiter/innen und der „Gemeinsame Ausschuss“ die Pluralität der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden. Sie stehen dafür ein, dass Kirche am Ort „in Rufweite“ und „auf der Höhe der Zeit“ bleibt und dass auch überörtlich Räume zum Aufgreifen neuer pastoraler Herausforderungen eröffnet werden.

(7) Mit Einrichtungen in teilweise eigenständigen Rechtsformen ist die Caritas auf Diözesanebene und Mittlerer Ebene angesiedelt. „Der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. ist die vom Bischof von Aachen anerkannte organisatorische Zusammenfassung der innerhalb der Diözese Aachen der Caritas dienenden katholischen Einrichtungen, Anstalten, Körperschaften, Gemeinschaften, Vereine und Verbände.“[11] In Erfüllung von „Aufgaben caritativer und sozialer Hilfe“ ist der Verband „eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche“.[12]

(8) Das Verhältnis der drei Ebenen zueinander ist grundsätzlich von den Prinzipien der Solidarität

[5] Vgl. Pastoralstrukturen. Synodenbeschluss: Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD. Offizielle Gesamtausgabe I, hrsg. von L. Bertsch SJ u.a., Freiburg 21976, 679 - 726.

[6] Statut für die Regionen des Bistums Aachen (Regionalstatut), in: Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2007, Nr. 30, S. 30 - 32.

[7] Regionalstatut III. 1 und IV.

[8] Vgl. Bistum Aachen (Hrsg.), Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ mit Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“, Aachen[2] 2006.

[9] Im Rahmen von Prozessen der „Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien“ kann es dazu kommen, dass einzelne Gemeinschaften der Gemeinden in der Rechtsform einer vereinigten Pfarrei existieren.

[10] Die Regelungen der synodalen Vertretung auf der Ebene „Kirche am Ort“ werden überarbeitet.

[11] Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. vom 27. Februar 1988, § 1 (1).

[12] Ebd. § 3 (1).

und Subsidiarität geprägt.[13] Die Ebenen sind aufeinander verwiesen und angewiesen. Gestützt durch die kirchliche Lehre - „Kirche Christi ist wahrhaft rechtmäßig in allen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort, im Heiligen Geist und mit großer Zuversicht (vgl. 1 Thess 1, 5) das von Gott gerufene neue Volk. [...] In diesen Gemeinden, auch wenn sie oft klein und arm sind oder in der Diaspora leben, ist Christus gegenwärtig, durch dessen Kraft die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche geeint wird.“ (Lumen gentium 26) - gilt dies auch innerhalb des Zusammenschlusses der Gemeinschaften der Gemeinden, in denen das Ganze im Dienst an den kleinen Einheiten steht.

Die Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen den drei Ebenen wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass die Gemeinschaften der Gemeinden den Leiter sowie je einen gewählten ehrenamtlichen Laien in die jeweiligen Regionalpastoralräte entsenden[14] und diese wiederum je eine/n Vertreter/-in für den Diözesanpastoralrat wählen.[15]

Aachen, 15. September 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 178 KODA - Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 25. August 2008 und 22. September 2008 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 16. Juli 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2008, Nr. 146, S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit - ausschließlich der Pausen - beträgt durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.*“

„* Für Mitarbeiter, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Oktober 2008 beginnt, gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 KAVO in der bis zum 30. September 2008 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

Soweit sich für Mitarbeiter die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAVO ab dem 1. Oktober 2008 erhöht, ist mit Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Oktober 2008 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 30. September 2008 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum 30. September 2008 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht; der Antrag muss bis spätestens 28. Februar 2009 gestellt werden. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.“

b) Absatz 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2a) Die regelmäßige Arbeitszeit für Hausmeister beträgt einschließlich der Arbeitsbereitschaft* durchschnittlich 47 Stunden wöchentlich, wenn in sie mindestens regelmäßig durchschnittlich 16 Stunden** Arbeitsbereitschaft fallen.“

„* Bei der Arbeitsbereitschaft wechseln Zeiten angespannter Tätigkeit mit Zeiten wacher Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung (BSG, Urt. v. 29.November 1990 - 7 RAr 34/90 –, NZA 1991, S. 522). Zeiten der Arbeitsbereitschaft werden entgeltlich zur Hälfte als Vollarbeit gewertet.“

[13] Vgl. Bistumstag 1996, Beschluss 3.2.1, Dokumentation S. 94 – 95; Bistumstag 2001/2002, Leitlinie 6, Handlungsoptionen 2 und 4, Dokumentation S. 29 – 30; Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen, 2005, S. 18 und 28.
[14] Regionalstatut III. 4.
[15] Vgl. Satzung des Diözesanpastoralrats, in: Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2006, Nr. 115, S. 190 - 191, 3.

„** Die Umrechnung der regelmäßigen Arbeitszeit eines Hausmeisters auf die regelmäßige Arbeitszeit eines Mitarbeiters gemäß § 14 Abs. 1 stellt sich wie folgt dar: 47 Std. - 16 Std. = 31 Std.; 31 Std. + 1/2 x 16 Std. = 39 Std.“

c) An Absatz 7 wird ein Absatz 8 folgenden Wortlauts angefügt:

„(8) Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden - soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen - im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden* für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitzeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, als Leiter oder ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeiter mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.“

„* Für das Kalenderjahr 2008 gelten 4,88 Stunden.“

2. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die persönliche Zulage bemisst sich für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 9 bis 14 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Mitarbeiter bei dauerhafter Übertragung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte. Für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgelts des Mitarbeiters.*“

„* Siehe § 60x, Anlage 8.“

3. In § 24 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Einstellung von Mitarbeitern in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 2) oder zu einem Arbeitgeber, der ein dieser Ordnung vergleichbares Tarifwerk anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Erworbene Stufe im Sinne des Satz 1 kann auch eine individuelle Zwischen- oder Endstufe sein.“

4. § 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2008 weniger als 30,00 € in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 60,00 € in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich 30,00 € (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 60,00 € (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.*“

„* Satz 4 gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften nicht für Mitarbeiter, wenn sie von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden.“

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

d) In Satz 7 (neu) wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

5. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.“

6. An § 60v wird ein § 60w folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 60w
Beschlüsse der Regional-KODA
vom 16. Juni 2008 und 25. August 2008

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 16. Juni 2008 und 25. August 2008 beruhen, nur, wenn die Mitarbeiter dies bis 28. Februar 2009 schriftlich unter Vorlage der Lohnsteuerkarte beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

7. An § 60w wird ein § 60x folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 60x
Besitzstandsbestimmung zur Änderung des § 22 Abs. 2
zum 1. November 2008

Der Mitarbeiter, der am 31. Oktober 2008 in einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert ist und am 31. Oktober 2008 eine persönliche Zulage gemäß § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Oktober 2008 geltenden Fassung erhält, bleibt auf Antrag, der bis zum 31. Mai 2009 gestellt werden muss, von der Neufassung des § 22 Abs. 2 zum 1. November 2008 so lange unberührt, wie er die höherwertige Tätigkeit aus dem am 31. Oktober 2008 bestehenden Rechtsgrund ausübt.“

8. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
gültig ab dem 1. Januar 2009
(monatlich in Euro)

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.639,58 €	4.038,10 €	4.186,48 €	4.716,41 €	5.119,16 €	5.384,13 €
14	3.296,19 €	3.656,54 €	3.868,52 €	4.186,48 €	4.674,02 €	4.938,98 €
13	3.038,64 €	3.370,38 €	3.550,56 €	3.900,31 €	4.387,85 €	4.589,23 €
12	2.723,86 €	3.020,62 €	3.444,57 €	3.815,52 €	4.292,47 €	4.504,44 €
11	2.628,47 €	2.914,64 €	3.126,61 €	3.444,57 €	3.905,62 €	4.117,59 €
10	2.533,08 €	2.808,65 €	3.020,62 €	3.232,60 €	3.635,35 €	3.730,74 €
9	2.237,38 €	2.480,09 €	2.607,28 €	2.946,43 €	3.211,40 € [1)]	3.423,37 €
8	2.094,30 €	2.321,11 €	2.427,10 €	2.522,49 €	2.628,47 €	2.695,24 €
7	1.960,76 €	2.172,73 €	2.310,51 €	2.416,50 €	2.495,99 €	2.570,19 €
6	1.922,60 €	2.130,33 €	2.236,32 €	2.337,01 €	2.405,90 €	2.474,80 €
5	1.842,05 €	2.040,25 €	2.140,93 €	2.241,63 €	2.315,82 €	2.368,81 €
4	1.750,90 €	1.939,56 €	2.066,74 €	2.140,93 €	2.215,12 €	2.2.58,58 €
3	1.722,29 €	1.907,76 €	1.960,76 €	2.045,55 €	2.109,14 €	2.167,44 €
2	1.588,74 €	1.759,38 €	1.812,37 €	1.865,37 €	1.981,95 € [2)]	2.103,84 €
1		1.415,99 €	1.441,42 €	1.473,22 €	1.502,89 €	1.579,20 €

[1)] Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K Vb ohne Aufstieg und aus K Vb nach Aufstieg aus K Vc übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4.

[2)] Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden.“

9. In der Anlage 5b wird jeweils der Betrag „96,96 €“ ersetzt durch den Betrag „102, 78 €“.

10. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO (gültig ab 1. Januar 2009)						
Entgelt-gruppe						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	94,24 €	104,45 €	109,22 €	113,51 €	118,28 €	121,29 €
7	88,23 €	97,77 €	103,97 €	108,74 €	112,32 €	115,66 €
6	86,52 €	95,86 €	100,63 €	105,17 €	108,27 €	111,37 €
5	82,89 €	91,81 €	96,34 €	100,87 €	104,21 €	106,60 €
4	78,79 €	87,28 €	93,00 €	96,34 €	99,68 €	101,64 €
3	77,50 €	85,85 €	88,23 €	92,05 €	94,91 €	97,53 €
2	71,49 €	79,17 €	81,56 €	83,94 €	89,19 €	94,67 €
1		63,72 €	64,86 €	66,29 €	67,63 €	71,06 €“

11. In Anlage 14 wird § 2 wie folgt neu gefasst:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. b) werden hinter dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.

12. Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„* Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

b) § 2 Absatz 1 erhält einen Unterabsatz 2 folgenden Wortlauts:

„Dies gilt abweichend von § 11 Abs. 5 auch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2, es sei denn, die Tätigkeit im neuen Arbeitsverhältnis wird gemäß Anlage 5a mit einer anderen Entgeltgruppe bewertet als die Tätigkeit im beendeten Arbeitsverhältnis.“

c) § 3 Absatz 2 Satz 2 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„*1. Findet diese Ordnung am 1. Oktober 2005 für beide Ehegatten Anwendung und hat einer der beiden im September 2005 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält der andere zusätzlich zu seinem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihm im September 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.

2. Hat der andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Ehegatte im September 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält der Mitarbeiter zusätzlich zu seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags als Besitzstandszulage.

3. Ist der andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Ehegatte im September 2005 aus dem kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt neu zu ermitteln. Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, die sich zum 1. Oktober 2007 ergeben hätte, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlags gebildet worden wäre.

4. Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 28. Februar 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt.

5. In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. Der Mitarbeiter hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte die Arbeit wieder aufnimmt."

d) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Im Falle des § 1 Absatz 1 Satz 2 wird der Mitarbeiter im neuen Arbeitsverhältnis in die Stufe eingestuft, in der er das vorhergehende Arbeitsverhältnis beendet hat, es sei denn, die Tätigkeit im neuen Arbeitsverhältnis wird in Anlage 5a mit einer anderen Entgeltgruppe bewertet als die Tätigkeit im beendeten Arbeitsverhältnis. In diesem Fall erfolgt die Einstufung gemäß § 25 Absatz 4 KAVO entsprechend."

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

e) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „in Unterabsatz 1 genannten Stichtag 30. September 2007" ersetzt durch die Worte „Stichtag 31. Dezember 2009 (Absatz 3)".

bb) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. Bei Mitarbeitern mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. § 4 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Wäre der Mitarbeiter bei Fortgeltung des bisherigen Rechts in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 wegen Erfüllung der Voraussetzungen dieses Absatzes höhergruppiert worden, findet dieser Absatz auf schriftlichen Antrag vom 1. Januar 2008 an Anwendung."

f) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag nicht erfüllt ist. § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend."

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(1) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Aufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage

bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag gewährt. § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend."

(2) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Aufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend."

cc) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. In den Fällen, in denen eine Unterbrechung aus den in Satz 2 genannten Gründen nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstandszulage nach Abs. 1, 2 oder 3 Buchst. b oder c vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 28. Februar 2009 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist."

(2) Satz 4 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„*Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2008 um 6,0 v.H."

g) In § 7 werden an Satz 3 folgende Sätze 4 bis 8 angefügt:

„Ist Mitarbeitern, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage. Die Zulage nach Satz 4 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 28. Februar 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) des Mitarbeiters vom 1. Juli 2008 an gezahlt. Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Oktober 2005 nach § 4 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 KAVO sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen. Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 erfolgt sind."

h) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält einen Unterabsatz 2 folgenden Wortlauts:

„Im Übrigen gilt Folgendes:

1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2005 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

2. Ist die andere Person im September 2005 aus dem kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem übergeleiteten Mitarbeiter.

3. Mitarbeiter mit mehr als zwei Kindern, die im September 2005 für das dritte und

jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 30. September 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 30. September 2005 30 Wochenstunden nicht überstieg. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte der Mitarbeiter bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

4. Bei Tod des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Unterabsatz 1 für den anderen übergeleiteten Mitarbeiter auch nach dem 1. Oktober 2005 begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte er bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt. Satz 1 und 2 gelten auch bei Tod eines Kindergeldberechtigten, der im kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst beschäftigt war und bis zu seinem Tod kinderbezogene Entgeltbestandteile oder eine entsprechende Besitzstandszulage erhalten hat.

5. Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Juli 2008, wird die Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 28. Februar 2009 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. Wird die Arbeit nach dem 30. Juni 2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung nach dem 30. Juni 2008, wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt. In den Fällen der Nrn. 2 und 3 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 28. Februar 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. Der Mitarbeiter hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen."

bb) Absatz 2 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„*Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2008 um 3,1 v.H. Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2009 um 2,8 v.H."

cc) Absatz 2 erhält eine weitere Fußnote folgenden Wortlauts:

„*Die Arbeitszeitverlängerung zum 1. Oktober 2008 führt nicht zu einer Veränderung der Besitzstandszulage, sofern als Besitzstandszulage die kinderbezogenen Entgeltbestandteile aufgrund vor dem 1. Oktober 2005 anzuwendender Konkurrenzregelungen (Anlage 7 Abs. 2 Buchst. e) in der Fassung vom 30. September 2005) in ungekürzter Höhe zustehen."

i) In § 13 werden nach der zweiten Tabelle folgender Satz und folgende Tabelle eingefügt:

„In der Zeit ab dem 1. Januar 2009 gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	4.642,22 €	5.145,66 €	5.622,60 €	5.940,57 €	6.014,76 €"

II. Die Regional-KODA hat am 25. August 2008 folgende Ordnung beschlossen:

„Ordnung für eine einmalige Sonderzahlung 2009
für Mitarbeiter
im Sinne des § 1 Absatz 1 KAVO

(1) Die Mitarbeiter erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat März 2009 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 225,00 €, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in den §§ 30, 36 und 40 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 KAVO). Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) § 28 Abs. 1 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2009. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. März 2009, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats März 2009 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen."

III. In-Kraft-Setzung

Die Änderungen unter I Nummern 3, 4 Buchstabe a, 6, 9, 11, 12 Buchstaben a, e, f - mit Ausnahme von Doppelbuchstabe cc (1) - und h Doppelbuchstabe bb treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderungen unter I Nummern 4 Buchstaben b bis d, 12 Buchstaben b, c, d, f Doppelbuchstabe cc (1), g und h Doppelbuchstabe aa treten rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Die Änderungen unter I Nummern 1 und 12 Buchstabe h Doppelbuchstabe cc treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Die Änderungen unter I Nummern 2, 5 und 7 treten am 1. November 2008 in Kraft.

Die Änderungen unter I Nummern 8, 10 und 12 Buchstabe i treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Beschluss unter II tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 17. Oktober 2008
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 179 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2008

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen ADVENIAT-Aktion zu beachten. Diese wurden von der ADVENIAT-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

In Lateinamerika wohnen bald 70 Prozent der Bevölkerung in Städten. Damit verbunden sind enorme soziale und in der Folge auch pastorale Herausforderungen. Dies ist Anlass, bei der diesjährigen ADVENIAT-Aktion die Großstadtpastoral unter dem Thema „Gott wohnt in ihrer Mitte" (vgl. Offb 21,3) zum Schwerpunktthema zu wählen. In Lateinamerika haben sich zum Teil neue großstädtische Gemeindeformen entwickelt. Die diesjährige ADVENIAT-Aktion wendet den Blick besonders auf die Verkündigung, die Diakonie und die Liturgie der Kirche in der Stadt. ADVENIAT hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Großstädten bei diesen wichtigen Aufgaben.

Die bundesweite Eröffnung der ADVENIAT-Aktion 2008 findet am 1. Adventssonntag, 30. November 2008, 10.00 Uhr, in der Propsteikirche St. Augustinus, Gelsenkirchen, statt. Der Gottesdienst wird im Hörfunk, WDR 5 und NDR Info, übertragen.

Für den 1. Adventssonntag, 30. November 2008, bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die ADVENIAT-Zeitschrift „ADVENIAT-Report 2008" auszulegen.

Am 3. Adventssonntag, 14. Dezember 2008, soll in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag, auch am Vorabend, sollen ebenfalls die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalzten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu über-

weisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens 15. Januar 2009 auf das Kollektenkonto des Bistums mit dem Vermerk „ADVENIAT 2008“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur ADVENIAT-Aktion 2008 erhalten Sie direkt bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, F. (02 01) 1 75 60, Fax 02 01 / 1 75 62 22, Internet:www.adveniat.de.

Nr. 180 Finanzdaten des Bistums Aachen 2005 und 2006

Einführung

Gesamtergebnisübersichten 2005 und 2006 für das Bistum Aachen

Mit der folgenden Darstellung wird die finanzielle Entwicklung des Bistums Aachen in den Jahren 2005 und 2006 auf der Basis der geprüften Jahresabschlüsse dokumentiert. Aufgrund der Umstellung des gesamten Rechnungswesens war in der Sanierungsphase ab 2005 keine Veröffentlichung der Finanzdaten erfolgt. Die Entwicklung von 2005 zu 2006 zeigt auf der Erlösseite einen Anstieg bei den Kirchensteuern, auf der Kostenseite die Wirksamkeit der eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen, so dass das Jahresergebnis von rund 0,5 Mio € auf 12,5 Mio € gestiegen ist. Die Jahresüberschüsse dienen zum Ausgleich der Bilanzverluste aus den Vorjahren von 34,6 Mio € und zur Sicherung der Hauptaufgaben in der Zukunft. Die neue Darstellungsform als „Gesamtergebnisübersicht“ folgt der zwischenzeitlich eingeführten Kosten- und Erlösrechnung. Hier findet auf der Basis einer Deckungsbeitragskalkulation eine Aufteilung in sogenannte Hauptaufgaben, also diejenigen, die sich unmittelbar aus dem kirchlichen Auftrag ergeben, und sonstige Aufgaben statt. Die Details der Darstellung sind in dem nachfolgenden Beitrag im Einzelnen erläutert.

Gesamtergebnisübersicht - Jahresergebnis

Zeile	Ergebniszeilen	IST 2005	IST 2006
1	**Erlöse der Hauptaufgaben**	**227.447.444 €**	**236.136.605 €**
1.1	Kirchensteuer	177.235.267 €	187.556.115 €
1.2	Zuschüsse der öffentl. Hand und Dritter	42.123.048 €	42.038.356 €
1.3	Kollekten und Spenden	1.799.644 €	1.594.400 €
1.4	Sonstige Erlöse	6.316.484 €	4.947.734 €
2	**Kosten der Hauptaufgaben**	**208.569.436 €**	**201.955.026 €**
2.1	Grundfragen und -aufgaben der Pastoral*	22.735.450 €	22.552.981 €
2.2	Pastoral in Lebensräumen	13.643.829 €	12.457.517 €
2.3	Kinder-, Jugend-, Erwachsenenpastoral	5.968.966 €	3.842.507 €
2.4	Erziehung und Schule	47.544.365 €	47.145.279 €
2.5	Bischöfliche Akademie	2.713.943 €	2.207.475 €
2.6	Pastorales Personal	36.636.842 €	34.976.228 €
2.7	Verrechnung Zuweisungen KG*	64.143.306 €	61.496.633 €
2.8	Diözesane und überdiözesane Aktivitäten	15.182.736 €	17.276.407 €
3	**Deckungsbeitrag**	**18.905.007 €**	**34.181.579 €**
4	**Ergebnis der sonstigen Aufgaben**	**- 19.621.746 €**	**- 19.398.637 €**
4.1	Fixe Verwaltungskosten	-13.568.754 €	-11.537.851 €
4.2	Sonstige Nebenerträge	-646.081 €	-665.112 €
4.3	Sonstige Gewinne und Verluste	-11.163.292 €	-11.165.740
4.4	Ergebnis aus Beteiligungen		
4.5	Finanzaufwand und Ertrag	776.926 €	643.275 €
4.6	Diff. handelsrechtl. / betriebsw. Ergebnis	4.979.454 €	3.326.790 €
5	Gewöhnliches Ergebnis	-716.739 €	14.782.942 €
6	Außerordentlicher Aufwand und Ertrag	1.263.576 €	-2.243.964 €
7	**Jahresergebnis**	**546.837 €**	**12.538.978 €**

* Zeile 2.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral enthält Zuschüsse an den Diözesancaritasverband für das IST 2005 und für das IST 2006 i.H.v. 13.000.000,00 €.

* Zeile 2.7 - Verrechnung Zuweisungen KG enthält Zuweisungen an Kindertagesstätten; für das IST 2005 i.H.v. 16.273.920,00 €; für das IST 2006 i.H.v. 13.767.389,00 €.

Erläuterungen zu den Ergebniszeilen

Zeile 1 Dieser Berichtzeile sind die Erlösartengruppen aus den Zeilen 1.1 - 1.4 zugeordnet. Die Erlöse dienen der Finanzierung der Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung der Hauptaufgaben.

Zeile 2 Dieser Berichtszeile sind die Kostenartengruppen aus den Zeilen 2.1 - 2.8 zugeordnet, die für die Aktivitäten zur Erfüllung der Hauptaufgaben entstehen. Die Gesamtkosten der Berichtszeile bestehen aus Einzel- und Gemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die Hauptaufgaben stehen.

Zeile 2.1 Die Berichtszeile Grundfragen und -aufgaben der Pastoral beinhaltet sowohl die Kosten der entsprechenden Aufgabengebiete im Generalvikariat als auch Zuschüsse an katholische Verbände und Vereine.

Zeile 2.2 Die Berichtszeile Pastoral in Lebensräumen beinhaltet sowohl die Kosten der entsprechenden Aufgabengebiete im Generalvikariat als auch die Kosten der kategorialen Seelsorge in verschiedenen Einrichtungen, die Kosten der ausländischen Missionen und der Büros der Regionaldekane.

Zeile 3 Die Berichtszeile Deckungsbeitrag stellt das Ergebnis der Berichtszeilen Erlöse der Hauptaufgaben und Kosten der Hauptaufgaben dar. Der Deckungsbeitrag ermittelt den Überschuss bzw. Fehlbetrag, der mit der Erfüllung der Hauptaufgaben im Zusammenhang steht. Die Deckungs-

beitragsrechnung bietet im Sinne eines nachhaltigen Finanzcontrolling die Möglichkeit, Erlös- und Kostenstrukturen auf verschiedene Stufen wie z.B. der Kostenträgergruppenebene bzw. Kostenträgerebene transparent darzustellen. Eine kritische Auseinandersetzung durch Abweichungsanalysen (Soll / Ist-Vergleich) im Sinne einer aufgabenbezogenen Steuerung ist die Folge.

Zeile 4 — Der Berichtszeile Ergebnis der sonstigen Aufgaben sind die Erlösartengruppen und Kostengruppen aus den Zeilen 4.1 - 4.6 zugeordnet, die mit der Verwaltungstätigkeit , Finanzierungstätigkeiten etc. im Zusammenhang stehen.

Zeile 4.1 — Der Berichtszeile Fixe Verwaltungskosten sind die Kosten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben zugeordnet. Es handelt sich hierbei um die sogenannten Verwaltungskostenträger. Eine Verwaltungskostenträgergruppe, die diese Berichtszeile beispielsweise beinhaltet, ist 20400000 Innenrevision. Diese Kostenträgergruppe setzt sich wiederum aus den einzelnen Verwaltungskostenträgern: 20400101 - interne Prüfung, 20400201 - externe Prüfung, 20400301 - Berichterstattung, zusammen. Eine genaue Auflistung der zugeordneten Verwaltungskostenträger erfolgt im Bericht „Fixe Verwaltungskosten“.

Zeile 4.2 — Der Berichtszeile Sonstige Nebenerträge sind die Erlöse zugeordnet, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der Hauptaufgaben stehen, die also nicht zum eigentlichen „Kerngeschäft“ der Leistungserbringung des Generalvikariates gehören. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Erlöse aus Vermietung und Verpachtung.

Zeile 4.3 — In der Berichtszeile Sonstige Gewinne und Verluste werden Sachverhalte aufgeführt, die eben nicht mit der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang stehen, also sich weder mit der Erfüllung der Haupt- und Verwaltungsaufgaben, noch mit Vorgängen der betrieblichen Nebenleistungen (Sonstige Nebenerträge) beschäftigt.

Zeile 4.4 — In dieser Berichtszeile wird das Ergebnis aus Beteiligungen zusammengefasst. Dieser Berichtszeile sind sowohl die Erlöse / Kosten aus Beteiligungen als auch die von verbunden Unternehmen zugeordnet. Die Beteiligungen im eigentlichen Sinne umfassen Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen (i.d.R. Unternehmen), die bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen. Dieser Anteilsbesitz muss auf Dauer angelegt sein und es ermöglichen, Einfluss im Interesse der Bistumsverwaltung auszuüben (§ 271 Abs. 1 HGB).

Zeile 4.5 — In der Berichtszeile Finanzaufwand und -ertrag wird das Finanzergebnis durch die Saldierung der zugeordneten Erlöse und Kosten als Überschuss oder Fehlbetrag aus der finanziellen Tätigkeit (z.B. Finanzanlagen) der Bistumsverwaltung ermittelt.

Zeile 4.6 — Differenz handelsrechtliches Ergebnis und betriebswirtschaftliches Ergebnis. In dieser Berichtszeile erfolgt eine Abgrenzungsrechnung zwischen dem handelsrechtlichen Ergebnis und dem Betriebsergebnis. Eine Abweichung kann sich durch die Berücksichtigung von kalkulatorischen Kosten- und Erlösarten ergeben.

Zeile 5 — Als gewöhnliches Ergebnis wird der Saldo zwischen dem Deckungsbeitrag und den zuvor beschriebenen Berichtszeilen bezeichnet.

Zeile 6 — Außerordentliche Erträge / Aufwendungen werden durch "außerordentliche" Ereignisse verursacht. Das sind Ereignisse, die zeitlich nicht oder nicht regelmäßig wiederkehren oder sachlich außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen und betragsmäßig wesentlich sind (§ 277 Abs. 4 HGB).

Zeile 7 — Das Jahresergebnis ergibt sich als Summe aus dem gewöhnlichen Ergebnis (Zeile 5) und den außerordentlichen Erträgen/Aufwendungen (Zeile 6).

Nr. 181 Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Marien, Baesweiler

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Marien, Baesweiler, mit Wirkung zum 1. Januar 2009 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas, Baesweiler-Setterich, am 31. Juli 2008, St. Laurentius, Baesweiler-Puffendorf, am 12. August 2008, St. Martinus, Baesweiler-Oidtweiler, mit der Kapellengemeinde St. Wendelinus, Alsdorf-Bettendorf, am 14. August 2008, St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf, am 15. August 2008, St. Petrus, Baesweiler, am 5. August 2008, und St. Willibrord, Baesweiler-Loverich, am 14. August 2008, gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 23. September 2008

Manfred von Holtum
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Marien, Baesweiler, durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas, Baesweiler-Setterich, St. Laurentius, Baesweiler-Puffendorf, St. Martinus, Baesweiler-Oidtweiler, mit der Kapellengemeinde St. Wendelinus, Alsdorf-Bettendorf, St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf, St. Petrus, Baesweiler, und St. Willibrord, Baesweiler-Loverich, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 6. Oktober 2008

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 182 70. Jahrestag der Reichspogromnacht

Am Sonntag, 9. November 2008, jährt sich zum 70. Mal der Jahrestag der Reichspogromnacht 1938. Es wird darum gebeten, an diesem Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B. in den Fürbitten dieses Ereignisses zu gedenken.

Nr. 183 "Nacht der Lichter" im Hohen Dom zu Aachen

Am Samstag, 15. November 2008, findet um 20.00 Uhr die „Nacht der Lichter“ im Hohen Dom zu Aachen statt. Die „Nacht der Lichter" ist ein ökumenisches Abendgebet mit Gesängen aus der Gemeinschaft von Taizé, Frankreich.

Die „Nacht der Lichter" wird von Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Aachener Taizégruppe mit Unterstützung des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, vorbereitet und veranstaltet. Es werden Besucher aus allen Teilen des Bistums Aachen und der Umgebung erwartet. Nach dem Abendgebet besteht Gelegenheit zu Gesprächen und Austausch. Die in vielen Orten Europas stattfindende "Nacht der Lichter" ist auch ein Baustein auf dem Weg zum "Europäischen Jugendtreffen", das dieses Jahr in Brüssel stattfindet.

Plakate und Handzettel wurden Mitte Oktober an die Kirchengemeinden verschickt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.taize-aachen.de, oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 05, E-Mail: martin.stankewitz@bistum-aachen.de.

Nr. 184 Volkstrauertag 2008

Am Sonntag, 16. November 2008, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Pfarrgemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Die Hefte können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: anke.schorn@bistum-aachen.de, angefordert werden.

Nr. 185 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien

Der gemeinsame Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien am ersten Adventssonntag, 30. November 2008, zu dem alle Pfarrgemeinden, Gemeinschaften, Verbände, Gruppen und Initiativen aufgerufen sind, bietet in diesem Jahr eine gute Gelegenheit, die bevorstehende Aktion Dreikönigssingen / Sternsingeraktion 2009 vorzubereiten. Unter dem Thema „Kinder suchen Frieden“ hat diese Aktion als Schwerpunktland Kolumbien.

Vor allem der Sonntagsgottesdienst ist als Ort für das gemeinsame Gebet in Kolumbien und im Bistum Aachen geeignet. Die nachfolgenden Textbausteine, die größtenteils den Gottesdienstbausteinen des Kindermissionswerks für die oben genannte Aktion entnommen sind, können die Kolumbienpartnerschaft im Gottesdienst am ersten Adventssonntag gut zum Ausdruck bringen.

Christus-Anrufungen

Herr Jesus Christus,
du bist unsere Versöhnung und unser Friede.
Herr, erbarme dich.

Herr Jesus Christus,
du baust unter uns dein Reich der Gerechtigkeit und des Friedens.
Christus, erbarme dich.

Herr Jesus Christus,
du rufst uns als Botinnen und Boten deines Friedens.
Herr, erbarme dich.

Fürbitten

Gott ist ein Gott des Friedens und der Gerechtigkeit.
An ihn wenden wir uns vertrauensvoll mit unseren Anliegen und beten:

Für alle Menschen, die in der Dunkelheit von Krieg und Elend leben.
Wir beten besonders für die Kinder und Jugendlichen in Kolumbien.
Gib ihnen Kraft und ein tiefes Vertrauen in dich.
- Stille -
V: Du Gott des Friedens.
A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Für alle, die in unserer Welt Verantwortung tragen.
Wir beten besonders für diejenigen, die in Kolumbiens Staat und Kirche Verantwortung tragen.
Schenke ihnen den festen Willen zu Verständigung, Frieden und Gerechtigkeit.
- Stille -
V: Du Gott des Friedens.
A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Für alle, die sich in unserem Partnerland Kolumbien auf den priesterlichen Dienst vorbereiten.
Dass sie glaubwürdige Zeugen deines Evangeliums werden.
- Stille -
V: Du Gott des Friedens.
A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Für uns alle.
Gib uns den Mut und die Kraft, deine Botschaft der Liebe und des Friedens in Wort und Tat zu bezeugen.
- Stille -
V: Du Gott des Friedens.
A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Für unsere Verstorbenen.
Schenke ihnen den ewigen Frieden bei dir.
- Stille -
V: Du Gott des Friedens.
A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Du, Gott, führst uns auf unserem Weg und gibst uns die Kraft zur Liebe und zum Frieden.

Darum danken wir dir durch Jesus Christus, deinen Sohn, der in der Einheit des Heiligen Geistes mit dir lebt und wirkt in Zeit und in Ewigkeit. Amen.

Meditation nach der Kommunion

Herr,
mache deine Kirche zum Werkzeug deines Friedens.
Wo Menschen sich befehden, ein jeder gegen jeden,
hilf uns den Frieden schaffen in einer Welt von Waffen.

Herr,
mache deine Kirche zur Stimme deiner Wahrheit.
Inmitten von Intrigen, Verdrehungen und Lügen,
hilf uns die Wahrheit finden und unbeirrt verkünden.

Herr,
mache deine Kirche zum Anwalt aller Armen.
Dass sie stets auf der Seite der Unterdrückten streite,
hilf uns das Recht verbreiten auch für die Minderheiten.

Herr,
mache deine Kirche zum Anfang deiner Zukunft.
Dass alle in ihr sehen, die neue Welt entstehen,
du kannst uns Menschen einen.
Herr, lass dein Reich erscheinen.

aus: Lothar Zenetti, In Seiner Nähe. Texte des Vertrauens.

Weitere Informationen zur Partnerschaft des Bistums Aachen mit Kolumbien sind beim Bischöflichen Beauftragten für die Kolumbienpartnerschaft, Pfarrer Dr. Stefan Dückers, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 64, E-Mail: kolumbien@bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 186 Europäisches Jugendtreffen in Brüssel

Die Brüder der Gemeinschaft in Taizé laden vom 29. Dezember 2008 bis 2. Januar 2009 Jugendliche und junge Erwachsene zum 31. Europäischen Jugendtreffen nach Brüssel ein. Fünf Tage mit Zehntausenden Jugendlichen aus ganz Europa, gemeinsame Gebete mit Gesängen und Stille, ein Eintauchen in die Tiefe des inneren Lebens, die Erfahrung der Schönheit der Gemeinschaft mit Gott und die Gastfreundschaft bei Familien und Pfarrgemeinden in Brüssel und Umgebung warten auf die Teilnehmenden. Wer sich zusammen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab 17 Jahren auf den Weg machen möchte, kann sich auf der Internetseite www.taize.fr anmelden.

Ein Kontakt zur Unterstützung und Kooperation kann zu bestehenden Gruppen vor Ort und in den Regionen hergestellt werden. Wenden Sie sich hierzu an den Diözesanjugendseelsorger Pfarrer Hubertus Deuerling, Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: abt.13@bistum-aachen.de. Informationen zu Angeboten in den Regionen finden Sie im Internet unter www.taize-bistum-aachen.de.

Nr. 187 Internetglaubenskurs „www.touch-me-gott.com“

Gott suchen und Gott begegnen im Internet. Das Internetforum für junge Christen. Vom 7. bis 21. Dezember 2008 heißt es wieder: „Touch me Gott!“. So überschrieben ist ein Glaubenskurs für Jugendliche und junge Erwachsene im Internet. Zum insgesamt 10. Mal wird der im Bistum Augsburg initiierte Kurs stattfinden. Inzwischen beteiligen sich 19 Diözesen im deutschen Sprachraum jeweils in der Fastenzeit und im Advent an dieser Aktion. Benötigt wird ein PC mit Internetzugang und 10 Minuten Zeit. Über www.touch-me-gott.com öffnet sich das Tor zum Mitmachen. In der “Soularea“, dem Herzstück des Projekts, finden die Teilnehmer täglich einen meditativen Brief oder können in der „Praystation“ persönliche Gebete hinterlegen. Ferner können sich die Teilnehmer/-innen im Chatroom über das Erlebte austauschen oder sich im Gospelboden mit dem Evangelium auseinandersetzen. Downloads für Unterrichtsmaterialien sind vorhanden. Der Kurs ist für Jugendliche und junge Erwachsene ab 15 Jahren geeignet. Informationen im Internet und bei der Diözesanstelle des päpstlichen Werkes für geistliche Berufe - PWB, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03. Internet: www.berufung-kirche.de, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, www.touch-me-gott.com

Nr. 188 Informationstage zum Priesterberuf

Vom 24. bis 25. Januar 2009 finden unter dem Thema „Komm und sieh!“ in Kooperation mit den Bistümern Münster und Osnabrück auch für Interessenten aus dem Bistum Aachen Informationstage zum Priesterberuf im Collegium Borromäum, Münster, statt. Zur Anmeldung und für Informationsflyer wenden Sie sich bitte an Pfarrer Ludwig Kröger, Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen - PWB, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de.

Nr. 189 Spät (?) Berufen? - Jetzt antworten!

Für Männer im Alter zwischen 25 bis ca. 40 Jahren, ohne Abitur, mit Berufsausbildung und Berufstätigkeit, bietet die Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche, Aachen, am 31. Januar 2009 im Haus der Pastoralen Dienste, Aachen, einen Informationstag zum Priesterberuf auf dem 3. Bildungsweg unter der Leitung von Pfarrer Ludwig Kröger, Pfarrer Axel Lautenschläger und zwei Aachener Priesterkandidaten aus dem Spätberufenenseminar St. Lambert, an. Die Teilnahme ist nur nach einem Vorgespräch möglich. Zur Anmeldung und für Informationsflyer wenden Sie sich bitte an Pfarrer Ludwig Kröger, Diözesanstelle des Päpstlichen Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen - PWB, Klosterplaz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de.

Nr. 190 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen hat eine zentrale Bedeutung für die geistliche Verbundenheit der Kirchen. Die geistliche Verbundenheit der Kirchen ist als die Seele der ganzen ökumenischen Bewegung anzusehen. Deshalb ist das Gebet für die Einheit der Christen auch in mühsamen Zeiten der ökumenischen Bewegung so wichtig. In der Gebetswoche für die Einheit der Christen wird erkennbar, dass die Kirchen jenseits aller Unterschiede eine spirituelle Mitte haben, die im gemeinsamen Beten und gottesdienstlichen Feiern erlebbar wird.

Das Thema für die Gebetswoche 2009, das mit den Texten von einer gemeinsamen internationalen Arbeitsgruppe ausgewählt wird, entstammt dem Buch des Propheten Ezechiel „Damit sie eins werden in deiner Hand" (Ez 37,17). In Korea, woher der Gottesdienstentwurf stammt, ist dieser Abschnitt aus dem Buch des Propheten Ezechiel ein Schlüsseltext, mit dem das in zwei Staaten getrennte koreanische Volk seine Sehnsucht nach Einheit ausdrückt. In Deutschland hat die Wahl des Gebetswochenthemas eine ganz besondere Bedeutung. 2009 wird der 20. Jahrestag des Mauerfalls und damit der Beginn der Wiedervereinigung gefeiert. Das Thema weist über das Thema der staatlichen Einheit weit hinaus. Trennung und Spaltung prägen leider immer noch in vielem das Verhältnis der Kirchen untereinander.

Als Zeit für die Gebetswoche empfehlen sich die Tage vom 18. bis 25. Januar oder die Tage zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 21. Mai bis 1. Juni 2009. Das Gottesdienstheft für die Gebetswoche 2009 erscheint zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe und einem Plakatvorschlag. Die Materialien sind beim Vier-Türme GmbH Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, F. (0 93 24) 2 02 92, Fax 0 93 24 / 2 02 95, E-Mail: info@vier-tuerme.de, zu beziehen.

Nr. 191 Erwachsenentaufe 2009 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt einmal im Jahr am 1. Fastensonntag, das ist in 2009 der 1. März, die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten, zur Sonntagsvesper um 15.00 Uhr in den Hohen Dom zu Aachen ein. Die Katechumenen werden in diesem Gottesdienst feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen. Zu diesem Gottesdienst sind auch die Angehörigen der Katechumenen und diejenigen, die ihren Glaubensweg begleiten, eingeladen. Ebenso sind alle Gläubigen eingeladen, die sich darüber freuen, dass Menschen in unserem Bistum sich auf den Weg zu Glauben und Taufe gemacht haben.

Verantwortliche in den Pfarrgemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 auf die Taufe vorbereiten, sind herzlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte bis zum 4. Februar 2009 mit Namen und Anschrift zu melden. Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zu einem anschließenden Empfang mit dem Bischof. Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Tauferlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.0.4 - Recht, zu stellen.

Der Gottesdienst am ersten Fastensonntag ist zugleich als Feier der Tauferinnerung für diejenigen Jugendlichen und Erwachsenen, die im Jahr 2008 getauft worden sind, gedacht. Sie erhalten eine entsprechende Einladung zu Gottesdienst und Empfang, wenn sie ebenfalls durch ihre Pfarrgemeinden bis zum 4. Februar 2009 angemeldet worden sind.

Information und Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: joachim.hoeps@bistum-aachen.de.

Nr. 192 Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Informationen können beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, E-Mail: info@erzbistumberlin.de, beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg, E-Mail: egv@erzbistum-hamburg.de,

und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hasestr. 40a, 49074 Osnabrück, E-Mail: generalvikariat@bgv.bistum-os.de, angefordert werden.

Nr. 193 Adventskalender 2008 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

„Auf vielen Wegen nach Betlehem“

Die Adventszeit ist eine „Wegzeit“. Sie führt die Heilige Familie von Nazareth nach Betlehem. Wer sich auf den Weg macht, der kann vieles von dem erzählen, was er unterwegs erlebt hat. Wie die Schülerinnen und Schüler einer katholischen Schule in Hamburg. Sie wollen mit uns auf verschiedenen Wegen nach Betlehem gehen. Aber nicht einfach so, denn jedes Kind stammt aus einem anderen Land und jedes Land hat seine eigenen Traditionen, Geschichten und Bräuche im Advent. Davon erzählen die Jungen und Mädchen.

Die Heilige Familie hat diesmal im Bild einer alten Schule ihre Herberge gefunden. Vom 30. November bis zum 25. Dezember lassen sich in diesem Standkalender täglich Türen oder Fenster öffnen. Wer gerne bastelt, backt, knobelt, Geheimcodes und Rätsel knackt, wer in der Adventszeit auch gemeinsam etwas unternehmen will, der findet dazu im Begleitheft viele Anregungen.

Wer sich auf den Weg zur Krippe macht, zum Beispiel durch das Lesen, der erfährt, dass es dabei nicht ohne Teilen, Mitteilen und Schenken geht. Das Kind in der Krippe will nicht viele Geschenke, sondern begeisterte junge Menschen, die ihm auf dem eigenen Lebensweg vertrauen und die sich um andere kümmern. Darum haben wir auch in diesem Jahr den Erlös unseres traditionellen Kalenders für den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle an der Saale vorgesehen. Er stützt und unterstützt krebskranke Kinder und ihre Familien.

Adventskalender und Begleitheft kosten 2,80 € zzgl. Versand, für Klassensätze ab 20 Exemplare 10% Rabatt. Bestellungen richten Sie bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53/4, Fax 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Nr. 194 Mein Sonntagsblatt für Kinder

Seit einigen Jahren gibt der Deutsche Katecheten-Verein zusammen mit dem Erzbistum München und Freising mit großem Erfolg „Mein Sonntagsblatt“ für Kinder heraus. Für jeden Sonn- und Feiertag im Kirchenjahr ein neues Blatt, das die Kinder zur Teilnahme am Gottesdienst motiviert und sie anregt, sich spielerisch mit der Thematik des Sonn- bzw. Feiertags zu beschäftigen. Insgesamt 56 farbenfrohe Blätter pro Jahr, aufgeteilt in vier Lieferungen.

Auf der Vorderseite steht ein Zitat aus der Sonntagslesung mit einer passenden Grafik, die die Kinder bunt ausmalen können; dazu ein Impuls „Für mein Leben“ und meist ein kleines Gebet. Auf der Rückseite befinden sich im bunten Wechsel Hinweise zu Gedenktagen in der Woche, kleine Rätsel und Spielideen etc. Ein schönes und tausendfach bewährtes Zeichen, um - beginnend mit dem 1. Advent - Sonntag für Sonntag deutlich zu machen, dass die Kinder in der Gemeinde willkommen sind. Eine Fundgrube aber auch für Mitarbeiter/-innen im Kinderliturgie-Kreis, die Erzieherinnen im Kindergarten und die Religionslehrer/-innen in der Grundschule.

Bestellungen richten Sie bitte an den dkv-Buchdienst, Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 40 92 12 37, E-Mail: buchdienst@katecheten-verein.de. Das Einzelabo kostet 28,50 € im Jahr; das 10er Set 48,00 €, das 20er Set nur 69,00 €. Weitere Staffelpreise finden Sie unter www.katecheten-verein.de > Online-Shop.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 195 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 196 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Die Schlusskonferenz fand am 20. September im Pfarrheim von St. Brigida zu Kreuzau-Untermaubach statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. September in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 49, am 27. September in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 42; insgesamt 91 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 9. bis 21. September die kanonische Visitation der GdG Viersen-Süchteln vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. September in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 42 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 18. September im Pfarrhaus von St. Clemens zu Viersen-Süchteln statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 20. September in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 37, am 18. Oktober in St. Peter und Paul zu Eschweiler 65; insgesamt 102 Firmlingen.

Nr. 197 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 31. August bis 21. September die kanonische Visitation der GdG Kreuzau/Hürtgenwald vor und spendete das Sakrament der Firmung am 31. August in St. Gereon zu Kreuzau-Boich 11, am 1. September in St. Andreas zu Kreuzau-Stockheim 31, am 2. September in Hl. Kreuz zu Hürtgenwald-Hürtgen 15, am 3. September in St. Apollonia zu Hürtgenwald-Großhau 22, am 4. September in St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey 32, am 5. September in St. Urban zu Kreuzau-Winden 29, am 6. September in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 18, am 7. September in Hl. Maurische Märtyrer zu Hürtgenwald-Bergstein 20, am 11. September in St. Heribert zu Kreuzau 38, am 12. September in St. Martin zu Kreuzau-Drove 34, am 13. September in Maria, Hilfe der Christen zu Kreuzau-Üdingen 22, am 21. September in St. Brigida zu Kreuzau-Untermaubach 6; insgesamt 278 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

G 4180 B

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12 **Aachen, 1. Dezember 2008** **78. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 198 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2009 298

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 199 Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung 299
Nr. 200 Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll . . . 300
Nr. 201 Änderung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll 301

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 202 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen 306
Nr. 203 Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen 307
Nr. 204 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen 310

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 205 Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen 310
Nr. 206 Anlage der Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen 312
Nr. 207 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Marien, Baesweiler . . 313
Nr. 208 Anzeige von Kontokorrentkrediten 313
Nr. 209 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle 314
Nr. 210 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit 314
Nr. 211 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2008 314
Nr. 212 Kirchliche Statistik 2008 - Erhebungsbogen online 315
Nr. 213 Weltmissionstag der Kinder 2008/2009 - Krippenopfer 315
Nr. 214 Welttag des Friedens 2009 316
Nr. 215 Afrikatag und Afrikakollekte 2009 316
Nr. 216 Aktion Dreikönigssingen 2009 316
Nr. 217 Familiensonntag 2009 317
Nr. 218 Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2009 317
Nr. 219 Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone 2009 317
Nr. 220 Opfer der Erstkommunionkinder 2009 317
Nr. 221 Opfer der Firmlinge 2009 318
Nr. 222 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2009 319
Nr. 223 Neuer Kalender Priesterexerzitien 2009 319
Nr. 224 Restbestände der Bibliothek des Pauluskollegs, Bonn 319

Kirchliche Nachrichten

Nr. 225 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 320
Nr. 226 Personalchronik 321
Nr. 227 Pontifikalhandlungen 322

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 198 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2009

Januar
1. … dass die Familie immer mehr der Ort wird, wo man lieben lernt, als Person reift und in den Glauben hineinwächst.
2. … dass sich die christlichen Konfessionen in einer Zeit tiefer Veränderungen für die volle Einheit stark machen, um so das Evangelium gemeinsam zu bezeugen.

Februar
1. … dass sich die Hirten der Kirche in ihrer Verkündigung und ihrem Dienst am Volk Gottes für das Wirken des Geistes öffnen.
2. … dass die Kirche in Afrika geeignete Wege und Mittel findet, um Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden wirksam zu fördern.

März
1. … dass überall auf der Welt die gesellschaftliche Rolle der Frau mehr geschätzt wird.
2. … dass sich die Katholische Kirche Chinas nach den Weisungen Benedikts XVI. aufmacht, wirksames Zeichen der Einheit der Verbundenheit und des Friedens zu sein.

April
1. … dass der Herr die Arbeit der Landwirte mit einer reichen Ernte segnet und die wohlhabenderen Völker für den Hunger in der Welt sensibler macht.
2. … dass die Christen in Krisengebieten für die Armen und Kranken, für Frauen und Kinder durch ihre Solidarität und Liebe ein Zeichen der Hoffnung sind.

Mai
1. … dass sich das Volk Gottes für die Förderung von Priester- und Ordensberufen verantwortlich fühlt.
2. … dass sich die jungen Kirchen an dem universalen Missionsauftrag des Evangeliums beteiligen.

Juni
1. … dass die internationalen Bemühungen, die Auslandsverschuldung der armen Länder abzubauen, konkrete Ergebnisse zeitigen.
2. … dass die Kirchen in Regionen gewaltsamer Auseinandersetzungen den liebevollen Beistand der Katholiken der ganzen Welt erfahren.

Juli
1. … dass die Christen im Nahen Osten ihren Glauben in Freiheit leben und Vermittler von Versöhnung und Frieden sein können.
2. … dass das Zeugnis der Gläubigen für die weltweit eine Familie Gottes Saat und Nährboden einer versöhnten Menschheit wird.

August
1. … dass die Öffentlichkeit echte Lösungen für die oft tragischen Lebensbedingungen von Millionen Vertriebener und Flüchtlinge findet.
2. … dass den Christen, die wegen ihres Bekenntnisses zu Christus verfolgt und diskriminiert werden, ein Leben nach ihrem Glauben als Menschenrecht zugestanden wird.

September
1. … dass die Quelle von Freiheit und Freude, das Wort Gottes, besser bekannt, angenommen und ins Leben übersetzt wird.
2. … dass der Heilige Geist den Christen in Laos, Kambodscha und Myanmar in ihren großen Schwierigkeiten die Kraft gibt, ihren Brüdern und Schwestern das Evangelium zu verkünden.

Oktober
1. … dass sich die Christen am Sonntag um den Altar versammeln, um den Auferstandenen in der Eucharistie zu feiern.

	2. …	dass das ganze Volk Gottes den Auftrag Christi, allen Menschen das Evangelium zu verkünden, als seinen wichtigsten Dienst erkennt.
November	1. …	dass sich alle Menschen, besonders die Politiker und Ökonomen, für die Bewahrung der Schöpfung engagieren.
	2. …	dass die Gläubigen aller Religionen durch den Dialog und ihr Leben bezeugen, dass Gott ein Gott des Friedens ist.
Dezember	1. …	dass die Kinder geachtet, geliebt und auf keinen Fall Opfer von Ausbeutung werden.
	2. …	dass zu Weihnachten alle Völker der Erde das Mensch gewordene Wort als das Licht der Welt erkennen und dem Heiland ihre Tore öffnen.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 199 Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung

Das Verbot der kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung entfällt nach der Novellierung des Personenstandrechts zum 1. Januar 2009. Eine solche kirchliche Trauung entfaltet jedoch keine Rechtsfolgen im staatlichen Rechtsbereich. Daher ist der Kirche daran gelegen, dass auch eine zivilrechtliche Ehe geschlossen wird, damit den Gläubigen deren Rechtswirkungen gewährleistet werden und sie auf diese Weise besser im Stande sind, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind.

Eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung soll nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist.

Bei fehlender Zivileheschließung ist immer das Nihil obstat des Ortsordinarius einzuholen.

Bei der Vorbereitung einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung ist wie folgt vorzugehen:

1. Es ist das gesonderte Formular zu verwenden.

2. Von den Brautleuten ist zu bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet.

3. Die Brautleute versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

4. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

5. Die Erklärung der Brautleute ist von den Brautleuten vor dem zuständigen Pfarrer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben.

6. Das Ehevorbereitungsprotokoll und die Erklärung der Brautleute werden an das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat zur Erteilung des Nihil obstat durch den Ortsordinarius weitergeleitet.

7. Nach der kirchlichen Trauung erfolgt die vorgeschriebene Eintragung in die Kirchenbücher und/oder die Weitermeldung wie üblich.

Diese Ordnung setze ich für das Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Aachen, 20. November 2008
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 200 Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir _____ und _____
(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht, genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z.B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe für die kirchliche Trauung ohne Zivileheschließung:

Ort und Datum:

Braut Bräutigam

Pfarrer/Beauftragter

Nr. 201 Änderung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll

1. Änderung der Anmerkung 3

Anmerkung 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.

2. Änderung der Anmerkung 22

In Anmerkung 22 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) angefügt:

g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

3. Änderung der Anmerkung 25

Anmerkung 25 wird wie folgt neu gefasst:

(25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z.B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).

Hinweis

Um einen sofortigen Neudruck zu vermeiden, erfolgt hier ein vollständiger Abdruck der veränderten Anmerkungstafel.

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll
der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im
Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser
Anmerkungstafel

(1) Mit Pfarrei ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z.B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.

(2) Form des Aufgebots: Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeidung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeidung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeidung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des Status über bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu

dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a) zu vermerken.

(3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.

(4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.

(5) Es ist das gegenwärtige Bekenntnis der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z.B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.

Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/ Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

(6) Es geht hier um den kirchlichen Wohnsitz, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: "Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit einem Monat ständig aufgehalten hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden." Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).

Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.

Der Wohnsitz wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort ständig zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von fünf vollen Jahren erstreckt hat (c. 102 § 1). Der Nebenwohnsitz wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort wenigstens drei Monate zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder der sich tatsächlich auf drei Monate erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen verloren durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).

Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.

(7) Der Nachweis des Ledigenstandes wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) "zum Zwecke der Eheschließung" erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

(8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.

a) Wenn die frühere Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular "Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels") sowie die Taufscheine der form Pflichtigen Partner.

b) Wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.

c) Wenn die Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des Nihil obstat vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches Ehenichtigkeits- oder Eheauflösungsverfahren eingeleitet werden kann.

(9) Natürliche Verpflichtungen gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehe Vorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

(10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein Ehehindernis vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);

b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);

c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;

d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;

e) Weihe (c. 1087);

f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);

g) Frauenraub (c 1089);

h) Gattenmord (c. 1090);

i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z.B. Cousin -Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);

j) Schwägerschaft - (cc. 1092 und 109- nur in gerader Linie, z.B. Schwiegervater- Schwiegertochter; Stiefvater -Stieftochter);

k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);

l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

(11) Eine konfessionsverschiedene Ehe liegt nach c. 1124 dann vor,

wenn ein Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung katholisch ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, der andere Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht {Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.a.);

als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

(12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauverbote vorliegen. Liegt ein Trauverbot vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauverbote nach c. 1071 § 1:

a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);

b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);

c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;

d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);

f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

(13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

(14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.

(15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernsten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, "dass alle eins seien".

Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

(16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.

(17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.

(18) Wenn vor einer Trauung aus einem Grund, z.B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über alle Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.

(19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.

(20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von

der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.

(21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23 f) und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur entweder das Standesamt oder die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht nach der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivilehe Schließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine sanatio in radice erbeten werden (eigenes Formular).

(22) Das Nihil obstat ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:

a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;

b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z.B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);

c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehewillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;

d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);

e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;

f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).

g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 24). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

(23) Die Befugnis, zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass

a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;

b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);

c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;

d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);

e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);

f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9,10, 12 und 18);

g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

(24) Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.

(25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z.B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm.3 und 22 g).

(26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 §2).

(27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.

(28) Weitermeldung ist z.B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.

Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung" zu verwenden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 202 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land mit Wirkung zum 1. Januar 2009 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird ab dem 1. Januar 2009 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

aus der GdG Baesweiler

St. Andreas, Baesweiler-Setterich

Aachen, 20. Oktober 2008
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas, Baesweiler-Setterich, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 24. November 2008

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 203 Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici - CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen Folgendes bestimmt.

§ 1
Zielsetzung

(1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung erhalten die Erziehungsberechtigen Beratung und Information.

(2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Träger sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen.

Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich die Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Trägerinnen sind, die Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtung und die Erziehungsberechtigten sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder berücksichtigt werden.

(3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.

(4) Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger sowie in Absprache mit ihm den zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der Einrichtungsleiterin/dem Einrichtungsleiter unbenommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

§ 2
Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.

(2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter. Dieser/diesem obliegt die Einladung zu den Versammlungen

und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Elternversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten mindestens eines Fünftels der in der Einrichtung betreuten Kinder.

(4) Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates aus ihrer Mitte. Die Elternversammlung wählt je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung jeweils ein Mitglied des Elternbeirates. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

In Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen kann auch auf Gruppenebene gewählt werden. Dazu sind dann je Gruppe ein Mitglied des Elternbeirates sowie eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 1. November, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen alle Erziehungsberechtigten schriftlich zur Wahl des Elternbeirates eingeladen. Die Einberufung dieser Wahlversammlung erfolgt in der Verantwortung des Trägers.

(6) Die Wahlversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 5 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.

(7) Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme pro betreutem Kind sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Elternbeirates nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3
Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 zusammen. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

(2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Alle Personalangelegenheiten sind - unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung - vertraulich.

(3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

(4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.

(5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretende Mitglied.

(6) Die Wahlzeit des Elternbeirates endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus.

§ 4
Rat der Kindertageseinrichtung

(1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

(2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt.

Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder dessen Vertreter.

Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderates bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

(3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Abs. 2 Satz 4 ist widerruflich.

(4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

(5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,

a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten,
c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,
d) die Öffnungs- und Schließungszeiten im Kindergartenjahr zu beraten und
e) die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(7) Sooft es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.

(8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.

(9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

§ 5
Geschäftsordnung

Das Nähere zu den §§ 2 bis 4 kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 6
Kindermitwirkung und Kinderrechte

(1) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

(2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

(3) Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die einrichtungsbezogenen Kinderrechte nach Abs. 1 und 2 informiert werden.

§ 7
Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, dessen sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird deren Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1993, Nr. 25, S. 38).

Aachen, 26. September 2008
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 204 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, Nr. 109, S. 94); geändert am 3. März 1995 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1995, Nr. 97, S. 90); zuletzt geändert am 22. August 2001 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2001, Nr. 171, S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Lohnsteuer“ eingefügt: „sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer“.

   b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Worte „Lohn- und die Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

   „Auf die in § 3 bezeichnete Kirchensteuer finden die staatlichen Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohn- und die Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren, entsprechende Anwendung. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes erhoben.“

3. Nach § 9 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „§ 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes)“ durch die Worte „des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetztes (Einkommensteuertarif)“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des §32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „§ 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetztes gilt entsprechend.“

Artikel II

Artikel I dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Aachen, 20. November 2008
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 205 Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen

Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen, die in der Diözese Aachen Dienste in Einsatzstellen nach dem Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ wahrnehmen, bedürfen angemessener Rahmenbedingungen.

In dieser Richtlinie werden diözesane Regelungen[1] und Standards zu den Rahmenbedingungen

1. Dienstraum,
2. Ausstattung des Arbeitsplatzes,
3. Sach- und Arbeitsmittel,
4. Sekretariatsunterstützung

[1] Siehe auch Anlage 20 der KAVO („Sonderregelungen für Mitarbeiter im pastoralen Dienst“), Nr. 9.

für die Einsatzstellen der Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen festgelegt, die

- in Dienststellen oder Einrichtungen des Bistums (siehe Ziffer 0 der Anlage) oder
- in Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden

eingegliedert sind.

Fallen Einsatzstellen nicht darunter (z.B. Einsatzstellen in einer kirchlichen Einrichtung mit eigener Trägerschaft oder in einer nicht-kirchlichen Einrichtung), klärt je nach Zuständigkeit die Hauptabteilung Pastoralpersonal bzw. die Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung in Abstimmung mit der Hauptabteilung Pastoralpersonal - in Orientierung an den Regelungen und Standards dieser Richtlinie - die Gewährleistung der Rahmenbedingungen im Einzelfall oder über gesonderte Verfügungen / Vereinbarungen.

Für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen bestehen Sonderregelungen (siehe Abschnitt 5.).

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Richtlinie liegt beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abt. Personalplanung, -einsatz und -entwicklung.

1. Dienstraum

1.1 Jedem/r Gemeindereferenten/-in und Pastoralreferenten/-in steht ein geeigneter Dienstraum zur Verfügung. Die Doppelnutzung eines Dienstraumes durch Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst ist möglich. Die Mindestanforderungen sind in Ziffer 1 der Anlage benannt.

1.2 Der Dienstraum wird in der Dienststelle oder Einrichtung des Bistums bzw. in der Kirchengemeinde / dem Kirchengemeindeverband zur Verfügung gestellt, in die die Einsatzstelle eingegliedert ist. Bei der Ortswahl für den Dienstraum in einer Kirchengemeinde / einem Kirchengemeindeverband sind pastorale Besonderheiten und Erfordernisse sowie räumliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

1.3 Für die Bereitstellung eines Dienstraums durch eine Kirchengemeinde zahlt das Bistum eine pauschale Nutzungsentschädigung und eine Pauschale zur Abgeltung aller Nebenkosten. Näheres ist in Ziffer 1.2 der Anlage geregelt.

1.4 Falls es nicht möglich ist, einen Dienstraum in einem Gebäude des Bistums bzw. einer Kirchengemeinde anzusiedeln, kann im Einzelfall ein Raum angemietet werden. Die Anmietung eines Dienstraums in der Privatwohnung eines/r Gemeindereferenten/-in bzw. Pastoralreferenten/-in ist nicht zulässig.

2. Ausstattung eines Arbeitsplatzes

2.1 Der Standard der Ausstattung eines Arbeitsplatzes eines/einer Gemeindereferenten/-in und Pastoralreferenten/-in wird in Ziffer 2 der Anlage geregelt.

2.2 Das Bistum stellt die Ausstattung eines Arbeitsplatzes bereit und trägt die Kosten für einen Umzug der Arbeitsplatzausstattung.

3. Sach- und Arbeitsmittel

3.1 Die für den Dienst erforderlichen Sach- und Arbeitsmittel werden in der Dienststelle oder Einrichtung des Bistums bzw. in der Kirchengemeinde / dem Kirchengemeindeverband bereitgestellt, in die die Einsatzstelle eingegliedert ist. Näheres ist in Ziffer 3.1 der Anlage geregelt.

3.2 Für die Bereitstellung von Sach- und Arbeitsmitteln durch eine Kirchengemeinde / einen Kirchengemeindeverband zahlt das Bistum eine Kostenpauschale, womit sämtliche Aufwendungen für Sach- und Arbeitsmittel sowie für laufende Kosten zu bestreiten sind. Näheres ist in Ziffer 3.2 der Anlage geregelt.

4. Sekretariatsunterstützung

4.1 Eine Sekretariatsunterstützung erfolgt, wenn in der Dienststelle oder Einrichtung des Bistums, in die eine Einsatzstelle eingegliedert ist, ein/e Mitarbeiter/-in im Sekretariatsdienst tätig ist.

4.2 Ist die Einsatzstelle in eine Kirchengemeinde / einen Kirchengemeindeverband eingegliedert, klärt das Bistum mit dem Dienstvorgesetzten des/r Mitarbeiters/-in im Sekretariatsdienst, wie diese/r im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Aufgaben die Dienste des/r Gemeindereferenten/-in bzw. Pastoralreferenten/-in unterstützt.

5. Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen

5.1 Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Ausstattung ist in Ziffer 2 der Anlage geregelt.

5.2 Der Arbeitsplatz soll sich in einem Dienstraum befinden, der von anderen pastoralen Mitarbeitern/-innen genutzt wird. Falls ein gesonderter Dienstraum zur Verfügung gestellt wird, zahlt das Bistum keine Nutzungsentschädigung und keine Nebenkostenpauschale.

5.3 Die für den Dienst erforderlichen Sach- und Arbeitsmittel werden in der Kirchengemeinde / dem Kirchengemeindeverband bereitgestellt. Näheres ist in Ziffer 3.1 der Anlage geregelt.

Für die Bereitstellung von Sach- und Arbeitsmitteln durch eine Kirchengemeinde / einen Kirchengemeindeverband zahlt das Bistum eine Kostenpauschale, womit sämtliche Aufwendungen für Sach- und Arbeitsmittel sowie für laufende Kosten zu bestreiten sind. Näheres ist in Ziffer 3.2 der Anlage geregelt.

5.4 Eine Sekretariatsunterstützung erfolgt für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen nicht.

6. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Die Verfügung über „Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst“ des Bistums Aachen vom 6. Februar 1990 verliert ihre Gültigkeit.

Aachen, 11. November 2008

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 206 Anlage der Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen

0. Dienststellen und Einrichtungen des Bistums

Dienststellen und Einrichtungen des Bistums, in die Einsatzstellen von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Sinne dieser Verfügung eingegliedert sind, sind derzeit:

- das Bischöfliche Generalvikariat,
- die Fachstelle für Exerzitienarbeit,
- die Diözesanstelle des PWB,
- das Mentorat für Theologiestudierende in Bonn,
- das Mentorat für Lehramtstudierende des Faches Katholische Religion in Aachen,
- die katholischen Beratungszentren in Aachen und Mönchengladbach,
- die Katholische Hochschulgemeinde Aachen sowie die Katholischen Studentengemeinden in Krefeld, Mönchengladbach und Jülich,
- die Diözesanstelle der Katholischen Polizeiseelsorge,
- die Büros der Regionaldekane,
- die Missionen fremdsprachiger Katholiken.

1. Dienstraum

1.1 Hinsichtlich der Ergonomie eines Dienstraumes sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

- Es müssen die gemäß EU-Richtlinie vorgegebene Mindestgrößen an Raumfläche je Arbeitsplatz (für Bildschirmarbeitsplatz zuzüglich Fläche für Besprechungstisch) und ausreichende Fläche für Verkehrswege (u.a. Mindestbewegungsraum von 1,5 qm hinter dem Schreibtisch, Mindestbreite der Verkehrswege 50 cm) vorhanden sein.
- Eine Sichtverbindung nach außen ist erforderlich sowie die Notwendigkeit der Abschirmung gegen starken Lichteinfall von draußen und gegen Blendungen.
- Ein ausgewogenes Lichtdichtenverhältnis ist erforderlich.
- Beleuchtungseinrichtungen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben.
- Es muss eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur und ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

1.2 Die pauschale Nutzungsentschädigung, die das Bistum an eine Kirchengemeinde / einen Kirchengemeindeverband zahlt, beträgt 70,00 € (bei Doppelnutzung 105,00 €) je Monat. Die Pauschale zur Abgeltung sämtlicher Nebenkosten (z.B. Heizung, Strom, Reinigung, Schönheitsreparaturen) beträgt 42,00 € (bei Doppelnutzung des Dienstraums 63,00 €) je Monat.

2. Ausstattung eines Arbeitsplatzes

Die Standardausstattung eines Arbeitsplatzes durch das Bistum umfasst:

- 1 Schreibtisch mit 1 Drehstuhl,
- 1 Besprechungstisch mit 3 Stühlen (gilt nicht für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen),
- 1 Aktenschrank (gilt nicht für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen).
  Bei der Auswahl der Büromöbel sind vorgeschriebene Standards und Mindestgrößen zu beachten.
- Je nach Beschaffenheit des Dienstraums: Inneneinrichtung (Lampen / Vorhänge usw.) (gilt nicht für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen).
- 1 Telefon nebst Anrufbeantworter. Sofern keine Möglichkeit zur Festinstallation eines Telefonanschlusses besteht, wird ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt (gilt nicht für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen).

- Bereitstellung von digitalen Diensten und Ermöglichung des Zugangs zum Bistumsnetz mit darauf bezogener technischer Unterstützung (Support).

3. Sach- und Arbeitsmittel

3.1 Das Bistum stellt den Kirchlichen Anzeiger, das Direktorium, das Personal- und Anschriftenverzeichnis für das Bistum Aachen sowie auf Wunsch das Pastoralblatt zur Verfügung.

Zu den Sach- und Arbeitsmitteln, die eine Dienststelle oder Einrichtung des Bistums bzw. die Kirchengemeinde / der Kirchengemeindeverband für jeden Arbeitsplatz bereitstellen muss, gehört eine EDV-Ausstattung (PC mit Flachbildschirm / Notebook mit DSL-Internet- und Druckerzugang), die den Zugang zu digitalen Diensten im Bistumsnetz ermöglicht.

3.2 Die Höhe der Kostenpauschale, die das Bistum an eine Kirchengemeinde / einen Kirchengemeindeverband zahlt, beträgt 95,00 € je Monat. Damit sind sämtliche Aufwendungen für Sach- und Arbeitsmittel sowie die laufenden Kosten zu bestreiten (z.B. Verbrauchsmaterialien, didaktisches Material, Fachliteratur, DSL- und Telefongebühren usw.; darin enthalten ist auch ein Anteil für die Neu- und Ersatzbeschaffung der EDV-Ausstattung).

Für Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50 % sowie für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen wird die Kostenpauschale hälftig gezahlt.

Aachen, 11. November 2008

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 207 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Marien, Baesweiler

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Marien, Baesweiler,

genehmigt am 11. November 2008 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 12. November 2008
L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 208 Anzeige von Kontokorrentkrediten

Die Aufnahme und die Erhöhung von Kontokorrentkrediten durch kirchliche Rechtsträger, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Stiftungen, die unter anderem auch zur Betriebsführung großer Einrichtungen mit sozialer Zweckrichtung (Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten) dienen, stehen nicht unter dem Vorbehalt kirchenaufsichtlicher bzw. stiftungsaufsichtlicher Genehmigung. Weder Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom 1. März 2003 noch § 7 der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen stellen Kontokorrentkredite unter Genehmigungsvorbehalt.

Dennoch ordne ich hiermit an, dass Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder Stiftungen die Aufnahme eines Kontokorrentkredites oder dessen betragsmäßige Erhöhung dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und Aufsicht, bzw. der kirchlichen Stiftungsaufsicht, Stabsstelle 0.0.4 - Recht, im Voraus anzeigen.

Die Aufnahme eines Kontokorrentkredites ist oftmals nötig, um den monatlich fälligen, teilweise aber unterschiedlich hohen Zahlungsbelastungen, die sich aus der Geschäftsführung oder der Führung einer sozialen Einrichtung ergeben, finanziell gewachsen zu sein.

Die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Kontokorrentkredits kann aber Anzeichen einer Liquiditätsschwäche des Rechtsträgers sein, deren Grund im Wege der Beratung nachzugehen ist. Die geforderte Anzeige der Aufnahme eines Kontokorrentkredites ist deshalb ein Mittel, um eine frühzeitige Beratung des Rechtsträgers in finanzieller oder fachlicher Hinsicht zu gewährleisten. Die Pflicht zur Anzeige solcher Kontokorrentkredite gegenüber dem Generalvikariat soll vermeiden, dass finanzielle Schwierigkeiten eines Rechtsträgers oder seiner Einrichtung dem Bistum erst zu einem Zeitpunkt bekannt werden, in dem eine Beratung und ein entsprechendes Gegensteuern durch den Träger nicht mehr wirksam werden kann.

Aachen, 31. Oktober 2008

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 209 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 31. Januar 2009, hält unser Bischof Heinrich um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todestag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 210 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit

Mit der Initiative "Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit" will die Deutsche Bischofskonferenz dazu einladen, sich mit der Situation verfolgter Christen, in diesem Jahr in China, auseinander zu setzen.

In verschiedenen Teilen der Welt werden Kirchen, christliche Gemeinschaften und einzelne Gläubige bedrängt und verfolgt. In Ländern wie Vietnam, Pakistan oder China sind solche Repressionen Ausdruck einer systematischen Verletzung der Religionsfreiheit. In anderen Ländern werden Gläubige aufgrund ihres Einsatzes für Gerechtigkeit und Frieden bedroht, diskriminiert und manches Mal sogar ermordet. Diese Gewalt geht oftmals von nichtstaatlichen Gruppen aus. Uns Christen in Deutschland sind Verfolgungssituationen noch aus den Zeiten des Nationalsozialismus und des Kommunismus bekannt. Heute ist uns aufgegeben, den andernorts "um Jesu willen" (vgl. Mt 5,11) bedrängten Christen und allen zu Unrecht Verfolgten solidarisch beizustehen. Gefordert ist unser Gebet. Aber auch der aktive Einsatz für die weltweite Verwirklichung der Religionsfreiheit ist Glaubenspflicht.

Die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz umfasst drei Elemente: Ein Fürbittgebet, das allen Pfarrern zur Verwendung in den Gottesdiensten am 2. Weihnachtstag, dem Fest des Hl. Stephanus, des ersten christlichen Märtyrers, empfohlen wird. Eine Informationsbroschüre (Arbeitshilfe) mit wechselnden Themen- oder Länderschwerpunkten zur Lage verfolgter oder diskriminierter Christen sowie eine vierteljährlich wechselnde Gebetsmeinung. Nähere Informationen und Unterlagen erhalten Sie beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 30, E-Mail: sekretariat@dbk.de, Internet: www.dbk.de.

Nr. 211 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2008

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der entsprechenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149, veröffentlichten Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2008 spätestens bis zum 20. Januar 2009 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Entsprechende Erklärungsformulare können dort angefordert werden, bei Nichtannahme von Messstipendien und -stiftungen ist eine diesbezügliche formlose schriftliche Erklärung ausreichend.

Nr. 212 Kirchliche Statistik 2008 - Erhebungsbogen online

Mit Erstellung der Kirchlichen Statistik im vergangenen Jahr war es erstmals im Bistum Aachen möglich, den Erhebungsbogen online zu erfassen. Alle Pfarrgemeinden, die im vergangenen Jahr den Erhebungsbogen bereits online erfasst haben, erhalten im Auftrag des Bistums Aachen vom Rechenzentrum des Bistums Mainz per E-Mail ein Anschreiben ohne Erhebungsbogen mit der Mitteilung, dass der Zugang zur Datenbank ab Januar 2009 wieder zur Verfügung steht. Das Verfahren und die Zugangskennung bleiben unverändert. Den Pfarrgemeinden, die den Erhebungsbogen manuell erfasst haben, wird er wie bisher zugesandt.

Das Verfahren sei noch einmal kurz erläutert. Im Portal Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen online sind nur noch folgende Arbeitsschritte auszuführen. Der Erhebungsbogen wird in einem HTML-Formular ausgefüllt und gespeichert, kann optional für das eigene Archiv auch gedruckt werden und wird abschließend für den Bistums-Administrator freigegeben. Der Bistums-Administrator erhält Zugang zu den Benutzerkonten und verwaltet die Daten, erstellt die Statistik für das Bistum und gibt die Daten für den VDD frei. Er kann nachträglich festgestellte Fehleingaben korrigieren und führt die Erfassung der Erhebungsbögen der Pfarrgemeinden durch, die wie bisher auf dem Postweg eingehen.

Bitte beachten Sie bei der online Erfassung folgende Hinweise.

- Den Erfassungsbogen online erhalten Sie über das Portal bistum-mainz.de/statistik. Geben Sie diese Internetadresse direkt in die Adresszeile ein, da Sie über ein Suchportal nicht in die Datenbank gelangen. Tipp: Speicherung unter Favoriten.

- Nach Eingabe und Speicherung der Daten unbedingt den Button Daten freigeben betätigen. Ansonsten erfolgt keine Bestätigung, dass der Bogen eingegeben ist und er wird als fehlend geführt.

- Bitte senden Sie die Papierbogen nicht an das Bistum Mainz sondern an die unten genannte Anschrift zurück.

- Durch die Umstellung von Kostenstellen auf Mandantennummern werden die bisher separat erfassten Vikarien nicht mehr mit einer eigenen Statistik geführt und die Daten den Mutterpfarren zugeordnet. Die Vikarien werden jedoch einen eigenen Erhebungsbogen erhalten, da intern die Statistik weitergeführt wird. Senden Sie daher den Bogen der Mutterpfarre und der Vikarie zurück bzw. erfassen Sie nur die Daten der Mutterpfarre; die Gesamtdaten werden hier ermittelt und bearbeitet. Online ist nur eine Erfassungsmöglichkeit gegeben.

Durch das online-Verfahren ist neben der Einsparung der Druck- und Versandkosten für den Erhebungsbogen ein erheblich reduzierter Arbeitsaufwand gegeben, der eine zeitnahe Rückmeldung und Auswertung ermöglicht.

Für nähere Informationen und Rückfragen steht Ihnen das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de, gerne zur Verfügung.

Nr. 213 Weltmissionstag der Kinder 2008/2009 - Krippenopfer

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können, 26. Dezember 2008 bis 6. Januar 2009, gehalten. Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Materials steht die Geschichte „Ein guter Tag“, eine etwas andere Weihnachtsgeschichte inmitten alltäglicher Gewalt in Kolumbien. Zu den Sparkästchen gibt es ein Plakat, auf dem Szenen der Geschichte dargestellt sind und ein Aktionsheft mit didaktischen Impulsen, Elementen für einen Wortgottesdienst und einem Beispiel dafür, was das Engagement der Kinder konkret bewirken kann. Zusätzliche Exemplare sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44/48, Fax 02 41 / 44 61 88, E-Mail: bestellung@kindermissionswerk.de, Internet: www.kindermissionswerk.de, zu beziehen.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippen-

opfer“, das in vielen Pfarrgemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion ADVENIAT zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

Nr. 214 Welttag des Friedens 2009

Die Botschaft Papst Benedikt XVI. für den 42. Welttag des Friedens am 1. Januar 2009 steht unter dem Thema „Die Armut bekämpfen, den Frieden ausbauen". Dieses Thema gründet auf der Notwendigkeit, eine rasche Antwort der Menschheitsfamilie auf das ernste Problem der Armut zu finden. Der Begriff der „Armut" wird dabei als materielles, vor allem aber auch als moralisches und geistliches Problem gesehen. Neben gut lesbaren theologischen und friedensethischen Beiträgen wird die 24-seitige, graphisch gestaltete Arbeitshilfe, Nr. 229, im DIN-A-4-Format Erfahrungsberichte aus verschiedenen Praxisbereichen sowie Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste in den Pfarrgemeinden enthalten. Sie kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: broschueren@dbk.de, bestellt werden.

Nr. 215 Afrikatag und Afrikakollekte 2009

Am 4. Januar findet in unserer Diözese die Afrikakollekte statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und wird für die Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

„Auf, werde Licht.“ (Jes 60,1), Katechisten, Schwestern und Priester bringen Licht. Sie geben den Armen Hoffnung und neue Lebensperspektiven. Sie sind das Rückgrat der Kirche Afrikas und sie bauen Gemeinden auf, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen. Damit Priester, Schwestern und Laienfachkräfte gut auf diesen Einsatz vorbereitet und menschlich, geistlich und fachlich den Herausforderungen ihres Dienstes gewachsen sind, brauchen sie auch eine solide Ausbildung. Diese Ausbildung unterstützt missio mit der Kollekte zum Afrikatag. Die Kollekte ist am 4. Januar in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagkollekte 2009“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Alle Pfarrgemeinden erhalten von missio gut aufbereitetes Material zum Afrikatag. Die Materialien enthalten Plakate zum Aushang und das Faltblatt mit der Opfertüte zum Auslegen oder zum Versand mit dem Pfarrbrief. Weitere Informationen und Downloads zum Afrikatag, Texte und Logos zum Pfarrbrief, erhalten Sie bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41 / 7 50 73 35, E-Mail: missio@mission-aachen.de, Internet: www.missio.de.

Nr. 216 Aktion Dreikönigssingen 2009

Die kommende Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Thema „Kinder suchen Frieden - Buscamos la Paz“. Beispielland ist dieses Mal Kolumbien, das zugleich das langjährige Partnerland des Bistums Aachen ist.

Am Montag, 29. Dezember 2008, findet ab 11.00 Uhr in der Katechesekirche St. Stephan, Pfarrgemeinde Heilig Geist, Krefeld, die diözesanweite Aussendungsfeier statt. Der Wortgottesdienst wird von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff geleitet. Alle Sternsingerinnen und Sternsinger aus dem Bistum sind dazu herzlich eingeladen.

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) lädt zur Vorbereitung der Aktion zu Veranstaltungen in Niederkrüchten und Aachen ein und hofft auf zahlreiche Teilnahme von Sternsingerinnen und Sternsingern.

Donnerstag, 13. November 2008

Niederkrüchten, Pfarrheim der Pfarrgemeinde St. Bartholomäus, 18:30 Uhr, Konzert der kolumbianischen Musikgruppe Comparsa Fantasia der Kinderkulturkarawane, eingeladen durch das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Freitag, 14. November 2008

Aachen, Pius Gymnasium, ab 17:00 Uhr mit Kinderbetreuung, 19:00 Uhr Konzert mit der kolumbianischen Musikgruppe Comparsa Fantasia, gemeinsame Veranstaltung des BDKJ mit der Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane Aachen-Stadt und -Land und dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ mit Unterstützung von KJG, DPSG, gepa, SDFV, Diözesanrat, u.a.

Im Bistum Aachen können auch dieses Jahr die Partnerschaftsprojekte der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) und der Deutschen Pfadfinderschaft St.

Georg (DPSG) in Kolumbien direkt unterstützt werden, bitte bei Überweisung angeben.

Weitere Informationen sind beim BDKJ, Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Eupener Str. 136a, 52066 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41)4 46 10, bezogen werden.

Nr. 217 Familiensonntag 2009

Im Rahmen des familienpastoralen Leitthemas 2008 - 2010 „Liebe miteinander leben“ steht 2009 das Leben junger Familien im Zentrum der Aufmerksamkeit. Vom Ehepaar zur Familie werden, sich dabei als Paar zu wandeln und doch einander im Blick zu behalten, als Paar und Familie miteinander zu leben statt auseinander, das ist die hohe Kunst, auf die im Familienleben vieles ankommt. Dabei wird es den Familien und Ehepaaren oft nicht leicht gemacht. Inmitten von gesellschaftlichen „Zumutungen" und „strukturellen Rücksichtslosigkeiten" stehen sie vor der Aufgabe, ein hohes Beziehungsideal zu verwirklichen.

Ehe- und Familienseelsorge kann in vielerlei Weise unterstützen. Der Familiensonntag am 18. Januar 2009 soll dazu beitragen, die bestehenden Angebote bekannter zu machen und zu intensivieren. Dazu bietet die familienpastorale Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 230, die aus Anlass des Familiensonntags 2009 herausgegeben wird, vielfältige Anregungen und lädt zugleich zum Weiterdenken und Weiterhandeln in der Seelsorgepraxis ein. Die Arbeitshilfe hat das Format DIN A 4 und ist durchgehend mehrfarbig gestaltet. Auch ein Plakat im Format DIN A 4 zum Familiensonntag 2009 steht zur Verfügung.

Die Arbeitshilfe und das Plakat können interessierten Pfarrgemeinden auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08. E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 218 Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2009

Der Priestertag für alle Priester und Diakone wird am Montag, 25. Mai 2009, der Tag der Pastoralen Dienste für alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen wird am Montag, 14. September 2009, stattfinden. Beide Tage werden wie gewohnt von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr veranstaltet. Eine gesonderte Einladung wird rechtzeitig zugehen.

Nr. 219 Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone 2009

Der Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone des Bistums Aachen mit Bischof Heinrich Mussinghoff findet am Mittwoch, 30. September 2009, statt. Alle Priester und Diakone im Ruhestand sowie die Priester und Diakone, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten rechtzeitig zusammen mit näheren Informationen eine persönliche Einladung.

Nr. 220 Opfer der Erstkommunionkinder 2009

„Mit Jesus in einem Boot“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblischer Bezugspunkt ist der reiche Fischfang bzw. die Berufung der ersten Jünger im Lukasevangelium (Lk 5, 1-11).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist.

- Katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- Religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- Internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- Kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,

- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- Ambulanter Kinderhospizdienst in Halle, Saale,
- Jugendseelsorge in JVAs,
- Katholische Jugendbands,
- Katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2009 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mit Jesus in einem Boot“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Erstkommunion-Paketes, Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder, erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2009. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2010 können zudem bereits ab Juni 2009 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 221 Opfer der Firmlinge 2009

„Das Feuer in dir (entfachen)“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a. unterstützt:

- Katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- Religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- Internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- Kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- Ambulanter Kinderhospizdienst in Halle, Saale,
- Jugendseelsorge in JVAs,
- Katholische Jugendbands,
- Katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2009 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Das Feuer in dir (entfachen)“. Der „Firmbegleiter 2009“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes, Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder, erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2010 können zudem bereits ab Juni 2009 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de, Internet: www. bonifatiuswerk.de.

Nr. 222 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2009

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2009 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Diözesancaritasdirektor Prälat Johannes Zinke (1903 - 1968), sein Wirken in Breslau, Görlitz und Berlin (Beratung Gabriele Witolla, Leiterin des Archivs des deutschen Caritasverbandes, Freiburg, F. (07 61) 20 03 41).

2. Der katholische Kirchenbau in Schlesien vor und nach dem Ersten Weltkrieg (Beratung Dr. Beate Störtkuhl, Oldenburg, F. (04 41) 9 61 95 14, E-Mail: stoertk@uni-oldenburg.de).

3. Karl Freiherr vom Stein zum Altenstein, Preußischer Kultusminister (1817 - 1838) und die katholische Kirche in Schlesien (Beratung Prof. Dr. Franz Machilek, Bamberg, F. (09 51) 5 85 92, E-Mail: franz.machilek@t-online.de).

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2009 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 6. März 2009. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 223 Neuer Kalender Priesterexerzitien 2009

Die neue Ausgabe des Kalenders Priesterexerzitien 2009 ist soeben erschienen. In seinem Vorwort geht Weihbischof Hubert Berenbrinker, Paderborn, auf die bedeutende Rolle der Musik sowohl im Raum des geistlichen Lebens und des liturgischen Feierns wie auch im persönlichen Leben ein: Das eine Mal ist die Musik Resonanzboden für Gott, das andere Mal ein Ausdruck des Dankes, eine Saite im Menschen, die zum Klingen kommt. Weihbischof Hubert Berenbrinker geht auf die „Verstimmung" durch die vielfältigen Anforderungen im Beruf und im privaten Umfeld ein und auf die Möglichkeit, durch Exerzitien das Leben wieder „stimmig" machen zu können. Die vielfältigen Angebote der Exerzitienhäuser in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol laden ein, die Saite Gottes neu zum Klingen zu bringen.

Der Kalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit @bistum-aachen.de, zu beziehen.

Nr. 224 Restbestände der Bibliothek des Pauluskollegs, Bonn

Nach der Schließung des Aachener Theologenkonvikts Pauluskolleg, Bonn, konnten die meisten Einrichtungsgegenstände zur weiteren Nutzung in das neue Haus der pastoralen Dienste, Aachen, übernommen werden. Ebenso wurde nach Weiterverwendungsmöglichkeiten für die Bestände der Bibliothek gesucht. Auch hier hatte eine weitere Nutzung im Bereich der Ausbildung und Förderung pastoraler Berufe Priorität.

Zahlreiche Bände fanden Platz in der Bibliothek des neuen Hauses der pastoralen Dienste, werden in bistumseigenen Einrichtungen (Generalvikariat, Diözesanbibliothek, Diözesanarchiv, Priesterseminar) weiterverwendet oder an auswärtige Einrichtungen der Priester- / Theologenausbildung weitergegeben. Dadurch sind der gesamte Zeitschriftenbestand und viele Standardwerke sowie Lexika auf neue Nutzer verteilt. Bevor die übrig gebliebenen Bestände nun einem Antiquariat oder einem anderen Komplettverwerter angeboten werden, sollen diejenigen, die dem Theologenkonvikt verbunden waren und die Bibliothek kennen, die Gelegenheit erhalten, gezielte Anfragen zum Kauf zu tätigen.

Wer ein bestimmtes theologisches Werk sucht und käuflich erwerben möchte, von dem er/sie weiß, dass es im Pauluskolleg vorhanden war, kann sich an den Koordinator für die Abwicklung, Herrn Wolfgang Meurer, Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 51, Fax 02 41 / 45 22 82, E-Mail: wolfgang.meurer@bistum-aachen.de, wenden. Anfragen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 225 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 226 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 227 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 14. Oktober bis 5. November die kanonische Visitation der GdG Geilenkirchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 14. Oktober in St. Peter zu Geilenkirchen-Immendorf 35, am 17. Oktober in St. Gereon zu Geilenkirchen-Würm 20, am 18. Oktober in St. Mariä Namen zu Geilenkirchen-Gillrath 28, am 19. Oktober in St. Kornelius zu Geilenkirchen-Grotenrath

5, am 19. Oktober in St. Gertrud zu Geilenkirchen-Kraudorf 8, am 21. Oktober in St. Johann B. zu Geilenkirchen-Prummern 6, am 25. Oktober in Willibrord zu Geilenkirchen-Teveren 29, am 26. Oktober in St. Anna zu Geilenkirchen-Tripsrath 18, am 26. Oktober in St. Johann B. zu Geilenkirchen-Hünshoven 20, am 5. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 58; insgesamt 227 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 5. November im Pfarrzentrum von St. Josef zu Geilenkirchen-Bauchem statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 13. bis 27. Oktober die kanonische Visitation der GdG Viersen-Dülken vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Oktober in Herz Jesu zu Viersen-Dülken 12, am 26. Oktober in St. Cornelius zu Viersen-Dülken 42; insgesamt 54 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 27. Oktober im Pfarrheim von St. Cornelius zu Viersen-Dülken statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 17. Oktober in Herz Jesu zu Alsdorf-Kellersberg 20, am 18. Oktober in St. Michael zu Alsdorf-Begau 35; insgesamt 55 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 19. Oktober bis 1. November die kanonische Visitation der GdG Viersen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Oktober in St. Remigius zu Viersen 37, am 25. Oktober in St. Helena zu Viersen-Helenabrunn 37, am 26. Oktober in St. Peter zu Viersen-Bockert 25, am 30. Oktober in St. Josef zu Viersen 45, am 1. November in St. Marien zu Viersen-Hamm 34; insgesamt 178 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 31. Oktober im Pfarrhaus von St. Helena zu Viersen-Helenabrunn statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 28. Oktober in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 65, am 8. November in St. Christophorus zu Erkelenz-Gerderath 60, am 9. November in St. Christophorus zu Erkelenz-Gerderath 39; insgesamt 164 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 18. Oktober in St. Pius X. zu Krefeld-Gartenstadt-Elfrath 27, am 26. Oktober in St. Heinrich zu Aachen-Horbach 13, am 1. November in St. Blasius zu Eschweiler-Kinzweiler 23, am 9. November in St. Martinus zu Aachen-Richterich 56; insgesamt 119 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

---

78. Jahrgang

2 0 0 8

Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1-12

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 2008

A

ADVENIAT 274, 284
Altarweihe 110
Anzeige
"Neue Kirche" in Jüchen 11
Restbestände der Bibliothek des Pauluskollegs, Bonn 319
Arbeitswelt
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen
- "Rahmenstatut für Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" 141
- "Rahmenstatut für Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" 136
Arbeitslosenmaßnahmen 2008
- Bischofswort 87
- Kollekte 68
CrossingOver - Gemeinde in den USA erleben 266
Informationstage zum Priesterberuf 290
Kurs zur Einführung in die Betriebsseelsorge 211
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane 126
Ordnung für das Mentorat für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen (Mentorat Aachen) 177
Perspektive Theologie ?! - Studium - Sinn und Möglichkeiten 69
Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen
- Richtlinie 310
- Anlage zur Richtlinie 312
Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung 147
Spät (?) Berufen? - Jetzt antworten! 290
Archiv
Führung von Pfarrarchiven 71
Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) 104
Ausländer
Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2008 134
Woche der ausländischen Mitbürger 2008 152
Ausschreibung
Kardinal-Bertram-Stipendium - 2009 319
AVR
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 224
Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 242
Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 223
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe 5
Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011 9
Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Mitarbeiterseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011 9
Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 224

B

Beauftragungen siehe Personalchronik
Bibel
Zeitschriften des Katholischen Bibelwerks e.V. für Blinde 71
Budget
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier 251
Finanzdaten des Bistums Aachen 2005 und 2006 285
Leitsätze zur kirchengemeindlichen Budgetplanung 2008 8
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen 89, 203

C

Caritas
Aufhebung der Grundsätze und Richtlinien für Caritas-Pflegestationen im Bistum Aachen 88, 210
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 224
Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 242
Caritas-Adventssammlung 2008 266
Caritas-Buchkalender 2009 267
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2008 29
Caritas-Sommersammlung 2008 104
Caritas-Sonntag 2008 ..... 162, 211
Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 223
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe 5
Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011 9
Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Mitarbeiterseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der

Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011 9
Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 224
Christus unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen 210

D

Denkmalschutz
Tag des offenen Denkmals 2008 152
Deutsche Bischofskonferenz
Aufruf der deutschen Bischöfe
- ADVENIAT 2008 274
- Aktion Dreikönigssingen 2008 / 2009 274
- Caritas-Sonntag 2008 162
- Diaspora-Sonntag 2008 261
- Katholikentagskollekte 2008 86
- MISEREOR-Fastenaktion 2008 2
- RENOVABIS-Pfingstaktion 2008 86
- Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntags-Kollekte 2008 40
- Weltmissionssonntag 2008 221
Ehevorbereitungsprotokoll
- Änderung der Anmerkungstafel 301
- Beiblatt 300
Hinweise zur Durchführung
- ADVENIAT 2008 284
- Diaspora-Sonntag 2008 263
- MISEREOR-Fastenaktion 2008 5
- RENOVABIS-Pfingstaktion 2008 88
Neuausgabe des Rituale "Die Feier der Kindertaufe" 21
Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung 299
Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit 314
Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht 125
Diakone
CrossingOver - Gemeinde in den USA erleben 266
Diakonenweihe 118
Informationstagung zum Ständigen Diakonat 125
Neufestsetzung der steuerlichen Mietwerte der Dienstwohnungen von Geistlichen des Bistums Aachen 9
Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonenbesoldungordnung - (DBO) 146
Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreiseordnung - PrDRKO 147
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2009 317
Restexemplare Fortbildungs- und Exerzitienangebot für das Pastoralpersonal im Bistum Aachen 2008 105
Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone
- 2008 70
- 2009 317
Diaspora
Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken 292
Diaspora-Sonntag 2008
- Aufruf der deutschen Bischöfe 261
- Hinweise zur Durchführung 263
Essener Adventskalender 2008 152
Kollekte am Allerseelentag 266
Opfer der Erstkommunionkinder 2009 317
Opfer der Firmlinge 2009 318

E

Ehe und Familie
Ehevorbereitungsprotokoll
- Änderung der Anmerkungstafel 301
- Beiblatt 300
Familiensonntag 2009 317
Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung 299
Starthilfe zur Gründung neuer Familienkreise 127
Tag der Ehejubiläen 2008 127
Entpflichtungen siehe Personalchronik
Ernennungen siehe Personalchronik
Erziehung und Schule
Liederbuch "Wo 2 oder 3" 10
Ordnung für das Mentorat für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen (Mentorat Aachen) 177
Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung 147
Ethik
Geld anlegen und Verantwortung wahrnehmen 10
Exerzitien
Exerzitienangebote
- 2008 ..... 10, 28, 70, 105, 115
- 2009 267
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen 212
Exerzitienkollekte 2008 151
Restexemplare Fortbildungs- und Exerzitienangebot für das Pastoralpersonal im Bistum Aachen 2008 105
Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien 25, 115

F

Fastenzeit
Arbeitshilfen zum Fastenhirtenbrief 29
Botschaft Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2008 38
Fastenhirtenbrief 2008 2
MISEREOR-Fastenaktion 2008 ..... 2, 5
Finanzen
Anzeige von Kontokorrentkrediten 313
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier 251
Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für Durchlaufspenden 125
Finanzdaten des Bistums Aachen 2005 und 2006 285
Geld anlegen und Verantwortung wahrnehmen 10
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 121
Leitsätze zur kirchengemeindlichen Budgetplanung 2008 8

Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien 25, 115
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen 89, 203
Spenden an kirchliche Hilfswerke 265
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen 310
Zuwendungen an Kirchengemeinden - Spenden ...123

Firmung
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2009 150
Firmung Erwachsener 28
Firmungen
- 2007 ....18, 34
- 2008 .... 76, 110, 118, 131, 156, 218, 256, 270, 295, 322
Opfer der Firmlinge 2009 318

Frieden
Welttag des Friedens 2009 316

Fusion
Handreichung zur Aufhebung und Vereinigung von Pfarrgemeinden im Bistum Aachen 150
Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath, in die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch 66

G

Gebet
Gebet für die Kirche in China am 24. Mai 2008 - Gedenktag der Allerseligsten Jungfrau Maria - Hilfe der Christen 114
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2009 298
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009 291
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien 289
Weltgebetstag für geistliche Berufe 2008 ....68, 69

Gedenktage
40. Jahrestag der Priesterweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff 114
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff 9
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. 69
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle 314
Tag der Ehejubiläen 2008 127

Gemeinschaft der Gemeinden
Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen Handelns in der Diözese Aachen 275
Gemeinschaft der Gemeinden
- Aachen-Kornelimünster/Roetgen 210
- Hellenthal/Schleiden 68
- Mönchengladbach-Rheydt-West 122
- Zusammenführung der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen mit der Gemeinschaft der Gemeinden Tönisvorst 88

Generalvikariat
Mitarbeiter/-innentag 152

Gottesdienst
70. Jahrestag der Reichspogromnacht 288
Chrisammesse in der Karwoche 27
Familiensonntag 2009 317
Gebet für die Kirche in China am 24. Mai 2008 - Gedenktag der Allerseligsten Jungfrau Maria - Hilfe der Christen 114
Jugendsonntag 2008 103
Liederbuch "Wo 2 oder 3" 10
Missale Romanum 1962 30
Volkstrauertag 288
Weltgebetstag für geistliche Berufe 2008 68

H

Haushälterinnen
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen 122

Heilige Öle
Chrisammesse in der Karwoche 27

Heiliges Land
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntags-Kollekte 2008 40
Kollekte für das Heilige Land 27

Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt
Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-West 122

Herz Jesu, Stolberg-Münsterbusch
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg, zum Katholischen Kirchengemeindeverband Stolberg-Nord 67

Hirtenbriefe/-aufrufe
Aufruf der deutschen Bischöfe
- ADVENIAT 2008 274
- Caritas-Sonntag 2008 162
- Diaspora-Sonntag 2008 261
- Dreikönigssingen 2008 / 2009 274
- Katholikentagskollekte 2008 86
- MISEREOR-Fastenaktion 2008 2
- RENOVABIS-Pfingstaktion 2008 86
- Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntags-Kollekte 2008 40
- Weltmissionssonntag 2008 221
Bischofswort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2008 87
Botschaft Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2008 .38
Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2008 134
Fastenhirtenbrief 2008 2
- Arbeitshilfen 29

J

Jugend
"Nacht der Lichter" im Hohen Dom zu Aachen 288
Aktion Dreikönigssingen 2009 316
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008 / 2009 274
Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und die Feier der Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche 122
Europäisches Jugendtreffen in Brüssel 290
Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe 105
Informationen zum Thema "Rechtsextremismus" 71
Internetglaubenskurs "www.touch-me-gott.com" 290
Internet-Glaubenskurs für junge Menschen 28

Jugendsonntag 2008 103
Liederbuch "Wo 2 oder 3" 10
Mein Sonntagsblatt für Kinder 292
Opfer der Erstkommunionkinder 2009 317
Opfer der Firmlinge 2009 318
Perspektive Theologie ?! - Studium - Sinn und Möglichkeiten 69
Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung 147
Tag der Berufung - Ein Angebot für junge Menschen 69
Weltjugendtag 2008 126
Weltmissionstag der Kinder 2008/2009 - Krippenopfer 315

K

Kapellenweihe 76
Katechumenat
Erwachsenentaufe 2009 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen 291
Firmung Erwachsener 28
Neuausgabe des Rituale "Die Feier der Kindertaufe" 21
Katholikentag
Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 97. Deutschen Katholikentag, Osnabrück 27
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2008 86
KAVO
KAVO-Änderung 4, 178, 222, 277
KODA-Beschlüsse 4, 178, 222, 277
Kirchbau und Denkmalpflege
Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Kirchengemeinden 251
Tag des offenen Denkmals 2008 152
Kirchenangestellte
Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 97. Deutschen Katholikentag, Osnabrück 27
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen
- "Rahmenstatut für Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" 141
- "Rahmenstatut für Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" 136
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 224
Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 242
CrossingOver - Gemeinde in den USA erleben 266
Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Anforderungen des Nichtraucherschutzes im Bistum Aachen 264
KAVO-Änderung 4, 178, 222, 277
KODA-Beschlüsse 4, 178, 222, 277
Kurs zur Einführung in die Betriebsseelsorge 211
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO 40
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane 126
Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 223
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 222
Ordnung für Praktikanten 178, 222
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2009 317
Restexemplare Fortbildungs- und Exerzitienangebot für das Pastoralpersonal im Bistum Aachen 2008 105
Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen
- Richtlinie 310
- Anlage zur Richtlinie 312
Versorgungsordnung des Hilfswerkes der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten 103
Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011 9
Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Mitarbeiterseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011 9
Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 224
Zentral-KODA-Beschluss 24
Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde
Anzeige von Kontokorrentkrediten 313
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier 251
Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen Handelns in der Diözese Aachen 275
Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für Durchlaufspenden 125
Führung von Pfarrarchiven 71
Gemeinschaft der Gemeinden
- Aachen-Kornelimünster/Roetgen 210
- Hellenthal/Schleiden 68
- Mönchengladbach-Rheydt-West 122
Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe 105
Handreichung zur Aufhebung und Vereinigung von Pfarrgemeinden im Bistum Aachen 150
Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Anforderungen des Nichtraucherschutzes im Bistum Aachen 264
Kirchliche Statistik 2008 - Erhebungsbogen online 315
Leitsätze zur kirchengemeindlichen Budgetplanung 2008 8
Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Kirchengemeinden 251
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und

Kirchengemeindeverbände
im Bistum Aachen.....89, 203
Satzung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes
- Aachen.....162
- Krefeld - Kempen/Viersen 167
- Mönchengladbach - Heinsberg 171
Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln
(Kirchenbücher) 104
Statut für die katholischen
Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen.....307
Strukturplan für die Ebene "Kirche am Ort" -
Zusammenführung der Gemeinschaft der
Gemeinden Kempen mit der Gemeinschaft
der Gemeinden Tönisvorst 88
Tag des offenen Denkmals 2008.....152
Urkunde über die Bildung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- St. Marien, Baesweiler.....288
- St. Peter, Mönchengladbach-West.....262
Urkunde über die Eingliederung der Katholischen
Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas
Thaddäus, Jüchen-Otzenrath, in die Katholische
Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon,
Jüchen-Hochneukirch 66
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes
- Aachen.....23, 262, 306
- St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg,
zum Katholischen Kirchengemeindever-
band Stolberg-Nord 67
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen
Pfarreien und Kirchengemeinden St. Dionysius,
Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus, Krefeld....176
Veranstaltungen zum Paulusjahr.....127
Volkstrauertag.....288
Wegfall des verwaltungsrechtlichen
Widerspruchverfahrens.....113
Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer.....9, 266
Zuwendungen an Kirchengemeinden - Spenden...123

Kirchengemeindeverband
Anzeige von Kontokorrentkrediten 313
Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für
Durchlaufspenden.....125
Leitsätze zur kirchengemeindlichen
Budgetplanung 2008 8
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen
für die Kirchengemeinden und
Kirchengemeindeverbände
im Bistum Aachen.....89, 203
Satzung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes
- Aachen.....162
- Krefeld - Kempen/Viersen 167
- Mönchengladbach - Heinsberg 171
Siegelfreigabe des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes
- St. Marien, Baesweiler.....313
- Stolberg-Nord 210
Urkunde über die Bildung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- St. Marien, Baesweiler.....288
- St. Peter, Mönchengladbach-West.....262
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes
- Aachen.....23, 262, 306
- St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg,
zum Katholischen Kirchengemeindever-
band Stolberg-Nord 67
Zuwendungen an Kirchengemeinden - Spenden...123

Kirchenmusik
Liederbuch "Wo 2 oder 3".....10

Kirchenrecht
Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen
Handelns in der Diözese Aachen 275
Die Feier der Eingliederung Erwachsener in
die Kirche und die Feier der Eingliederung von
Kindern im Schulalter in die Kirche.....122
Ehevorbereitungsprotokoll
- Änderung der Anmerkungstafel.....301
- Beiblatt.....300
Erklärung des Erzbistums Freiburg zum Bericht
"Bistum Freiburg wertet Körperschaftsaustritt nicht
als Kirchenaustritt" vom 18. Februar 2008 auf
www.kath.net 106
Führung von Pfarrarchiven 71
Handreichung zur Aufhebung und Vereinigung von
Pfarrgemeinden im Bistum Aachen 150
Klarstellung zur Taufformel durch die
Kongregation für die Glaubenslehre.....114
Neuausgabe des Rituale
"Die Feier der Kindertaufe" 21
Ordnung für kirchliche Trauungen
bei fehlender Zivileheschließung 299
Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln
(Kirchenbücher) 104
Siegelfreigabe des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes
- St. Marien,Baesweiler.....313
- Stolberg-Nord 210

Kirchensteuer
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen ...121
Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Kirchensteuern in der
Diözese Aachen.....310

Kirchliche Hilfswerke
Spenden an kirchliche Hilfswerke.....265

KITA (Kindertageseinrichtung)
Statut für die katholischen
Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen.....307

KODA
KAVO-Änderung 4, 178, 222, 277
KODA-Beschlüsse 4, 178, 222, 277
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse.....222
Ordnung für Praktikanten.....178, 222
Zentral-KODA-Beschluss.....24

Kollekten
ADVENIAT 2008 .....274, 284
Afrikatag und Afrikakollekte 2009 316
Allerseelentag 266
Arbeitslosenmaßnahmen 2008.....68, 87
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2008 29
Caritas-Sommersammlung 2008 104
Caritas-Sonntag 2008.....162, 211
Diaspora-Sonntag 2008.....261, 263
Exerzitienkollekte 2008.....151
Katholikentagskollekte 2008 86
Heiliges Land 27

Maximilian-Kolbe-Werk 151
MISEREOR-Fastenaktion 2008 ..... 2, 5
Opfer der Erstkommunionkinder 2009 317
Opfer der Firmlinge 2009 318
RENOVABIS-Pfingstaktion 2008 ..... 86, 88
Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntags-Kollekte 2008 40
Weltgebetstag für geistliche Berufe 2008 69
Weltmissionssonntag 2008 ..... 221, 250
Weltmissionstag der Kinder 2008/2009 - Krippenopfer 315

Kommunion
Opfer der Erstkommunionkinder 2009 317

L

Laien siehe Kirchenangestellte

Liebfrauen, Krefeld
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Dionysius, Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus, Krefeld 176

Liturgie
Chrisammesse in der Karwoche 27
Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und die Feier der Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche 122
Missale Romanum 1962 30
Neuausgabe des Rituale "Die Feier der Kindertaufe" 21
Volkstrauertag 288

M

MAVO
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO 40

Medien
Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken 292
Afrikatag und Afrikakollekte 2009 316
Aktion Namens- und Kirchenpatrone 212
Arbeitshilfen zum Fastenhirtenbrief 29
Bonifatiusbuch für Kinder 267
Caritas-Buchkalender 2009 267
Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und die Feier der Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche 122
Ehevorbereitungsprotokoll
- Änderung der Anmerkungstafel 301
- Beiblatt 300
Essener Adventskalender 2008 152
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen 212
Familiensonntag 2009 317
Geld anlegen und Verantwortung wahrnehmen 10
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien 289
Handreichung zur Aufhebung und Vereinigung von Pfarrgemeinden im Bistum Aachen 150
Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause 212
Informationen zum Thema "Rechtsextremismus" 71
Jugendsonntag 2008 103
Leitlinien für multireligiöse Feiern von Christen, Juden und Muslimen 252
Liederbuch "Wo 2 oder 3" 10
Mein Sonntagsblatt für Kinder 292
Missale Romanum 1962 30
Neuausgabe des Rituale "Die Feier der Kindertaufe" 21
Neuer Kalender Priesterexerzitien 2009 319
Restbestände der Bibliothek des Pauluskollegs, Bonn 319
Restexemplare Fortbildungs- und Exerzitienangebot für das Pastoralpersonal im Bistum Aachen 2008 105
Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit 314
Starthilfe zur Gründung neuer Familienkreise 127
Veranstaltungen zum Paulusjahr 127
Volkstrauertag 288
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 210
Welttag des Friedens 2009 316
Woche der ausländischen Mitbürger 2008 152
Zeitschriften des Katholischen Bibelwerks e.V. für Blinde 71
Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht 125

MISEREOR
Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für Durchlaufspenden 125
MISEREOR-Fastenaktion 2008
- Aufruf der deutschen Bischöfe 2
- Hinweise zur Durchführung 5

missio
Afrikatag und Afrikakollekte 2009 316
Weltmissionssonntag 2008
- Aufruf der deutschen Bischöfe 221
- Hinweise zur Durchführung 250

Mitarbeitervertretung
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO 40

Ö

Ökumene
"Nacht der Lichter" im Hohen Dom zu Aachen 288
70. Jahrestag der Reichspogromnacht 288
Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2008 134
Euregionaler Ökumenischer Studientag 2008 115
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009 291
Leitlinien für multireligiöse Feiern von Christen, Juden und Muslimen 252
Woche der ausländischen Mitbürger 2008 152

P

Papst
Botschaft zur Fastenzeit 2008 38
Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2008 134
Gebetsanliegen für das Gebetsapostolat 2009 298

Personal- und Anschriftenverzeichnis
Änderungen 12, 30, 72, 106, 116, 128, 153, 212, 252, 268, 292, 320

Personalchronik 14, 31, 74, 108, 117,129, 154, 214, 254, 269, 294, 321

PMK
Aktion Dreikönigssingen 2008 / 2009 ..... 274, 316
Weltmissionstag der Kinder 2008/2009 - Krippenopfer 315

Pontifikalhandlungen ..... 18, 34, 76, 110, 118, 131, ... 156, 218, 256, 270, 295, 322

Priester
CrossingOver - Gemeinde in den USA erleben.....266
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2008.....314
Informationstage zum Priesterberuf 290
Internationales Priestertreffen 2008 211
Neuer Kalender Priesterexerzitien 2009.....319
Neufestsetzung der steuerlichen Mietwerte der Dienstwohnungen von Geistlichen des Bistums Aachen.....9
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO).....146
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....122
Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreiseordnung - PrDRKO 147
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2009.....317
Priesterweihe 156
Restexemplare Fortbildungs- und Exerzitienangebot für das Pastoralpersonal im Bistum Aachen 2008.....105
Spät (?) Berufen? - Jetzt antworten!.....290
Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone
- 2008.....70
- 2009.....317
Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee.....291
Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht.....125

PWB
Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen nach Banneux.....29
Kollekte zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 2008 69
Perspektive Theologie ?! - Studium - Sinn und Möglichkeiten.....69
Tag der Berufung - Ein Angebot für junge Menschen 69
Weltgebetstag für geistliche Berufe 2008.....68

R

Region
Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen Handelns in der Diözese Aachen 275

RENOVABIS
RENOVABIS-Pfingstaktion 2008
- Aufruf der deutschen Bischöfe 86
- Hinweise zur Durchführung 88

S

Sekten und Weltanschauungsfragen
"Neue Kirche" in Jüchen 11

Siegelwesen
Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- St. Marien, Baesweiler.....313
- Stolberg-Nord 210

Spenden
Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für Durchlaufspenden.....125
Spenden an kirchliche Hilfswerke.....265
Zuwendungen an Kirchengemeinden - Spenden ...123

St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden 68

St. Andreas, Baesweiler-Setterich
Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Marien, Baesweiler 288

St. Anna, Aachen-Walheim
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen.....210

St. Anna, Hellenthal
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden 68

St. Anna, Mönchengladbach-Waldhausen-Windberg
Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Peter, Mönchengladbach-West 262

St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden 68

St. Antonius, Roetgen-Rott
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen.....210

St. Barbara, Hellenthal-Rescheid
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden 68

St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden 68

St. Brigida, Hellentahl-Blumenthal
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden 68

St. Brigida, Stolberg-Venwegen
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen.....210

St. Dionysius, Krefeld
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Dionysius, Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus, Krefeld....176

St. Donatus, Schleiden-Harperscheid
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden 68

St. Hubertus, Hellenthal-Udenbreth
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden 68

St. Hubertus, Roetgen
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen.....210

St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden 68

St. Johann B., Schleiden-Olef
Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden 68

St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen.....210

St. Josef, Krefeld
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Dionysius,

Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus, Krefeld 176
St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn
Gemeinschaft der Gemeinden
Hellenthal/Schleiden 68
St. Konrad von Parzham, Mönchengladbach-Ohler
Gemeinschaft der Gemeinden
Mönchengladbach-Rheydt-West 122
St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster
Gemeinschaft der Gemeinden
Aachen-Kornelimünster/Roetgen 210
St. Laurentius, Baesweiler-Puffendorf
Urkunde über die Bildung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes St. Marien,
Baesweiler 288
St. Lucia, Stolberg
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt
und St. Lucia, Stolberg, zum Katholischen
Kirchengemeindeverband Stolberg-Nord 67
St. Margareta, Mönchengladbach-Hockstein
Gemeinschaft der Gemeinden
Mönchengladbach-Rheydt-West 122
St. Mariä Empfaängnis, Mönchengladbach-Venn
Urkunde über die Bildung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes St. Peter,
Mönchengladbach-West 262
St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt
und St. Lucia, Stolberg, zum Katholischen
Kirchengemeindeverband Stolberg-Nord 67
St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn
Gemeinschaft der Gemeinden
Aachen-Kornelimünster/Roetgen 210
St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier
Bestellung eines Vermögensverwalters
für die Katholische Kirchengemeinde
St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier.....251
St. Martinus, Baesweiler-Oidtweiler
Urkunde über die Bildung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes St. Marien,
Baesweiler 288
St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid
Gemeinschaft der Gemeinden
Hellenthal/Schleiden 68
St. Michael, Hellenthal-Losheim
Gemeinschaft der Gemeinden
Hellenthal/Schleiden 68
St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt
Urkunde über die Bildung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes St. Peter,
Mönchengladbach-West 262
St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd
Gemeinschaft der Gemeinden
Hellenthal/Schleiden 68
St. Norbertus, Krefeld
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen
Pfarreien und Kirchengemeinden St. Dionysius,
Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus, Krefeld 176
St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf
Urkunde über die Bildung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes St. Marien,
Baesweiler 288
St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch
Urkunde über die Eingliederung der Katholischen
Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas
Thaddäus, Jüchen-Otzenrath, in die Katholische
Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon,
Jüchen-Hochneukirch 66
St. Petrus, Baesweiler
Urkunde über die Bildung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes St. Marien,
Baesweiler 288
St. Philippus und Jakobus, Schleiden
Gemeinschaft der Gemeinden
Hellenthal/Schleiden 68
St. Rochus, Aachen-Oberforstbach
Gemeinschaft der Gemeinden
Aachen-Kornelimünster/Roetgen.....210
St. Simon und Judas Thaddäus, Jüchen-Otzenrath
Urkunde über die Eingliederung der Katholischen
Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas
Thaddäus, Jüchen-Otzenrath, in die Katholische
Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon,
Jüchen-Hochneukirch 66
St. Willibrord, Baesweiler-Loverich
Urkunde über die Bildung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes St. Marien,
Baesweiler 288
Staatliches Recht
Erteilung von Zuwendungsbestätigungen
für Durchlaufspenden 125
Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und
Jugendhilfe.....105
Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit
den Anforderungen des Nichtraucherschutzes
im Bistum Aachen.....264
Spenden an kirchliche Hilfswerke.....265
Wegfall des verwaltungsrechtlichen
Widerspruchverfahrens.....113
Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht
und Schweigepflicht.....125
Staatskirchenrecht
Bestellung eines Vermögensverwalters
für die Katholische Kirchengemeinde
St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier.....251
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen ...121
Satzung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes
- Aachen.....162
- Krefeld - Kempen/Viersen 167
- Mönchengladbach - Heinsberg.....171
Statut für die katholischen
Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen.....307
Urkunde über die Bildung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes St. Marien,
Baesweiler 288
Urkunde über die Bildung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes St. Peter,
Mönchengladbach-West 262
Urkunde über die Eingliederung der Katholischen
Pfarr- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas
Thaddäus, Jüchen-Otzenrath, in die Katholische
Pfarr- und Kirchengemeinde St. Pantaleon,
Jüchen-Hochneukirch 66
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes
- Aachen.....23, 262, 306
- St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg,
zum Katholischen Kirchengemeindever-

band Stolberg-Nord 67
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Dionysius, Liebfrauen, St. Josef und St. Norbertus, Krefeld....176
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen.....310

Statistik

Kirchliche Statistik 2008 - Erhebungsbogen online.....315
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....9, 266

Statuten/Satzungen/Rechtsnormen

Aufhebung der Grundsätze und Richtlinien für Caritas-Pflegestationen im Bistum Aachen 88, 210
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen
- "Rahmenstatut für Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" 141
- "Rahmenstatut für Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" 136
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....224
Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 242
Das Zusammenwirken der Ebenen kirchlichen Handelns in der Diözese Aachen 275
Ehevorbereitungsprotokoll
- Änderung der Anmerkungstafel.....301
- Beiblatt.....300
KAVO-Änderung 4, 178, 222, 277
KODA-Beschlüsse 4, 178, 222, 277
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen - MAVO.....40
Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 223
Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonenbesoldungordnung - (DBO).....146
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO).....146
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse.....222
Ordnung für das Mentorat für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie an der RWTH Aachen (Mentorat Aachen).....177
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen 122
Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung 299
Ordnung für Praktikanten.....178, 222
Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreiseordnung - PrDRKO 147
Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen
- Richtlinie 310
- Anlage zur Richtlinie.....312
Rahmenkonzept für Schulabgängerseminare der Kirchlichen Jugendarbeit zur Lebens-, Arbeits- und Berufsorientierung.....147
Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien 25, 115
Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe 5
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....89, 203
Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
- Aachen.....162
- Krefeld - Kempen/Viersen 167
- Mönchengladbach - Heinsberg.....171
Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen.....307
Strukturplan für die Ebene "Kirche am Ort" - Zusammenführung der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen mit der Gemeinschaft der Gemeinden Tönisvorst.....88
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen.....310
Versorgungsordnung des Hilfswerkes der Diözese Aachen für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten.....103
Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011.....9
Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Mitarbeiterseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011 9
Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....224
Zentral-KODA-Beschluss.....24

Steuer

Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2008.....314
Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für Durchlaufspenden.....125
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen ...121
Neufestsetzung der steuerlichen Mietwerte der Dienstwohnungen von Geistlichen des Bistums Aachen.....9
Spenden an kirchliche Hilfswerke.....265
Zuwendungen an Kirchengemeinden - Spenden ...123

Stiftung

Anzeige von Kontokorrentkrediten 313

T

Tagungen/Kurse/Seminare

CrossingOver - Gemeinde in den USA erleben.....266
Euregionaler Ökumenischer Studientag 2008.....115
Europäisches Jugendtreffen in Brüssel 290
Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.....105

Informationstage zum Priesterberuf 290
Informationstagung zum Ständigen Diakonat.....125
Internationales Priestertreffen 2008 211
Internetglaubenskurs "www.touch-me-gott.com"....290
Internet-Glaubenskurs für junge Menschen 28
Kurs zur Einführung in die Betriebsseelsorge 211
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane 126
Perspektive Theologie ?! - Studium - Sinn und Möglichkeiten 69
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste
- 2008.....70
- 2009.....317
Restexemplare Fortbildungs- und Exerzitienangebot für das Pastoralpersonal im Bistum Aachen 2008.....105
Spät (?) Berufen? - Jetzt antworten!.....290
Tag der Begegnung der älteren Priester und Ständigen Diakone 2009 317
Tag der Berufung - Ein Angebot für junge Menschen 69
Wege erwachsenen Glaubens - Anliegen, Konzept und Vision.....115

Taufe
Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und die Feier der Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche.....122
Erwachsenentaufe 2009 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen 291
Klarstellung zur Taufformel durch die Kongregation für die Glaubenslehre.....114
Neuausgabe des Rituale "Die Feier der Kindertaufe".....21

U

Umwelt
Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Kirchengemeinden.....251

Urlaub
Naturerlebnis - Gruppen - Freizeit - Haus 127
Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee.....291

V

Visitation
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2009 150
Visitationen 2007 18
Visitationen 2008 ..... 76, 110, 131, 156, 218, 295, 322

W

Wahlen
Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011.....9
Wahl der Vertreter / Vertreterinnen der Mitarbeiterseite in die Regionalkommission und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für den Zeitraum 2008 bis 2011.....9
Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....224

Wallfahrt
75 Jahre Wallfahrtsort Banneux im Bistum Lüttich.....28
Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen nach Banneux.....29
Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten 2008.....126
Marienstatter Wallfahrt 2008.....10

Warnungen 11, 252

Weihe
Altarweihe 110
Chrisammesse in der Karwoche.....27
Diakonenweihe 118
Kapellenweihe.....76
Priesterweihe 156

Weltkirche
Afrikatag und Afrikakollekte 2009 316
Aktion Dreikönigssingen 2008 / 2009 .....274, 316
ADVENIAT 2008 274
Botschaft Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2008 134
Gebet für die Kirche in China am 24. Mai 2008 - Gedenktag der Allerseligsten Jungfrau Maria - Hilfe der Christen 114
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009.....291
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien 289
Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit 314
Veranstaltungen zum Paulusjahr.....127
Weltjugendtag 2008.....126
Weltmissionssonntag 2008.....221, 250
Weltmissionstag der Kinder 2008/2009 - Krippenopfer 315
Welttag des Friedens 2009.....316
Woche der ausländischen Mitbürger 2008 152

Z

Zentral-KODA
Beschluss.....24

Personenverzeichnis

A

Acht, Thomas 155
Acht, Wolfgang..... 75
Aldenhoven, Klaus 17
Anschau, Peter 255
Anya, Chukwudi 294

B

Bahnschulte, Heribert 270
Bardenheuer, Heinrich..... 16
Barisch, Konrad 216
Bäuerle, Stefan 216
Beck, Veronika..... 155
Beenen, Josef..... 154
Beimdieke, Karl..... 270
Beivers, Ulrike..... 34
Bellinghausen, Christine 34
Benedikt XVI., Papst 69
Berard, Rolf..... 109
Berger, Josef..... 75, 322
Bettin, Albert 270
Blättler, Peter 75
Blum, Dorothea 322
Blumenthal, Christian..... 130
Bomanns, Josef 109
Bonn, Paul 295
Borsch, Karl 75
Brand, Heinz 294
Bremer, Ingrid 17
Brendt, Heribert..... 269
Brodwolf, Franz-Josef..... 270
Bruchhausen, Robert..... 17
Buhlmann, Urs 254, 255
Bühner, Andreas 15, 16
Bündgens, Johannes 75
Busch, Jutta 322
Bußler, Wolfgang 16, 75
Bütow, Claus-Günter 155

C

Casaretto, Monika..... 216
Chrubasik, Benno Fridolin 130
Claes, P. Raphael..... 76
Clancett, Ulrich..... 130, 155
Cober, Ralf..... 76
Crampen, Norbert 322
Cuck, Philipp 32, 117

D

Damblon, Albert 75, 129, 154
Danka, Sami A. 109
Dapper, Willi..... 31, 32
Diesler, Annette 17, 130
Dörenkamp, Gerhard 74, 75
Dückers, Peter 321, 322
Dückers, Stefan 32, 269

E

Eichhorn, Sabine..... 155
Eller, P. Timotheus..... 108, 109
Erens, Lothar 74, 75
Errens, Ute..... 117
Esser, Klaus..... 75, 130

F

Faes, P. Franz 217
Faltyn, Thomas 16, 269
Finzel, Helmut..... 118
Frick, Andreas..... 75
Frisch, Jürgen 31, 32, 294
Frisch, Peter 154, 155
Frohn, Bernhard..... 15, 16, 108
Frohn, Joseph Walter 109
Frohn, Markus..... 109
Funke, Andreas 28, 33

G

Gasper, Heinrich..... 255
Geerlings, Willi..... 322
Gehlen, Petra..... 34
Gehlen, Rita..... 216
Genreith, Manfred..... 251
Gerhards, Albert 15
Gerndt, Klaus Stephan 215, 255
Giesen, Ernst Ludwig..... 129
Giesen, Georg 130
Göbbeler, Hans-Peter..... 321
Gombert, Bernhard 270
Gößmann, Klemens..... 155, 156
Gresse, Ulrike 17

H

Haas, Kornelia 270
Hagens, Gunda..... 217
Hall, Jürgen..... 217
Hammans, Herbert 75
Harpercheidt, Peter..... 130
Heck, Ursula 255
Hecker, Arnold 269
Heimlich-Jaquet, Elke 156
Helbig, Guido 255
Hellebrandt, Nikolaus..... 118
Hellwig, Hans-Joachim 75, 254
Hemmerle, Klaus, Bischof 314
Hempel, Elmar 255
Hendrickx, P. Franz 14, 15
Hendriks, Frank 294
Hermes, P. Hermann Joseph .. 270
Herpers, Heinz..... 75, 117, 130
Hirsch, Josef 15, 16
Hoberg, Heike..... 33
Huben, Gregor 33, 109
Hürtgen, Rudolf..... 110
Hütten, Walter..... 16, 108, 109

I

Ikier, Ruth 255
Intrau, Heinz 15, 130, 215

J

Jacobs, Peter..... 109, 321
Jannes, Ruth Maria..... 110
Jaskulski, Achim 32, 33
Jeandrée, Hans-Peter..... 255, 322
Jentgen, Maria 131
Josephs, Harald..... 214
Jung, Susanna..... 18
Juros, P. Josef.....32

K

Kaiser, Hermann Josef.....31
Kallen, Monika 117
Kallupilankal, Jose.....130
Kämmerling, Paul 255
Kamphausen, Andreas 33
Kappertz, Manfred 216
Keutmann, Konrad Josef.....294
Kittel, Christian 117
Kiwitz, Josef.....108
Kleis, Horst Günther 216
Klussmeier, Günther.....76
Kock, Sabine 217
Korr, Heinrich.....154
Kremer, Peter 131, 155
Krewinkel, Hans-Rolf.....75, 269
Krieg, Andreas 32
Kröger, Ludwig 294
Krosch, Michael 14
Kubella, Marc.....118
Kück, Achim.....117
Künzel, Anja 17, 76
Küppers, Theresa 217
Kursawa, Wilhelm.....75
Kwasnitza, Melanie.....17

L

Landen, Ferdinand 217
Lauscher, Georg.....75
Lemkamp, Richard 155
Lennartz, Johannes 18
Leuchter, Hubert.....15, 75
Losberg, Wilhelm.....131
Löser-Widua, Gabriele.....33
Lossen, Eckhard.....216
Lücker, Claus F. 214, 215

M

Maaßen, Anton 118
Magon, Hartmut.....34
Marheineke, Hanno 17
Maßen, Karl Josef 217
Maubach, Jürgen.....17
Mayfisch, Wolfgang 217
Merkelbach, Wilhelm 76
Meurer, Herbert 34
Meurs, Paul 75, 154, 155
Morskieft, P. Laetantius 14, 15
Müller, Alois 217
Müller, Bernhard 109
Müller, Leonhard.....15, 32
Müller, Winfried.....75, 154, 255
Muschiol, Gisela 130
Müsers, Rainer 14
Mussinghoff, Heinrich, Bischof.....9, 114

N

Nau, Helmut.....108, 109
Nguyen van Tung, Vincenz 215
Nilles, Sabine.....18

O
Oomens, P. Wilhelm Joseph ... 217

P
Parlings, Christiane..... 18
Pelzer, Heinz-Peter..... 33
Pesch, Heinrich..... 217
Peters, August 74
Philippen, Heinz..... 216
Plewnia, Dieter..... 295
Poltermann, Markus..... 255
Poqué, Helmut 75, 117
Pühringer, Erik 255
Pütz, Peter 75

R
Radermacher, Anne..... 34
Radler, Franz Josef 130
Radler, Franz-Josef 15
Raes, P. Constantin..... 75
Rampold, Werner..... 154
Rath, Klaudia 17
Reiche, Ute 76
Reinöhl, Peter 33
Rekers, Hedwig..... 322
Reudenbach, Hermann-Josef
..... 15, 16, 109
Reuters, Peter..... 216
Richter, Peter..... 255
Rink, P. Heinrich 270
Röring, Michael..... 15, 16
Ruhrmann, Johannes 269
Rüssel, Stephan..... 33
Russmann, Hans 215
Rutten, Norbert 17

S
Scheen, Sabine..... 255
Scheulen, Roland..... 16
Schicks, Michael 75, 129, 130, 255
Schiefer, Hans-Peter 216
Schild, P. Lambertus..... 32
Schleiermacher, Franz..... 214, 215
Schlößer, Michael 321, 322
Schmidt, Hildegard..... 270
Schmidt, Matthias 118
Schmitz, Michael..... 14
Schmitz, Theo 217
Schmitz, Theodor..... 17, 254
Schnitzler, Benedikt 75
Schnitzler, Franz..... 117
Schornstein, Hans-Georg
..... 75, 215, 216, 294
Schuck, Hans Josef..... 32
Schulz, Angelika 33
Schumacher, Horst Peter 295
Schwarz, Walter Leo..... 76
Schweikert, Alexander..... 75, 294
Sczyrba, Johannes 15, 16, 75
Skowranek, Heidrun 118
Stanusic, Pero..... 294
Stefes, Johannes-Georg..... 269
Steinbusch, Herbert ... 75, 155, 294
Stemes, Hans 154
Strzelczyk, Elisabeth..... 216
Sturm, Franz-Wilhelm..... 215, 294
Sülzen, Dieter 322

T
Thelen, Johannes 295
Thies-Diekamp, Manuela..... 17
tho Pesch, Christiane..... 130
Thor, Manfred 322
Tichelkamp, Margrit 129
Tillmann, Lothar 32
Tillmanns, Leo Martin 15
Timmermann, P. Joseph 75
Tönneßen, Thomas 17, 33
Toporowsky, Georg 270

U
Urbanek, P. Winfried..... 217

V
Valter, Herbert 110
van de Laak, P. Dionysius 214, 215
van de Weyer, Ruprecht..... 130
van den Berg, Henricus Joseph 32
van den Berg, Hermann..... 117
van der Zander, Johannes..... 294
von Danwitz, Hans-Otto..... 75, 155
von Holtum, Manfred 75
Vonier, Hans Hubert 130
Voß, Josef..... 215

W
Wäckers, Anton Josef..... 18
Wans, Heinz 215
Weber, Johannes..... 130
Weber, Roland..... 17, 270
Weiland, Joachim 130
Weindorf, Josef..... 255
Weishaupt, Hannokarl 16
Wenzel, Daniel..... 16
Weyhe, Hans 156
Wiedenau, Monika..... 217
Wollenweber, Joachim..... 130
Wolters, Ingrid..... 118
Wüllenweber, Joachim..... 155

Z
Zettner, Christoph..... 215, 216
Zimmermann, Marc..... 16
Zuska, Matthäus 15, 16, 109

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.